Basisprospekt

der UniCredit Bank AG

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

06. August 2018

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 30. August 2017 gem. § 13 (1) WpPG gebilligt wurde. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) an, sobald dieser am 30. August 2018 seine Gültigkeit verloren hat.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenfassung 10
2. Risikofaktoren 135
   - 2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin 137
   - 2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte 138
     - 2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte 138
     - 2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere 139
   - 2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 141
     - 2.3.1 Marktbezogene Risiken 141
     - 2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen 144
   - 2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere 153
   - 2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile 167
     - 2.5.1 Allgemeine Risiken 167
     - 2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien 168
     - 2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes 169
     - 2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten 177
     - 2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen 179
     - 2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 180
     - 2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wertpapieren 193
3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt 196
   - 3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen 196
   - 3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung 196
   - 3.3 Verantwortliche Personen 197
   - 3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt 197
   - 3.5 Angaben von Seiten Dritter 201
   - 3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen 201
   - 3.7 Einsehbare Unterlagen 214
4. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 216

5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 218
5.1 Angaben über die WERTPAPIERE 218
5.1.1 Allgemeines 218
5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale 220
5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren 221
5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 222
5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse 223
5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere 223
5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren 223
5.6 Angaben über den Basiswert 224
5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts 224
5.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert 227
5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen 228
5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere 228
5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 228
5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung 229
5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung 230
5.7.4 Lieferung der Wertpapiere 231
5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln 231
5.8.1 Zulassung zum Handel 231
5.8.2 Sekundärhandel 232
5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere 232
6. Wertpapierbeschreibungen 233
6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 233
6.2 Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1) 240
6.2.1 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung 240

6.2.2 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung 242

6.3 Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 2) 245

6.3.1 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung 245

6.3.2 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung 248

6.3.3 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung 251

6.3.4 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung 254

6.4 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) 257

6.4.1 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 257

6.4.2 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 260

6.4.3 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 264

6.4.4 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 267

6.4.5 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 270

6.4.6 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 273

6.4.7 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 276

6.4.8 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 279

6.5 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 4) 283

6.5.1 Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag 283

6.5.2 Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag 286

6.6 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) 289

6.6.1 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 289

6.6.2 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 292

6.6.3 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) 295

6.6.4 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) 298

6.7 Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 6)....301

6.7.1 Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung 301

6.7.2 Protect Wertpapiere mit Zahlung....304

6.8 Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 7) 307

6.8.1 Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung....307

6.8.2 Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung 310

6.9 Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 8)....313

6.9.1 Top Wertpapiere mit physischer Lieferung 313

6.9.2 Top Wertpapiere mit Zahlung....316

6.10 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 9)....319

6.10.1 All Time High Protect Wertpapiere....319

6.11 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 10)....322

6.11.1 All Time High Protect Cap Wertpapiere 322

6.12 Detaillierte Informationen zu Fallschirm Wertpapieren (Produkttyp 11) 325

6.12.1 Fallschirm Wertpapiere....325

6.13 Detaillierte Informationen zu Fallschirm Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)..328

6.13.1 Fallschirm Cap Wertpapiere 328

6.14 Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 13) 331

6.14.1 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung....331

6.14.2 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung 333

6.14.3 Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung....336

6.15 Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 14) 339
6.15.1 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung 339
6.15.2 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung 341
6.15.3 Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung 344
6.16 Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 15) 347
6.16.1 Power Wertpapiere mit physischer Lieferung 347
6.16.2 Power Wertpapiere mit Zahlung 351
6.17 Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 16) 354
6.17.1 Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung 354
6.17.2 Power Cap Wertpapiere mit Zahlung 358
6.18 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 17) 361
6.18.1 Express Wertpapiere mit physischer Lieferung 361
6.18.2 Express Wertpapiere mit Zahlung 365
6.19 Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 18) 369
6.19.1 Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung 369
6.19.2 Express Plus Wertpapiere mit Zahlung 373
6.20 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 19) 377
6.20.1 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung 377
6.20.2 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung 381
6.20.3 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung 385
6.20.4 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung 389
6.21 Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 20) 393
6.21.1 Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung 393
6.21.2 Best Express Wertpapiere mit Zahlung 397

6.22 Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 21) 402
6.22.1 Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung 402
6.22.2 Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung 405
6.23 Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 22) 409
6.23.1 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung 409
6.23.2 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung 413
6.23.3 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung 416
6.23.4 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung 420
6.24 Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 23) 423
6.24.1 Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 423
6.24.2 Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 426
6.25 Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 24) 429
6.25.1 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 429
6.25.2 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 433
6.26 Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 25) 437
6.26.1 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 437
6.26.2 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 441
6.27 Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 26) 445
6.27.1 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung 445
6.27.2 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung 449
6.28 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 27) 453
6.28.1 Tracker Wertpapiere 453
6.29 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 28) 455

6.29.1 Tracker Cap Wertpapiere 455

6.30 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 29) 458

6.30.1 Twin-Win Wertpapiere 458

6.30.2 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag 461

6.30.3 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag 466

6.31 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 30) 470

6.31.1 Twin-Win Cap Wertpapiere 470

6.31.2 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag 474

6.31.3 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag 478

6.32 Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 31) 482

6.32.1 Open End Wertpapiere 482

6.33 Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 32) 485

6.33.1 Open End Faktor Wertpapiere 485

7. Wertpapierbedingungen 487

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 493

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten 507

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 516

8. Beschreibung der Emittentin 774

9. Muster der Endgültigen Bedingungen 775

10. Verkaufsbeschränkungen 784

10.1 Einleitung 784

10.2 Europäischer Wirtschaftsraum 784

10.3 Vereinigte Staaten von Amerika 785

11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere 787

11.1 Finanztransaktionssteuer 787

11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie 788

11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 789

11.4 Besteuerung in der Republik Österreich 795

11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg 799
11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika 801
12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden 804
12A. Referenzstrategieindizes 805
13. Fortgeführte Angebote 806

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise**	
A.1	**Warnhinweise**	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "**BASISPROSPEKT**") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "**WERTPAPIERE**") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**UNICREDIT BANK**", die "**EMITTENTIN**" oder die "**HVB**"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn

		sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	**[**Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre (**[**generelle**]** **[**individuelle**]** Zustimmung) zu.**]** **[**Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.**]**
	Angabe der Angebotsfrist	**[**Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS **[**in der folgenden Angebotsfrist: **[***einfügen***]** **[**Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]]**.**]** **[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	**[**Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet**[**,**]** **[**und**]** (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,][und] [(iii) sich jeder Finanzintermediär verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist] **[**und [(iii)][(iv)] sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist**]**.

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.**]** **[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	**[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]** **[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**

Punkt	**Abschnitt B – "EMITTENTIN"**	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB GROUP**") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2018 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("**UNICREDIT S.P.A.**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**UNICREDIT**") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.

<table>
<tr><td></td><td>schätzungen.</td><td></td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</td><td>Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017
<table>
<tr><th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2017 – 31.12.2017*</th><th>01.01.2016 – 31.12.2016†</th></tr>
<tr><td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge[1)]</td><td>€ 1.517 Mio.</td><td>€ 1.096 Mio.</td></tr>
<tr><td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 1.597 Mio.</td><td>€ 297 Mio.</td></tr>
<tr><td>Konzernüberschuss</td><td>€ 1.336 Mio.</td><td>€ 157 Mio.</td></tr>
<tr><td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 1,66</td><td>€ 0,19</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2017</td><td>31.12.2016</td></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>€ 299.060 Mio.</td><td>€ 302.090 Mio.</td></tr>
<tr><td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 18.874 Mio.</td><td>€ 20.420 Mio.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.12.2017</td><td>31.12.2016</td></tr>
<tr><td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.639 Mio.[2)]</td><td>€ 16.611 Mio.[3)]</td></tr>
<tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.639 Mio.[2)]</td><td>€ 16.611 Mio.[3)]</td></tr>
<tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 78.711 Mio.</td><td>€ 81.575 Mio.</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

		<table><tr><td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)[4)]</td><td>21,1%[2)]</td><td>20,4%[3)]</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[4)]</td><td>21,1%[2)]</td><td>20,4%[3)]</td></tr></table> * Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen. † Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen. 1) Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge. 2) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr. 3) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr. 4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Siehe B.5 Entfällt. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.

	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.

Punkt	**Abschnitt C – Wertpapiere**	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	**Art und Form der Wertpapiere** **[**Discount **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Bonus **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBETRAG**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBETRAG**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**(wenn der BONUSBETRAG ungleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**(wenn der BONUSBETRAG gleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**Reverse Bonus Wertpapiere**]** **[**mit NENNBETRAG**]** **[**ohne NENNBE-

		TRAG**]** **[**Reverse Bonus Cap Wertpapiere**] [**mit NENNBETRAG**] [**ohne NENNBETRAG**] [**(wenn der BONUSBETRAG ungleich dem Höchstbetrag ist)**] [**(wenn der BONUSBETRAG gleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**Protect Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Protect Cap Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Top Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**All Time High Protect Wertpapiere**]** **[**All Time High Protect Cap Wertpapiere**]** **[**Fallschirm Wertpapiere**]** **[**Fallschirm Cap Wertpapiere**]** **[**Sprint **[**Classic**]** Wertpapiere**] [**mit NENNBETRAG**] [**ohne NENNBETRAG**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Sprint Cap Wertpapiere**] [**mit NENNBETRAG**] [**ohne NENNBETRAG**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Power **[**Classic**]** Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Power Cap Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Express **[**Classic**]** Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Express Plus Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**] [**(Memory)**] [**(Relax)**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Best Express Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Best Express Plus Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Cash Collect Wertpapiere**] [**(Memory)**] [**(Relax)**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Express Reverse Convertible Wertpapiere**] [**mit physischer Lieferung**] [**mit Zahlung**]** **[**Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**] [**mit physischer Liefe-

		rung] [mit Zahlung] [Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung] [Tracker Wertpapiere] [Tracker Cap Wertpapiere] [Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag] [Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag] [Open End Wertpapiere] [Open End Faktor Wertpapiere] Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Die Wertpapiere werden als [nennbetraglose] [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit einem NENNBETRAG] begeben. ["**NENNBETRAG**" der WERTPAPIERE ist **[•]**.] Die WERTPAPIERE sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**DAUER-GLOBALURKUNDE**" bzw. die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERINHABER**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form. **Wertpapierkennnummern** [Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] **[•]** (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht** Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** **[**Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.**]** **[**Die WERTPAPIERE verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE begrenzt.**]** **[*Produkttyp 1:* *Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:* Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 2, 3, 6, 7, 8, 13, 14, 15 und 16:* *Im Fall von Bonus [Classic], Bonus Cap, Protect und Protect Cap, Top, Sprint [Classic], Sprint Cap, Power [Classic] und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder*

		Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 4, 5, 9, 10, 11 und 12:* Im Fall von Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, All Time High Protect, All Time High Protect Cap, Fallschirm, Fallschirm Cap Wertpapieren gilt Folgendes:**]** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.**]** **[*Produkttyp 17, 18, 20 und 21:* Im Fall von Express [Classic], Express Plus, Best Express, Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:**]** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im

		Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 19:* *Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**Die WERTPAPIERINHABER können **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 22:* *Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" und der entsprechende "**ZAHL-**

		TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**Die WERTPAPIERINHABER können **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 23 und Produkttyp 25:* Im Fall von Reverse Convertible **[***Classic***]** und Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:**]** Die WERTPAPIERE werden **[**zu ihrem GESAMTNENNBETRAG**]** **[**zu ihrem NENNBETRAG**]** **[**zu einem festen Zinssatz (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** ZINSPERIODE verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**zum REFERENZSATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS] (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. "**REFERENZSATZ**" **[**, "**FAKTOR**"**]** **[**, "**AUFSCHLAG**"**]** **[**, "**ABSCHLAG**"**]** und "**VORGESEHENE FÄLLIGKEIT**"sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**ZINSFESTSTELLUNGSTAG**" bezeichnet den **[***einfügen***]** **[**TARGET-**]** **[**Londoner**]** Bankgeschäftstag vor **[**Beginn**]** **[**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode.**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis zum **[**ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINS-

		PERIODE endet am**]** VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]** **[**Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[[**Der "**ZINSZAHLTAG**" ist] **[**Die "**ZINSZAHLTAGE**" sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der HÖCHSTZINSSATZ.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der MINDESTZINSSATZ.**]** **[**Vom REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) abgezogen.**]** **[**Zum REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) addiert.**]** **[**Der REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert.**]** **[**Der **[**jeweilige**]** zu zahlende "**ZINSBETRAG**" je FESTGELEGTE STÜCKELUNG ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der jeweils zu zahlende "**ZINSBETRAG**"**]** **[**Dieser**]** wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG zur Zahlung fällig. Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]**

		[*<u>Produkttyp 24 und Produkttyp 26:</u> *<u>Im Fall von Express Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible gilt Folgendes:</u>* Die WERTPAPIERE werden **[**zu ihrem GESAMTNENNBETRAG**] [**zu ihrem NENNBETRAG**] [**zu einem festen Zinssatz (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** ZINSPERIODE verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**] [**zum REFERENZSATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS] (der "**ZINSSATZ**") für die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. "**REFERENZSATZ**" **[**, "**FAKTOR**"**] [**, "**AUFSCHLAG**"**] [**, "**ABSCHLAG**"**]** und "**VORGESEHENE FÄLLIGKEIT**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**ZINSFESTSTELLUNGSTAG**" bezeichnet den **[***einfügen***]** **[**TARGET-**] [**Londoner**]** Bankgeschäftstag vor **[**Beginn**] [**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode.**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]** **[**"**ZINSPERIODE**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis zum **[**ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am**]** VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]** **[**Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[[**Der "**ZINSZAHLTAG**" ist] **[**Die "**ZINSZAHLTAGE**" sind] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der Zinssatz für diese ZINSPERIODE der HÖCHSTZINSSATZ.**]** **[**Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert), dann ist der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE der MINDESTZINSSATZ.**]** **[**Vom REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES

		ein ABSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) abgezogen.**]** **[**Zum REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) addiert.**]** **[**Der REFERENZSATZ wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert.**]** **[**Der **[**jeweilige**]** zu zahlende "**ZINSBETRAG**" je FESTGELEGTE STÜCKELUNG ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**] [**Der jeweils zu zahlende "**ZINSBETRAG**"**] [**Dieser**]** wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. dem NENNBETRAG mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) zur Zahlung fällig. Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder Fondsanteile bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes*: oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) in einer festgelegten Menge**]** verlangen.**]** **[*Produkttyp 27 und 28:** Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.**]** **[*Produkttyp 29 und 30:** Im Fall von Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

		Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. **[**Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) [(wie in C.15 definiert)] verlangen. [Die "**ZAHLTAGE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]**]** **[**Die WERTPAPIERINHABER können **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen. Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)**" und der entsprechende "**ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l)**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.**]** **[*Produkttyp 31 und Produkttyp 32:* Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:**]** **[**Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.**]** **[**Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSZAHLTAG die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags verlangen. Die "**ZINSZAHLTAGE**" sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Die WERTPAPIERINHABER können an jedem DIVIDENDENBETRAGZAHLTAG (k) die Zahlung des jeweiligen DIVIDENDENBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen. "**DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (K)**" (mit k = 1, 2, …) ist **[**fünf**]** **[***Tag(e) einfügen***]** Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …). "**DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (K)**" (mit k = 0, 1, 2, …) ist der **[**zweitletzte**][***Tag einfügen***]** **[***andere Anzahl an Tagen einfügen***]** Berechnungstag **[**der Monate **[***Monat(e) einfügen***]][**des Monats **[***Monat einfügen***]]** eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den ERSTEN HANDELSTAG (wie in

		der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) unmittelbar folgt.**]** Die WERTPAPIERINHABER können an einem EINLÖSUNGSTAG (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen (das "**EINLÖSUNGSRECHT**"). Die EMITTENTIN kann an einem KÜNDIGUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die WERTPAPIERE vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kündigen (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**").**]** **Beschränkung der Rechte** **[**Bei Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE (z.B. **[**Kapitalmaßnahmen in Bezug auf den BASISWERT**] [**eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des BASISWERTS**] [**eine Änderung der maßgeblichen Handelsbedingungen des BASISWERTS**] [**eine Änderung der Kontraktspezifikationen des BASISWERTS**] [**eine Änderung an einem Fondsdokument ohne Zustimmung der Berechnungsstelle**]**) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.**]** **[**Bei Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. **[**die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der Maßgeblichen Börse**] [**ein geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht nicht zur Verfügung**] [**ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden**] [**oder ein geeigneter neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechselkurs steht nicht zur Verfügung**]**) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE, an **[**dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG**] [***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird.**]** **Status der Wertpapiere** Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im glei-

		chen Rang mit allen anderen unbesicherten und nichtnachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	**[**Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]** **[**wurde**]** **[**wird**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** beantragt.**]** **[**Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]]** **[**Entfällt. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	**[*Produkttyp 1:** Im Fall von Discount **[***Classic***]** Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von R (final) (wie in C.19 definiert) ab. Der Preis der Discount **[**Classic**]** Wertpapiere liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem **[**BEZUGSVERHÄLTNIS**]** **[**BEZUGSFAKTOR**]** **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zu einem HÖCHSTBETRAG teil. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]**

		Rückzahlung zum Rückzahlungstermin **[**Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten R (final) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**]** **[**Wenn R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in diesem Fall dem HÖCHSTBETRAG. Wenn R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**.]**

		["**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 2: Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Bonus **[**Classic**]** Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird jedoch mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem mit dem **[**BEZUGSVERHÄLTNIS**]** **[**BEZUGSFAKTOR**]** **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** multiplizierten R (final) (wie in C.19 definiert)**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R

		(final) (wie in C.19 definiert) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**]** **[**dividiert durch R (initial)**]****[****[**und**]** unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der BONUSBETRAG. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.**]** **[**durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten R (final) **[**unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**]** **[**dividiert durch R (initial)**]** **[****[**und**]** unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]**

		[Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**BONUSBETRAG**" ist BONUS LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**.**]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist NENNBETRAG x BONUS LEVEL **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]**.**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)**]**.**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 3:** Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19

		definiert) abhängt. **[**Es wird jedoch mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt,**]** **[**Es wird jedoch ein HÖCHSTBETRAG gezahlt,**]** sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]****[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der CAP**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, **[**der **[**dem mit dem **[**BEZUGSVERHÄLTNIS**]** **[**BEZUGSFAKTOR**]** **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** multiplizierten R (final) (wie in C.19 definiert)**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) (wie in C.19 definiert) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**]** **[**dividiert durch R (initial)**]** **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall [nicht kleiner als der BONUSBETRAG und] nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**]** **[**der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, **[**der **[**dem mit dem [BEZUGSVERHÄLTNIS] **[**BEZUGSFAKTOR**]** multiplizierten R (final) [und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkur-

		se**]]] [**dem Nennbetrag multipliziert mit R (final) (wie in C.19 definiert) und **[**dividiert durch den BASISPREIS**]** **[**dividiert durch R (initial)**]** **[**und unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]] [**der dem MINDESTBETRAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)**]** entspricht. **[**Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) und**]** nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE"** ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** [Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben**.]** ["**BONUSBETRAG**" ist **[**BONUS LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) /

		FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].** **[**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.]**]** **["BONUSBETRAG"** ist NENNBETRAG x BONUS LEVEL **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** **[**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.]**]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["CAP"** ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **["HÖCHSTBETRAG"** ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x

		FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 4:* *Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Reverse Bonus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des REFERENZPREISES entwickelt. Es wird mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBE-

		TRAGS. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) (wie in C.19 definiert) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG ist.**] [**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG ist.**]** Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null ist.**] [**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null ist.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) x R (initial).**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])**.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** [Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]** ["**BONUSBETRAG**" ist (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist NENNBETRAG x (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Der "**REVERSEBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] ["**REVERSEBETRAG**" ist REVERSE LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**Das "**REVERSE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 5:* *Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt, wobei sich die Rückzahlung entgegengesetzt zum Wert des REFERENZPREISES entwickelt. **[**Es wird mindestens ein BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.**]** **[**Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt.**]** Ein BARRIEREEREIGNIS ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem HÖCHSTBETRAG**]** **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) (wie in C.19 definiert) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch

		R (initial) **[**[und]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**dem REVERSEBETRAG abzüglich des Produkts aus R (final) und dem BEZUGSVERHÄLTNIS, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) R (final) geteilt durch R (initial) **[**[und]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**BONUSBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BONUSBETRAG**" ist (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2)

		(final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].** **[**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.**]]** **["BONUSBETRAG"** ist NENNBETRAG x (REVERSE LEVEL – BONUS LEVEL) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** **[**Der BONUSBETRAG entspricht dem HÖCHSTBETRAG.**]]** **[**Das "**BONUS LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["CAP"** ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**HÖCHSTBETRAG**" ist REVERSEBETRAG - CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **["HÖCHSTBETRAG"** ist NENNBETRAG x (REVERSE LEVEL - CAP LEVEL) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (ini-

		tial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Der "**REVERSEBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] ["**REVERSEBETRAG**" ist REVERSE LEVEL **[**x R (initial)**]** x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]** **[**Das "**REVERSE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 6:* *Im Fall von Protect Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Protect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C. 19 definiert) abhängt. Es wird jedoch mindestens der NENNBETRAG **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wchselkurs von 1:1.**]**

		[Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG **[**unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]** **[**und**]** **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]**

		["FX [(1)] (final)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 7:* *Im Fall von Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Protect Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird jedoch mindestens der NENNBETRAG **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]** gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBE-

		TRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der CAP**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der NENNBETRAG **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch den BASISPREIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["BEZUGSVERHÄLTNIS" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])**.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["CAP"** ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **["HÖCHSTBETRAG"** ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].**

		["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 8:* *Im Fall von Top Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Top Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C. 19 angegeben) abhängt. Es wird ein HÖCHSTBETRAG gezahlt, sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des HÖCHSTBETRAGS. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**] [**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch [R (initial)] [den BASISPREIS] **[[**und**]** unter Anwendung**[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial)

		/ FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 9:* *Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. All Time High Protect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) und R (final)$_{best}$ (wie in C.19 definiert) abhängt: wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (also im Fall einer positiven Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS), bestimmt sich die Rückzahlung stets nach R (final)$_{best}$. Es wird mindestens der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto). **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBE-

		TRAGS. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final)$_{best}$ und dividiert durch R (initial) entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) entspricht. **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 10:* *Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. All Time High Protect Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R(final) (wie in C.19 definiert) und R (final)$_{best}$ (wie in C.19 definiert) abhängt: wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS (also im Fall einer positiven Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS), bestimmt sich die Rückzahlung stets nach R (final)$_{best}$. Es wird mindestens der NENNBETRAG gezahlt,

		sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto). **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final)$_{best}$ und dividiert durch R (initial) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) entspricht. **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE"** ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**].]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**. **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 11:* *Im Fall von Fallschirm Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Fallschirm Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird mindestens der NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Beim Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES und einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG partizipiert der Anleger unter Berücksichtigung des STRIKE LEVELS erst an Kursverlusten des BASISWERTS, sofern und insoweit R (final) unter der BARRIERE liegt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten der BARRIERE durch einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn R (final) größer ist als der BASISPREIS, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE

		LEVEL. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL und R (final) und geteilt durch die BARRIERE **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** [Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 12:* *Im Fall von Fallschirm Cap Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Fallschirm Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird mindestens der NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Beim Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES und einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den BASISPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG partizipiert der Anleger unter Berücksichtigung des STRIKE LEVELS erst an Kursverlusten des BASISWERTS, sofern und insoweit R (final) unter der BARRIERE liegt. Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten der BARRIERE durch

		einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn R (final) größer ist als der BASISPREIS, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der BASISPREIS und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL und R (final) und geteilt durch die BARRIERE **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE"** ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		[Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**]** **[**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**/ FX (final)] **[**/ FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**.**]** **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]** **[**Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]**

		[*Produkttyp 13:* *Im Fall von Sprint [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Sprint **[**Classic**]** Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**der mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR.**]** **[**dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**.**]** Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, **[**dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**R (final) multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**.**]]** **[**dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines

		Ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** [Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 14:* *Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Sprint Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZI-

		PATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht **[**der mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multiplizierten Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) R (final) und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR.**]** **[**dem Produkt aus der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**.**]** Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, **[**dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **[**R (final) multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS.**]** **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und dividiert durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**.**]]** **[**dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zu-

		sammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der **"CAP"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["CAP"** ist CAP LEVEL x R (initial).**]** **[**Das **"CAP LEVEL"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der **"HÖCHSTBETRAG"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["HÖCHSTBETRAG"** ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)] **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **["HÖCHSTBETRAG"** ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** [Der **"PARTIZIPATIONSFAKTOR"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["R (initial)"** ist in C.19 definiert.] **[**Das **"STRIKE LEVEL"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

		menfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 15:* *Im Fall von Power [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Power **[**Classic**]** Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) größer oder gleich dem BASISPREIS ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und kein BARRIERE-

		EREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, **[**dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial) **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**.**]** **[**dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]**

		[Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 16:* *Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Power Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Sofern R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR an der auf den BASISPREIS bezogenen Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn R (final) größer oder gleich dem BASISPREIS ist, dann ent-

		spricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL **[**[und]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit dem STRIKE LEVEL **[**[und]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn R (final) kleiner als der BASISPREIS ist und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, **[**dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch R (initial) **[**[und]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]]** **[**dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Der "**BEZUGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **[**Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["CAP**" ist CAP LEVEL x R (initial).**]**

		[Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**HÖCHSTBETRAG**" ist CAP x BEZUGSFAKTOR **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)] **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**].]** **["HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].** [Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 17:* *Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw.

		fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express **[**Classic**]** Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Express **[**Classic**]** WERTPAPIERE unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Express **[**Classic**]** Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k)**]**. Der **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)"** ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben[,] **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert).

		[Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]] [**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist **[**als der BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der: • wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem HÖCHSTBETRAG entspricht oder • wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht. Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS durch den REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, **[**der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) **[**und geteilt durch den BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und geteilt durch R (initial)**]** entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]][**der dem MINDESTBETRAG entspricht.**][**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]**

		[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als **[**der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* R (initial)**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS**] [***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und R (final) kleiner ist als R (initial)**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE"** ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]).]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist der FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x R (initial).**]** **["FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 18:*** *Im Fall von Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

		Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG abhängt. Darüber hinaus sehen Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)"** ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben[,] **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		[Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**des UMRECHNUNGSFAKTORS**]****[**und**]****[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist **[**als der BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) **[**und geteilt durch den BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und geteilt durch R (initial)**]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**, der dem NENNBETRAG entspricht.**]****[**, der dem MINDESTBETRAG entspricht.**]****[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist **[**als der BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]**

		[Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**)**.]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1)

		(initial)**]**.**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 19:* *Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement

		vorgesehen (Compo).**]** *Zusätzlicher Betrag* Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[** • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). • Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]** **[** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]** **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		[Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben[,] **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist **[**als der BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni*

		2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden: als R (initial)**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) **[**und geteilt durch den BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* und geteilt durch R (initial)**]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**, der dem NENNBETRAG entspricht.**]****[**, der dem MINDESTBETRAG entspricht.**]****[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist **[**als der BASISPREIS**]** **[***Im Fall von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden:* als R (initial)**]****]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX

		BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 20:* *Im Fall von Best Express Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Best Express Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Best Express Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der

		BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Best Express Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. [Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in C.19 definiert) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der Vorzeitige RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (k).] Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**MINDESTBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle

		im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]] [**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der: • wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist dabei nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG oder • wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG**][**dem MINDESTBETRAG entspricht**].[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergän-

		zenden Barbetrags.**]** Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS durch den REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE"** ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**Der "**FINALE MINDESTBETRAG**" ist der FINALE MINDESTBETRAG, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben[,] **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.**]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" ist der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.**]** **[**Der "**FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL**" ist der FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x R (initial).**]** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung

		angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 21:* *Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Best Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Best Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZ-

		PREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**. [Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" entspricht der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in C.19 definiert) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der Vorzeitige RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG (k).] Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**MINDESTBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]**

		Rückzahlung zum Rückzahlungstermin Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]] [**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der der mit dem NENNBETRAG multiplizierten Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) und R (initial) und (ii) dem STRIKE LEVEL entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist dabei nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG. **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG**][**dem MINDESTBETRAG entspricht**]**. **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 22:* *Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Cash Collect Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rück-

		zahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Darüber hinaus sehen Cash Collect Wertpapiere mit ZUSÄTZLICHEM BETRAG an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Zusätzlicher Betrag* Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[** • Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). • Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG

		(k). **]** **[** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]** **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS**]**, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS[, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**, der dem NENNBETRAG entspricht.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]**

		["**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist der Höchstbetrag, wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 23:* *Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert

		der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht.**] [**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])].** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 24:* *Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern R (final) (wie in C.19 definiert) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Darüber hinaus sehen Express Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. **[**Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der betreffende "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS**][**dem MINDESTBETRAG**]** entspricht.**]** **[**Dieser ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfas-

		sung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])**.**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 25:* *Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein BARRIERE-

		EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 definiert) ab. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS**]**, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der **[**dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.**]]****[**dem MINDESTBETRAG entspricht.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BARRIERE"** ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]**

		[Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BASISPREIS"** ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **["BEZUGSVERHÄLTNIS"** ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**)**.]** **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 26:* *Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während

		der Laufzeit verzinst (wie in C.8 angegeben). Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von R (final) (wie in C.19 definiert) ab. Darüber hinaus sehen Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**]** **[**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** *Automatische vorzeitige Rückzahlung* Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS **[**und kein BARRIEREEREIGNIS**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der betreffende **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). **[**Der **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)"** ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das **"VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)"** ist der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]**

		Rückzahlung zum Rückzahlungstermin Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS **[**bzw. durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags**]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist **[**und R (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS**]**, erfolgt die Rückzahlung **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch den BASISPREIS entspricht; der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch **[**nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und**]** nicht größer als der NENNBETRAG.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.**]** **[**durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem MINDESTBETRAG entspricht.**]** **[**Der MINDESTBETRAG kann deutlich unter dem NENNBETRAG liegen.**]** **[**Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS ausgedrückten Menge des BASISWERTS pro WERTPAPIER und ggf. die Zahlung eines ergänzenden Barbetrags.**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / BASISPREIS**.]** **[**"**BEZUGSVERHÄLTNIS**" ist NENNBETRAG / (BASISPREIS **[**/ UMRECHNUNGSFAKTOR**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (fi-

		nal)**]**).**]** **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**Der "**MINDESTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** ["**R (initial)**" ist in C.19 definiert.] **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** **[*Produkttyp 27: Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Tracker Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **[**"**QUANTOELEMENT**" ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin*

		Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) **[**[und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. "**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[*Produkttyp 28:* *Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Tracker Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 definiert) abhängt. Es wird jedoch höchstens ein HÖCHSTBETRAG gezahlt. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) geteilt durch R (initial) **[**[und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]**entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG. [Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **["FX [(1)] (final)"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben)].**]** **["FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**]** **[**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**]** **[**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **["FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **["FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **["HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x CAP LEVEL **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial).**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**.**]** "**R (initial)**" ist in C.19 definiert.**]** **[*Produkttyp 29:** Im Fall von Twin-Win Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Twin-Win Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, profitiert der WERTPAPIERINHABER sowohl von der positiven als auch von der negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS jeweils entsprechend dem OBEREN und dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR. Sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER ebenfalls an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch

		negativ auf die Rückzahlung auswirkt. "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und R (initial) (wie in C.19 definiert) (als Nenner). Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** **[***Zusätzlicher Betrag* **[**Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). **[**Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)**[**, mindestens jedoch dem MINDESTZUSATZBETRAG**][** und**][**,**][**höchstens **[**jedoch**]** dem HÖCHSTZUSATZBETRAG**].]** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAH-

		LUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]]** **[**Die WERTPAPIERINHABER erhalten **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**MINDESTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) gleich oder größer als der BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner als der BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX

		Wechselkurses**]** **[**zweier FXWechselkurse**]**. **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Der "**OBERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Der "**UNTERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[*Produkttyp 30:** Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Twin-Win Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, profitiert der WERTPAPIERINHABER sowohl von der positiven als auch von der negativen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS jeweils entsprechend dem OBEREN und dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR. Sowohl eine positive als auch eine negative KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS wirkt sich positiv auf die Rückzahlung aus, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER ebenfalls an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung dann allerdings auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist auf einen HÖCHSTBETRAG be-

		schränkt. "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS**" ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und R (initial) (wie in C.19 definiert) (als Nenner). Ein BARRIEREEREIGNIS ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der BARRIERE [durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch irgendeinen REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE**] [**durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE**]** (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben). **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Bei den WERTPAPIEREN ist kein Währungsabsicherungselement vorgesehen (Compo).**]** **[***Zusätzlicher Betrag* **[**Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch R (k) (wie in C.19 definiert). • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist **[**und wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). **[**Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen R (k) und R (initial) (als Zähler) und (ii) R (initial) (als Nenner)**[**, mindestens jedoch dem MINDESTZUSATZBETRAG**][** und**][**,**][**höchstens **[**jedoch**]** dem HÖCHSTZUSATZBETRAG**]**.**]** • Wenn zu einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAH-

		LUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). **[**Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, erfolgt keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).**]]** **[**Die WERTPAPIERINHABER erhalten **[**darüber hinaus**]** an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).**]** **[**Der "**ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Das "**ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)**" ist der ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x R (initial).**]** **[**Der "**HÖCHSTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**Der "**MINDESTZUSATZBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]** *Rückzahlung zum Rückzahlungstermin* Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) gleich oder größer als BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem STRIKE LEVEL **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten und R (final) kleiner als BASISPREIS ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen dem STRIKE LEVEL und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS **[**und unter Anwendung **[**eines FX

		Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]**. In keinem Fall ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG größer als der HÖCHSTBETRAG. **[**Der "**BASISPREIS**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BASISPREIS**" ist STRIKE LEVEL x R (initial).**]** **[**Die "**BARRIERE**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BARRIERE**" ist BARRIERE LEVEL x R (initial).**]** **[**Das "**BARRIERE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** [Der "**CAP**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Das "**CAP LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**"**FX [(1)] (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben)].**]** **[**"**FX (2) (final)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) am **[**FINALEN BEOBACHTUNGSTAG**] [**FX Berechnungstag, der dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG unmittelbar folgt**] [**FX BEOBACHTUNGSTAG (final)].**]** **[**"**FX [(1)] (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses [(1)] am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial) (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben).**]** **[**"**FX (2) (initial)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2) am FX BEOBACHTUNGSTAG (initial).**]** [Der "**HÖCHSTBETRAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**"**HÖCHSTBETRAG**" ist NENNBETRAG x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]** Der "**OBERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben. **[**Das "**STRIKE LEVEL**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** Der "**UNTERE PARTIZIPATIONSFAKTOR**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[*Produkttyp 31:* *Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).**]** **[***Im Fall von auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:* *Dividendenbetrag* Die Zahlung des DIVIDENDENBETRAGS zum jeweiligen DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) hängt vom DIVIDENDENWERT des BASISWERTS für eine bestimmte Dividendenperiode ab. Der "**DIVIDENDENBETRAG**" zum jeweiligen DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT des BASISWERTS zum entsprechenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. "**DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k)**" (mit k = 0, 1, 2, …) ist der **[**zweitletzte**][***Tag einfügen***] [***andere Anzahl an Tagen einfügen***]** Berechnungstag **[**der Monate **[***Monat(e) einfügen***]][**des Monats **[***Monat einfügen***]]** eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den ERSTEN HANDELSTAG unmittelbar folgt. Der "**DIVIDENDENWERT**" bildet die theoretische Cash Komponente des BASISWERTS ab, wie sie von der Berechnungsstelle des BA-

		SISWERTS berechnet wird.**]** *Rückzahlung* Die Rückzahlung zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN hängt vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) ab. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS, multipliziert mit **[**dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und**]** dem BEZUGSVERHÄLTNIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**]** **[**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in keinem Fall niedriger als null sein. Das "**BEZUGSVERHÄLTNIS**" [zum ERSTEN HANDELSTAG] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**An jedem Kalendertag nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Zum ERSTEN HANDELSTAG entspricht der "**ANPASSUNGSFAKTOR**" 100%. Nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird der ANPASSUNGSFAKTOR auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Gebühren (z. B [für die Finanzierung des QUANTO ELEMENTS] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des BASISWERTS] [und] [laufende Kosten im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der EMITTENTIN]) abzubilden.] [Der "**ERSTE HANDELSTAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** [Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht der "**Partizipationsfaktor Aktuell**" 100%. Zu jedem ROLL OVER (wie in C.20 definiert) wird der PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL angepasst, um Preisunterschiede zwischendem BASISWERT und dem NEUEN MAßGEBLICHEN FUTURES KONTRAKT (wie in C.20 definiert) zu reflektieren.]**]** **[*Produkttyp 32:* *Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:***]** Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

		lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).**]** **["QUANTOELEMENT"** ist die Umrechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) in die FESTGELEGTE WÄHRUNG mit einem Wechselkurs von 1:1.**]** **[**Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).**]** *Rückzahlung* Die Rückzahlung zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN hängt vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) ab. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS, multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS **[[**und**]** unter Anwendung **[**eines FX Wechselkurses**] [**zweier FX Wechselkurse**]]** entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in keinem Fall niedriger als null sein. Das **"BEZUGSVERHÄLTNIS"** [zum ERSTEN HANDELSTAG] ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. **[**An jedem Kalendertag nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Zum ERSTEN HANDELSTAG entspricht der **"ANPASSUNGSFAKTOR"** 100%. Nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird der ANPASSUNGSFAKTOR auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Kosten und Gebühren (insbesondere [Kosten der Finanzierung des QUANTOELEMENTS] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des BASISWERTS] [,] [und] [laufende Kosten im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der EMITTENTIN] [und] [Kosten im Zusam-

		menhang mit der Absicherung des Gap-Risikos]) abzubilden.] [Der "**ERSTE HANDELSTAG**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]]**
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	**[**[Der]**[**Die**]** ["**ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]**"** [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] **[**[Der]**[**Die**]** "**FINALE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]**"**[**,**]** **[**und**]** der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**"**[**, der jeweilige "**BEOBACHTUNGSTAG (k)**" und der "**VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k)**"**]** werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[**"**BEWERTUNGSTAG**" ist der **[**fünfte**]** **[**sechste**]** **[***voraussichtlichen Tag einfügen***]** Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN. "**EINLÖSUNGSTAG**" ist **[**jeder Bankgeschäftstag**][**der letzte Bankgeschäftstag **[**im Monat**][**in den Monaten**][***Monat(e) einfügen***]** eines jeden Jahres**]**, erstmals der **[***Ersten Einlösungstag einfügen***]**. "**KÜNDIGUNGSTERMIN**" ist **[**jeder Bankgeschäftstag**]** **[**der letzte Bankgeschäftstag **[**im Monat**][**in den Monaten**]** **[***Monat(e) einfügen***]** eines jeden Jahres**]**, erstmals der **[***Ersten Kündigungstermin einfügen***]**.**]**
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die **[***einfügen***]** (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. "**CLEARING SYSTEM**" ist **[***einfügen***]**.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	**[***Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN**[**.**]]** **[***Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Fondsanteile bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:* Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Lieferung des BASISWERTS (sowie ggf. Zahlung des ERGÄNZENDEN BARBETRAGES) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN**[**.**]]**

		[*Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:* oder Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k).**]** **[***Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:* Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem EINLÖSUNGSTAG, zu dem ein WERTPAPIERINHABER sein EINLÖSUNGSRECHT ausübt, bzw. an dem KÜNDIGUNGSTERMIN, zu dem die EMITTENTIN ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausübt.**]**
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	**[***Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an **[**jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZTEN TAG DER **[**BEST**]** **[**WORST**]** IN-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich)**]**.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE (wie in der Tabelle

		im Anhang der Zusammenfassung definiert).**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit* **[***Best out***] [***Worst out***]** *Betrachtung gilt Folgendes:* "**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an **[**jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem ERSTEN TAG DER **[**BEST**] [**WORST**]** OUT-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)**]**.**]** **[***Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:* "**R (final)$_{best}$**" ist der höchste REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an **[**einem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem ERSTEN TAG DER BEST OUT-PERIODE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)**]**.**]** **[***Im Fall von Express* ***[****Classic****]****, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* "**R (k)**" ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k).**]** **[***Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:* Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag. [Nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird der MßGEBLICHE REFERENZPREIS auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Gebühren (z. B [für die Finanzierung des QUANTO ELEMENTS] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der WERTPAPIERE] [,] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE] [und] [Kosten im Zusammenhang mit der Berechnung des BASISWERTS]) abzubilden.]**]**
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basis-	**["BASISWERT"** ist **[**die**] [**der**] [**das**]** in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte **[**Aktie**] [**aktienvertretende Wertpapier**] [**Fondsanteil**] [**Index**] [**(in der Form eines Referenzstrategieindex)**] [**Rohstoff**] [**Futures-Kontrakt**]**. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASIS-

	wert erhältlich sind	WERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen. **[***Im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:* Vor dem Auslaufen des BASISWERTS wird dieser in einen anderen Futures-Kontrakt mit späterem Kontrakttermin (der "**NEUE MAßGEBLICHE FUTURES KONTRAKT**") "gerollt", der den BASISWERT ersetzt (der "**ROLL OVER**").**]** [*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes*: Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Leverage-Index der an der Kursentwicklung eines REFERENZBASISWERTS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) geknüpft ist. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert somit an der positiven oder negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS unter Berücksichtigung eines FAKTORS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) überproportional (gehebelt). [Der REFERENZBASISWERT ist ein Future-Kontrakt. Dieser wird vor dessen Auslaufen in einen anderen Futures-Kontrakt mit späterem Kontrakttermin "gerollt", der den REFERENZBASISWERT ersetzt (der "**Roll Over**").] **[**Der REFERENZBASISWERT ist ein Wechselkurs der mittelbar durch Verrechnung zweier Wechselkurse ermittelt wird (*cross currency*).**]]**

Punkt	**Abschnitt D – Risiken**	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	*Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.* • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine

		Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kredit-Exposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch unzureichende oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Rechtliche und steuerliche Risiken (iv) Compliance-Risiko; (v) Risiken in Zusammenhang mit Business Continuity Management. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilbesitzes der HVB GROUP resultieren. • Reputationsrisiko Risiko der negativen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen

		von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Branchenspezifische Risiken; (iv) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit den International Financial Reporting Standards 9 (IFRS 9); (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar. • Risiken aus beauflagten Stresstestmaßnahmen der EZB Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden

		bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten Verluste entstehen, die höher ausfallen als die mit den derzeitigen Methoden errechnet wurden oder die bisher gänzlich unberücksichtigt blieben.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken. • **Potentielle Interessenkonflikte** Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • **Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere** ***Zentrale Marktbezogene Risiken*** Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.

		Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. **[**Es kann nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu einem Steuereinbehalt unter den WERTPAPIEREN und somit zu geringeren Zahlungen kommen.**]** Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. ***Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere*** *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts **[**bzw. seiner Bestandteile**]** auf den Marktwert der Wertpapiere* Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. *Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts **[**bzw. seiner Bestandteile**]** nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt*

		Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** vorab erwarten ließ. **[***Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung* Die WERTPAPIERE verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die WERTPAPIERINHABER bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des EINLÖSUNGSRECHTS der WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Rückzahlung.**]** **[***Im Fall von Bonus **[***Classic**]** Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power **[***Classic**]** Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express **[***Classic**]** Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible **[***Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung* Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden.**]** **[***Im Fall von Bonus **[***Classic**]** Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren,*

		Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes: *Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits* Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.**]** **[***Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren, gilt zusätzlich Folgendes:* Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.**]** **[***Im Fall von Bonus [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, gilt Folgendes:* *Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen* Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen **[**und eine physische Lieferung erfolgen**]**. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.**]** **[***Im Fall von Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen*

		Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere **[**mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden**][**eine physische Lieferung erfolgen**]** und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.**]** **[***Im Fall von Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint **[**Classic**]** Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf **[**einen Basispreis**] [**bzw.**] [**ein Strike Level**]*** Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** teilnehmen.**]** **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren, Express **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* **[***Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag* Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des Mindestbetrags einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.**]** **[***Risiken in Bezug auf den digitalen Mindestbetrag* Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem digitalen Mindestbetrag kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Ist der digitale Mindestbetrag kleiner als die (mit dem Nennbetrag multiplizierte) Kursentwick-

		lung des BASISWERTS, dann erleidet der WERTPAPIERINHABER einen stärkeren Verlust als den Wertverlust des BASISWERTS.**]]** **[***Im Fall von Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren, Twin-Win Cap Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor* Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** [bzw. REFERENZBASISWERTS] teilnehmen.**]** **[***Im Fall von Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren* Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen - selbst im Fall einer für den WERTPAPIERINHABER positiven Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** [bzw. REFERENZBASISWERTS] - bis auf null reduzieren. **[**WERTPAPIERINHABER müssen mit einer nachträglichen Erhöhung der jeweiligen Gebühren rechnen, ggf. unter Berücksichtigung einer Maximalgebühr.**]** **[**Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] [bzw. REFERENZBASISWERTS] führen.**]]** **[***Im Fall von Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem* **[***Basispreis***]** **[***bzw.***]** **[***Strike Level***]** Die Auswirkung eines PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit **[**einem BASISPREIS**]** **[**bzw.**]** **[**einem STRIKE LEVEL**]** ver-

		stärkt werden.**]** **[***Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Cash Collect Wertpapieren, Tracker Cap Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag* Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.**]** **[***Im Fall von Discount [Classic] Wertpapieren, Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, Sprint [Classic] Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power [Classic] Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Open End Wertpapieren und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis* Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT **[**bzw. seine Bestandteile**]** [bzw. REFERENZBASISWERTS] ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.**]** **[***Im Fall von Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express [Classic] Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Wiederanlagerisiko* Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anle-

		gen können.**]** **[***Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der WERTPAPIERINHABER weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten.**]** **[***Im Fall von Express [Classic] Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigem Rückzahlungsereignis* Für den WERTPAPIERINHABER kann die Möglichkeit auf Zahlung eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) entfallen.**]** **[***Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken bei Reverse Strukturen* Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:* *Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere* Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible [Classic] Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpa-*

		pieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes: *Risiken in Bezug auf variabel verzinslichen Wertpapiere* WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen* Die Wertentwicklung des zugrundeliegenden REFERENZSATZES hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann sein, dass der REFERENZSATZ nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht.**]** **[***Risiken in Bezug auf eine Ersetzung des Referenzsatzes* Ersetzungen des REFERENZSATZES können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Ersetzungsereignisse in Bezug auf den REFERENZSATZ können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.**]** **[***Im Fall von Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:* *Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz* Zinszahlungen aufgrund variabler Zinsen können begrenzt sein.**]** **[***Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]*** Der BASISWERT **[**bzw. seine Bestandteile**]** lautet [bzw. lauten] auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG. Das daraus resultierende Wechselkursrisiko ist nicht ausgeschlossen (Compo).**]** **[***Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.**]**

		[*Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals.**]** **[***Risiken aufgrund des Ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin* WERTPAPIERE, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen, können von der EMITTENTIN im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des BASISWERTS zum jeweiligen Bewertungstag niedrig, kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.**]** **[***Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber* WERTPAPIERE, die ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen, können von den WERTPAPIERINHABERN zu bestimmten Terminen ausgeübt werden. Ist der Kurs des BASISWERTS zum jeweiligen Beobachtungstag niedrig, kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.**]** *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere* Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS **[**bzw. seiner Bestandteile**]** für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen. **[***Risiken bei physischer Lieferung* Die WERTPAPIERE können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS **[**bzw. seiner

		Bestandteile**]** getilgt werden.**]** • **Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]** *Kein Eigentumsrecht am Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]*** Der BASISWERT **[**bzw. seine Bestandteile**]** wird **[**bzw. werden**]** von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT **[**bzw. seinen Bestandteilen**]**. **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**einer Aktie**][**einem Index bezogen auf Aktien**]** als Basiswert, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien*** Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN **[**(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)**]** ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. **[**Der Inhaber von aktienvertretenden WERTPAPIEREN kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden WERTPAPIERE wertlos werden.**]]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes*** Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. **[**Die Anlagestrategie wird ausschließlich durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt und von diesem im Rahmen des durch die Indexbeschreibung eingeräumten Rahmens im weitreichenden Ermessen umgesetzt. Eine Überprüfung der Anlagestrategie durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht.**]** **[**Die EMITTENTIN hat **[**unter Umständen**]** keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept.**]** **[**Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen.**]** Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index

		kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. **[**Der Indexsponsor und/oder Schlüsselpersonen können jederzeit aufhören, an der Umsetzung der Anlagestrategie mitzuwirken.**]** **[**Grundsätzlich setzen weder die EMITTENTIN noch ein Dritter die Anlagestrategie bei Wegfall des Indexsponsors fort.**]** **[**Als Folge kann die EMITTENTIN die Wertpapiere außerordentlich kündigen.**]** **[**Die WERTPAPIERINHABER haben keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index.**]** **[**Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.**]** **[**Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.**]****[**Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als BASISWERT verwendet werden kann.**]]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**einem Futures-Kontrakt**][**einem Index bezogen auf Futures-Kontrakte**]** als Basiswert, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*** Die Wertentwicklung von Futures-Kontrakt-bezogenen WERTPAPIEREN **[**(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile)**]** ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die WERTPAPIERE auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einem Fondsanteil als Basiswert gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*** Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidun-

		gen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. **[**Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Referenzwert bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.**]]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit **[**einem Rohstoff**][**einem Index bezogen auf Rohstoffe**]** als Basiswert, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*** Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN **[**(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit [Rohstoffen] [Warenterminkontrakten] als Bestandteile)**]** ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzstrategieindex bezogen auf ein Wertpapier als Basiswert, gilt Folgendes:* Die Kursentwicklung von auf andere Wertpapiere als Bestandteil eines Referenzstrategieindex (das "**INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER**") bezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung und den Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER. INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE unterliegen insbesondere dem Risiko der fehlenden Veräußerbarkeit, dem Risiko der Abhängigkeit von Referenzwerten, dem Risiko komplexer Strukturen und dem Risiko der fehlenden Kreditwürdigkeit, der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungsunwilligkeit des Emittenten des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS.**]** **[***Im Fall von wechselkursbezogenen Wertpapieren, gilt Folgendes:* ***Zentrale Risiken in Verbindung mit wechselkursbezogenen Wertpapieren***

		Die Wertentwicklung von wechselkursbezogenen WERTPAPIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit einem Wechselkurs als Bestandteil) ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen. Die auf unterschiedlichen Informationsquellen angezeigten Wechselkurse können voneinander abweichen. Ein für den Anleger vorteilhafter Wechselkurs wird daher gegebenenfalls nicht für die Berechnung des BASISWERTS herangezogen. **[**Der maßgebliche Wechselkurs wird mittelbar durch Verrechnung zweier anderer Wechselkurse bestimmt (*cross currency*). Dies kann zu einem gesteigerten Wechselkursrisiko führen und nachteilige Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.**]**
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	**Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.**

Punkt	**Abschnitt E – Angebot**	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN werden von der EMITTENTIN für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Angebotskonditionen	**[**Tag des ersten öffentlichen Angebots: **[***einfügen***]**.**]** **[**Beginn des neuen öffentlichen Angebots: **[***einfügen***]** **[**(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)**]** **[**(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)**]**.**]**

		[Die WERTPAPIERE werden **[**zunächst**]** im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten**[**, danach freibleibend abverkauft**]**. ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***]**.**]** **[**Ein öffentliches Angebot erfolgt in **[**Deutschland**][**,**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.**]** **[**Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***einfügen***]**.**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit ist **[***einfügen***]**.**]** **[**Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][**,**]** **[**und/oder**]** **[**Privatkunden**]** **[**und/oder**]** **[**institutionellen Anlegern**]** **[**im Wege **[**einer Privatplatzierung**]** **[**eines öffentlichen Angebots**]** **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]** **[**Ab dem Tag des **[**ersten öffentlichen Angebots**]** **[**Beginns des neuen öffentlichen Angebots**]** werden die WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]** **[**Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]** **[**Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]** **[**Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]** **[**Die Notierung **[**wird**]** **[**wurde**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** an den folgenden Märkten beantragt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**.**]** **[**Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**.**]**
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

		• Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. • Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. • **[**Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.**]**
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von	**[**Vertriebsprovision: **[**Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten**] [***Einzelheiten einfügen***]]** **[**Sonstige Provisionen: **[***Einzelheiten einfügen***]]**

	der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Entfällt. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.**]**

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[R (initial) (C.19)]**	**[Referenzpreis (C.19)]**	**[Erster Handelstag (C.[8] [15])]**	**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e] (C.16)]**	**[Erster Tag der [Best] [Worst] -out-Periode (C.19)]**	**[FX Beobachtungstag (initial) (C.15)]**	**[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode (C.19)]**	**[Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)]**	**FX Beobachtungstag (final) (C.15)**	**[Rückzahlungstermin (C.16)]**	**Basiswert (C.20)**	**[Basisiswertwertwährung (C.15)]**	**[Referenzbasiswert (C.20)]**	**Internetseite (C.20)**
	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]		[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[[Bezugsverhältnis] [Bezugsfaktor] [(initial)] (C.15)]**	**[Umrechnungsfaktor (C.15)]**	**[Faktor [(C.8)][(C.15)]]**	**[Mindestbetrag (C.15)]**	**[Finaler Mindestbetrag (C.15)]**	**[Mindestzusatzbetrag (C.15)]**	**[Höchstzusatzbetrag (C.15)]**	**[Cap [Level] (C.15)]**	**[Höchstbetrag (C.15)]**	**[Barriere [Level] (C.15)]**	**[[Basispreis] [Strike Level] (C.15)]**
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[[Bonusbetrag] [Bonus Level] (C.15)]**	**[[Beobachobachtungsperiode] [Beobachtungstag] der Barriere (C.15)]**	**[[Reversebetrag] [Reverse Level] (C.15)]**	**[Partizipationsfaktor (C.15)]**	**[Oberer Partizipationsfaktor (C.15)]**	**[Unterer Partizipationsfaktor (C.15)]**	**[[Finaler Rückzahlungsfaktor] [Finales Rückzahlungslevel] (C.15)]**	**[Finaler Rückzahlungsbetrag (C.15)]**	**[FX Wechselkurs [(1)] (C.15)]**	**[FX Wechselkurs (2) (C.15)]**
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[Referenz-satz (C.8)]**	**[Vorgesehe-ne Fälligkeit (C.8)]**	**[Faktor (C.8)]**	**[Aufschlag (C.8)]**	**[Abschlag (C.8)]**	**[Zinsfeststel-lungstag(e) (C.8)]**	**[Höchstzins-satz (C.8)]**	**[Mindest-zinssatz (C.8)]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[WKN] [ISIN] (C.1)	**[Gesamtnenn-betrag C.8)]**	**[Zinstagequo-tient (C.8)]**	**[Verzinsungs-beginn (C.8)]**	**[Verzinsungs-ende (C.8)]**	**[Zinszahltag[e] (C.8)]**	**[Zinssatz (C.8)]**	**[Zinsbetrag (C.8)]**
[*einfügen***]**	[*einfügen*]	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**
					[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[[WKN] [ISIN] (C.1)]	[k]	[Beobach obach-tungstag (k) (C.16)]	[Zahlta-ge für den Zu-sätzli-chen Be-trag (k) (C.8)]	[Zusätz-licher Betrag (k) (C.8)]	[Er-tragszah-lungsfak-tor (k) (C.15)]	[Er-tragszah-lungsle-vel (k) (C.15)]	[Vorzei-tiger Rückzah zahlungs lungs-termin (k) (C.16)]	[Vorzei-tiger Rückzah zah-lungsbe-trag (k) (C.15)]	[Vorzei-tiges Rückzah zah-lungsle-vel (k) (C.15)]	[Vorzei-tiger Rückzah zah-lungsfak-tor (k) (C.15)]	[Min-destbe-trag (k) (C.15)]
[*einfü-gen*]	1	[*Datum einfügen*]	[*Datum einfügen*]	[*einfü-gen*]	[*einfü-gen*]	[*einfü-gen*]	[*Datum einfügen*]	[*Betrag einfügen*]	[*einfü-gen*]	[*einfü-gen*]	[*einfü-gen*]
	[*ggf. wei-tere lau-fende Nummer k einfü-gen*][1]	[*ggf. wei-teres Da-tum ein-fügen*][2]	[*ggf. wei-teres Da-tum ein-fügen*][3]	[*ggf. wei-teren Betrag einfü-gen*][4]	[*ggf. wei-teren Faktor einfü-gen*][5]	[*ggf. wei-teres Le-vel einfü-gen*][6]	[*ggf. wei-teres Da-tum ein-fügen*][7]	[*ggf. wei-teren Betrag einfü-gen*][8]	[*ggf. wei-teres Le-vel einfü-gen*][9]	[*ggf. wei-teren Faktor einfü-gen*][10]	[*ggf. wei-teren Betrag einfü-gen*][11]

[1] Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern (k) ergänzen.

[2] Ggf. weitere Zeilen für weitere Beobachtungstage (k) ergänzen.

[3] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k) ergänzen.

[4] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (k) ergänzen.

[5] Ggf. weitere Zeilen für weitere Ertragszahlungsfaktoren (k) ergänzen.

[6] Ggf. weitere Zeilen für weitere Ertragszahlungslevel (k) ergänzen.

[[WKN] [ISIN] (C.1)]	**[l]**	**[Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (l) (C.8)]**	**[Zusätzlicher Betrag (l) (C.8)]**
[*einfügen***]**	1	**[***Datum einfügen***]**	**[***Betrag einfügen***]**
	[*ggf. weitere laufende Nummer l einfügen***]**[12]	**[***ggf. weiteres Datum einfügen***]**[13]	**[***ggf. weiteren Betrag einfügen***]**[14]

[7] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungstermine (k) ergänzen.

[8] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungsbeträge (k) ergänzen.

[9] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) ergänzen.

[10] Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungsfaktoren (k) ergänzen.

[11] Ggf. weitere Zeilen für weitere Mindestbeträge (k) ergänzen.

[12] Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern l ergänzen.

[13] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (l) ergänzen.

[14] Ggf. weitere Zeilen für weitere Zusätzliche Beträge (l) ergänzen.

2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesem BASISPROSPEKT (der "**BASISPROSPEKT**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als EMITTENTIN (die "**EMITTENTIN**") und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 17. April 2018 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, und
- in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

In Folgenden umfasst im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung von BASISWERTEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, jede Bezugnahme auf unter den WERTPAPIEREN auszuzahlende Beträge auch die Anzahl bzw. den Wert der unter den WERTPAPIEREN an die WERTPAPIERINHABER zu liefernden BASISWERTE.

2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 201 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**VERTRIEBSPARTNER**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**INTERESSENKONFLIKTE**").

2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

(a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der EMITTENTIN festgelegten Preis (der "**EMISSIONSPREIS**") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der WERtpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

(b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**MARKET MAKER**"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**MARKET MAKING**" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

(c) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

VERTRIEBSPARTNER können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alter-

nativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

(d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszuzahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "**BASISWERT**") bzw. dessen BESTANDTEILE bezogen. "**BESTANDTEILE**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

(a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei BASISWERTEN bzw. dessen BESTANDTEILEN mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE führen.

(b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei

begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

(c) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

(d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

(e) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.

2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

2.3.1 Marktbezogene Risiken

(a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**SEKUNDÄRMARKT**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄRMARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder eines WECHSELKURSES zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

(b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf

der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

(c) Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

(d) Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

(e) Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

(g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

(h) Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**WECHSELKURSE**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**INDUSTRIELÄNDER**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

(i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

(a) Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERE begründen für die EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die WERTPAPIERE nicht.

Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen.

(b) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden

werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

(c) Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verab-

schiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor. Im Rahmen des nationalen SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Seit dem 1. Januar 2017 sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldver-

schreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der EMITTENTIN nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die EMITTENTIN kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des WERTPAPIERINHABERS auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "**Trennbankengesetz**") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der EMITTENTIN institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-Trennbanken-Verordnung**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen. Der Entwurf der EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten.

Durch die EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG könnten sich künftig – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der EMITTENTIN im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der EMITTENTIN auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

(d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

(e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder aus-

ländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

(f) Inflationsrisiko

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPAPIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

(g) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

(h) Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (United States Internal Revenue Code) von 1986 oder der US-

Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "**IRS**") eine von der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

(i) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei WERTPAPIEREN mit ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der ZEICHNUNGSFRIST vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

(j) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der RÜCKZAHLUNGSBETRAG einschließlich der möglicherweise in den

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann auch unter dem NENNBETRAG liegen oder sogar Null betragen.

(k) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ermittelt (die "**BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(a) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPAPIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben

einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(b) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

(c) Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der EMITTENTIN bzw. des Einlösungsrechts der WERTPAPIERINHABER auf unbestimmte Zeit. Solange keine Ausübung der vorstehend genannten Rechte erfolgt, haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Rückzahlung der WERTPAPIERE und können den durch die WERTPAPIERE verbrieften wirtschaftlichen Wert nur durch Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren.

(d) Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* erfolgt eine bedingte Mindestrückzahlung nicht, wenn (i) sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE so ungünstig für die WERTPAPIERINHABER entwickelt, dass ein bestimmtes, in den ENDGÜLTIGEN BE-

DINGUNGEN vorgesehenes Ereignis (z.B. ein BARRIEREEREIGNIS) eintritt (bzw. gegebenenfalls nicht eintritt), oder (ii) die WERTPAPIERE vor dem Rückzahlungstermin gekündigt oder verkauft werden, selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist (d.h., die Voraussetzungen für eine bedingte Mindestrückzahlung am Rückzahlungstermin liegen noch vor). Als Folge kann (im Fall (i)) der RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder (im Fall (ii)) der Kündigungsbetrag, der Abrechnungsbetrag oder der Verkaufspreis erheblich niedriger sein, als solch eine bedingte Mindestrückzahlung oder sogar null betragen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

(e) Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* hängt die Zahlung und/oder die Höhe bedingt zahlbarer Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt oder, dass die Zahlung bedingt zahlbarer Beträge für die verbleibende Laufzeit unwiederbringlich erlöschen kann.

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Vorzeitiges bzw. Finales Rückzahlungsereignis, Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(f) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere entweder das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen (im Fall von *Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) sowie ggf. eine physische Lieferung von BASISWERTEN erfolgen oder eine mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden bzw. ggf. eine physische Lieferung erfolgen (wie unter *Risiken bei physischer Lieferung* beschrieben) und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall von *Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren*); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Reverse Bonus Wertpapieren* und *Reverse Bonus Cap Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner BESTANDTEILE liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab.

(g) Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level

Bei *Bonus Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* kann ein Ba-

sispreis bzw. Strike Level dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringeren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis bzw. das Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die WERTPAPIERE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den WERTPAPIERINHABER führen. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

(h) Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag

Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Mindestbetrag, der sich bei *Bonus Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* ergibt, kann deutlich niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige ERWERBSPREIS. Der WERTPAPIERINHABER kann in diesem Fall trotz des Mindestbetrags einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren. Der festgelegte Mindestbetrag kann deutlich unter dem Nennbetrag liegen.

(i) Risiken in Bezug auf den digitalen Mindestbetrag

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Bonus Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden. Ist der digitale Mindestbetrag kleiner als die (mit dem Nennbetrag multiplizierte) Kursentwicklung des BASISWERTS, dann erleidet der WERTPAPIERINHABER einen stärkeren Verlust als den Wertverlust des BASISWERTS.

(j) Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor

Im Fall von *Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren, Twin-Win Cap Wertpapieren* und *Open End Wertpapieren* kann ein Partizipationsfaktor (einschließlich eines Unteren bzw. Oberen Partizipationsfaktors, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Ein Partizipationsfaktor größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

(k) Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Strike Level

Im Fall von *Fallschirm Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Twin-Win Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* kann die Auswirkung eines Partizipationsfaktors in Kombination mit einem Basispreis bzw. Strike Level verstärkt werden.

(l) Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren

Im Fall von *Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren*, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen sein, dass ein Abzug von Gebühren (z.B. Indexberechnungsgebühr, Leerverkaufsgebühr, Quantogebühr, Verwaltungsentgelt oder Gap Risk Fee) erfolgt. Die jeweilige Gebühr wird börsentäglich in Abzug gebracht. Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen – selbst im Fall einer für den WERTPAPIERINHABER positiven Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE - bis auf null reduzieren. WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

Die Berechnungsstelle darf die Gebühren während der Laufzeit der WERTPAPIERE an nicht unwesentliche Änderungen der Marktbedingungen anpassen, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist. WERTPAPIERINHABER müssen in diesem Fall mit einer nachträglichen Erhöhung der jeweiligen Gebühren - bis zur jeweiligen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Maximalgebühr - rechnen.

Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE führen. Diese Partizipation (Hebel) nimmt in Anhängigkeit der Höhe der angesammelten Gebühren und damit mit zunehmender Laufzeit der WERTPAPIERE zu. Die Höhe dieses Effekts ist für einen potentiellen Anleger bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nicht unmittelbar erkennbar. Potentielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass in diesem Fall dennoch dieselben Risiken bestehen können, wie unter *Risiken in Bezug auf einen Partizipationsfaktor* beschrieben.

(m) Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag

Im Fall von *Discount Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, All Time High Protect Cap Wertpapieren, Fallschirm Cap Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Cash Collect Wertpapieren, Tracker Cap Wertpapieren* und *Twin-Win Cap Wertpapieren* führt ein Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag dazu, dass potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, begrenzt sind. Eine Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

(n) Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis

Im Fall von *Discount (Classic) Wertpapieren, Bonus (Classic) Wertpapieren, Bonus Cap Wertpapieren, Reverse Bonus Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Wertpapieren, Protect Wertpapieren, Protect Cap Wertpapieren, Top Wertpapieren, Sprint (Classic) Wertpapieren, Sprint Cap Wertpapieren, Power (Classic) Wertpapieren, Power Cap Wertpapieren, Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Cash Collect Wertpapieren, Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren* kann ein Bezugsverhältnis nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den WERTPAPIERINHABER kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in erhöhtem Umfang teilnimmt.

Im Fall von *Open End Wertpapieren* und *Open End Faktor Wertpapieren* kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen sein, dass eine kontinuierliche Reduzierung des Bezugsverhältnisses erfolgt, um den Abzug von in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Gebühren zu berücksichtigen.

(o) Wiederanlagerisiko

Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.

(p) Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren, Best Express Wertpapieren, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Plus Wertpapieren Express Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (das "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**") durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (der "**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN automatisch vorzeitig zurückgezahlt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der EMISSIONSPREIS oder der ERWERBSPREIS, so dass der WERTPAPIERINHABER selbst dann einen teilweisen Verlust seines investierten Kapitals erleidet, wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER nach der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr an künftigen günstigen Kursentwicklungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teil und ist auch nicht berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten. Zudem trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags festgelegt, führt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis auch dazu, dass nach dessen Eintritt die Möglichkeit einer Zahlung von Zusätzlichen Beträgen an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag entfällt.

(q) Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis

Im Fall von *Express (Classic) Wertpapieren, Express Plus Wertpapieren Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Best Express Wertpapieren, Best Express Plus Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* kann der Eintritt eines Barriereereignisses nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen lassen, selbst wenn nach Eintritt des Barriereereignisses noch ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. In diesem Fall nehmen die WERTPAPIERINHABER an einer möglichen ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE teil.

(r) Risiken bei Reverse Strukturen

Im Fall von *Reverse Bonus Wertpapieren* und *Reverse Bonus Cap Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt, weil der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE nie um mehr als 100% fallen kann.

(s) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Im Fall von *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein fester Zinssatz festgelegt ist, sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass der Marktwert der WERTPAPIERE sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**MARKTZINS**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen WERTPAPIEREN der Zinssatz für die Laufzeit der WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE.

(t) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Im Fall von *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren,* bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist, sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, den Marktwert und die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, während der Laufzeit der WERTPAPIERE nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der WERTPAPIERE maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und den Marktwert der WERTPAPIERE haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbe-

sondere zur Regulierung von so genannten Referenzwerten) dazu führen, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben (es sind die Risiken, wie unter "*Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)*" dargestellt, zu beachten).

(u) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei *Reverse Convertible (Classic) Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*, bei denen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist, auf den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

(v) Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Es besteht ein erhöhtes Währungsrisiko, wenn die Umrechnung von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung der WERTPAPIERE nicht unmittelbar durch die Verwendung eines Wechselkurses, sondern durch die Verwendung von zwei Wechselkursen erfolgt (sog. *Cross Rate* Variante). Dabei wird die Basiswertwährung in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die Festgelegte Währung der Wertpapiere umgerechnet. Da die Rückzahlung und eine mögliche vorzeitige Rückzahlung von zwei Wechselkursen abhängen, könnte der Anleger höhere Kapitalverluste erleiden als bei nur einem Wechselkurs (soweit keine ‘Quanto‘- Struktur vorliegt).

(w) Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung

der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

(x) Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, hat die EMITTENTIN bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Kündigungsereignisses das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BestaNdteile entfällt. Ist der Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis, **erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**, selbst wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Zusätzlich trägt der WERTPAPIERINHABER das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Werts der WERTPAPIERE aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreffen. In diesem Fall ist der WERTPAPIERINHABER außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

(y) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

WERTPAPIERE, die ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"), können von der EMITTENTIN zu bestimmten Terminen (der "**KÜNDIGUNGSTERMIN**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Mitteilung an den WERTPAPIERINHABER gekündigt werden. Der WERTPAPIERINHABER erhält in diesem Fall den Rückzahlungsbetrag, der abhängig ist von der Kursentwicklung des BASISWERTS. Der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der WERTPAPIERE aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS kann der Kurs des BASISWERTS wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE durch einen WERTPAPIERINHABER. Vom Zeitpunkt der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS an ist die Restlaufzeit der WERTPAPIERE bis zum jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN begrenzt. In diesem Fall sind WERTPAPIERINHABER ggf. nicht in der Lage, die WERTPAPIERE zu halten, bis sich der Kurs des BASISWERTS erholt hat, und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Die EMITTENTIN übt ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT im freien Ermessen aus, der seitens der EMITTENTIN gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen. Nach einer Kündigung der WERTPAPIERE besteht für den WERTPAPI-

ERINHABER nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des BASISWERTS zu partizipieren. In diesem Fall trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

(z) Risiken aufgrund des* Einlös*ungsrechts der Wertpapierinhaber

WERTPAPIERINHABER können die Rückzahlung der WERTPAPIERE (das "**EINLÖSUNGSRECHT**") zu bestimmten Terminen (der "**EINLÖSUNGSTAG**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Übermittlung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschrieben) verlangen. Zum Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS kann der Kurs des BASISWERTS wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der WERTPAPIERE durch einen WERTPAPIERINHABER. Vom Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS an ist die Restlaufzeit der WERTPAPIERE bis zum jeweiligen EINLÖSUNGSTAG begrenzt. In diesem Fall sind WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht in der Lage, die WERTPAPIERE so lange zu halten, bis sich der Kurs des BASISWERTS wieder erholt hat und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS der WERTPAPIERE besteht für den WERTPAPIERINHABER nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des BASISWERTS zu partizipieren. In diesem Fall trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

Zudem kann eine gewisse Zeit zwischen der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag verstreichen. Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des BASISWERTS fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den WERTPAPIEREN zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. Tritt am jeweiligen Bewertungstag eine Marktstörung ein, kann eine solche Zeitverzögerung noch wesentlich länger sein.

(aa) Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

(bb) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den

WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

(cc) Risiken bei physischer Lieferung

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass die WERTPAPIERE an ihrem Rückzahlungstermin entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE (die "**Physische Lieferung**") getilgt werden. In diesem Fall hängt die jeweilige Abwicklungsart von den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Bedingungen und der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab und wird am Ende der Laufzeit von der jeweiligen Berechnungsstelle bestimmt.

Im Fall der PHYSISCHEN LIEFERUNG ist der rechnerische Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vor dem Rückzahlungstermin der WERTPAPIERE nicht bekannt und kann erheblich unter dem Wert des investierten Kapitals liegen oder sogar null betragen. In diesem Fall kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt und die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, aus dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN resultierende Rechte auszuüben bevor der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE an den WERTPAPIERINHABER übertragen wurden.

In der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Werts des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE und der Übertragung kann sich dessen bzw. deren Kurs negativ entwickeln und allein der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko solcher Preisschwankungen.

Sämtliche Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren und anderen Steuern und Abgaben, die infolge der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entstehen, müssen durch den jeweiligen WERTPAPIERINHABER getragen werden. Zudem können im Zuge des Verkaufs des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile Transaktionskosten entstehen. Diese Gebühren und Kosten können erheblich sein und somit die Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder einen möglichen Verlust des investierten Kapitals des WERTPAPIERINHABERS noch erhöhen.

Der WERTPAPIERINHABER sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die Menge des gelieferten BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt.

Der gelieferte BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein.

Sollte die Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die ENDGÜLTI-

GEN BEDINGUNGEN vorsehen, dass die EmitTentin das Recht hat, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE werden auf alleiniges Risiko des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Dies bedeutet, dass weder die EMITTENTIN, die Zahlstelle oder irgendeine andere von dem WERTPAPIERINHABER abweichende Person oder Gesellschaft für den Verlust oder Untergang während der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE haftbar gemacht werden kann.

2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der BASISWERT kann eine Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index (einschließlich eines Referenzstrategieindex), ein Futures-Kontrakt, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "**FONDSANTEIL**") oder ein Rohstoff sein. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Futures-Kontrakte, Fondsanteile, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die WERTPAPIERE auswirken. Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

2.5.1 Allgemeine Risiken

(a) Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt.

(b) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Weder der BASISWERT noch seine BESTANDTEILE werden von der EMITTENTIN zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Sofern die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch den BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die EmITTentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

(c) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen)

Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in INDUSTRIELÄNDERN.

(d) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT oder seinen BESTANDTEILEN ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. dessen BESTANDTEILE widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "**AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Aktien als Bestandteil bezogen sind) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie

unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "**INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**"). Veränderungen in dem Kurs der INDEXBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein INDEXBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen INDEXBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**INDEXKONZEPT**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

(c) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes

Handelt die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

(d) Risiken in Bezug auf Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

(e) Risiken in Bezug auf Referenzstrategieindizes

Referenzstrategieindizes bilden ein (fiktives) Referenzportfolio ab, das auf einer Anlagestrategie basiert, die durch einen Indexsponsor laufend aktiv im Rahmen des durch die Indexbeschreibung gewährten Ermessens umgesetzt wird (laufende Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex). Dabei besteht das Referenzportfolio nur in Form von Datensätzen; ein tatsächlicher Handel sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im Referenz-

portfolio nicht statt. Zusätzlich zu den allgemein für Indizes geltenden Risikofaktoren ist Folgendes zu beachten:

(i) Risiken in Bezug auf die Anlagestrategie und Ermessensausübung

Die Anlagestrategie wird ausschließlich durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt. Bei der Anlagestrategie kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar unbekannte Anlagestrategie handeln (siehe auch *Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes*), die den Anlegern unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Werte aus der Vergangenheit, welche gegebenenfalls Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagestrategie zulassen würden, sind im Zweifel ebenfalls nicht vorhanden; selbst wenn derartige Werte vorhanden sind, lassen sie keine zwingenden Rückschlüsse auf den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg zu. **Weder die EMITTENTIN, noch die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter überprüfen die Indexbeschreibung, die Anlagestrategie, die Qualifikation des Indexsponsors oder die Qualität der von ihm bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen.** Die Anlagestrategie kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich im Wesentlichen auf die Fähigkeiten des Indexsponsors und auf dessen Umsetzung der Anlagestrategie.

Die Indexbeschreibung gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Referenzstrategieindex (das "**Indexkonzept**") und den Rahmen für den Indexsponsor vor, in dessen Grenzen diesem im Rahmen der aktiven Verwaltung des Referenzportfolios ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des Indexsponsors können sich nachteilhaft auf die Entwicklung des Index auswirken.

(ii) Kein Einfluss der Emittentin, der Berechnungsstelle oder der Indexberechnungsstelle

Die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle und die Indexberechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie und die Zusammenstellung des Index und keine Möglichkeit, Anpassungen im Hinblick auf den Referenzstrategieindex vorzunehmen. Sollte der Indexsponsor (aus welchem Grund auch immer) seine Aufgaben in Bezug auf die laufende Umsetzung der Anlagestrategie nicht in dem erforderlichen Umfang wahrnehmen können oder sollte es zu einer sonstigen Störung bei der Durchführung der Anlagestrategie oder der Indexberechnung kommen, können die WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN vorzeitig gekündigt werden (siehe *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse*).

(iii) Risiken in Bezug auf den Indexsponsor und Schlüsselpersonen

Aufgrund der Entwicklung der Indexbeschreibung und der Anlagestrategie durch den Indexsponsor sowie aufgrund des nicht unerheblichen Ermessens des Indexsponsors bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie ist die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des Indexsponsors und der dafür verantwortlichen Schlüsselpersonen mit entscheidend für Entwick-

lung des Index. Es besteht das Risiko, dass der Indexsponsor, z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben, seine Tätigkeit einstellen muss, dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder, aus welchem Grund auch immer, ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagestrategie verloren geht. Es besteht zudem das Risiko, dass Schlüsselpersonen ihr Ermessen fehlerhaft ausüben oder gar bewusst missbräuchlich agieren. **Weder die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter überprüfen die Indexbeschreibung, die Anlagestrategie, die Qualifikation des Indexsponsors oder die Qualität der von ihm bei der laufenden Umsetzung der Anlagestrategie getroffenen Entscheidungen. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder die Indexberechnungsstelle die Umsetzung der Anlagestrategie anstelle des Indexsponsors fortführen.**

(iv) Risiken in Bezug auf die Bestandteile des Referenzstrategieindex

WERTPAPIERE mit Bezug zu einem Referenzstrategieindex spiegeln die Wertentwicklung der im Referenzstrategieindex enthaltenen Bestandteile wieder, bei denen es sich u.a. um Long- und/oder Short-Positionen in Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, FONDSANTEILE (einschließlich ETF), Futures-Kontrakte, Rohstoffe oder andere Wertpapiere handeln kann. Demzufolge kann eine Investition in ein auf einen Referenzstrategieindex bezogenes WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie die Direktanlage in diese Anlageklassen unterliegen (siehe entsprechende Risikoausführungen zu den Anlageklassen). Ein Referenzstrategieindex kann auch einen Hebelfaktor verwenden und insoweit den Risiken wie unter *Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes* dargestellt unterliegen.

(v) Risiken in Bezug auf die Reallokation bzw. Neugewichtung des Referenzstrategieindex

Bei Veränderungen der Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex durch den Indexsponsor kann es zu Wertverlusten des Referenzstrategieindex kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile, Kosten und Gebühren verursacht werden können, selbst wenn es sich lediglich um ein fiktives Referenzportfolio handelt. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Referenzstrategieindex dazu führt, dass sich dessen Wert insgesamt infolge einer nachteiligen, künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch dazu kommen, dass der Indexsponsor mangels Verpflichtung keine Veränderungen vornimmt, selbst wenn sich die Bestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickeln und sich dadurch der Wert des Referenzstrategieindex vermindert.

Zudem kann es bei Eintritt bestimmter Ereignisse und/oder bei Erreichen bestimmter Schwellen im freien Ermessen des Indexsponsors zu einer Reallokation, Neugewichtung oder einer teilweisen oder vollständigen Auflösung von Bestandteilen kommen. In diesem Fall nimmt

der WERTPAPIERINHABER nicht an der Wertentwicklung dieser Bestandteile teil. Unter Umständen besteht der Referenzstrategieindex nur noch aus einer Barkomponente.

(vi) Risiken in Bezug auf Anpassungen des Referenzstrategieindex

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann der Indexsponsor berechtigt sein das Indexkonzept oder die Anlagestrategie im billigen Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf die Entwicklung des Index sowie den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

(vii) Risiken in Bezug auf die Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Es besteht das Risiko, dass ein Referenzstrategieindex der Regulierung im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Benchmark-Verordnung) unterliegt und infolgedessen inhaltlich abgeändert werden muss, nicht mehr fortgeführt werden kann oder für die Zwecke der WERTPAPIERE nicht mehr verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Indexsponsors als Administrator des Referenzstrategieindex oder eine Registrierung des Referenzstrategieindex nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Die Anwendbarkeit der neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann insbesondere dazu führen, dass der Referenzstrategieindex eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Indexsponsor den Referenzstrategieindex nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

(viii) Umqualifizierungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem Referenzstrategieindex und/oder die EMITTENTIN und/oder die Anlagestrategie und/oder der Indexsponsor in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder andere Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu diesem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

(f) Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**PREISINDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**TOTAL-RETURN-INDEX**"), bzw. NET-RETURN-INDEX.

(g) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "**NET-RETURN-INDIZES**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

(h) Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "**SHORT-INDIZES**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

(i) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**REFERENZBASISWERT**"), und dem Hebelfaktor (der "**HEBELFAKTOR**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des REFERENBASISWERT unter Berücksichtigung des HEBELFAKTORS gebunden. Entsprechend dem jeweiligen HEBELFAKTOR fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des REFERENZBASISWERT.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen INDEXKONZEPT angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des REFERENZBASISWERT führen.

WERTPAPIERINHABER können bei auf einen Leverage-Index bezogenen WERTPAPIEREN **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden**.

(j) Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren NET-RETURN-INDEX bzw. TOTAL-RETURN-INDEX.

(k) Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben. Die Entwicklung der Indexbestandteile wird nur über einen Referenzwert oder einen Zinssatz hinaus (d.h. relativ) berücksichtigt.

(l) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

(m) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

(n) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei DISTRIBUTING-INDIZES) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und da-

mit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

(o) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die WERTPAPIERINHABER nicht vollständig transparent ist.

(p) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*OGAW*) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

(q) Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Der Basiswert kann als Referenzwert (der "**REFERENZWERTE-INDEX**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") qualifizieren. Nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG kann ein REFERENZWERTE-INDEX nicht als Referenzwert genutzt werden, wenn sich der zugehörige Administrator nicht zulässt, wenn er in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, der die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, wenn er bis zu einem Gleichwertigkeitsbeschluss nicht "anerkannt" ist oder wenn der REFERENZWERT-INDEX nicht zu diesem Zweck "übernommen"

wurde. Als Folge kann es nicht möglich sein, den REFERENZWERTE-INDEX weiterhin als Basiswert zu verwenden. Abhängig von dem jeweiligen REFERENZWERTE-INDEX und den anwendbaren Bedingungen der WERTPAPIERE können eine Aufhebung der Notierung der WERTPAPIERE an einer Börse bzw. einem Markt oder die Anpassung bzw. vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE erfolgen oder sonstige Auswirkungen auf die Wertpapiere eintreten.

Änderungen eines REFERENZWERTE-INDEX infolge der Anwendbarkeit der REFERENZWERTE-VERORDNUNG können erhebliche negative Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten eines REFERENZWERTE-INDEX oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Bereitstellung eines REFERENZWERTE-INDEX und der Befolgung der REFERENZWERTE-VERORDNUNG haben. Diese Faktoren können Marktteilnehmer davon abhalten, die Bereitstellung oder anderweitige Beteiligung an der Bereitstellung von bestimmten REFERENZWERTE-INDIZES fortzusetzen, zu Änderungen der Vorschriften und Methoden in Bezug auf bestimmte REFERENZWERTE-INDIZES führen, die Wertentwicklung eines REFERENZWERTE-INDEX erheblich negativ beeinflussen oder zur Einstellung bestimmter REFERENZWERTE-INDIZES führen. Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass sämtliche Änderungen in Bezug auf den entsprechenden REFERENZWERTE-INDEX die Wertentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge erheblich negativ beeinflussen können. Des Weiteren könnte die Methode eines REFERENZWERTE-INDEX geändert werden, um den Vorgaben der REFERENZWERTE-VERORDNUNG zu entsprechen. Solche Änderungen können sich negativ auf den WERTPAPIERINHABER auswirken, unter anderem im Fall von nachteiligen Anpassungen des veröffentlichten Kurses des REFERENZWERTE-INDEX oder einer negativen Auswirkung auf die Volatilität. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen

2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen WERTPAPIEREN (die "**FUTURES-KONTRAKTBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteil bezogen sind) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis bzw. Kurs des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (wie in nachfolgendem Unterabschnitt (b) definiert), geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein FUTURES-KONTRAKTBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen*

und *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Referenzwert* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich als sog. Warenterminkontrakte auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder als sog. Finanzterminkontrakte auf Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) oder andere Referenzwerte (die "**FUTURES-REFERENZWERTE**") beziehen können.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag und FUTURES-REFERENZWERT (z.B. Art und Qualität bei Rohstoffen und Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon bei Schuldverschreibungen) sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTE gehandelt.

(c) Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs eines Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

(d) Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Kontrakttermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor, dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Kontraktterminen beobachtet werden (z.B. im

Fall eines ROLL Over (wie in nachfolgendem Unterabschnitt (e) definiert)), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den WERTPAPIERINHABER vorteilhaftesten Kurs für die WERTPAPIERE maßgeblich ist.

(e) Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionskosten) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Kontrakttermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "**ROLL OVER**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden, wodurch die damit verbundenen Transaktionskosten mehrfach entstehen. Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen beschrieben*) sowie die mit einem ROLL OVER im Zusammenhang stehenden Transaktionskosten können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen.

Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert

WERTPAPIERE, die auf einen Futures-Kontrakt mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT bezogen sind (sog. Finanzterminkontrakte), sind zusätzlich zu den allgemeinen Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als BASISWERT (wie oben beschrieben) insbesondere dem Risiko der für den WERTPAPIERINHABER nachteiligen Veränderung des erwarteten Zinsniveaus unterworfen. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden Futures-Kontrakts.

2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "**ROHSTOFFBEZOGENEN WERTPAPIERE**") (einschließlich WERTPAPIEREN, die auf einen Index mit Rostoffen oder Warenterminkontrakten als Bestandteil bezogen sind) ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie

z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(b) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

(c) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

(a) Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Wertentwicklung von auf FONDSANTEILE bezogenen WERTPAPIEREN (die "**Fondsbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen FONDSANTEILS. Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt ganz maßgeblich vom Er-

folg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen FONDSANTEIL unterliegen. Ereignisse, die den FONDSANTEIL betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

(ii) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens können sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als BASISWERT für die WERTPAPIERE fungierenden FONDSANTEILS haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirkt.

Der Vertrieb von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEIL anwendbar sein können.

Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist und es alternativ zu einer von der EMITTENTIN im eigenen Ermessen festgelegten Rückzahlung in Bar kommt oder die Investition in das WERTPAPIER insgesamt rückabgewickelt werden muss. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

(iii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN haben.

(iv) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen FONDSANTEILE den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE bilden, vor der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Fälligkeit der WERTPAPIERE liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE haben. Außerdem ist in diesem Fall die EMITTENTIN oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der WERTPAPIERE anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen.

(v) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die EMITTENTIN bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

(vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Die EMITTENTIN könnte u.a. für die Investmentvermögen, die BASISWERT der Wertpapiere bzw. dessen BESTANDTEILE sind, als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die EMITTENTIN an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die EMITTENTIN Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die EMITTENTIN die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde lie-

genden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der EMITTENTIN Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der EMITTENTIN. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die EMITTENTIN als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von FONDSANTEILEN oder der WERTPAPIERINHABER zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden FONDSANTEILS und folglich auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

(vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der EMITTENTIN oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die WERTPAPIERINHABER weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

(viii) Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

(ix) Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. FONDSANTEILE ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der WERTPAPIERE in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

(x) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlage-

planung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von FONDSANTEILEN aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des FONDSANTEILS aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von FONDSANTEILEN durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

(xi) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

(xii) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen FONDSANTEIL, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des BASISWERTS bzw. BESTANDTEILS dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

(b) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außer-

dem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

(ii) Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

(iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

(iv) Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsversäumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

(v) Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

(c) Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

(ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

(iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

(iv) Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen gegen-

über Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

(d) Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

(ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die

gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

(iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**DACHFONDS**") in andere Investmentvermögen ("**ZIELFONDS**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die ZIELFONDS im Portfolio eines DACHFONDS investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die ZIELFONDS in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener ZIELFONDS erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen ZIELFONDS der Fall wäre. Das Portfolio eines DACHFONDS kann sich auch aus nur wenigen ZIELFONDS zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen ZIELFONDS handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines DACHFONDS nicht in der Lage, das Management des ZIELFONDS zu kontrollieren.

Der DACHFONDS hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des ZIELFONDS zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein DACHFONDS zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der ZIELFONDS-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des DACHFONDS zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des DACHFONDS auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen DACHFONDS. Daher spiegelt der Wert eines DACHFONDS die gesamte Wertentwicklung der ZIELFONDS, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

ZIELFONDS und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

(iv) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("**FEEDERFONDS**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**MASTERFONDS**") investiert, kann, wenn der Anteil des FEEDERFONDS am MASTERFONDS relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am MASTERFONDS halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene FEEDERFONDS in den gleichen MASTERFONDS investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am MASTERFONDS zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des MASTERFONDS führt.

(e) Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert

(i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmitteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmitteleinsatz der Fall gewesen ist.

(ii) Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögen Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit

birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

(iii) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

(iv) Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

(v) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente

bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

(vi) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der ETF-REFERENZWERT jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen ETF-REFERENZWERTES nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des ETF-REFERENZWERTES oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines ETF-REFERENZWERTES (Benchmark) nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die FONDSANTEILE. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wertpapieren

Die Kursentwicklung von auf andere Wertpapiere als Bestandteil eines Referenzstrategieindex (das "**INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER**") bezogenen WERTPAPIEREN ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung und den Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER.

INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE unterliegen insbesondere den in den Abschnitten "*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin*", "*Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte*" und "*Risiken in Bezug auf Wertpapiere*" genannten Risiken. Unter anderem besteht das Risiko, dass für die INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE kein liquider Markt besteht oder diese zu keinem angemessenen Preis veräußert werden können.

Bei strukturierten INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN können deren Kursentwicklung und Zahlungen maßgeblich von komplexen Zahlungsformeln, dem Erreichen von Schwellen, dem Eintritt bzw. Nichteintritt von Ereignissen, der Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzwerte oder sonstigen Faktoren abhängen. Darüber hinaus können strukturierte INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE eine wesentlich erhöhte (gehebelte) Teilnahme an der Kursentwicklung des oder der Referenzwerte vorsehen (INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE können den in "*Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile*" genannten Risiken unterliegen). Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs der INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE oder der Zahlungen unter den INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN entwickelt. INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE können dabei auch dem Risiko eines wertlosen Verfalls unterliegen. Der Wert und die Zahlungen in Bezug auf das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können bei einer ungünstigen Entwicklung des oder der Referenzwerte oder aufgrund der Funktionsweise des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS sogar null betragen.

Die Kursentwicklung und die Zahlungen betreffend das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER, hängen zudem von der Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Emittenten des Indexbestandteil-Wertpapiers ab. Der WERTPAPIERINHABER ist somit auch dem wirtschaftlichen und geschäftlichen Risiko des EMITTENTEN des INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERS ausgesetzt. Zahlungen unter dem INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können zudem aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen (z.B. im Zuge einer Umstrukturierung) nachrangig, gestundet, abgeschrieben, umgewandelt und/oder zinslos werden oder gar erlöschen. Zahlungsverpflichtungen unter den INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIEREN sind in der Regel nicht besichert, nicht von Dritten garantiert und unterliegen keiner Sicherungseinrichtung. Der Wert und die Zahlungen in Bezug auf das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER können aufgrund der vorgenannten Umstände sogar null betragen.

Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER mit einem Referenzstrategieindex als BASISWERT, dessen Indexbestandteil ein oder mehrere Wertpapiere (INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIERE) sind, ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in solche WERTPAPIERE unterliegen. Ereignisse, die das INDEXBESTANDTEIL-WERTPAPIER betreffen, können zu Anpassungen des Referenzstrategieindex oder sogar zu einer Kündigung (wie unter *Risiken im Hinblick auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

2.5.8 Risiken in Verbindung mit Wechselkursgebundenen Wertpapieren

Für alle WERTPAPIERE die auf einen Index mit einem WECHSELKURS als Indexbestandteil bezogen sind (die "**WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE**") gelten auch die Risiken, die im Abschnitt *Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere* und im Abschnitt *Wechselkursrisiko* beschrieben sind. Darüber hinaus sollten potentielle Anleger auch folgende Risikofaktoren im Hinblick auf WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIER beachten:

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen

WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE beziehen sich mittelbar über einen Index auf ein bestimmtes Währungspaar. Zahlungen hängen von der Entwicklung des Wechselkurses in Bezug auf das zugrunde liegende Währungspaar ab und können daher erheblich unter dem Betrag liegen, den der WERTPAPIERINHABER ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in WECHSELKURSGEBUNDENE WERTPAPIERE kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Währung eines Schwellenlandes handelt. Ein solches Risiko kann sich insbesondere durch eine höhere Volatilität (Wechselkursschwankungen) ergeben. Potentielle Anleger sollten daher mit Währungen (Devisen) als Anlageklasse vertraut sein.

Risiken aufgrund unterschiedlicher Kursquellen

WECHSELKURSE die zur gleichen Zeit auf den jeweiligen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen

WERTPAPIERINHABER vorteilhafter WECHSELKURS nicht für die Berechnung des BASISWERTS herangezogen wird.

Risiko aufgrund einer mittelbaren Bestimmung des maßgeblichen Wechselkurses

Potentielle Anleger sollten beachten, dass im maßgeblichen Indexkonzept festgelegt sein kann, dass der für die Berechnung bzw. Festlegung des BASISWERTS maßgebliche WECHSELKURS (der "**INDEXWECHSELKURS**") nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch Verrechnung zweier WECHSELKURSE (z.B. AUD/EUR und EUR/GBP) ermittelt wird (der "**CROSS CURRENCY WECHSELKURS**"). Der CROSS CURRENCY WECHSELKURS kann möglicherweise erheblich von einer durch einen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienst oder einer Zentralbank veröffentlichten Feststellung des INDEXWECHSELKURSES abweichen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

WERTPAPIERINHABER können bei WECHSELKURSGEBUNDENEN WERTPAPIEREN einem **erhöhten Risiko des erheblichen Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 17. April 2018 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 201 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Der BASISPROSPEKT und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "**ANGEBOTSLÄNDER**") notifiziert.

3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe Abschnitt 3.4.1) oder das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen (Aufstockung) (siehe Abschnitt 3.4.2).

Des Weiteren kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT, wie in nachstehendem Abschnitt 3.4.3 und 3.4.4 beschrieben, ein bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen oder das Emissionsvolumen von bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN erhöhen.

3.4.1 Begebung neuer Wertpapiere unter diesem Basisprospekt

Werden unter diesem BASISPROSPEKT WERTPAPIERE erstmalig begeben und öffentlich angeboten bzw. wird für diese Wertpapiere eine Zulassung zum Handel an einem geregelten oder

sonstigen gleichwertigen Markt beantragt, wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

3.4.2 Aufstockung von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben wurden

Wird das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter diesem BASISPROSPEKT begeben wurde, vor Ablauf der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden

Wird die Anzahl und damit das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die erstmalig unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begeben wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht und werden auch diese neuen WERTPAPIERE öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen WERTPAPIERE neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

Wenn das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begeben und erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt oder wiederaufgenommen werden soll, wird die EMITTENTIN zu diesem Zweck ebenfalls neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BAFIN hinterlegen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" ist jeder der folgenden Basisprospekte:

(1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren,

(2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 9. Juli 2013,

(3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren;

(4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren,

(5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013,

(6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren,

(7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren,

(8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 25. Juli 2013,

(9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren,

(10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren,

(11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014,

(13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,

(15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz);

(16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren,

(17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) ,

(18) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015,

(19) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(20) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

(21) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz), wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 16. März 2017 und

(22) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

In diesem Fall sind die in den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN enthaltenen Wertpapierbeschreibungen zu lesen und es gelten die BEDINGUNGEN, wie sie in den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN enthalten sind.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.3 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 233 ff. dieses BASISPROSPEKTS und die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 487 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 201 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

3.4.4 Fortführung von öffentlichen Angeboten durch Nennung der ISIN

Darüber hinaus werden alle WERTPAPIERE, die unter dem

(1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und

(2) dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter den vorstehend genannten Basisprospekten fortgesetzt wurde, und für die das öffentliche Angebot unter diesem BASISPROSPEKT fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "13. Anlage - Fortgeführte Angebote" auf Seite 806 dieses BASISPROSPEKTES identifiziert. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der genannten WERTPAPIERE sind auf der Internetseite der EMITTENTIN unter www.onemarkets.de veröffentlicht und können dort durch Eingabe der jeweiligen ISIN abgerufen werden.

Für die in diesem Abschnitt 3.4.4 beschriebenen Fälle werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 233 ff. dieses BASISPROSPEKTS, die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 487 ff. dieses BASISPROSPEKTS und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 775 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 201 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die EMITTENTIN, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 224 ff. dieses BASISPROSPEKTS)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des BASISWERTS sowie als Informationen über die Kursentwicklung des BASISWERTS herangezogen werden können. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

(1) das REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 17. April 2018[*)]:

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 18	S. 137
Wirtschaftsprüfer	S. 18	S. 774
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 19	S. 774
- Programm Transform 2019	S. 19	S. 774
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 19	S. 774
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 19 bis 22	S. 774
- Wichtigste Märkte	S. 22	S. 774
Management- und Aufsichtsgremien	S. 22 bis 24	S. 774
Hauptaktionäre	S. 24	S. 774
Wirtschaftsprüfer	S. 24	S. 774
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 24 bis 26	S. 774
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 26	S. 774

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html

(2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)[*)]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 774
- Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 774
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 774
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 774
- Anhangangaben	S. 102 bis 238	S. 774
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 774

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html

(3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2017)[*)]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 774
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 774
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 774
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94 bis 95	S. 774
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 96 bis 229	S. 774

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 230 bis 235	S. 774

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html

(4) den Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2017)*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 76 bis 77	S. 774
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 83	S. 774
- Anhang	S. 84 bis 142	S. 774
- Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 774

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html

(5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 39 bis 40	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 41 bis 100	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(6) den Nachtrag vom 9. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 7. Bis 17.	S. 3 bis 7	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(7) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 55	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 56 bis 128	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(8) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 63	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 64 bis 364	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(9) den Nachtrag vom 29. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Ziffer 4. Bis 7.	S. 3 bis 4	S. 233 ff. und S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(10) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 45	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 46 bis 225	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(11) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 45 bis 52	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 53 bis 264	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(12) den 2. Nachtrag vom 25. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2.	S. 2	S. 233 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(13) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 75	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 76 bis 212	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(14) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 43	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 98	S. 487 ff.
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 804
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 804
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 107 bis 110	S. 804
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 804
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 804

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(15) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 68 bis 113	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 114 bis 223	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(16) den Nachtrag vom 24. Juni 2014 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[*)]

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 4.	S. 2.	S. 487 ff.

[*)] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(17) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[*)]

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 75 bis 132	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 133 bis 255	S. 487 ff.

[*)] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(18) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren[*)]

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 71 bis 85	S. 233 ff.

- Bedingungen der Wertpapiere	S. 86 bis 230	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(19) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 85 bis 157	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 159 bis 321	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(20) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 77 bis 96	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 97 bis 229	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(21) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[*)]

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 91 bis 169	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 174 bis 329	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(22) den Nachtrag vom 19. Oktober 2015 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[*)]

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 2	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(23) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[*)]

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 176	S. 233 ff.

- Bedingungen der Wertpapiere	S. 177 bis 333	S. 487 ff.
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		
- UniCredit European Sector Rotation Strategy Index	S. 334 bis 347	S. 804

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(24) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibung	S. 112 bis 194	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 195 bis 197	S. 487 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 400 bis 406	S. 775 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(25) den 1. Nachtrag vom 16. März 2017 vom Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)*)

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
- Ziffer 2	S. 4 f.	S. 487 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(26) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 190 bis 439	S. 233 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 440 bis 748	S. 487 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 750 bis 758	S. 775 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(27) den Nachtrag vom 14. Sptember 2017 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 3	S. 2 ff.	S. 805 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN kostenlos erhältlich:

(1) die Satzung der EMITTENTIN,

(2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,

(3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,

(4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,

(5) das Muster der GLOBALURKUNDE,

(6) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,

(7) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Des Weiteren kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

4. Zustimmungserklärung

Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (www.onemarkets.de), wie in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1 Angaben über die WERTPAPIERE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

5.1.1 Allgemeines

(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen oder Zertifikate oder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6. Angaben über den Basiswert" auf Seite 224 ff. dieses BASISPROSPEKTS) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 233 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die BASISWERTE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN " auf Seite 775 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

(b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die WERTPAPIERE werden durch eine Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die DAUER-GLOBALURKUNDE wird, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "**CLEARING SYSTEM**") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

(c) Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(d) Einlösung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.2 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Kündigung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS) oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten FÄLLIGKEITSTAG durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS bzw. falls die anwendbaren WERTPAPIERBEDINGUNGEN statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung des BASISWERTS in der gemäß den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Menge eingelöst. Ggf. wird zusätzlich ein ergänzender Barbetrag für Bruchteile des betreffenden BASISWERTS gezahlt.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.

(e) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**BERECHNUNGSSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen BERECHNUNGSSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen BERECHNUNGSSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(f) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen HAUPTZAHLSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen HAUPTZAHLSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

(a) Laufzeit der Wertpapiere

Sofern es sich nicht um Open End Wertpapiere (Produkttyp 31) oder Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 32) handelt, haben die WERTPAPIERE eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann. Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere verfügen nicht über eine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE begrenzt.

(b) Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die (die "**BASISWERTWÄHRUNG**") der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht. Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, die Menge des zu liefernden BASISWERTS und/oder des ERGÄNZENDEN BARBETRAGS vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

(c) Compo Elemente

Compo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei Compo Wertpapieren, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse mitberücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen Compo Wertpapieren ist der Wertpapierinhaber deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 233 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die Berechnungsstelle zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.3. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 228 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Im Fall von Open End Wertpapieren (Produkttyp 31) mit einem REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT findet im Fall eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE, wie in der INDEXBESCHREIBUNG definiert, eine Anpassung seitens des INDEXSPONSORS entsprechend der INDEXBESCHREIBUNG statt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorste-

hendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.

- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS negativ beeinflussen.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder EMISSION von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 787 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der WERTPAPIERE definierte Kurs des jeweiligen BASISWERTS ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der WERTPAPIERE.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER dabei über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei jedoch WERTPAPIERINHABER bei WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 4 und 5 von einer negativen Kursentwicklung profitieren. WERTPAPIERINHABER von WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 29 und 30 können unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS profitieren.

Folgendes kann von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen abhängen:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 233 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "**BASISWERT**" der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein FONDSANTEIL. Die möglichen Basiswerte in Bezug auf die einzelnen Produkttypen sind in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 233 ff. dieses BASISPROSPEKTS genannt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Informationen über den jeweiligen BASISWERT bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesem zu finden sind, sind den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu entnehmen.

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, Rohstoffe, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 804 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschriebenen INDIZES oder ein anderer, nicht von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter INDEX sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den BASISPROSPEKT aufgenommen werden.

Im Fall von Open End Wertpapieren (Produkttyp 31) kann der INDEX im oben genannten Sinn zudem ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**" sein. Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX bildet ein (fiktives) Referenzportfolio ab, das auf einer Anlagestrategie basiert, die durch einen Indexsponsor laufend aktiv umgesetzt wird (laufende Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzstrategieindex). Dabei besteht das Referenzportfolio nur in Form von Datensätzen; ein tatsächlicher Handel sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im Referenzportfolio nicht statt. Die Anlagestrategie (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird durch den Indexsponsor entwickelt und festgelegt; weder die EMITTENTIN, noch die BERECHNUNGSSTELLE, die Indexberechnungsstelle oder ein unabhängiger Dritter wirken an deren Erstellung mit oder überprüfen diese. Die Indexbeschreibung gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "**INDEXKONZEPT**") und den Rahmen für den Indexsponsor vor, in dessen Grenzen diesem im Rahmen der aktiven Verwaltung des Referenzportfolios ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem Indexsponsor obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung und Gewichtung des Referenzportfolios. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der Indexsponsor, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die Indexberechnungsstelle eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,

- Futures-Kontrakte
- Fondsanteile (einschließlich ETF) und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der Index sowohl eine Kaufsposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,
- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Einzelheiten zu dem jeweiligen REFERENZSTRATEGIEINDEX werden in Form eines Nachtrags gemäß § 16 WpPG aufgenommen. Dies umfasst insbesondere Angaben betreffend die Risikofaktoren, die Allgemeinen Informationen zu den WERTPAPIEREN, die Wertpapierbeschreibung und die Indexbeschreibung, die in Abschnitt "12A. Referenzstrategieindizes" dieses BASISPROSPEKTS aufgenommen wird. Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX und seine Volatilität werden auf der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite veröffentlicht.

Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 32) ist der BASISWERT ein INDEX, der als sogenannter Leverage-Index an die Kursentwicklung eines "**REFERENZBASISWERTS**" (z.B. eine AKTIE, ein anderer INDEX, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein Wechselkurs) geknüpft ist. Aufgrund des im Leverage-Index einstrukturierten Hebels (*leverage*) partizipiert der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS überproportional (gehebelt). Der Hebel wird durch den "**FAKTOR**" zum Ausdruck gebracht, der in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist. Leverage-Indizes können sowohl als sogenannte "long" oder "short" Indizes berechnet werden. Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der Faktortyp "long" angegeben, handelt es sich bei dem Leverage-Index um einen "long" Index, dessen Kurs in der Regel entsprechend dem Faktor steigt, wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der Faktor Typ "short" angegeben, handelt es sich bei dem Leverage-Index um einen "short" Index, dessen Kurs in der Regel entsprechend dem Faktor fällt, wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Bei fallenden Kursen des REFERENZBASISWERTS verhält es sich umgekehrt.

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes Termingeschäft, das sich als sog. Warenterminkontrakt auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder als sog. Finanzterminkontrakt auf Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) oder auf andere Referenzwerte beziehen kann. Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch den am Referenzmarkt nächstfälligen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-Referenzwert, gegebenenfalls mit einer bestimmten Restlaufzeit, ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt.

Die WERTPAPIERE können sich auf Referenzwerte beziehen, um den für die WERTPAPIERE zahlbaren Betrag oder den Wert der WERTPAPIERE zu bestimmen, auf den die Verordnung (EU) 2016/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") Anwendung findet (der "**REFERENZWERT**"). In diesem Fall unterliegt die EMITTENTIN besonderen Anforderungen an die Verwendung des betreffenden REFERENZWERTS sowie diesbezüglichen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob ein Referenzwertadministrator bezüglich des REFERENZWERTS ("**REFERENZWERTADMINISTRATOR**") nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG registriert ist ("**REGISTRIERTER REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Während einer Übergangsphase (bis mindestens zum 1. Januar 2020), in der eine Registrierung der jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATOREN zu erfolgen hat, ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden REFERENZWERTE auch ohne Registrierung des jeweiligen REFERENZWERTADMINISTRATORS weiterhin verwendet werden können. Darüber hinaus gilt, dass der EMITTENTIN in diesem Zeitraum voraussichtlich keine oder nur begrenzte Informationen zu solchen Umständen vorliegen, z.B. bezüglich des Standes der Registrierung des REFERENZWERTADMINISTRATORS. Investoren sollten daher beachten, dass der BASISPROSPEKT während dieses Zeitraums betreffende Informationen nicht oder nur teilweise enthalten kann, auch wenn die EMITTENTEN ihren Pflichten aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG und dem Wertpapierprospektgesetz vollumfänglich nachkommt. Sofern verfügbar, wird die EMITTENTIN den REGISTRIERTEN REFERENZWERTADMINISTRATOR des REFERENZWERTS in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben.

5.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Be-

obachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen), die den BASISWERT betreffen, (die "**ANPASSUNGSEREIGNISSE**") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "**ZEICHNUNGSFRIST**") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

(a) Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

(i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;

(ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;

(iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;

(iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;

(v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;

(vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

(a) Potentielle Investoren, Anlegerkategorien

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 784 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

(b) Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

(a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "**EMISSIONSPREIS**") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der EMITTENTIN verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

(b) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen

Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.

5.8.2 Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.33 dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "*3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen*" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 201 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE gibt es mit ohne oder mit fester Verzinsung. Es kann auch von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen, wann und wie die WERTPAPIERE eingelöst werden. Darüber hinaus hängt auch von der Kursentwicklung eines BASISWERTS ab, in welcher Höhe die WERTPAPIERE eingelöst werden. Die WERTPAPIERE können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängen können. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDES, ein Rohstoff, ein FUTURES-KONTRAKT oder ein FONDSANTEIL.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Discount Wertpapiere (und Discount Classic Wertpapiere[15]) (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)
    - Discount Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.2.1.)
    - Discount Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.2.2.)
- Bonus Wertpapiere (und Bonus Classic Wertpapiere[4]) (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)
    - Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.1.)

[15] Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren begeben wurden.

- Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.2.)
- Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.3.3.)
- Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.3.4.)

- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
  - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.1.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.2.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.3.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.4.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.5.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.6.) (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.4.7.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)
  - Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.4.8.) (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
  - Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag (für Details siehe Abschnitt 6.5.1.)
  - Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag (für Details siehe Abschnitt 6.5.2.)

- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
    - Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.1.)
    - Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.2.)
    - Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.3.)
    - Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.4.)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
    - Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.7.1.)
    - Protect Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.7.2.)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
    - Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.8.1.)
    - Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.8.2.)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
    - Top Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.9.1.)
    - Top Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.9.2.)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
    - All Time High Protect Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.10.1.)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
    - All Time High Protect Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.11.1.)
- Fallschirm Wertpapiere (Produkttyp 11) (für Details siehe Abschnitt 6.12.)

- Fallschirm Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.12.1.)

- Fallschirm Cap Wertpapiere (Produkttyp 12) (für Details siehe Abschnitt 6.13.)
  - Fallschirm Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.13.1.)

- Sprint Wertpapiere (und Sprint Classic Wertpapiere[16]) (Produkttyp 13) (für Details siehe Abschnitt 6.14.)
  - Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.14.1.)
  - Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.14.2.)
  - Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.14.3.)

- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 14) (für Details siehe Abschnitt 6.15.)
  - Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.15.1.)
  - Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.15.2.)
  - Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.15.3.)

- Power Wertpapiere (und Power Classic Wertpapiere[5]) (Produkttyp 15) (für Details siehe Abschnitt 6.16.)
  - Power Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.16.1.)
  - Power Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.16.2.)

- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 16) (für Details siehe Abschnitt 6.17.)
  - Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.17.1.)

[16] Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren begeben wurden.

- Power Cap Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.17.2.)

- Express Wertpapiere (und Express Classic Wertpapiere[17]) (Produkttyp 17) (für Details siehe Abschnitt 6.18.)
  - Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.18.1.)
  - Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.18.2.)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 18) (für Details siehe Abschnitt 6.19.)
  - Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.19.1.)
  - Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.19.2.)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 19) (für Details siehe Abschnitt 6.20.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.20.3.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.20.4.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.20.7.)
  - Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.20.8.)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 20) (für Details siehe Abschnitt 6.21.)
  - Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.21.1.)
  - Best Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.21.2.)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 21) (für Details siehe Abschnitt 6.22.)

[17] Im Fall von ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren begeben wurden.

- Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.22.1.)
- Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.22.2.)

- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 22) (für Details siehe Abschnitt 6.23.)
  - Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.23.3.)
  - Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.23.4.)
  - Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.23.7.)
  - Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.23.8.)
- Reverse Convertible Wertpapiere (und Reverse Convertible Classic Wertpapiere[6]) (Produkttyp 23) (für Details siehe Abschnitt 6.24.)
  - Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.24.1.)
  - Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.24.2.)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 24) (für Details siehe Abschnitt 6.25.)
  - Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.25.3.)
  - Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.25.4.)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 25) (für Details siehe Abschnitt 6.24.)
  - Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.26.1.)

- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.26.2.)

- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 26) (für Details siehe Abschnitt 6.27.)
  - Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.27.1.)
  - Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.27.2.)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 27) (für Details siehe Abschnitt 6.28.)
  - Tracker Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.28.1.)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 28) (für Details siehe Abschnitt 6.29.)
  - Tracker Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.29.1.)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 29) (für Details siehe Abschnitt 6.30.)
  - Twin-Win Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.30.1.)
  - Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.30.3.)
  - Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag (für Details siehe Abschnitt 6.30.5.)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 30) (für Details siehe Abschnitt 6.31.)
  - Twin-Win Cap Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.31.1.)
  - Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.31.3.)
  - Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag (für Details siehe Abschnitt 6.31.5.)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 31) (für Details siehe Abschnitt 6.32.)
  - Open End Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.32.1.)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 32) (für Details siehe Abschnitt 6.33.)

- Open End Faktor Wertpapiere (für Details siehe Abschnitt 6.33.1.)

Beim Erwerb der WERTPAPIERE übernimmt der WERTPAPIERINHABER zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die WERTPAPIERE auf einen BASISWERT bzw. REFERENZBASISWERT (eine AKTIE, einen INDEX, einen Rohstoff, einen FUTURES-KONTRAKT oder einen FONDSANTEIL) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen WERTPAPIERS auch von der Entwicklung eines BASISWERTS bzw. REFERENZBASISWERT abhängt. Der WERTPAPIERINHABER trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen BASISWERTS BZW. REFERENZBASISWERTS.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

6.2 Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

6.2.1 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Der Preis des WERTPAPIERS liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX WECHSELKURSES multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der

BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zum HÖCHSTBETRAG teil.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist der FINALE REFERENZPREIS gleich oder größer als der CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist der FINALE REFERENZPREIS kleiner als der CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.2.2 Discount Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Der Preis des WERTPAPIERS liegt bei der Ausgabe unterhalb des aktuellen, mit dem jeweiligen BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR und gegebenenfalls unter Anwendung eines FX WECHSELKURSES multiplizierten Kurses des BASISWERTS. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der WERTPAPIERINHABER an der Kursentwicklung des BASISWERTS lediglich bis zum HÖCHSTBETRAG teil.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZRPEIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDIN-

GUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3 Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 2)

6.3.1 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UM-

RECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.2 Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.3 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.3.4 Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZRPEIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. der BEZUGSFAKTOR um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), der UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

6.4.1 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.2 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch auch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTTTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.3 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.4 Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer

als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l),

ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.5 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS bzw. BEZUGSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in

den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISWERTWÄHRUNG, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSFAKTOR, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), UMRECHNUNGSFAKTOR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.6 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.7 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.4.8 Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den MINDESTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die BARRIERE kann dabei möglicherweise auch nur geringfügig vom ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS abweichen oder dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS entsprechen.

Darüber hinaus kann die BARRIERE auch über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegen.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 4)

6.5.1 Reverse Bonus Wertpapiere mit Nennbetrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

Der WERTPAPIERINHABER erhält in jedem Fall den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als null.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.5.2 Reverse Bonus Wertpapiere ohne Nennbetrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

6.6.1 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

Der WERTPAPIERINHABER erhält in jedem Fall den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6.2 Reverse Bonus Cap Wertpapiere mit Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkts aus dem NENNBETRAG und der Differenz aus (1) dem REVERSE LEVEL und (2) dem Quotienten aus (a) dem FINALEN REFERENZPREIS und (b) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6.3 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.6.4 Reverse Bonus Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus (1) dem REVERSEBETRAG und (2) dem Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, HÖCHSTBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), REVERSEBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.7 Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 6)

6.7.1 Protect Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem NENNBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert.

Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZU-

SÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.7.2 Protect Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem NENNBETRAG entspricht.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER

BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.8 Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 7)

6.8.1 Protect Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKUR-

SE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.8.2 Protect Cap Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der NENNBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.9 Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 8)

6.9.1 Top Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.9.2 Top Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.10 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 9)

6.10.1 All Time High Protect Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS BEST abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R (final)_{best}$) der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.11 Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 10)

6.11.1 All Time High Protect Cap Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS BEST abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe vom FINALEN REFERENZPREIS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R (final)_{best}$) der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.12 Detaillierte Informationen zu Fallschirm Wertpapieren (Produkttyp 11)

6.12.1 Fallschirm Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch die BARRIERE. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn ein REFERENZPREIS am jeweilgen BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.13 Detaillierte Informationen zu Fallschirm Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)

6.13.1 Fallschirm Cap Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

  Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch die BARRIERE. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn ein REFERENZPREIS am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l).

Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14 Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 13)

6.14.1 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem

STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14.2 Sprint Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.14.3 Sprint Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem BEZUGSVERHÄLTNIS und der Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem

Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15 Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 14)

6.15.1 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem

STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15.2 Sprint Cap Wertpapiere mit Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.15.3 Sprint Cap Wertpapiere ohne Nennbetrag mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem BEZUGSVERHÄLTNIS und der Summe aus (1) dem BASISPREIS und (2) dem Produkt aus (a) der Differenz aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS und (ii) dem BASISPREIS und (b) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.16 Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 15)

6.16.1 Power Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

    Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.16.2 Power Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FX WECHSELKURS(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.17 Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 16)

6.17.1 Power Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

    Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Ist <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert.

Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FX WECHSELKURS(E), FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E)

FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.17.2 Power Cap Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEG-

TE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, gilt Folgendes:

  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

    Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der festgelegte RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.18 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 17)

6.18.1 Express Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
    - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.18.2 Express Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die

WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.19 Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 18)

6.19.1 Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw.

FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.
- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festge-

legt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.19.2 Express Plus Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

    - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

      Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt

durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20 Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 19)

6.20.1 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE es sich handelt oder welchen FONDSANTEIL, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHL-

TAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.2 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.3 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,

- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und

- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.20.4 Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,

- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält und

- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21 Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 20)

6.21.1 Best Express Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.21.2 Best Express Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten erhält, der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.
  - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.22 Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 21)

6.22.1 Best Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.22.2 Best Express Plus Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der FINALE MINDESTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem STRIKE LEVEL und (2) dem Produkt aus (a) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (b) der Differenz aus (i) dem Quotienten aus (x) dem FINALEN REFERENZPREIS und (y) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS und (ii) dem STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des

BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

(e) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

(f) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER MINDESTBETRAG, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23 Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 22)

6.23.1 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE

BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23.2 Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23.3 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS

steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt,
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGS-

TAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.23.4 Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem Folgendes ab:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS,
- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden weiteren darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k) entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.24 Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 23)

6.24.1 Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.24.2 Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.25 Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 24)

6.25.1 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k)

zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.25.2 Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE oder an jedem BERECHNUNGSTAG, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k)

zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.26 Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 25)

6.26.1 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beein-

flussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE

DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.26.2 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTBETRAG, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.27 Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 26)

6.27.1 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN bzw. FONDSANTEILE geliefert bekommt. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER

anstelle von Bruchteilen des BASISWERTS einen ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BE-

OBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.27.2 Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, werden die WERTPAPIERE als QUANTO WERTPAPIERE begeben.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Von der Kursentwicklung des BASISWERTS hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Bei WERTPAPIEREN ohne einen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der NENNBETRAG.

- Bei WERTPAPIEREN mit einem digitalen MINDESTBETRAG: Der WERTPAPIERINHABER erhält den MINDESTBETRAG.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung, für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.

- Bei WERTPAPIEREN mit für jede ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Für jede ZINSPERIODE sind dabei unterschiedliche ZINSSÄTZE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

  Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS für jeden weiteren dem entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) folgenden ZINSZAHLTAG.

(d) Automatische vorzeitige Einlösung

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNISSES eintritt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTBETRAG, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S) (k), ZINSPERIODE(N). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.28 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 27)

6.28.1 Tracker Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZRPEIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FX WECHSELKURS(E) , NENNBETRAG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.29 Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 28)

6.29.1 Tracker Cap Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX oder ein Rohstoff. Um welche AKTIE, welchen INDEX oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und dem FINALEN REFERENZRPEIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, FX WECHSELKURS(E). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.30 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 29)

6.30.1 Twin-Win Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

      Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird unter Anwendung eines oder zweier FX WECHSELKURSE(S) von der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet, wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l), BASISPREIS. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.30.2 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem

STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Nenner).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein MINDESTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG,

NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.30.3 Twin-Win Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.31 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 30)

6.31.1 Twin-Win Cap Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG

DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.31.2 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

    - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

      Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der

KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACH-

TUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS (als Nenner).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein HÖCHSTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein MINDESTZUSATZBETRAG festgelegt ist, ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, HÖCHSTZUSATZBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.31.3 Twin-Win Cap Wertpapiere mit bedingtem fixem zusätzlichem Betrag

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff oder ein FONDSANTEIL. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FONDSANTEIL es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE (einschließlich CROSS RATE) oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt außerdem ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

(b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem (ii) STRIKE LEVEL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

    Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) 100% und (b) der mit dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (i) dem STRIKE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

  Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in diesem Fall wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Barriereereignis

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG, eine TÄGLICHE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der TÄGLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein REFERENZPREIS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs des BASISWERTS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, (i) auf oder unter oder (ii) unter der BARRIERE liegt.

Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES (= R (initial)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde: Wenn der ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS bereits festgelegt wurde, ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

(d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erfolgt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus entfällt in diesem Fall die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, OPERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, STRIKE LEVEL, UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.32 Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 31)

6.32.1 Open End Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist entweder ein INDEX, ein REFERENZSTRATEGIEINDEX, ein Rohstoff oder ein FUTURES-KONTRAKT. Um welche AKTIE, welchen INDEX, welchen Rohstoff oder welchen FUTURES-KONTRAKT es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung

Nach der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS oder nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS und – im Fall eines FUTURES-KONTRAKTS als BASISWERT – einem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES vorgesehen werden. In diesem Fall kann wie folgt angepasst werden: Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL). An jedem ANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine etwaige INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR berücksichtigt.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Quanto Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage eines Wechselkurses von 1:1 in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Compo Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die BASISWERTWÄHRUNG geteilt bzw. mit einem Wechselkurs für die Umrechnung der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG multipliziert, wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

MAßGEBLICHER REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS – im Fall eines FUTURES-KONTRAKTS als BASISWERT multipliziert mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL – kann um eine QUANTOGEBÜHRANPASSUNG, VERWALTUNGSENTGELTANPASSUNG, LEERVERKAUFSGEBÜHRANPASSUNG und/oder INDEXBERECHNUNGSGEBÜHRANPASSUNG verringert werden.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE können verzinslich oder unverzinslich sein.

(d) Dividendenbetrag

WERTPAPIERINHABER von den WERTPAPIEREN, die auf einen ausschüttenden Index als BASISWERT bezogen sind, erhalten darüber hinaus an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k). Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird als der Wert der theoretischen Cash Komponente des BASISWERTS bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet wird. Die theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Nettodividenden oder sonstiger Ausschüttungen der Bestandteile des BASISWERTS während der entsprechenden DIVIDENDENPERIODE (k). Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden, wenn der betreffende WERTPAPIERINHABER am dem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

(e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANPASSUNGSFAKTOR, ANPASSUNGSTAG, BASISWERTWÄHRUNG, BEZUGSVERHÄLTNIS, BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL), DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k), DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k), DIVIDENDENPERIODE (k), EINLÖSUNGSTAG(E), ERSTER HANDELSTAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHRANPASSUNG, LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, KÜNDIGUNGSTERMIN(E), LEERVERKAUFSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHRANPASSUNG, PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL, VERWALTUNGSENTGELT, VERWALTUNGSENTGELTANPASSUNG, QUANTOGEBÜHR, QUANTOGEBÜHRANPASSUNG. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festge-

legt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

6.33 Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 32)

6.33.1 Open End Faktor Wertpapiere

(a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Leverage-Index der an die Kursentwicklung eines REFERENZBASISWERTS geknüpft ist. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert somit an der positiven und der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS durch den Leverage-Index unter Berücksichtigung eines FAKTORS überproportional (gehebelt). Um welchen INDEX es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene BASISWERTWÄHRUNG ungleich der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, können die WERTPAPIERE als COMPO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

(b) Einlösung

Nach der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS oder nach Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Quanto Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG auf Grundlage eines Wechselkurses von 1:1 in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei den WERTPAPIEREN, die als *Compo Wertpapiere* begeben werden, wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die BASISWERTWÄHRUNG geteilt bzw. mit einem Wechselkurs für die Umrechnung der BASISWERTWÄHRUNG in die FESTGELEGTE WÄHRUNG multipliziert, wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL). An jedem ANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG wird das BEZUGSVERHÄLTNIS unter Anwendung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine etwaige INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR, GAP RISK FEE berücksichtigt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.

Referenzpreis

Der REFERENZPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

MAßGEBLICHER REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE sind unverzinslich.

(d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANPASSUNGSFAKTOR, ANPASSUNGSTAG, BASISWERTWÄHRUNG, BEZUGSVERHÄLTNIS, BEZUGSVERHÄLTNIS (INITIAL), EINLÖSUNGSTAG(E), ERSTER HANDELSTAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, GAP RISK FEE, INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, KÜNDIGUNGSTERMIN(E), LEERVERKAUFSGEBÜHR, VERWALTUNGSENTGELT, QUANTOGEBÜHR. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder[*)] (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist[**)],

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

[*)] Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bw. dieser mitgeteilt.

[**)] Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt "*3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen*" dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 201 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 10: All Time High Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 11: Fallschirm Wertpapiere

Produkttyp 12: Fallschirm Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 13: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 14: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 15: Power Wertpapiere

Produkttyp 16: Power Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 17: Express Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 22: Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 23: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 24: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 25: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 26: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung**[**, automatische vorzeitige Rückzahlung**]**

§ 4 Rückzahlungsbetrag**[**, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]]**

Produkttyp 27: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 28: Tracker Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 31: Open End Wertpapiere

Produkttyp 32: Open End Faktor Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**[**, Dividendenbetrag**]]**

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

§ 6 Zahlungen**[**, Lieferungen**]**

§ 7 Marktstörungen

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Kontraktspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung**]**

[§ 9 Ersatzreferenzsatz**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ [9][10] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]**

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Schuldverschreibungen begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer

Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Se-**

rie") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto über-

weisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin

den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

[*Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die

Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*****]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("Abschnitt **871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber

nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form*[18] *(insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Abschlag: [*einfügen***]]**

[Aufschlag: [*einfügen***]]**

[Barriere: [*einfügen***]]**

[Barriere Level: [*einfügen***][[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

Basiswert: [*einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**

[Benchmark: [*einfügen***]]**

[Benchmark Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[Benchmark Sponsor: [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [*einfügen***]]**

[Bezugsfaktor: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis (initial): [*einfügen***]]**

[Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[Bonusbetrag: [*einfügen***]]**

[Bonus Level: [*einfügen***]]**

[Cap: [*einfügen***]]**

[18] In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[[Erwarteter] Emissionspreis: [*einfügen***]][19]**

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

[Emissionstag: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Erster Beobachtungstag: [*einfügen***]]**

[Erster Einlösungstag: [*einfügen***]]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Kündigungstermin: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [*einfügen***]]**

[Erster Zusätzlicher Betrag: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

[Faktor: [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]**

[Finaler Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsfaktor: [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Finales Rückzahlungslevel: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[19] Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Fondsanteil: [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2): [*einfügen***]]**

[Gap Risk Fee in %: [*einfügen***]]**

[Gesamtnennbetrag: [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatz: [*einfügen***]]**

[Höchstzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Indexberechnungsgebühr in %: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[Laufende Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Leerverkaufsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin [(initial)]: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin (final): [*einfügen***]]**

[Maximale Gap Risk Fee in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Leerverkaufsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Quantogebühr in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag (k): [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatz: [*einfügen***]]**

[Mindestzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Quantogebühr in %: [*einfügen***]]**

[Nennbetrag: [*einfügen***]]**

[Oberer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

[Referenzbasiswert: [*einfügen***]]**

Referenzpreis: [*einfügen***]**

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [*einfügen***]]**

[Referenzwährung: [*einfügen***]]**

[Registrierter Referenzwertadministrator: [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

[Reversebetrag: [*einfügen***]]**

[Reverse Level: [*einfügen***]]**

[Roll Over Termin[e]: [*einfügen***]]**

Rückzahlungstermin: [*einfügen***]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Standardwährung: [*einfügen***]]**

[Strike Level: [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Umrechnungsfaktor: [*einfügen***][1][100]]**

[Unterer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Verwaltungsentgelt in %: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsende: [*einfügen***]]**

[Vorgesehene Fälligkeit: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsbetrag: [*einfügen***]]**

[Zinszahltag[e]: [*Zinszahltag(e) einfügen***]**

[Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basis-wert	**Basis-wert-währung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[Refe-renzba-siswert]**	**[Faktor]**	**[Faktor-typ]**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloom-berg**	**Index-sponsor**	**[Re-gistrier-ter Refe-renz-wertad-ministra-tor]**	**Indexbe-rech-nungs-stelle**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**long**]** **[**short**]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Index-sponsor**	**Indexbe-rechnungs-stelle**	**[Registrier-ter Refe-renzwert-administra-tor]**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Registrierten Referenz-wertadminist-rator einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwäh-rung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Referenz-markt**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**[Futures-Referenz-wert]**	**Basiswert-währung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**[Kontrakt-termin[e]] [Roll Over Termin[e]]**	**Referenz-markt**	**Internet-seite**
[*Bezeich-nung des Basiswerts ggf. mit Kontrakt-termin bzw. Roll Over Termin*	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

*einfügen***]**										

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	**[Administrator]**	**[Anlageberater]**	**[Verwahrstelle]**	**[Verwaltungsgesellschaft]**	**[Portfolioverwalter]**	**[Abschlussprüfer]**	**[Internetseite]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Name des Abschlussprüfers einfügen***]**	**[***Name der Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[*Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

([●]) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

([●])**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

([●]) **[**eine Hedging-Störung liegt vor**;**

([●])**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**je-

weiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüt-

tungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]**[**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]**[**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile**][**;[([●]) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**]][**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der tägli-

chen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

([**●**]) eine Hedging-Störung liegt vor].**]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist,

dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**]****[**vom] Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

["**Cap**" ist **[**der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Cap Level x R (initial).**]**

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]** **[**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Er-

messen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung ; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][** FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Höchstbetrag**" **[**ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**ist Cap x Bezugsfaktor **[**/Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1)

(final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**]** **[**Indexkündigungsereignis**]** **[**Rohstoffkündigungsereignis**]** **[**Futures-Kündigungsereignis**]** **[**Fondskündigungsereignis**]** **[**oder FX Kündigungsereignis**]**.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**] [**die Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**] [**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekün-

digten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse **[**,**][**oder**]]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Aus-

gabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Maßgebliche Börse" ist die **[**Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird **[**und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.**]**

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit* ***[****Best****]*** ***[****Worst****]*** *out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]****[**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Wertpapiere

Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 8: Top Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect

Produkttyp 10: All Time High Protect Cap

[*Im Fall von **[***Reverse***] [***Bonus***] [***Protect***] [***All Time High Protect***] [***Cap***] [***Top***]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]**

[des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

([●]) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

([●])**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren ;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

([●]) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

([●])**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Ver-

triebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen,

die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]**[**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]**[**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile]**[**;[([●]) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung]**[**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor].**]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** **[**Überschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist **[**das Unterschreiten**]** **[**das Überschreiten**]** der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**]****[•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]****[**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag

der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["Finaler Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]**[**vom] Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / Basispreis**] [**Nennbetrag / (Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]]**

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bonusbetrag**" **[**ist **[**der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**(Reverse Level –Bonus Level)**] [**Bonus Level**] [**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX

(final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]**.**]** **[**Nennbetrag x **[**Bonus Level**]** **[**(Reverse Level –Bonus Level)**]** **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**.**]** **[[**Der Bonusbetrag**]** entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist **[**der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Cap Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]** **[**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (1), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]]][** FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[[**Cap**]** **[**Reversebetrag-Cap**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]** **[**Nennbetrag x **[(**Reverse Level - Cap Level)**]** **[**Cap Level**]** **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** **[**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein

Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein

von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist die **[**Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedin-

gungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.**]**

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-

Periode (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (final)$_{best}$**" ist der höchste Referenzpreis an **[**einem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]****[**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt wer-

den.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall von Reverse Bonus **[**Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Reversebetrag**" ist **[**der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Reverse Level **[**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]]**

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**]****[**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag (l):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende**

Barbetrag") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 2: Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**]** **[**Bezugsfaktor **[**x FX (final)**]** **[**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**/ (FX (1) (final) x FX (2) (initial))/ FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]]**

[*Produkttyp 3: Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag

und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[**nicht kleiner als der Bonusbetrag

und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**][**Bezugsfaktor **[**x FX (final)**] [**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 4: Reverse Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 5: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbe-

trag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 6: Protect Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 7: Protect Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag**[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]** und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

[*Produkttyp 8: Top Wertpapiere*

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 9: All Time High Protect Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x $R (final)_{best}$ / R (initial)
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial)**]**

[*Produkttyp 10: All Time High Protect Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x $R (final)_{best}$ / R (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial)**]**

Produkttyp 11: Fallschirm Wertpapiere

Produkttyp 12: Fallschirm Cap Wertpapiere

Produkttyp 13: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 14: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 15: Power Wertpapiere

Produkttyp 16: Power Cap Wertpapiere

[*Im Fall von [Fallschirm] [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich

gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) [eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**je-

weiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüt-

tungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]**[**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]**[**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile**][**;[([●]) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**]**[;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der tägli-

chen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

([**●**]) eine Hedging-Störung liegt vor].**]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** ver-

öffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**] [•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder

der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]][**vom] Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von nennbetraglosen Sprint und Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**x FX (final)**] [**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank

SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]****[**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-

Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIER-

BEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (1)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (2)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Be-

rechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**,**]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**]** **[**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (1), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (2), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]]**

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu-

rückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Sprint Cap, Power Cap und Fallschirm Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Cap x Bezugsfaktor **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final) **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]] [**Nennbetrag x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**.**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**]**[**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Fallschirm, Fallschirm Cap, Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet **[**und**]****[**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][** die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung

auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[((**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Maßgebliche Börse" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.**]**

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**] [**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**] [**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**"** bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht

möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Beson-

deren Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 11: Fallschirm Wertpapiere*

- Wenn R (final) größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Strike Level x R (final) / Barriere **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial) **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 12: Fallschirm Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) gleich oder kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Strike Level x R (final) / Barriere **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 13: Sprint Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Sprint Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial) **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1)

(initial))**]**

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 14: Sprint Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von nennbetraglosen Sprint Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2)

(final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 15: Power Wertpapiere*

[*Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]]**

[*Produkttyp 16: Power Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) größer oder gleich als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

Produkttyp 17: Express Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere

[*Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["Administrator" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

["Anlageberater" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) [eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der

Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsver-

fahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat ange-

kündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]**[**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]**[**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile]**[**;[([●]) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung]**[**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl*

*der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

([**●**]) eine Hedging-Störung liegt vor].**]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**] [**Unterschreiten**]** der Barriere durch irgend einen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[[**der Basispreis**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende

Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["Finaler Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]**[vom] Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / Basispreis**] [**Nennbetrag / (Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance Sys-

tem jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse

durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finaler Mindestbetrag**" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist **[**das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt**] [**der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)**].]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen

Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["**Futures Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht

möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**]** **[**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**]** FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**]****[**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**]****[**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu-

rückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). **]**

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**/Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt

ist.**]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung

auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt.**]** **[**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**]** **[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Mindestbetrag (k)" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (k) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.

["Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht

sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

["Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermö-

genswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["Referenzmarkt" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["Roll Over Termin" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle **[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [,Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist **[**und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen

Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

[(2)**]** **[**(3)**]** *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht liefer-

baren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**aber kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 17: Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgen-*

des:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 18: Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

  [*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 19: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgen-*

des:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

  [*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 20: Best Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbe-

trag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[*Produkttyp 21: Best Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (fi-

nal)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial) / FX (2) (final) x FX (1) (initial)**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k)**]**

]

Produkttyp 22: Cash Collect Wertpapiere

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**][**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["Administrator" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["Anlageberater" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;]

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(**[●]**)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle

heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(**[●]**) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(**[●]**) [eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausga-

be, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche

Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]**[**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]**[**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeblichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile]**[**;[([●]) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die

Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung]**[**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor].**]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]** Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festge-

legt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht ge-

schuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]**[vom] Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / Basispreis**] [**Nennbetrag / (Basispreis **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswert-

daten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]**

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenberichte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**")**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) in geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (1)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (2)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**der FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**]** **[**Indexkündigungsereignis**]** **[**Rohstoffkündigungsereignis**]** **[**Futures-Kündigungsereignis**]** **[**Fondskündigungsereignis**]** **[**oder FX Kündigungsereignis**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Fol-*

gendes:

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]][**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Maßgebliche Börse" ist die **[**Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [[**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer an-

deren Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**] [**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]****[**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution

als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist **[**und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, ent-

fällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.**]**

Produkttyp 23: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 24: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 25: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 26: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[*Im Fall von Reverse Convertible, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.**]**

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

["Administrator" bezeichnet den Administrator**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.**]**

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) in einem der **[**jeweiligen**]** Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin

zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

(c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den **[**jeweiligen**]** Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;

(e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

(f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement **[**des Fonds**]** aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht **[**(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)**]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

(l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

(m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Bar-

ausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche **[**jeweilige**]** Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

(p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

(q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;

(r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

(t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(x) jedes andere Ereignis, das sich auf den **[**NIW**][**Referenzpreis**]** oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung**][**;

[([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]**[**;

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]**[**;

[([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von **[***Maßgeb-*

*lichen Prozentsatz einfügen***]**% der ausstehenden **[**jeweiligen**]** Fondsanteile**][**;[([●]) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**][**;

[([●]) **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]** Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der Benchmark Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).**]][**;

(**[●]**) eine Hedging-Störung liegt vor].**]**

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]**

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperi-

ode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Strike Level x R (initial)**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt**]**.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benchmark**" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"**Benchmark Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Benchmark Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"**Benchmark Sponsor**" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Benchmark Referenzpreis**" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["Finaler Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahltag] entsprechend.**] [**Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahltag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]][**vom] Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]**/ Basispreis**] [**Nennbetrag / (Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])]**.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei

0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**]** **[**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]****[**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung, Barrier Reverse Convertible und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt*

Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.**]**

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten Nennbetrag.**]**

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht**[**, Zwischenbe-

richte**]**, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar **[**(jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**"**)]**; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehan-

delten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**der FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["FX Wechselkurs (1)" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (1), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["FX Wechselkurs (2)" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwäh-

rung.**]][**der FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]]**

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**] [**oder**] [**Referenzsatz-Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw.

der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

(b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

(c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf

einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder

(d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder

(e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder

(f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

[(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

(h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,

(i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,**]**

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter**[**, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["Referenzbanken" sind **[[**vier**]** **[***einfügen***]** Großbanken im **[**Euro-Zonen**]** **[**Londoner**]** **[***einfügen***]** Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden**]** **[[**fünf**]** **[●]** führende Swaphändler im Interbanken-Markt**]** **[***ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen***]**.**]**

["Referenzmarkt" ist der **[**Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]****[**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Ba-

siswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]****[**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**]****[**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt ist.

["Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle **[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft**[**, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**] [**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorgesehene Fälligkeit" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt*

Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[***einfügen***]** **[**TARGET-**]** **[**Londoner**]** Bankgeschäftstag vor **[**Beginn**]** **[**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode. **[**"**[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem **[**TARGET2 betriebsbereit ist**]** **[**an dem Geschäftsbanken in **[**London**]** **[***einfügen***]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am**]** Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der **[***Tag und Monat einfügen***]** eines jeden Jahres.**]**

"**Zinszahltag**" ist **[**der Zinszahltag,**]** **[**jeder Zinszahltag,**]** wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt. **[**Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden **[**zu ihrem Gesamtnennbetrag**] [**zu ihrem Nennbetrag**]** für **[**die**] [**jede**]** Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird**[**,**] [**multipliziert mit dem Faktor**] [[**und**] [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** des **[**Aufschlags**] [**Abschlags**]].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

(3) *Zinsbetrag:* **[**Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

[Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Gesamtnennbetrag**] [**Nennbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

Der **[**jeweilige**]** Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestim-

mungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des **[**jeweiligen**]** Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.**]**

(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**.**]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Eu-

ro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit

in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.**]**

§ 3

Rückzahlung**[**, automatische vorzeitige Rückzahlung**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des

§ 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag**[**, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]**

[(1)**]** *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 23: Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

[*Produkttyp 24: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- **[**Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis

  [*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.**]]**

  [*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

[*Produkttyp 25: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

[*Produkttyp 26: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [/ Umrechnungsfaktor]

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]]**

Produkttyp 27: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 28: Tracker Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren ;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass

die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**].]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist**]** [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom] Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen

Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**]****[**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**]****[**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden

(einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**]** **[**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]]][**der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]]][**der FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]]][**der FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Nennbetrag x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial).**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festle-

genden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**] [**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**] [**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.**]**

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.**]**

Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Twin-Win **[***Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**]][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

"**Anpassungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.**]]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist] [und] **[**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**]** **[•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festge-

legt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt

sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]][**vom] Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).**]**

["Ertragszahlungslevel (k)" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]**

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (1)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (2)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**]****[**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**]****[**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**der FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["FX Wechselkurs (1)" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["FX Wechselkurs (2)" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**der FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Höchstbetrag" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Nennbetrag x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

["Höchstzusatzbetrag" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R (initial) (als Nenner).

["Kündigungsereignis" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündi-

gungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**,**]** **[**oder**]**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]]**

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten] [in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen] festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. **[**Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x (R (k) – R (initial)) / R (initial)

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).**]**

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

[(2)**] [**(3)**]** *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 29: Twin-Win Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) ≥ Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) < Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level -Kursentwicklung des Basiswerts)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 30: Twin-Win Cap Wertpapiere*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) ≥ Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) < Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (Strike Level -Kursentwicklung des Basiswerts)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.**]**

Produkttyp 31: Open End Wertpapiere

Produkttyp 32: Open End Faktor Wertpapiere

[*Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["Anpassungsereignis" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse:**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Referenzbasiswert gilt Folgendes:*

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts [bzw Referenzbasiswert], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts [bzw Referenzbasiswert] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts [bzw Referenzbasiswert] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts [bzw Referenzbasiswert] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

(d) **[**eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw Referenzbasiswert gilt Folgendes:*

(a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts [bzw Referenzbasiswert] die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handels-

bedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [bzw Referenzbasiswert] beziehen];

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [bzw Referenzbasiswert] beziehen;

(d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)**]** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw Referenzbasiswert gilt Folgendes:*

[(a)**]** jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts [bzw Referenzbasiswert], die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor**]**.**]]**

["**Anpassungsfaktor**" ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: 100% - (**[**(**]][**Gap Risk Fee (t)**]** **[**+**]** **[**Indexberechnungsgebühr (t)**]** [+] [Laufende Transaktionsgebühr (t)] **[**+**]** **[**Verwaltungsentgelt (t)**]** **[**+**]** **[**Quantogebühr (t)**]** **[**+**]** **[**Leerverkaufsgebühr (t)**][**)**]** / 365,25) **[**- Dividendensteuerabzug (t)**]**.**]**

["**Anpassungstag**" ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**]** [geöffnet ist] **[**und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**][**vom] Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

"**Bewertungstag**" ist der **[***Zahl einfügen***]** Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Bezugsverhältnis**" ist **[**das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

["**Bezugsverhältnis (initial)**" ist das Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis (t-1)**" ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).**]]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

"**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***]**.

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit k = 0, 1, 2, …) ist der **[**zweitletzte**][***Tag einfügen***] [***andere Anzahl an Tagen einfügen***]** Berechnungstag **[**der Monate **[***Monat(e) einfügen***]][**des Monats **[***Monat einfügen***]]** eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit k = 1, 2, …) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …)

gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit k = 1, 2, …) ist **[**fünf**] [***Tag(e) einfügen***]** Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …);

(b) die Theoretische Cash Komponente wird von der Indexberechnungsstelle bzw. dem Indexsponsor weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit k = 1, 2, …) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) (einschließlich).

Der "**Dividendenwert (k)**" (mit k = 1, 2, …) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, …) als der Wert der theoretischen Cash Komponente des Basiswerts (die "**Theoretische Cash Komponente**") bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) berechnet und auf der Internetseite der Emittentin unter **[***Internetseite einfügen***]** bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Netto-Dividendenzahlungen der Bestandteile des Basiswerts während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, …) und der auf täglicher Basis zum jeweils gültigen EONIA-Satz (Euro OverNight Index Average rate) angesammelten Zinsen.**] [**Die Theoretische Cash Komponente reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, ...), die in der Theoretischen Cash Komponente angelegt werden.**]** Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle, einschließlich der Berechnung der **[**Netto-Dividendenzahlungen**] [**Ausschüttungen**]**, ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter **[***Internetseite einfügen***]** abrufbar.**]**

["Dividendensteuerabzug" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung [eines Bestandteils] des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin [des betreffenden Bestandteils] des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist

Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.]

"**Einlösungsrecht**" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"**Einlösungstag**" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Einlösungstag**" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Kündigungstermin**" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktortyp**" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**]** (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert **[**bzw. seine Bestandteile**]** an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**.**]**

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall

ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]**]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**]** beziehen[,]**]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]**]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs**" ist **[**der Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.**]][**der FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]]**

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Gap Risk Fee" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Gap Risk Fee (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"**Gap Risk Fee Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.**]]**

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche

zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Indexberechnungsgebühr**" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Indexberechnungsgebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.**]**

[["**Indexberechnungsgebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis}\ (t-1)\ \text{x}\ \frac{\text{Indexberechnungsgebühr}\ (t)}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[** oder jeder Nachfolger**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

"**Indexbeschreibung**" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:*

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung;

(e) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor;

(g) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht**[**;

(**[●]**) der Referenzpreis unterschreitet **[[***einfügen***]** Indexpunkte**] [**;

(**[●]**) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als **[***einfügen***] [**;

([●]) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses**] [**;

([●]) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist**][**;

([●]) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**")**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

"**Indexpunkt**" ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.**]**

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" **[**ist**][**sind**]** die Internetseite**[**n**]** der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" **[**ist**][**sind**]** die Internetseite**[**n**]** für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**] [**oder Gap Risk Fee Kündigungsereignis**] [**oder Quantogebühr Kündigungsereignis**] [**oder Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**].]**

"**Kündigungstermin**" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann-geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.**]**

["**Leerverkaufsgebühr**" ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Leerverkaufsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"**Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Leerverkaufsgebühranpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis } (t-1) \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr (t)}}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

"**Marktstörungsereignis**" ist **[**jedes der folgenden Ereignisse:**]**

[*Im Fall eines Index, der kein Referenzstrategieindex ist, als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, **[**an/auf**][**auf**]** denen **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**die Bestandteile des Basiswerts**]**, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert

notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf **[**einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**][**Bestandteile des Basiswerts**]**, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen **[**diese Wertpapiere**][**diese Bestandteile**]** gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate **[**dieser Wertpapiere**][**dieser Bestandteile**]** gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**][**soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage **[**an der Maßgeblichen Börse**][**auf dem Referenzmarkt**]** bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**][**des Referenzmarktes**]** bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Referenzstrategieindex als Basiswert gilt Folgendes:*

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle oder aus einem anderen Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Maßgeblichen Terminbörse eingetreten ist.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**,**

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse**[**,**]** **[**oder**]]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,**]**

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts **[**bzw. der Festlegenden Terminbörse**]** eingetreten ist.**]**

["**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist zum Ersten Handelstag der Futures-Kontrakt wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[[**, der **[**in der Spalte "**Kontrakttermin[e]**" der Tabelle **[**●**]]** in § **[**1**]****[**2**]**

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird,**]** **[**mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]** (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**")**]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt. Der Preisunterschied zwischen dem Maßgeblicher Futures-Kontrakt und dem Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt (*contango* oder *backwardation*) wird durch die Anpassung des Partizipationsfaktors ausgeglichen.**]**

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Maximale Gap Risk Fee" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["Maximale Laufende Transaktionsgebühr" ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Maximale Leerverkaufsgebühr" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Maximale Quantogebühr" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Maximale Transaktionsgebühr" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["Partizipationsfaktor Aktuell" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = (1 – Transaktionsgebühr) x Referenzpreis (Roll Over) / Referenzpreis Neu (Roll Over) x Partizipationsfaktor Aktuell

Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

["Quantoelement" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.**]**

["Quantogebühr" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des **[**Basiswerts**]** **[**jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts**]**, Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Quantogebühranpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis } (t-1) \times \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden)**[**,

(c) einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts bzw. einer im Zusammenhang mit dem Basiswert tätigen Person (insbesondere des Administrators des Basiswerts) auf der Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes**]**,

falls solche Änderungen**[** oder Umstände**]** an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb**[**, die Verwendung**]** oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Referenzbasiswert**" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**] [**und**] [[**am**]**[**vom] Referenzmarkt veröffentlicht**] [**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**].**

["Referenzpreis Neu" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts, wie **[**in § 1 der Produktdaten festgelegt**] [**,**] [**und**] [**vom Referenzmarkt veröffentlicht**] [**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**].**

"**Referenzpreis Neu (Roll Over)**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis Neu am entsprechenden Roll Over Termin.

"**Referenzpreis (Roll Over)**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis am entsprechenden Roll Over Termin.**]**

["Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen**][**;

(**[●]**) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

["Roll Over Termin" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

["Roll Over Termin" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist:* dem ersten Anzeigetag der Andienung (*first notice day*, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie **[**in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt**[**;**] [**.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist:* dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (*prompt date*, wie in den jeweiligen Kontraktspezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.**]**

[*Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen***]**

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Transaktionsgebühr" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt ggf. Folgendes:*

"**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.**]**

["Verwaltungsentgelt" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Verwaltungsentgeltanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis } (t-1) \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.**]**

[*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrag verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der **[***Maßgeblichen Zeitraum einfügen***]** nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltages, nach dem **[***Maßgebliches Datum einfügen***]** liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.

(2) *Zinsbetrag:* Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist **[***Coupon einfügen***]**.

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

§ 3

Rückzahlung

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(2) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividen-

denbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, …) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, …).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.]

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, …), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, …) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag**[**, Dividendenbetrag**]**

[(1)**]** *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Open End Wertpapieren auf einen Index oder einen Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Maßgeblicher Referenzpreis x Bezugsverhältnis**]** **[**max(Maßgeblicher Referenzpreis **[**– Quantogebührenanpassung**]** **[**– Verwaltungsentgeltanpassung**]** **[**– Leerverkaufsgebührenanpassung**]** **[**– Indexberechnungsgebührenanpassung**]**; 0) x Bezugsverhältnis**]** **[**/ FX (final)**]** **[**x FX (final)**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**max(**]**Maßgeblicher Referenzpreis**[**; 0)**]** x Bezugsverhältnis **[**/ FX (final)**]** **[**x FX (final)**]]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = max(Maßgeblicher Referenzpreis x Partizipationsfaktor Aktu-

ell **[**- Quantogebührenanpassung**]** **[**- Verwaltungsentgeltanpassung**]** **[**– Leerverkaufsgebührenanpassung**]** **[**– Indexberechnungsgebührenanpassung**]**; 0) x Bezugsverhältnis **[**/ FX (final)**]** **[**x FX (final)**]]**

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7**[**,**]** **[**und**]** § 8 **[**und § 9**]** der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, …) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7**[**,**]** **[**und**]** § 8 **[**und § 9**]** der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[[(1)**]** *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann **[**an jedem Bankgeschäftstag**] [**am letzten Bankgeschäftstag **[**im Monat**]][**in den Monaten**] [***Monat(e) einfügen***]** eines jeden Jahres**]**, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. **[***Kontonummer einfügen***]** beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens **[***Kündigungsfrist einfügen***]** Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

(a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;

(b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;

(c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.**]**

[[(•)**]** *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann **[**an jedem Bankgeschäftstag**][**zum letzten Bankgeschäftstag **[**im Monat**]][**in den Monaten**] [***Monat(e) einfügen***]** eines jeden Jahres**]**, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das

"**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens **[***Kündigungsfrist einfügen***]** vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.**]**

[[(•)**]** *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an **[**dem zehnten Bankgeschäftstag**]** **[***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden

auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin [zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt][bis einschließlich zum Rückzahlungstermin zu].

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.**]** [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.]]

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**oder**] [**Roll Over Termin**]** der betreffende **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**bzw.**] [**Roll Over Termin**]** auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**]** ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**]** auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungser-

eignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**,**] [**Roll Over Termin**] [**bzw. FX **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**]]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**Roll Over Termin**].]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Be-

rechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Indexkonzept, [Anpassungen, Ersatzbasiswert,] Neuer Indexsponsor und Neue Index-

berechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.**]**

[(4)**][**(2)**]** *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

[(5)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(6)**][**(4)**]** Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des **[**Basiswerts**] [[**eines**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

(5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Kontraktspezifikationen, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt

(1) *Kontraktspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]),

(c) des Kontrakttermins und

(d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei **[**von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und**]** die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. **[**Stellt die Berechnungsstelle

fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.**]** Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzbasiswert, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

(a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

(b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt **[**oder**] [**,

(c) des Fehlens des am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt**[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird**]**, der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu dem Roll Over Termin **[**wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** ersetzen soll, oder**]**

[(c)**]][**(d)**]** einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit [demselben Futures-Referenzwert] [oder] [mit] [einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Referenzwert] **[**oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert**] [**und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktspezifikationen vergleichbaren Kontraktspezifikationen **[**(mit Ausnahme des Kontrakttermins)**]]** am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") und, soweit der Handel des Ersatzbasiswerts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich [Preis, Qualität, Menge und Handelswährung] [Emittent, Laufzeit, Nennbetrag und Kupon]), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatzbasiswert gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzbasiswert, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ers-

ten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

[(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs **[**des Basiswerts**]** **[[**des**]** **[**eines**]** **[**Maßgeblichen**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**]** **[**90**]** **[•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

([•]) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basis-

werts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

[(2)**] [**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**]/[**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:*

[(2)**]/[**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**]/[**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[(3)**] [**(4)**]** Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

[§ 9
Ersatzreferenzsatz

[(1)**]** *Ersatzreferenzsatz:* Sofern der Referenzsatz während der Laufzeit nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder der Referenzsatz sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz ersetzt. Die Berechnungsstelle bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzsatz zur Verfügung steht. Die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzreferenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch das Referenzsatz-Finanzzentrum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der neue Referenzsatz, das neue Referenzsatz-Finanzzentrum und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzsatz und das ersetzte Referenzsatz-Finanzzentrum in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den neuen Referenzsatz und das neue Referenzsatz-Finanzzentrum zu verstehen.

[(2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[[§ 9][§ 10]
Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**] [**ein**] [**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX(1) und/oder FX(2)**][**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung **[**des FX Wechselkurses**][**von FX**][**von FX(1) und/oder FX(2)**][**des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**]** durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**")vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die FX Bildschirmseite wirde erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten An-

wendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**] [**ein**] [**FX Wechselkurs**]**[FX]**[**FX (1) und/oder FX (2)**] [**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten **[**FX Wechselkurses**]**[FX]**[**FX (1) und/oder FX (2)**] [**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]**, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf **[**den ersetzten FX Wechselkurs**]**[das ersetzte FX**] [**das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)**] [**den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 17. April 2018, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2017 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2017 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 201 ff.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2018 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2017 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2017, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom **[•]**

UniCredit Bank AG

[Emission von**]**

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von**]**

[Erhöhung des Angebotsvolumens von**]**

[Zulassung zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***]**
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) vom 06. August 2018

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 06. August 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**BASISPROSPEKT**") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "**NACHTRÄGE**").*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf **[***Internetseite(n) einfügen***]** *veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 06. August 2018, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden[20]], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 06. August 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.*]

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes***:**

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN *der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG* **[***17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren* **[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 9. Juli 2013***]] [***29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren***] [***4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren* **[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 29. Juli 2013***]] [***12. Juni 2013 zur Begebung von Sprint Wertpapieren und Power Wertpapieren***] [***13. Juni 2013 zur Begebung von Discount Wertpapieren und Bonus Wertpapieren* **[***, ergänzt durch den 2. Nachtrag vom 25. Juli 2013***]] [***13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren***] [***29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren***] [***2. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)* **[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 24. Juni 2014***]] [***30. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***] [***2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren***] [***31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***] [***28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren***] [***17. September 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***[***, ergänzt durch den Nachtrag vom 19. Oktober 2015***]] [***5. April 2016*

[20] Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

*zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***] [***26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***] [***29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)***] *zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.***]**

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**[21]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen***]**[22]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

[*Emissionspreis einfügen***]**[23]

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***]** auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**]** **[**und**]** **[**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**]** **[**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]** **[***Einzelheiten einfügen***]**

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar**]** **[***Einzelheiten einfügen***]**

---

[21] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

[22] Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[23] Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**]** **[**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**]****[**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**]** **[**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**]****[**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

[Discount **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Bonus **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]** **[**(wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**(wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**]**

[Reverse Bonus Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]**

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**(wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**]** **[**(wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**]**

[Protect Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Protect Cap Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Top Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[All Time High Protect Wertpapiere**]**

[All Time High Protect Cap Wertpapiere**]**

[Fallschirm Wertpapiere**]**

[Fallschirm Cap Wertpapiere**]**

[Sprint **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Sprint Cap Wertpapiere**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Power **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Power Cap Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**]** **[**(Memory)**]** **[**(Relax)**]** **[**mit physischer Liefe-

rung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Best Express Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Best Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Cash Collect Wertpapiere**]** **[**(Memory)**]** **[**(Relax)**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Reverse Convertible **[**Classic**]** Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit physischer Lieferung**]** **[**mit Zahlung**]**

[Tracker Wertpapiere**]**

[Tracker Cap Wertpapiere**]**

[Twin-Win Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag**]**

[Twin-Win Cap Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem fixen zusätzlichen Betrag**]**

[Open End Wertpapiere**]**

[Open End Faktor Wertpapiere**]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[*Falls eine Zulassung zum Handel der* WERTPAPIERE *beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]** **[**wurde**]** **[**wird**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** beantragt.**]**

[*Falls die* WERTPAPIERE *bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: **[***Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[*Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen* WERTPAPIERE *bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: **[***Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen***]**.**]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

[Die Notierung **[**wird**]** **[**wurde**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** an den folgenden Märkten beantragt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: **[***Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes***:**

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: **[***Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen***]]**

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: **[***Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen***]** **[**(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)**]** **[**(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)**]]**

[Die WERTPAPIERE werden **[**zunächst**]** im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten**[**, danach freibleibend abverkauft**]**. ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***]**.**]**

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in **[**Deutschland**]****[**,**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.**]**

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***]**.**]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***]**.**]**

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**]****[**,**]** **[**und/oder**]** **[**Privatkunden**]** **[**und/oder**]** **[**institutionellen Anlegern**]** **[**im Wege **[**einer Privatplatzierung**]** **[**eines öffentlichen Angebots**]** **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Ab dem Tag des **[**ersten öffentlichen Angebots**]** **[**Beginns des neuen öffentlichen Angebots**]** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.**]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für **[**die folgende Angebotsfrist der WERTPAPIERE: **[***Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***]] [**die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch **[**den**] [**die**]** Finanzintermediär**[**e**]** für **[**Deutschland**][**,**] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**]** erteilt.**]**

[*Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]**.

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: **[***Zeitraum einfügen***]**.

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***] [***Einzelheiten angeben***]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch **[**den**] [**die**]** Finanzintermediär**[**e**]** für **[**Deutschland**][**,**] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**]** erteilt.**]**

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.**]**

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen***]**

[Nicht anwendbar**]**

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]**
Hauptzahlstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**
Berechnungsstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**
Clearing System:	**[**CBF**]** **[***andere(s) Clearing System(e) einfügen***]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["*PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

UniCredit Bank AG

10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses BASISPROSPEKTS und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des BASISPROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

(a) nach dem Tag der Veröffentlichung dieses BASISPROSPEKTS, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

(i) der BASISPROSPEKT durch die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der PROSPEKTRICHTLINIE vervollständigt wurde,

(ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde,

(iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat und

(iv) im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde,

(b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind,

(c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind), oder

(d) jederzeit unter anderen in Artikel 3 (2) der PROSPEKTRICHTLINIE vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der PROSPEKTRICHTLINIE oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der PROSPEKTRICHTLINIE zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der WERTPAPIERE" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in diesem Mitgliedstaat).

10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der

"**SECURITIES ACT**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**KOMMISSIONSVORSCHLAG**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "**OECD COMMON REPORTING STANDARD**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), seit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-AMTSHILFERICHTLINIE**"), tauschen die Mitgliedstaaten seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

(a) Einkommen

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizie-

ren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, werden sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentliche Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**AUSZAHLENDE STELLE**") die WERTPAPIE-

RE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

(c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, deren WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG 2011**")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("**BAO**") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst, jedoch einen Entwurf von Investmentfondsrichtlinien 2018 zur Begutachtung zirkuliert. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von

Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung bis zur tatsächlichen Veräußerung oder der ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im privaten Bereich von natürlichen Personen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, ist diese damit körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbriefte Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Ein-

kommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG).

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Austausch von Informationen

Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Die vom Bundesminister für Finanzen zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen (§ 112 Abs. 2 GMSG).

11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder

unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen".

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016 welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie aufhebt hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2016 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen (vorbehaltlich der fortbestehenden Verfahrensanforderungen, wie die Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit und unter Berücksichtigung von Quellensteuern auf Zahlungen vor diesem Stichtag). Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden.

In Luxemburg ansässige Anleger

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen (im Sinne Gesetzes vom 23. Juli 2016) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung

entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*United States Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften können bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vorsehen, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei kann die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann eingreifen, wenn nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbe-

stimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der WERTPAPIERE erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial insitutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimm-

ten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 201 ff.

12A. REFERENZSTRATEGIEINDIZES

Die nachfolgend aufgeführen REFERENZSTRATEGIEINDIZES werden per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Beschreibung des Referenzstrategieindex Deutsche Aktien Seasonal Strategy II

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 201 ff.

13. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann das auf Grundlage der Basisprospekte der UniCredit Bank AG vom 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) begonnene oder fortgesetzte öffentliche Angebot der WERTPAPIERE mit folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) fortgeführt werden:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HY0GH21	DE000HY0GHZ1	DE000HY124D6	DE000HW08EL6
DE000HW06DL2	DE000HW08DL8	DE000HW09DL6	DE000HW02ES4
DE000HW05DS9	DE000HW03EL7	DE000HW05DL4	DE000HW07DL0
DE000HW06DS7	DE000HW03DL9	DE000HW03ES2	DE000HW06ES5
DE000HW05EL2	DE000HW07EL8	DE000HW05ES7	DE000HW02DS6
DE000HW04DS2	DE000HW04DL7	DE000HW03DS4	DE000HW04EL5
DE000HW02DL1	DE000HU474Y5	DE000HU47407	DE000HU474Z2
DE000HU5JPB2	DE000HU5JPA4	DE000HU5JPC0	DE000HU94Q30
DE000HU94Q55	DE000HU94Q71	DE000HU94Q89	DE000HU94Q48
DE000HU94Q97	DE000HU94Q63	DE000HW4U4Y7	DE000HW4U543
DE000HW4U5D8	DE000HW4U5K3	DE000HW4U5M9	DE000HW4U5S6
DE000HW4U5U2	DE000HW4U6F1	DE000HW4U6R6	DE000HW4U741
DE000HW4U774	DE000HW4U7D4	DE000HW4U7L7	DE000HW4U7M5
DE000HW4U7N3	DE000HW4U7S2	DE000HW4U7V6	DE000HW4U808
DE000HW4U4U5	DE000HW4U592	DE000HW4U5A4	DE000HW4U5H9
DE000HW4U5T4	DE000HW4U5Z1	DE000HW4U600	DE000HW4U6T2
DE000HW4U6V8	DE000HW4U717	DE000HW4U733	DE000HW4U7J1
DE000HW4U7Q6	DE000HW4U7X2	DE000HW4U7Z7	DE000HW4U675
DE000HW4U6E4	DE000HW4U6S4	DE000HW4U6W6	DE000HW4U6X4
DE000HW4U766	DE000HW4U782	DE000HW4U7A0	DE000HW4U7K9
DE000HW4U7T0	DE000HW4U4Z4	DE000HW4U519	DE000HW4U5L1
DE000HW4U5N7	DE000HW4U5X6	DE000HW4U5Y4	DE000HW4U626
DE000HW4U634	DE000HW4U6N5	DE000HW4U6P0	DE000HW4U6Q8
DE000HW4U6U0	DE000HW4U6Z9	DE000HW4U790	DE000HW4U7B8
DE000HW4U7G7	DE000HW4U7R4	DE000HW4U527	DE000HW4U568
DE000HW4U576	DE000HW4U5B2	DE000HW4U5G1	DE000HW4U6A2
DE000HW4U6H7	DE000HW4U7P8	DE000HW4U4V3	DE000HW4U4W1
DE000HW4U4X9	DE000HW4U501	DE000HW4U584	DE000HW4U5C0
DE000HW4U5E6	DE000HW4U5J5	DE000HW4U5R8	DE000HW4U642
DE000HW4U691	DE000HW4U6C8	DE000HW4U6G9	DE000HW4U6M7
DE000HW4U725	DE000HW4U7E2	DE000HW4U7F9	DE000HW4U7H5
DE000HW4U7W4	DE000HW4U5V0	DE000HW4U5W8	DE000HW4U659
DE000HW4U667	DE000HW4U683	DE000HW4U6D6	DE000HW4U6L9
DE000HW4U758	DE000HW4U535	DE000HW4U550	DE000HW4U5F3
DE000HW4U5P2	DE000HW4U5Q0	DE000HW4U618	DE000HW4U6B0
DE000HW4U6J3	DE000HW4U6K1	DE000HW4U6Y2	DE000HW4U709
DE000HW4U7C6	DE000HW4U7U8	DE000HW4U7Y0	DE000HW4UW32
DE000HW4UVE2	DE000HW4UVH5	DE000HW4UW16	DE000HW4UW65
DE000HW4UVC6	DE000HW4UVJ1	DE000HW4UVL7	DE000HW4UVQ6

DE000HW4UVV6	DE000HW4UW57	DE000HW4UVB8	DE000HW4UVW4
DE000HW4UW24	DE000HW4UVD4	DE000HW4UVK9	DE000HW4UVM5
DE000HW4UVP8	DE000HW4UVR4	DE000HW4UVU8	DE000HW4UVX2
DE000HW4UW08	DE000HW4UW40	DE000HW4UVA0	DE000HW4UVF9
DE000HW4UVG7	DE000HW4UVN3	DE000HW4UVS2	DE000HW4UVT0
DE000HW4UVY0	DE000HW4UVZ7	DE000HW4YRQ6	DE000HW4YSC4
DE000HW4YRL7	DE000HW4YRT0	DE000HW4YRX2	DE000HW4YS26
DE000HW4YS42	DE000HW4YS67	DE000HW4YSA8	DE000HW4YSD2
DE000HW4YRP8	DE000HW4YRY0	DE000HW4YS83	DE000HW4YS91
DE000HW4YSB6	DE000HW4YSE0	DE000HW4YRR4	DE000HW4YRV6
DE000HW4YS18	DE000HW4YSF7	DE000HW4YRN3	DE000HW4YS75
DE000HW4YS34	DE000HW4YS59	DE000HW4YSG5	DE000HW4YRM5
DE000HW4YRS2	DE000HW4YRU8	DE000HW4YS00	DE000HW4YRW4
DE000HW4YRZ7	DE000HW4YSH3	DE000HW77PL7	DE000HW77WU4
DE000HW77ZK8	DE000HW780L0	DE000HW77XJ5	DE000HW77YV8
DE000HW78077	DE000HW77YN5	DE000HW78069	DE000HW77U58
DE000HW77XD8	DE000HW77YP0	DE000HW780B1	DE000HW780W7
DE000HW77P89	DE000HW77P97	DE000HW77QA8	DE000HW77QC4
DE000HW780V9	DE000HW77XK3	DE000HW77Y96	DE000HW77ZJ0
DE000HW780A3	DE000HW77U82	DE000HW780U1	DE000HW78RJ5
DE000HW78RL1	DE000HW78RN7	DE000HW78S36	DE000HW78S44
DE000HW78SS4	DE000HW78TL7	DE000HW78V98	DE000HW78VA6
DE000HW78VC2	DE000HW78VY6	DE000HW78WT4	DE000HW78XH7
DE000HW78XK1	DE000HW78XS4	DE000HW78XV8	DE000HW78XY2
DE000HW78YK9	DE000HW78YL7	DE000HW78YV6	DE000HW78Z60
DE000HW78ZJ8	DE000HW78ZU5	DE000HW790C8	DE000HW790J3
DE000HW790K1	DE000HW790P0	DE000HW790R6	DE000HW791J1
DE000HW79RW6	DE000HW79RX4	DE000HW79S35	DE000HW79SP8
DE000HW79SS2	DE000HW79SU8	DE000HW79T75	DE000HW79TB6
DE000HW79TL5	DE000HW79TT8	DE000HW79KE9	DE000HW79UR0
DE000HW79KR1	DE000HW79US8	DE000HW79KS9	DE000HW79UV2
DE000HW79V06	DE000HW79V71	DE000HW79LE7	DE000HW79LF4
DE000HW79VT4	DE000HW79LZ2	DE000HW79M07	DE000HW79M31
DE000HW79WK1	DE000HW79WT2	DE000HW79N55	DE000HW79XJ1
DE000HW79NK0	DE000HW79NM6	DE000HW79NQ7	DE000HW79XV6
DE000HW79XW4	DE000HW79Y03	DE000HW79P79	DE000HW79PD0
DE000HW79YM3	DE000HW79PQ2	DE000HW79YS0	DE000HW79PT6
DE000HW79YV4	DE000HW79PV2	DE000HW79PZ3	DE000HW79Z85
DE000HW79ZB3	DE000HW79QC0	DE000HW79ZF4	DE000HW79QE6
DE000HW79QG1	DE000HW79ZL2	DE000HW79ZM0	DE000HW79QU2
DE000HW79QX6	DE000HW7U009	DE000HW79R44	DE000HW7U090
DE000HW79R69	DE000HW7U0E4	DE000HW79RE4	DE000HW79RL9
DE000HW78R94	DE000HW78S02	DE000HW78S10	DE000HW78SM7
DE000HW78SY2	DE000HW78TD4	DE000HW78TM5	DE000HW78TN3
DE000HW78TP8	DE000HW78U65	DE000HW78UV4	DE000HW78W97
DE000HW78WA4	DE000HW78WR8	DE000HW78X54	DE000HW78XE4
DE000HW78XF1	DE000HW78XT2	DE000HW78XW6	DE000HW78ZH2
DE000HW78ZW1	DE000HW790E4	DE000HW790M7	DE000HW790N5
DE000HW79S01	DE000HW79S19	DE000HW79SD4	DE000HW79SE2
DE000HW79SL7	DE000HW79SZ7	DE000HW79T00	DE000HW79TA8
DE000HW79TE0	DE000HW79U07	DE000HW79UG3	DE000HW79UK5
DE000HW79KU5	DE000HW79KX9	DE000HW79L65	DE000HW79V55
DE000HW79V97	DE000HW79LM0	DE000HW79VV0	DE000HW79VY4
DE000HW79VZ1	DE000HW79W70	DE000HW79M98	DE000HW79MD7

DE000HW79MF2	DE000HW79WJ3	DE000HW79MR7	DE000HW79WR6
DE000HW79WX4	DE000HW79MZ0	DE000HW79X04	DE000HW79X20
DE000HW79N89	DE000HW79N97	DE000HW79NC7	DE000HW79XG7
DE000HW79NP9	DE000HW79NT1	DE000HW79Y78	DE000HW79Y86
DE000HW79Y94	DE000HW79PC2	DE000HW79YC4	DE000HW79YD2
DE000HW79PF5	DE000HW79YG5	DE000HW79PP4	DE000HW79Q78
DE000HW79Q94	DE000HW79QK3	DE000HW79QM9	DE000HW79ZU3
DE000HW7U066	DE000HW7U082	DE000HW7U0F1	DE000HW79RR6
DE000HW78RP2	DE000HW78S51	DE000HW78S85	DE000HW78ST2
DE000HW78TG7	DE000HW78U32	DE000HW78U57	DE000HW78UW2
DE000HW78V49	DE000HW78VF5	DE000HW78VX8	DE000HW78Y79
DE000HW78Y87	DE000HW78Z94	DE000HW78ZS9	DE000HW791H5
DE000HW791K9	DE000HW791L7	DE000HW791S2	DE000HW79SF9
DE000HW79SG7	DE000HW79T59	DE000HW79T83	DE000HW79TC4
DE000HW79TD2	DE000HW79U56	DE000HW79U64	DE000HW79UJ7
DE000HW79KJ8	DE000HW79UL3	DE000HW79KL4	DE000HW79UT6
DE000HW79L32	DE000HW79V22	DE000HW79V30	DE000HW79LA5
DE000HW79VB2	DE000HW79VF3	DE000HW79VN7	DE000HW79LW9
DE000HW79W13	DE000HW79W21	DE000HW79W47	DE000HW79WA2
DE000HW79WD6	DE000HW79MG0	DE000HW79MH8	DE000HW79MJ4
DE000HW79MV9	DE000HW79WW6	DE000HW79WY2	DE000HW79XA0
DE000HW79XB8	DE000HW79XC6	DE000HW79XE2	DE000HW79NG8
DE000HW79XM5	DE000HW79XP8	DE000HW79NW5	DE000HW79P95
DE000HW79YA8	DE000HW79YE0	DE000HW79PL3	DE000HW79Z36
DE000HW79Z44	DE000HW79Q37	DE000HW79Q52	DE000HW79Z77
DE000HW79QA4	DE000HW79ZD9	DE000HW79ZJ6	DE000HW79QS6
DE000HW79R10	DE000HW79R28	DE000HW79R36	DE000HW7U0C8
DE000HW79R93	DE000HW79RB0	DE000HW79RJ3	DE000HW7U0N5
DE000HW79RM7	DE000HW78R78	DE000HW78R86	DE000HW78TE2
DE000HW78TF9	DE000HW78TJ1	DE000HW78TK9	DE000HW78U16
DE000HW78U40	DE000HW78U73	DE000HW78UG5	DE000HW78UK7
DE000HW78UU6	DE000HW78V31	DE000HW78V56	DE000HW78V64
DE000HW78VU4	DE000HW78WG1	DE000HW78WS6	DE000HW78WV0
DE000HW78X21	DE000HW78XU0	DE000HW78XX4	DE000HW78YU8
DE000HW78ZV3	DE000HW79S76	DE000HW79SH5	DE000HW79SJ1
DE000HW79T18	DE000HW79T42	DE000HW79T67	DE000HW79TG5
DE000HW79TJ9	DE000HW79TM3	DE000HW79TU6	DE000HW79TZ5
DE000HW79L08	DE000HW79L57	DE000HW79VD8	DE000HW79LP3
DE000HW79LR9	DE000HW79LT5	DE000HW79LV1	DE000HW79LY5
DE000HW79M72	DE000HW79M80	DE000HW79MB1	DE000HW79WB0
DE000HW79MM8	DE000HW79WL9	DE000HW79WP0	DE000HW79MS5
DE000HW79MU1	DE000HW79WV8	DE000HW79N14	DE000HW79N22
DE000HW79NA1	DE000HW79ND5	DE000HW79XD4	DE000HW79XH5
DE000HW79XL7	DE000HW79NN4	DE000HW79XN3	DE000HW79XU8
DE000HW79XX2	DE000HW79XY0	DE000HW79NZ8	DE000HW79P20
DE000HW79Y60	DE000HW79PN9	DE000HW79YQ4	DE000HW79PU4
DE000HW79Z10	DE000HW79Z51	DE000HW79ZK4	DE000HW79ZQ1
DE000HW79QR8	DE000HW79ZX7	DE000HW7U017	DE000HW7U074
DE000HW79R85	DE000HW7U0B0	DE000HW79RD6	DE000HW79RN5
DE000HW78RB2	DE000HW78RK3	DE000HW78RY4	DE000HW78S69
DE000HW78SR6	DE000HW78SW6	DE000HW78SX4	DE000HW78UH3
DE000HW78WF3	DE000HW78WJ5	DE000HW78WK3	DE000HW78XJ3
DE000HW78Y61	DE000HW78YS2	DE000HW78Z86	DE000HW79034
DE000HW79RV8	DE000HW79RY2	DE000HW79RZ9	DE000HW79S68

DE000HW79S84	DE000HW79SA0	DE000HW79SC6	DE000HW79SR4
DE000HW79SX2	DE000HW79T34	DE000HW79TS0	DE000HW79TV4
DE000HW79TW2	DE000HW79TX0	DE000HW79U15	DE000HW79U98
DE000HW79UA6	DE000HW79UB4	DE000HW79KF6	DE000HW79KK6
DE000HW79KN0	DE000HW79UP4	DE000HW79UQ2	DE000HW79KT7
DE000HW79UU4	DE000HW79KV3	DE000HW79UX8	DE000HW79V14
DE000HW79L40	DE000HW79L73	DE000HW79L81	DE000HW79L99
DE000HW79V89	DE000HW79LD9	DE000HW79LH0	DE000HW79VM9
DE000HW79VQ0	DE000HW79VR8	DE000HW79LX7	DE000HW79VW8
DE000HW79M15	DE000HW79M64	DE000HW79W62	DE000HW79W88
DE000HW79WF1	DE000HW79WG9	DE000HW79MK2	DE000HW79ML0
DE000HW79MN6	DE000HW79WN5	DE000HW79WU0	DE000HW79MW7
DE000HW79X12	DE000HW79N30	DE000HW79X38	DE000HW79X79
DE000HW79X87	DE000HW79NE3	DE000HW79XF9	DE000HW79XZ7
DE000HW79Y11	DE000HW79Y29	DE000HW79P53	DE000HW79P61
DE000HW79P87	DE000HW79PA6	DE000HW79PB4	DE000HW79YB6
DE000HW79YF7	DE000HW79YH3	DE000HW79PS8	DE000HW79Q03
DE000HW79Q29	DE000HW79QB2	DE000HW79ZE7	DE000HW79QF3
DE000HW79ZH0	DE000HW79QN7	DE000HW79QP2	DE000HW79ZS7
DE000HW79ZT5	DE000HW79ZV1	DE000HW79QV0	DE000HW79QW8
DE000HW79QY4	DE000HW7U025	DE000HW7U058	DE000HW79RF1
DE000HW79RG9	DE000HW7U0L9	DE000HW79RH7	DE000HW79RS4
DE000HW79RT2	DE000HW79RU0	DE000HW78RA4	DE000HW78RM9
DE000HW78S28	DE000HW78S77	DE000HW78SN5	DE000HW78TH5
DE000HW78UJ9	DE000HW78V72	DE000HW78VB4	DE000HW78VW0
DE000HW78W89	DE000HW78WU2	DE000HW78X39	DE000HW78YH5
DE000HW78YT0	DE000HW78YW4	DE000HW78YX2	DE000HW78Z52
DE000HW79067	DE000HW79075	DE000HW790D6	DE000HW790Q8
DE000HW79190	DE000HW791R4	DE000HW791T0	DE000HW791U8
DE000HW79S27	DE000HW79SB8	DE000HW79SQ6	DE000HW79ST0
DE000HW79SY0	DE000HW79T26	DE000HW79TK7	DE000HW79TN1
DE000HW79TP6	DE000HW79KH2	DE000HW79UN9	DE000HW79UY6
DE000HW79UZ3	DE000HW79L16	DE000HW79L24	DE000HW79VA4
DE000HW79VC0	DE000HW79LL2	DE000HW79LN8	DE000HW79LQ1
DE000HW79VP2	DE000HW79VU2	DE000HW79W54	DE000HW79MC9
DE000HW79WE4	DE000HW79WH7	DE000HW79WM7	DE000HW79MX5
DE000HW79X46	DE000HW79X53	DE000HW79NB9	DE000HW79NF0
DE000HW79XK9	DE000HW79NU9	DE000HW79P04	DE000HW79Y45
DE000HW79PE8	DE000HW79YJ9	DE000HW79YP6	DE000HW79PR0
DE000HW79YT8	DE000HW79Z69	DE000HW79ZP3	DE000HW79ZR9
DE000HW79QQ0	DE000HW79QT4	DE000HW79ZY5	DE000HW7U041
DE000HW7U0A2	DE000HW7U0D6	DE000HW7U0G9	DE000HW7U0J3
DE000HW7U0K1	DE000HW7U0R6	DE000HW78RZ1	DE000HW78SL9
DE000HW78SQ8	DE000HW78SU0	DE000HW78U24	DE000HW78UT8
DE000HW78V80	DE000HW78VE8	DE000HW78VV2	DE000HW78W63
DE000HW78WH9	DE000HW78Y53	DE000HW78YY0	DE000HW79042
DE000HW790F1	DE000HW791A0	DE000HW79S43	DE000HW79SM5
DE000HW79SV6	DE000HW79TH3	DE000HW79TQ4	DE000HW79U49
DE000HW79U72	DE000HW79U80	DE000HW79UH1	DE000HW79KM2
DE000HW79KP5	DE000HW79KQ3	DE000HW79KW1	DE000HW79UW0
DE000HW79KZ4	DE000HW79V48	DE000HW79LC1	DE000HW79LG2
DE000HW79VS6	DE000HW79W05	DE000HW79W96	DE000HW79WZ9
DE000HW79N48	DE000HW79N63	DE000HW79X61	DE000HW79X95
DE000HW79NL8	DE000HW79XQ6	DE000HW79NR5	DE000HW79NV7

DE000HW79NX3	DE000HW79P38	DE000HW79Y37	DE000HW79Y52
DE000HW79PH1	DE000HW79YK7	DE000HW79PK5	DE000HW79YR2
DE000HW79YU6	DE000HW79YW2	DE000HW79PY6	DE000HW79Z02
DE000HW79Q11	DE000HW79Z93	DE000HW79Q86	DE000HW79ZA5
DE000HW79ZC1	DE000HW79QD8	DE000HW79ZG2	DE000HW79ZZ2
DE000HW79R02	DE000HW79R51	DE000HW79R77	DE000HW79RC8
DE000HW7U0H7	DE000HW7U0Q8	DE000HW78RC0	DE000HW78RQ0
DE000HW78SP0	DE000HW78SV8	DE000HW78UL5	DE000HW78VD0
DE000HW78VT6	DE000HW78W71	DE000HW78X13	DE000HW78X47
DE000HW78XG9	DE000HW78YJ1	DE000HW78Z78	DE000HW78ZK6
DE000HW78ZT7	DE000HW79059	DE000HW790G9	DE000HW790H7
DE000HW790L9	DE000HW790S4	DE000HW791B8	DE000HW791V6
DE000HW79S50	DE000HW79S92	DE000HW79SK9	DE000HW79SN3
DE000HW79SW4	DE000HW79T91	DE000HW79TF7	DE000HW79TR2
DE000HW79U23	DE000HW79U31	DE000HW79KG4	DE000HW79UM1
DE000HW79KY7	DE000HW79V63	DE000HW79LB3	DE000HW79VE6
DE000HW79LK4	DE000HW79LS7	DE000HW79LU3	DE000HW79M23
DE000HW79W39	DE000HW79WC8	DE000HW79ME5	DE000HW79MP1
DE000HW79MQ9	DE000HW79WQ8	DE000HW79MT3	DE000HW79WS4
DE000HW79MY3	DE000HW79NJ2	DE000HW79NS3	DE000HW79NY1
DE000HW79P12	DE000HW79P46	DE000HW79PG3	DE000HW79YL5
DE000HW79PM1	DE000HW79YN1	DE000HW79PW0	DE000HW79PX8
DE000HW79Z28	DE000HW79Q45	DE000HW79Q60	DE000HW79QJ5
DE000HW79QL1	DE000HW79ZN8	DE000HW79ZW9	DE000HW79QZ1
DE000HW7U033	DE000HW79RA2	DE000HW7U0M7	DE000HW79RK1
DE000HW7U0P0	DE000HW79RP0	DE000HW79RQ8	DE000HW78T19
DE000HW78TQ6	DE000HW78UM3	DE000HW78UP6	DE000HW78VH1
DE000HW78VL3	DE000HW78VP4	DE000HW78W22	DE000HW78WB2
DE000HW78X62	DE000HW78XL9	DE000HW78XP0	DE000HW78Y04
DE000HW78Y12	DE000HW78YA0	DE000HW78ZC3	DE000HW78ZQ3
DE000HW78ZZ4	DE000HW790W6	DE000HW79109	DE000HW79174
DE000HW791M5	DE000HW791Q6	DE000HW791X2	DE000HW7U520
DE000HW7U5B9	DE000HW7U5H6	DE000HW7U5Z8	DE000HW7U6A9
DE000HW7U6H4	DE000HW7U6K8	DE000HW7U6L6	DE000HW7U785
DE000HW7U7B5	DE000HW7U7H2	DE000HW7U7Q3	DE000HW7U7Y7
DE000HW7U819	DE000HW7U843	DE000HW7U991	DE000HW7U9B1
DE000HW7U9J4	DE000HW7U9K2	DE000HW7UTV3	DE000HW7UU64
DE000HW7UUN8	DE000HW7UUY5	DE000HW7UV06	DE000HW7UVL0
DE000HW7UVP1	DE000HW7UVU1	DE000HW7UVY3	DE000HW7U0V8
DE000HW7UW47	DE000HW7U0Y2	DE000HW7UWE3	DE000HW7U173
DE000HW7U1A0	DE000HW7UWR5	DE000HW7UWV7	DE000HW7U1M5
DE000HW7U1N3	DE000HW7UWZ8	DE000HW7UX87	DE000HW7UX95
DE000HW7U215	DE000HW7U272	DE000HW7U280	DE000HW7UXM4
DE000HW7UXN2	DE000HW7U2E0	DE000HW7UY86	DE000HW7UYB5
DE000HW7UYP5	DE000HW7U3C2	DE000HW7UZ69	DE000HW7UZC0
DE000HW7U3Z3	DE000HW7U447	DE000HW7UZM9	DE000HW7U488
DE000HW7UZR8	DE000HW7U4F3	DE000HW7V056	DE000HW7V072
DE000HW7V080	DE000HW7V0B9	DE000HW78RE6	DE000HW78T27
DE000HW78TB8	DE000HW78U81	DE000HW78UE0	DE000HW78UQ4
DE000HW78UY8	DE000HW78V15	DE000HW78WM9	DE000HW78WP2
DE000HW78WX6	DE000HW78X96	DE000HW78XN5	DE000HW78Y95
DE000HW78YP8	DE000HW78YQ6	DE000HW78YZ7	DE000HW78ZN0
DE000HW790X4	DE000HW79208	DE000HW7U4Q0	DE000HW7U4T4
DE000HW7U4Y4	DE000HW7U4Z1	DE000HW7U5E3	DE000HW7U5J2

DE000HW7U5M6	DE000HW7U5U9	DE000HW7U5W5	DE000HW7U5X3
DE000HW7U6M4	DE000HW7U6S1	DE000HW7U6V5	DE000HW7U736
DE000HW7U7L4	DE000HW7U7X9	DE000HW7U827	DE000HW7U835
DE000HW7U8B3	DE000HW7U8K4	DE000HW7U8M0	DE000HW7U9D7
DE000HW7U9M8	DE000HW7U9N6	DE000HW7U9V9	DE000HW7UT83
DE000HW7UTH2	DE000HW7UTP5	DE000HW7UTS9	DE000HW7UTW1
DE000HW7UTY7	DE000HW7UU15	DE000HW7UU72	DE000HW7UUZ2
DE000HW7UVH8	DE000HW7UW21	DE000HW7UW39	DE000HW7U0U0
DE000HW7UW54	DE000HW7U0X4	DE000HW7UW70	DE000HW7U181
DE000HW7U1E2	DE000HW7U1J1	DE000HW7UWX3	DE000HW7U1R4
DE000HW7UXD3	DE000HW7U256	DE000HW7UXL6	DE000HW7U298
DE000HW7U2A8	DE000HW7U2F7	DE000HW7U2J9	DE000HW7UXX1
DE000HW7U2P6	DE000HW7UY60	DE000HW7UY94	DE000HW7U2W2
DE000HW7U314	DE000HW7U355	DE000HW7U371	DE000HW7U3E8
DE000HW7UYV3	DE000HW7UYY7	DE000HW7UYZ4	DE000HW7UZ02
DE000HW7UZ10	DE000HW7U3N9	DE000HW7UZ93	DE000HW7U3W0
DE000HW7UZB2	DE000HW7U405	DE000HW7UZG1	DE000HW7U496
DE000HW7U4A4	DE000HW7UZY4	DE000HW7V0E3	DE000HW78RD8
DE000HW78RF3	DE000HW78SC8	DE000HW78SE4	DE000HW78SZ9
DE000HW78T35	DE000HW78T43	DE000HW78T76	DE000HW78T92
DE000HW78TC6	DE000HW78TR4	DE000HW78TV6	DE000HW78TY0
DE000HW78VQ2	DE000HW78VR0	DE000HW78XM7	DE000HW78XZ9
DE000HW78YC6	DE000HW78YN3	DE000HW78ZX9	DE000HW790Z9
DE000HW79166	DE000HW791E2	DE000HW791F9	DE000HW7U4U2
DE000HW7U4X6	DE000HW7U579	DE000HW7U587	DE000HW7U5Y1
DE000HW7U678	DE000HW7U6G6	DE000HW7U6T9	DE000HW7U6U7
DE000HW7U728	DE000HW7U7A7	DE000HW7U7F6	DE000HW7U7G4
DE000HW7U7J8	DE000HW7U7W1	DE000HW7U868	DE000HW7U884
DE000HW7U8C1	DE000HW7U8P3	DE000HW7U8R9	DE000HW7U8S7
DE000HW7U8T5	DE000HW7U8U3	DE000HW7U8V1	DE000HW7U942
DE000HW7U959	DE000HW7U9C9	DE000HW7U9E5	DE000HW7U9W7
DE000HW7UTQ3	DE000HW7UTR1	DE000HW7UUC1	DE000HW7UUL2
DE000HW7UV14	DE000HW7UVM8	DE000HW7UVN6	DE000HW7UVZ0
DE000HW7U0T2	DE000HW7U0W6	DE000HW7U1C6	DE000HW7U1D4
DE000HW7UX12	DE000HW7UX20	DE000HW7U223	DE000HW7U231
DE000HW7UXH4	DE000HW7U264	DE000HW7U2C4	DE000HW7UXS1
DE000HW7U2H3	DE000HW7U2L5	DE000HW7U2V4	DE000HW7UYE9
DE000HW7U3D0	DE000HW7U3G3	DE000HW7UYX9	DE000HW7U3H1
DE000HW7U3S8	DE000HW7U3T6	DE000HW7UZ85	DE000HW7U3X8
DE000HW7U439	DE000HW7UZV0	DE000HW7UZW8	DE000HW7V015
DE000HW7V031	DE000HW7V049	DE000HW78RW8	DE000HW78S93
DE000HW78TA0	DE000HW78TS2	DE000HW78TZ7	DE000HW78U99
DE000HW78UB6	DE000HW78UD2	DE000HW78UZ5	DE000HW78VK5
DE000HW78WQ0	DE000HW78Z03	DE000HW78ZL4	DE000HW79000
DE000HW79083	DE000HW790V8	DE000HW79182	DE000HW7U4R8
DE000HW7U4V0	DE000HW7U4W8	DE000HW7U512	DE000HW7U538
DE000HW7U553	DE000HW7U5G8	DE000HW7U5V7	DE000HW7U603
DE000HW7U645	DE000HW7U652	DE000HW7U6F8	DE000HW7U6W3
DE000HW7U702	DE000HW7U744	DE000HW7U7P5	DE000HW7U7T7
DE000HW7U892	DE000HW7U8D9	DE000HW7U8X7	DE000HW7U8Z2
DE000HW7U967	DE000HW7U983	DE000HW7U9U1	DE000HW7UTM2
DE000HW7UTX9	DE000HW7UU98	DE000HW7UUM0	DE000HW7UUP3
DE000HW7UUT5	DE000HW7UUU3	DE000HW7UVF2	DE000HW7UW88
DE000HW7U0Z9	DE000HW7U157	DE000HW7UWG8	DE000HW7UWJ2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW7UWK0	DE000HW7UWP9	DE000HW7UWS3	DE000HW7UWT1
DE000HW7U1H5	DE000HW7U1P8	DE000HW7U1X2	DE000HW7U1Z7
DE000HW7U2D2	DE000HW7UXW3	DE000HW7U2Q4	DE000HW7UY45
DE000HW7U2U6	DE000HW7U2X0	DE000HW7UYK6	DE000HW7UYS9
DE000HW7UYT7	DE000HW7U3P4	DE000HW7UZ44	DE000HW7UZ77
DE000HW7U421	DE000HW7UZJ5	DE000HW7U4D8	DE000HW7UZU2
DE000HW7U4G1	DE000HW7U4H9	DE000HW7V007	DE000HW7V064
DE000HW7V098	DE000HW7V0A1	DE000HW78RG1	DE000HW78RR8
DE000HW78RU2	DE000HW78RV0	DE000HW78SA2	DE000HW78SD6
DE000HW78SF1	DE000HW78SK1	DE000HW78U08	DE000HW78UN1
DE000HW78US0	DE000HW78VZ3	DE000HW78W06	DE000HW78W14
DE000HW78W30	DE000HW78WC0	DE000HW78XQ8	DE000HW78YR4
DE000HW78Z37	DE000HW78Z45	DE000HW78ZF6	DE000HW78ZM2
DE000HW78ZY7	DE000HW79133	DE000HW791Y0	DE000HW7U595
DE000HW7U5K0	DE000HW7U5T1	DE000HW7U629	DE000HW7U637
DE000HW7U6Q5	DE000HW7U710	DE000HW7U751	DE000HW7U769
DE000HW7U793	DE000HW7U7M2	DE000HW7U7S9	DE000HW7U8F4
DE000HW7U8G2	DE000HW7U934	DE000HW7U9F2	DE000HW7U9L0
DE000HW7U9R7	DE000HW7U9S5	DE000HW7UT91	DE000HW7UTJ8
DE000HW7UTL4	DE000HW7UU56	DE000HW7UUV1	DE000HW7UV48
DE000HW7UV63	DE000HW7UV89	DE000HW7UVG0	DE000HW7UVJ4
DE000HW7UVK2	DE000HW7UW13	DE000HW7UW62	DE000HW7U108
DE000HW7UWA1	DE000HW7U116	DE000HW7UWM6	DE000HW7U1G7
DE000HW7UX04	DE000HW7U1T0	DE000HW7UXF8	DE000HW7UXG6
DE000HW7UXJ0	DE000HW7UXK8	DE000HW7U2G5	DE000HW7UXZ6
DE000HW7U2M3	DE000HW7UY37	DE000HW7UY52	DE000HW7U2Y8
DE000HW7UYD1	DE000HW7U348	DE000HW7U389	DE000HW7UYQ3
DE000HW7UYR1	DE000HW7UZ36	DE000HW7U3Q2	DE000HW7U3U4
DE000HW7U3V2	DE000HW7UZA4	DE000HW7U3Y6	DE000HW7UZE6
DE000HW7UZF3	DE000HW7U413	DE000HW7U4K3	DE000HW7V023
DE000HW7V0D5	DE000HW78RS6	DE000HW78RX6	DE000HW78SJ3
DE000HW78TX2	DE000HW78UR2	DE000HW78VN9	DE000HW78VS8
DE000HW78WD8	DE000HW78WN7	DE000HW78WZ1	DE000HW78X88
DE000HW78XR6	DE000HW78Y20	DE000HW78Y38	DE000HW78YD4
DE000HW78ZD1	DE000HW79026	DE000HW790T2	DE000HW790Y2
DE000HW79158	DE000HW791D4	DE000HW791N3	DE000HW791P8
DE000HW7U4N7	DE000HW7U4S6	DE000HW7U504	DE000HW7U5Q7
DE000HW7U6B7	DE000HW7U6C5	DE000HW7U6E1	DE000HW7U6J0
DE000HW7U6N2	DE000HW7U6R3	DE000HW7U6Z6	DE000HW7U7K6
DE000HW7U7V3	DE000HW7U850	DE000HW7U876	DE000HW7U918
DE000HW7U926	DE000HW7U9H8	DE000HW7U9Q9	DE000HW7U9Z0
DE000HW7UT18	DE000HW7UTU5	DE000HW7UTZ4	DE000HW7UU07
DE000HW7UUB3	DE000HW7UUD9	DE000HW7UUE7	DE000HW7UV22
DE000HW7UV30	DE000HW7UV71	DE000HW7UVA3	DE000HW7UVB1
DE000HW7UVC9	DE000HW7UVQ9	DE000HW7UVS5	DE000HW7UVT3
DE000HW7UVV9	DE000HW7UW96	DE000HW7U140	DE000HW7U165
DE000HW7UWH6	DE000HW7U1S2	DE000HW7U1W4	DE000HW7U207
DE000HW7U2B6	DE000HW7UXR3	DE000HW7U2N1	DE000HW7UY78
DE000HW7U2Z5	DE000HW7U306	DE000HW7U322	DE000HW7UYL4
DE000HW7U3K5	DE000HW7U3L3	DE000HW7U3M1	DE000HW7UZ28
DE000HW7U462	DE000HW7U470	DE000HW7UZQ0	DE000HW7U4C0
DE000HW7U4J5	DE000HW7UZZ1	DE000HW78RT4	DE000HW78T01
DE000HW78T50	DE000HW78TT0	DE000HW78TU8	DE000HW78TW4
DE000HW78UA8	DE000HW78UX0	DE000HW78V07	DE000HW78VJ7

DE000HW78WE6	DE000HW78WL1	DE000HW78WY4	DE000HW78X05
DE000HW78YB8	DE000HW78YE2	DE000HW78Z11	DE000HW78ZB5
DE000HW79018	DE000HW790A2	DE000HW79117	DE000HW79141
DE000HW791C6	DE000HW791W4	DE000HW791Z7	DE000HW7U546
DE000HW7U561	DE000HW7U5A1	DE000HW7U5C7	DE000HW7U5L8
DE000HW7U5N4	DE000HW7U5R5	DE000HW7U5S3	DE000HW7U6P7
DE000HW7U6X1	DE000HW7U6Y9	DE000HW7U801	DE000HW7U8N8
DE000HW7U8Q1	DE000HW7U8W9	DE000HW7U900	DE000HW7U975
DE000HW7U9A3	DE000HW7U9G0	DE000HW7U9P1	DE000HW7U9Y3
DE000HW7UT00	DE000HW7UT75	DE000HW7UTG4	DE000HW7UU23
DE000HW7UU31	DE000HW7UU49	DE000HW7UUQ1	DE000HW7UUR9
DE000HW7UUW9	DE000HW7UUX7	DE000HW7UV55	DE000HW7UV97
DE000HW7UVE5	DE000HW7UVW7	DE000HW7UWF0	DE000HW7UWN4
DE000HW7UWQ7	DE000HW7U1F9	DE000HW7UWU9	DE000HW7U1K9
DE000HW7UWY1	DE000HW7U1Q6	DE000HW7UX46	DE000HW7U1U8
DE000HW7U1V6	DE000HW7UXA9	DE000HW7UXB7	DE000HW7UXC5
DE000HW7UXE1	DE000HW7UXP7	DE000HW7UXQ5	DE000HW7UXU7
DE000HW7U2K7	DE000HW7UY11	DE000HW7U2T8	DE000HW7U363
DE000HW7UYM2	DE000HW7UYN0	DE000HW7U397	DE000HW7U3A6
DE000HW7U3B4	DE000HW7UZL1	DE000HW7UZN7	DE000HW7UZP2
DE000HW7U4B2	DE000HW7U4E6	DE000HW7V0C7	DE000HW78RH9
DE000HW78SB0	DE000HW78SG9	DE000HW78SH7	DE000HW78T68
DE000HW78T84	DE000HW78UC4	DE000HW78VG3	DE000HW78VM1
DE000HW78WW8	DE000HW78X70	DE000HW78YM5	DE000HW78Z29
DE000HW78ZE9	DE000HW78ZP5	DE000HW79091	DE000HW790B0
DE000HW790U0	DE000HW79125	DE000HW7U4L1	DE000HW7U4M9
DE000HW7U4P2	DE000HW7U5D5	DE000HW7U5F0	DE000HW7U5P9
DE000HW7U611	DE000HW7U660	DE000HW7U686	DE000HW7U694
DE000HW7U6D3	DE000HW7U777	DE000HW7U7C3	DE000HW7U7D1
DE000HW7U7E9	DE000HW7U7N0	DE000HW7U7R1	DE000HW7U7U5
DE000HW7U7Z4	DE000HW7U8A5	DE000HW7U8E7	DE000HW7U8H0
DE000HW7U8J6	DE000HW7U8L2	DE000HW7U8Y5	DE000HW7U9T3
DE000HW7U9X5	DE000HW7UT26	DE000HW7UTK6	DE000HW7UTN0
DE000HW7UTT7	DE000HW7UU80	DE000HW7UUA5	DE000HW7UUS7
DE000HW7UVD7	DE000HW7UVR7	DE000HW7UVX5	DE000HW7UW05
DE000HW7U0S4	DE000HW7UWB9	DE000HW7U124	DE000HW7UWC7
DE000HW7U132	DE000HW7UWD5	DE000HW7U199	DE000HW7UWL8
DE000HW7U1B8	DE000HW7UWW5	DE000HW7U1L7	DE000HW7UX38
DE000HW7UX53	DE000HW7U1Y0	DE000HW7U249	DE000HW7UXT9
DE000HW7UXV5	DE000HW7UXY9	DE000HW7UY03	DE000HW7UY29
DE000HW7UYA7	DE000HW7UYC3	DE000HW7U330	DE000HW7UYU5
DE000HW7U3F5	DE000HW7UYW1	DE000HW7UZ51	DE000HW7UZD8
DE000HW7UZH9	DE000HW7UZK3	DE000HW7U454	DE000HW7UZS6
DE000HW7UZT4	DE000HW7UZX6	DE000HW7ZF76	DE000HW7ZFF4
DE000HW7ZKD9	DE000HW7ZLG0	DE000HW7ZPG1	DE000HW7ZV76
DE000HW7ZJD1	DE000HW7ZKS7	DE000HW7ZKW9	DE000HW7ZSJ9
DE000HW7ZV35	DE000HW7ZF01	DE000HW7ZSZ5	DE000HW7ZF84
DE000HW7ZJV3	DE000HW7ZJW1	DE000HW7ZK46	DE000HW7ZKG2
DE000HW7ZEW2	DE000HW7ZV27	DE000HW7ZJR1	DE000HW7ZKP3
DE000HW7ZT39	DE000HW7ZJ80	DE000HW7ZL60	DE000HW7ZPJ5
DE000HW7ZSH3	DE000HW7ZT62	DE000HW7ZTX8	DE000HW7ZT54
DE000HW7ZTZ3	DE000HW7ZUV0	DE000HW7ZV84	DE000HW80677
DE000HW806Q2	DE000HW806T6	DE000HW806Y6	DE000HW80750
DE000HW807G1	DE000HW807H9	DE000HW807S6	DE000HW807W8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW80842	DE000HW808L9	DE000HW808N5	DE000HW808T2
DE000HW808W6	DE000HW80909	DE000HW80917	DE000HW80941
DE000HW80958	DE000HW809H5	DE000HW809L7	DE000HW809P8
DE000HW80A99	DE000HW80AF5	DE000HW80AG3	DE000HW80B56
DE000HW80BB2	DE000HW80BE6	DE000HW80BN7	DE000HW80BP2
DE000HW80BV0	DE000HW80BW8	DE000HW80CA2	DE000HW80CG9
DE000HW80CJ3	DE000HW80CQ8	DE000HW80DE2	DE000HW80DK9
DE000HW80DV6	DE000HW80E61	DE000HW80ED2	DE000HW80EF7
DE000HW80EQ4	DE000HW80EX0	DE000HW80EY8	DE000HW80FN8
DE000HW80FP3	DE000HW80FT5	DE000HW80FW9	DE000HW80GK2
DE000HW80GL0	DE000HW80GS5	DE000HW80GY3	DE000HW80H35
DE000HW80J58	DE000HW80J90	DE000HW80JA7	DE000HW80JF6
DE000HW80JS9	DE000HW80JU5	DE000HW80JV3	DE000HW80K97
DE000HW80LT3	DE000HW805E0	DE000HW805F7	DE000HW805J9
DE000HW80610	DE000HW80636	DE000HW80693	DE000HW806H1
DE000HW806K5	DE000HW806X8	DE000HW80743	DE000HW80768
DE000HW807C0	DE000HW807E6	DE000HW807R8	DE000HW80818
DE000HW808E4	DE000HW808K1	DE000HW808M7	DE000HW80925
DE000HW809E2	DE000HW809N3	DE000HW80A40	DE000HW80A73
DE000HW80AE8	DE000HW80AL3	DE000HW80AN9	DE000HW80AR0
DE000HW80BG1	DE000HW80BM9	DE000HW80BT4	DE000HW80BZ1
DE000HW80C63	DE000HW80C97	DE000HW80CW6	DE000HW80DB8
DE000HW80DC6	DE000HW80DD4	DE000HW80DG7	DE000HW80DJ1
DE000HW80DM5	DE000HW80DT0	DE000HW80E53	DE000HW80EB6
DE000HW80EJ9	DE000HW80FG2	DE000HW80FJ6	DE000HW80FM0
DE000HW80FS7	DE000HW80FU3	DE000HW80FV1	DE000HW80FY5
DE000HW80HE3	DE000HW80HN4	DE000HW80HS3	DE000HW80JD1
DE000HW80JR1	DE000HW80K71	DE000HW80KK4	DE000HW80KL2
DE000HW80KP3	DE000HW80KR9	DE000HW80KS7	DE000HW80L70
DE000HW80LM8	DE000HW80LP1	DE000HW805G5	DE000HW805H3
DE000HW805N1	DE000HW805Q4	DE000HW806N9	DE000HW806W0
DE000HW807B2	DE000HW807D8	DE000HW807L1	DE000HW807M9
DE000HW807Z1	DE000HW80891	DE000HW808C8	DE000HW808D6
DE000HW808P0	DE000HW808X4	DE000HW809F9	DE000HW809M5
DE000HW809Q6	DE000HW80A81	DE000HW80AS8	DE000HW80AU4
DE000HW80B64	DE000HW80B72	DE000HW80C30	DE000HW80C71
DE000HW80CN5	DE000HW80CR6	DE000HW80CY2	DE000HW80DX2
DE000HW80E04	DE000HW80E79	DE000HW80E87	DE000HW80EH3
DE000HW80EM3	DE000HW80F11	DE000HW80F86	DE000HW80FD9
DE000HW80FK4	DE000HW80FQ1	DE000HW80FX7	DE000HW80G10
DE000HW80GG0	DE000HW80H01	DE000HW80H43	DE000HW80H50
DE000HW80H76	DE000HW80HC7	DE000HW80HX3	DE000HW80HY1
DE000HW80J17	DE000HW80J33	DE000HW80JP5	DE000HW80JQ3
DE000HW80JX9	DE000HW80KA5	DE000HW80KD9	DE000HW80KW9
DE000HW80L96	DE000HW80LA3	DE000HW80LC9	DE000HW80LN6
DE000HW80LS5	DE000HW805M3	DE000HW805R2	DE000HW805T8
DE000HW805Z5	DE000HW80669	DE000HW806D0	DE000HW806J7
DE000HW80776	DE000HW807A4	DE000HW807F3	DE000HW807T4
DE000HW807V0	DE000HW807Y4	DE000HW80826	DE000HW80834
DE000HW80883	DE000HW808G9	DE000HW808Y2	DE000HW808Z9
DE000HW809B8	DE000HW809D4	DE000HW809T0	DE000HW80AA6
DE000HW80B23	DE000HW80BH9	DE000HW80BU2	DE000HW80C48
DE000HW80C55	DE000HW80CK1	DE000HW80CM7	DE000HW80CX4
DE000HW80D13	DE000HW80D88	DE000HW80DL7	DE000HW80EV4

DE000HW80F29	DE000HW80G28	DE000HW80GF2	DE000HW80GH8
DE000HW80GN6	DE000HW80GP1	DE000HW80GQ9	DE000HW80GU1
DE000HW80GW7	DE000HW80GZ0	DE000HW80H19	DE000HW80H27
DE000HW80H92	DE000HW80HK0	DE000HW80HZ8	DE000HW80J25
DE000HW80J74	DE000HW80JE9	DE000HW80JH2	DE000HW80K89
DE000HW80KQ1	DE000HW80L05	DE000HW80L47	DE000HW80LL0
DE000HW80LU1	DE000HW806A6	DE000HW806B4	DE000HW806G3
DE000HW80719	DE000HW80784	DE000HW80800	DE000HW80867
DE000HW808F1	DE000HW80933	DE000HW80974	DE000HW809J1
DE000HW80A08	DE000HW80AB4	DE000HW80AK5	DE000HW80AT6
DE000HW80AX8	DE000HW80AZ3	DE000HW80B31	DE000HW80B49
DE000HW80BA4	DE000HW80BX6	DE000HW80BY4	DE000HW80C14
DE000HW80C22	DE000HW80CL9	DE000HW80CT2	DE000HW80D47
DE000HW80DA0	DE000HW80DH5	DE000HW80DU8	DE000HW80DW4
DE000HW80E12	DE000HW80E95	DE000HW80EN1	DE000HW80EU6
DE000HW80F03	DE000HW80F52	DE000HW80F60	DE000HW80FL2
DE000HW80G77	DE000HW80GC9	DE000HW80GR7	DE000HW80GV9
DE000HW80H68	DE000HW80H84	DE000HW80HD5	DE000HW80HM6
DE000HW80J09	DE000HW80J41	DE000HW80J82	DE000HW80JB5
DE000HW80JK6	DE000HW80K48	DE000HW80K55	DE000HW80KF4
DE000HW80KZ2	DE000HW80L13	DE000HW80L39	DE000HW80LE5
DE000HW80LK2	DE000HW805P6	DE000HW805V4	DE000HW805W2
DE000HW805X0	DE000HW80602	DE000HW80644	DE000HW806E8
DE000HW806L3	DE000HW806M1	DE000HW806P4	DE000HW806S8
DE000HW806U4	DE000HW806Z3	DE000HW80701	DE000HW80792
DE000HW807U2	DE000HW808B0	DE000HW808H7	DE000HW808Q8
DE000HW80982	DE000HW809C6	DE000HW809G7	DE000HW809S2
DE000HW809X2	DE000HW80A16	DE000HW80A24	DE000HW80A57
DE000HW80A65	DE000HW80AM1	DE000HW80AV2	DE000HW80AW0
DE000HW80AY6	DE000HW80B15	DE000HW80B80	DE000HW80B98
DE000HW80BF3	DE000HW80BS6	DE000HW80CC8	DE000HW80CP0
DE000HW80D05	DE000HW80D21	DE000HW80D54	DE000HW80D96
DE000HW80DF9	DE000HW80DP8	DE000HW80DQ6	DE000HW80DS2
DE000HW80EE0	DE000HW80EP6	DE000HW80ES0	DE000HW80EZ5
DE000HW80F37	DE000HW80F78	DE000HW80FH0	DE000HW80G51
DE000HW80G85	DE000HW80GB1	DE000HW80GM8	DE000HW80HA1
DE000HW80HB9	DE000HW80HF0	DE000HW80HH6	DE000HW80HL8
DE000HW80HV7	DE000HW80HW5	DE000HW80J66	DE000HW80JG4
DE000HW80JL4	DE000HW80JN0	DE000HW80JW1	DE000HW80JY7
DE000HW80K30	DE000HW80K63	DE000HW80KE7	DE000HW80KJ6
DE000HW80KU3	DE000HW80L54	DE000HW80L62	DE000HW80LG0
DE000HW80LJ4	DE000HW80LQ9	DE000HW80LR7	DE000HW805K7
DE000HW805S0	DE000HW805U6	DE000HW80628	DE000HW80651
DE000HW806C2	DE000HW806F5	DE000HW806R0	DE000HW80735
DE000HW807J5	DE000HW807N7	DE000HW807P2	DE000HW807Q0
DE000HW807X6	DE000HW80859	DE000HW808R6	DE000HW808U0
DE000HW80990	DE000HW809A0	DE000HW809K9	DE000HW80A32
DE000HW80AJ7	DE000HW80AQ2	DE000HW80BK3	DE000HW80BQ0
DE000HW80BR8	DE000HW80CB0	DE000HW80CD6	DE000HW80CE4
DE000HW80CS4	DE000HW80CZ9	DE000HW80D62	DE000HW80DN3
DE000HW80DR4	DE000HW80DY0	DE000HW80DZ7	DE000HW80EA8
DE000HW80EC4	DE000HW80EL5	DE000HW80ER2	DE000HW80F45
DE000HW80F94	DE000HW80FE7	DE000HW80G02	DE000HW80G44
DE000HW80G69	DE000HW80GA3	DE000HW80GD7	DE000HW80GE5

DE000HW80GT3	DE000HW80GX5	DE000HW80HG8	DE000HW80HP9
DE000HW80HU9	DE000HW80JC3	DE000HW80JM2	DE000HW80JT7
DE000HW80K06	DE000HW80KH0	DE000HW80KN8	DE000HW80KT5
DE000HW80KV1	DE000HW80KY5	DE000HW80L21	DE000HW80LB1
DE000HW80LD7	DE000HW805L5	DE000HW805Y8	DE000HW80685
DE000HW806V2	DE000HW80727	DE000HW807K3	DE000HW80875
DE000HW808A2	DE000HW808J3	DE000HW808S4	DE000HW808V8
DE000HW80966	DE000HW809R4	DE000HW809U8	DE000HW809V6
DE000HW809W4	DE000HW809Y0	DE000HW809Z7	DE000HW80AC2
DE000HW80AD0	DE000HW80AH1	DE000HW80AP4	DE000HW80B07
DE000HW80BC0	DE000HW80BD8	DE000HW80BJ5	DE000HW80BL1
DE000HW80C06	DE000HW80C89	DE000HW80CF1	DE000HW80CH7
DE000HW80CU0	DE000HW80CV8	DE000HW80D39	DE000HW80D70
DE000HW80EG5	DE000HW80EK7	DE000HW80ET8	DE000HW80EW2
DE000HW80FF4	DE000HW80FR9	DE000HW80FZ2	DE000HW80G36
DE000HW80G93	DE000HW80GJ4	DE000HW80HJ2	DE000HW80HQ7
DE000HW80HR5	DE000HW80HT1	DE000HW80JJ8	DE000HW80JZ4
DE000HW80KB3	DE000HW80KC1	DE000HW80KG2	DE000HW80KM0
DE000HW80KX7	DE000HW80L88	DE000HW80LF2	DE000HW80LH8
DE000HW80LX5	DE000HW80M46	DE000HW80MC7	DE000HW80MZ8
DE000HW80P92	DE000HW80PH9	DE000HW80Q42	DE000HW80QA2
DE000HW80QC8	DE000HW80QK1	DE000HW80QW6	DE000HW80RF9
DE000HW80RJ1	DE000HW80RP8	DE000HW80S32	DE000HW80S99
DE000HW80SF7	DE000HW80SJ9	DE000HW80SP6	DE000HW80SR2
DE000HW80SV4	DE000HW80T23	DE000HW80T72	DE000HW80T80
DE000HW80TH1	DE000HW80TQ2	DE000HW80TT6	DE000HW80U04
DE000HW80U61	DE000HW80UB2	DE000HW80UU2	DE000HW80V45
DE000HW80V52	DE000HW80V94	DE000HW80VF1	DE000HW80VL9
DE000HW80VY2	DE000HW80W10	DE000HW80W51	DE000HW80WT0
DE000HW80X01	DE000HW80X19	DE000HW80X27	DE000HW80XK7
DE000HW80XV4	DE000HW80Y67	DE000HW80YE8	DE000HW80YN9
DE000HW80YT6	DE000HW80Z17	DE000HW80ZB1	DE000HW80ZL0
DE000HW81022	DE000HW810C4	DE000HW810G5	DE000HW810Q4
DE000HW811H1	DE000HW811R0	DE000HW81246	DE000HW812E6
DE000HW812G1	DE000HW812H9	DE000HW812M9	DE000HW812N7
DE000HW813A2	DE000HW80M38	DE000HW80MB9	DE000HW80MM6
DE000HW80MP9	DE000HW80MR5	DE000HW80MT1	DE000HW80MV7
DE000HW80P68	DE000HW80PP2	DE000HW80PT4	DE000HW80PU2
DE000HW80PV0	DE000HW80PZ1	DE000HW80Q00	DE000HW80QB0
DE000HW80QD6	DE000HW80QQ8	DE000HW80R17	DE000HW80R74
DE000HW80RL7	DE000HW80RT0	DE000HW80S73	DE000HW80SC4
DE000HW80SX0	DE000HW80SZ5	DE000HW80T07	DE000HW80TE8
DE000HW80TL3	DE000HW80TM1	DE000HW80TW0	DE000HW80TZ3
DE000HW80U95	DE000HW80UK3	DE000HW80V03	DE000HW80VE4
DE000HW80VG9	DE000HW80VU0	DE000HW80VX4	DE000HW80W36
DE000HW80WN3	DE000HW80WY0	DE000HW80XH3	DE000HW80XR2
DE000HW80XT8	DE000HW80XW2	DE000HW80Y00	DE000HW80Y83
DE000HW80YH1	DE000HW80YJ7	DE000HW80YZ3	DE000HW80Z90
DE000HW80ZP1	DE000HW80ZT3	DE000HW80ZY3	DE000HW81055
DE000HW81089	DE000HW810A8	DE000HW810E0	DE000HW810L5
DE000HW810N1	DE000HW810T8	DE000HW81105	DE000HW811Y6
DE000HW81204	DE000HW81253	DE000HW81295	DE000HW812B2
DE000HW812K3	DE000HW81345	DE000HW81394	DE000HW813F1
DE000HW813G9	DE000HW80LW7	DE000HW80LY3	DE000HW80M20

DE000HW80MD5	DE000HW80ML8	DE000HW80MY1	DE000HW80N11
DE000HW80N29	DE000HW80NB7	DE000HW80ND3	DE000HW80NJ0
DE000HW80NR3	DE000HW80P19	DE000HW80PW8	DE000HW80Q26
DE000HW80Q34	DE000HW80Q59	DE000HW80Q83	DE000HW80QH7
DE000HW80QS4	DE000HW80QU0	DE000HW80QV8	DE000HW80R09
DE000HW80R82	DE000HW80RC6	DE000HW80RD4	DE000HW80RE2
DE000HW80RH5	DE000HW80RK9	DE000HW80RR4	DE000HW80RS2
DE000HW80S81	DE000HW80SU6	DE000HW80SY8	DE000HW80T64
DE000HW80TG3	DE000HW80TJ7	DE000HW80UC0	DE000HW80UM9
DE000HW80UN7	DE000HW80VH7	DE000HW80VP0	DE000HW80VQ8
DE000HW80VS4	DE000HW80W28	DE000HW80WM5	DE000HW80X76
DE000HW80X84	DE000HW80XB6	DE000HW80XU6	DE000HW80XX0
DE000HW80Y42	DE000HW80YC2	DE000HW80YP4	DE000HW80YS8
DE000HW80Z09	DE000HW80Z58	DE000HW80ZG0	DE000HW80ZS5
DE000HW81097	DE000HW810K7	DE000HW810P6	DE000HW810X0
DE000HW81154	DE000HW811W0	DE000HW81287	DE000HW812L1
DE000HW812Q0	DE000HW812V0	DE000HW81337	DE000HW81352
DE000HW813C8	DE000HW80M61	DE000HW80ME3	DE000HW80MG8
DE000HW80MS3	DE000HW80N45	DE000HW80NY9	DE000HW80PF3
DE000HW80PK3	DE000HW80PR8	DE000HW80Q18	DE000HW80Q67
DE000HW80QF1	DE000HW80QM7	DE000HW80R58	DE000HW80RG7
DE000HW80RM5	DE000HW80RU8	DE000HW80RV6	DE000HW80RZ7
DE000HW80S16	DE000HW80S24	DE000HW80S57	DE000HW80SE0
DE000HW80SG5	DE000HW80SN1	DE000HW80SS0	DE000HW80SW2
DE000HW80T15	DE000HW80T56	DE000HW80TD0	DE000HW80U38
DE000HW80U53	DE000HW80U79	DE000HW80UD8	DE000HW80UG1
DE000HW80UP2	DE000HW80UW8	DE000HW80UY4	DE000HW80V78
DE000HW80VA2	DE000HW80VC8	DE000HW80VN5	DE000HW80WC6
DE000HW80WD4	DE000HW80WH5	DE000HW80WL7	DE000HW80XM3
DE000HW80XN1	DE000HW80XY8	DE000HW80XZ5	DE000HW80Y91
DE000HW80YA6	DE000HW80YM1	DE000HW80YW0	DE000HW80ZD7
DE000HW80ZF2	DE000HW80ZK2	DE000HW810B6	DE000HW810H3
DE000HW810S0	DE000HW810W2	DE000HW81139	DE000HW81170
DE000HW81196	DE000HW811M1	DE000HW811Q2	DE000HW811S8
DE000HW812A4	DE000HW812D8	DE000HW812J5	DE000HW812T4
DE000HW812Y4	DE000HW81303	DE000HW813D6	DE000HW80M95
DE000HW80MF0	DE000HW80MX3	DE000HW80N03	DE000HW80N37
DE000HW80N60	DE000HW80NA9	DE000HW80NG6	DE000HW80NH4
DE000HW80NL6	DE000HW80NP7	DE000HW80NW3	DE000HW80P43
DE000HW80P76	DE000HW80PJ5	DE000HW80PN7	DE000HW80PQ0
DE000HW80QP0	DE000HW80QY2	DE000HW80RB8	DE000HW80SA8
DE000HW80SB6	DE000HW80SH3	DE000HW80ST8	DE000HW80T49
DE000HW80TF5	DE000HW80TU4	DE000HW80TV2	DE000HW80TX8
DE000HW80UL1	DE000HW80UQ0	DE000HW80UR8	DE000HW80UZ1
DE000HW80V29	DE000HW80V37	DE000HW80VB0	DE000HW80VK1
DE000HW80VT2	DE000HW80W93	DE000HW80WA0	DE000HW80XS0
DE000HW80Y59	DE000HW80YD0	DE000HW80YQ2	DE000HW80YR0
DE000HW80YU4	DE000HW80YX8	DE000HW80Z66	DE000HW80ZH8
DE000HW80ZJ4	DE000HW80ZN6	DE000HW80ZQ9	DE000HW80ZW7
DE000HW80ZX5	DE000HW80ZZ0	DE000HW81006	DE000HW81014
DE000HW810Y8	DE000HW810Z5	DE000HW81162	DE000HW811D0
DE000HW811N9	DE000HW811P4	DE000HW811T6	DE000HW81220
DE000HW81238	DE000HW81261	DE000HW81386	DE000HW813B0
DE000HW813E4	DE000HW80M87	DE000HW80MA1	DE000HW80MQ7

DE000HW80MW5	DE000HW80N52	DE000HW80N94	DE000HW80NE1
DE000HW80NK8	DE000HW80NN2	DE000HW80NQ5	DE000HW80NS1
DE000HW80P27	DE000HW80PS6	DE000HW80PY4	DE000HW80QJ3
DE000HW80QN5	DE000HW80QR6	DE000HW80QX4	DE000HW80R41
DE000HW80R66	DE000HW80RN3	DE000HW80RW4	DE000HW80S65
DE000HW80SK7	DE000HW80TB4	DE000HW80TC2	DE000HW80TS8
DE000HW80U20	DE000HW80UE6	DE000HW80UF3	DE000HW80UH9
DE000HW80US6	DE000HW80UV0	DE000HW80V11	DE000HW80V60
DE000HW80VD6	DE000HW80W69	DE000HW80W77	DE000HW80WE2
DE000HW80WJ1	DE000HW80WQ6	DE000HW80WS2	DE000HW80WW4
DE000HW80WX2	DE000HW80WZ7	DE000HW80XC4	DE000HW80Y18
DE000HW80YV2	DE000HW80YY6	DE000HW80Z74	DE000HW80Z82
DE000HW81030	DE000HW81071	DE000HW810D2	DE000HW810J9
DE000HW810M3	DE000HW810R2	DE000HW811X8	DE000HW81279
DE000HW812S6	DE000HW812W8	DE000HW812X6	DE000HW812Z1
DE000HW81378	DE000HW80LZ0	DE000HW80M04	DE000HW80M12
DE000HW80M53	DE000HW80M79	DE000HW80MH6	DE000HW80MJ2
DE000HW80MN4	DE000HW80N86	DE000HW80NC5	DE000HW80NM4
DE000HW80NV5	DE000HW80NZ6	DE000HW80PM9	DE000HW80PX6
DE000HW80QE4	DE000HW80QG9	DE000HW80QL9	DE000HW80QT2
DE000HW80R25	DE000HW80R33	DE000HW80RA0	DE000HW80RQ6
DE000HW80RY0	DE000HW80S08	DE000HW80S40	DE000HW80SD2
DE000HW80SL5	DE000HW80T31	DE000HW80TP4	DE000HW80U87
DE000HW80UA4	DE000HW80UJ5	DE000HW80UT4	DE000HW80V86
DE000HW80VM7	DE000HW80VV8	DE000HW80VZ9	DE000HW80W85
DE000HW80WB8	DE000HW80WG7	DE000HW80WK9	DE000HW80WP8
DE000HW80WU8	DE000HW80WV6	DE000HW80X43	DE000HW80X50
DE000HW80X68	DE000HW80X92	DE000HW80XE0	DE000HW80XF7
DE000HW80XL5	DE000HW80Y26	DE000HW80Y75	DE000HW80YL3
DE000HW80Z25	DE000HW80Z41	DE000HW80ZA3	DE000HW80ZC9
DE000HW80ZE5	DE000HW80ZM8	DE000HW80ZR7	DE000HW80ZU1
DE000HW81048	DE000HW810F7	DE000HW810V4	DE000HW81113
DE000HW81121	DE000HW81147	DE000HW811C2	DE000HW811G3
DE000HW811Z3	DE000HW812F3	DE000HW812P2	DE000HW812R8
DE000HW812U2	DE000HW81311	DE000HW81329	DE000HW81360
DE000HW80LV9	DE000HW80MK0	DE000HW80MU9	DE000HW80N78
DE000HW80NF8	DE000HW80NT9	DE000HW80NU7	DE000HW80NX1
DE000HW80P01	DE000HW80P35	DE000HW80P50	DE000HW80P84
DE000HW80PA4	DE000HW80PB2	DE000HW80PC0	DE000HW80PD8
DE000HW80PE6	DE000HW80PG1	DE000HW80PL1	DE000HW80Q75
DE000HW80Q91	DE000HW80QZ9	DE000HW80R90	DE000HW80RX2
DE000HW80SM3	DE000HW80SQ4	DE000HW80T98	DE000HW80TA6
DE000HW80TK5	DE000HW80TN9	DE000HW80TR0	DE000HW80TY6
DE000HW80U12	DE000HW80U46	DE000HW80UX6	DE000HW80VJ3
DE000HW80VR6	DE000HW80VW6	DE000HW80W02	DE000HW80W44
DE000HW80WF9	DE000HW80WR4	DE000HW80X35	DE000HW80XA8
DE000HW80XJ9	DE000HW80XP6	DE000HW80XQ4	DE000HW80Y34
DE000HW80YB4	DE000HW80YF5	DE000HW80YG3	DE000HW80YK5
DE000HW80Z33	DE000HW80ZV9	DE000HW81063	DE000HW810U6
DE000HW81188	DE000HW811A6	DE000HW811B4	DE000HW811E8
DE000HW811F5	DE000HW811L3	DE000HW811U4	DE000HW811V2
DE000HW81212	DE000HW812C0	DE000HW85ZK1	DE000HW860N6
DE000HW86AZ0	DE000HW861A1	DE000HW86BG8	DE000HW86BH6
DE000HW863D1	DE000HW86617	DE000HW86HW2	DE000HW86KW6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW86LH5	DE000HW86LW4	DE000HW86AR7	DE000HW860X5
DE000HW862G6	DE000HW86CT9	DE000HW863C3	DE000HW865A2
DE000HW86F98	DE000HW86757	DE000HW86823	DE000HW86HX0
DE000HW86A02	DE000HW860L0	DE000HW86AM8	DE000HW86BJ2
DE000HW864S7	DE000HW86526	DE000HW86FG9	DE000HW86KV8
DE000HW86M81	DE000HW86MP6	DE000HW85ZL9	DE000HW860M8
DE000HW86AQ9	DE000HW862R3	DE000HW86EG2	DE000HW86625
DE000HW86FW6	DE000HW86740	DE000HW86HN1	DE000HW86831
DE000HW868Q2	DE000HW86JC0	DE000HW86JM9	DE000HW86K18
DE000HW86L41	DE000HW86LK9	DE000HW86LV6	DE000HW86M73
DE000HW863T7	DE000HW863U5	DE000HW864D9	DE000HW86633
DE000HW86GA0	DE000HW86A10	DE000HW86A28	DE000HW85ZN5
DE000HW86AN6	DE000HW86245	DE000HW86C67	DE000HW86CG6
DE000HW86DK6	DE000HW86EF4	DE000HW86FF1	DE000HW86FV8
DE000HW86GL7	DE000HW86H70	DE000HW86HM3	DE000HW86815
DE000HW86AA3	DE000HW86L33	DE000HW86MA8	DE000HW86MN1
DE000HW86AP1	DE000HW86AY3	DE000HW861B9	DE000HW861V7
DE000HW862H4	DE000HW862J0	DE000HW86CH4	DE000HW86EH0
DE000HW86FE4	DE000HW86JN7	DE000HW86A44	DE000HW86M99
DE000HW85ZM7	DE000HW861C7	DE000HW86BK0	DE000HW86237
DE000HW865N5	DE000HW86GM5	DE000HW867E0	DE000HW867S0
DE000HW86HV4	DE000HW86914	DE000HW86A36	DE000HW86LJ1
DE000HW86MB6	DE000HW86MM3	DE000HW861G8	DE000HW86BM6
DE000HW86BY1	DE000HW862L6	DE000HW86CK8	DE000HW86D82
DE000HW863G4	DE000HW863X9	DE000HW86E08	DE000HW86559
DE000HW865D6	DE000HW86GN3	DE000HW86799	DE000HW86K75
DE000HW869U2	DE000HW86A51	DE000HW85ZP0	DE000HW860P1
DE000HW86B19	DE000HW86B27	DE000HW861F0	DE000HW862K8
DE000HW86DB5	DE000HW863Y7	DE000HW86ER9	DE000HW86FA2
DE000HW86FX4	DE000HW86G48	DE000HW86G55	DE000HW866L7
DE000HW86GX2	DE000HW86GZ7	DE000HW86H05	DE000HW86H96
DE000HW868S8	DE000HW86JR8	DE000HW86K42	DE000HW86K67
DE000HW86KR6	DE000HW86LM5	DE000HW86LY0	DE000HW86MR2
DE000HW860Q9	DE000HW86B01	DE000HW86BP9	DE000HW86BZ8
DE000HW86252	DE000HW864V1	DE000HW86ES7	DE000HW865B0
DE000HW865R6	DE000HW86G06	DE000HW86GY0	DE000HW86856
DE000HW86JQ0	DE000HW869E6	DE000HW86KA2	DE000HW86KP0
DE000HW86LL7	DE000HW86MQ4	DE000HW86MS0	DE000HW860R7
DE000HW86AU1	DE000HW86DM2	DE000HW86FJ3	DE000HW86641
DE000HW86GQ6	DE000HW86H88	DE000HW86KB0	DE000HW86A69
DE000HW860Y3	DE000HW86BN4	DE000HW86C83	DE000HW862M4
DE000HW86CW3	DE000HW86344	DE000HW86377	DE000HW86DA7
DE000HW863Z4	DE000HW86EJ6	DE000HW865C8	DE000HW86FH7
DE000HW867U6	DE000HW86HY8	DE000HW86HZ5	DE000HW868C2
DE000HW86J60	DE000HW86K26	DE000HW86K59	DE000HW86A77
DE000HW86AB1	DE000HW86MC4	DE000HW86ME0	DE000HW86AW7
DE000HW86C00	DE000HW86369	DE000HW86DN0	DE000HW86DP5
DE000HW86DY7	DE000HW86E16	DE000HW86EK4	DE000HW86658
DE000HW86GP8	DE000HW86781	DE000HW867H3	DE000HW86849
DE000HW868D0	DE000HW868R0	DE000HW86922	DE000HW86K83
DE000HW86KQ8	DE000HW86A85	DE000HW86KX4	DE000HW86L66
DE000HW86AS5	DE000HW86260	DE000HW86CV5	DE000HW86351
DE000HW86DZ4	DE000HW864F4	DE000HW86EL2	DE000HW86567
DE000HW865Q8	DE000HW86FY2	DE000HW86GC6	DE000HW867A8

DE000HW867G5	DE000HW86HF7	DE000HW868B4	DE000HW86930
DE000HW869F3	DE000HW869G1	DE000HW86MD2	DE000HW86AT3
DE000HW86AV9	DE000HW86BL8	DE000HW86CJ0	DE000HW86D90
DE000HW863H2	DE000HW86DL4	DE000HW86EQ1	DE000HW86HE0
DE000HW86J78	DE000HW86K34	DE000HW86K91	DE000HW86KH7
DE000HW86AC9	DE000HW86LX2	DE000HW8BFJ5	DE000HW8BFM9
DE000HW8BFR8	DE000HW8BFW8	DE000HW8BFY4	DE000HW8BG31
DE000HW8BG49	DE000HW8BG98	DE000HW8BGJ3	DE000HW8BGQ8
DE000HW8BGW6	DE000HW8BFV0	DE000HW8BG56	DE000HW8BGP0
DE000HW8BGR6	DE000HW8BGU0	DE000HW8BFD8	DE000HW8BFK3
DE000HW8BFS6	DE000HW8BFZ1	DE000HW8BGG9	DE000HW8BGM7
DE000HW8BGN5	DE000HW8BGS4	DE000HW8CRR1	DE000HW8BFC0
DE000HW8BFF3	DE000HW8BG80	DE000HW8BGF1	DE000HW8BGK1
DE000HW8BF99	DE000HW8BFB2	DE000HW8BFE6	DE000HW8BFX6
DE000HW8BGA2	DE000HW8BGE4	DE000HW8BGH7	DE000HW8BF81
DE000HW8BFA4	DE000HW8BG15	DE000HW8BGB0	DE000HW8BGV8
DE000HW8BFH9	DE000HW8BFN7	DE000HW8BFP2	DE000HW8BFT4
DE000HW8BG07	DE000HW8BGC8	DE000HW8BGD6	DE000HW8BGX4
DE000HW8BGY2	DE000HW8BFG1	DE000HW8BFL1	DE000HW8BFQ0
DE000HW8BFU2	DE000HW8BG23	DE000HW8BG64	DE000HW8BG72
DE000HW8BGL9	DE000HW8BGT2	DE000HW8HTS4	DE000HW8HTX4
DE000HW8HU03	DE000HW8HU94	DE000HW8HUG7	DE000HW8HUM5
DE000HW8HUN3	DE000HW8HUQ6	DE000HW8HUU8	DE000HW8HUY0
DE000HW8HV85	DE000HW8HVA8	DE000HW8HVC4	DE000HW8HVE0
DE000HW8HVM3	DE000HW8HVS0	DE000HW8HW27	DE000HW8HW35
DE000HW8HTT2	DE000HW8HTZ9	DE000HW8HU78	DE000HW8HV36
DE000HW8HVZ5	DE000HW8HW84	DE000HW8HU37	DE000HW8HU60
DE000HW8HU86	DE000HW8HUC6	DE000HW8HUE2	DE000HW8HUF9
DE000HW8HUH5	DE000HW8HUT0	DE000HW8HV44	DE000HW8HVK7
DE000HW8HVQ4	DE000HW8HVT8	DE000HW8HTR6	DE000HW8HTU0
DE000HW8HTW6	DE000HW8HTY2	DE000HW8HUV6	DE000HW8HUW4
DE000HW8HV10	DE000HW8HVL5	DE000HW8HVR2	DE000HW8HVW2
DE000HW8HW19	DE000HW8HWB4	DE000HW8HU45	DE000HW8HUA0
DE000HW8HUS2	DE000HW8HV28	DE000HW8HV69	DE000HW8HV77
DE000HW8HVP6	DE000HW8HVY8	DE000HW8HW01	DE000HW8HTV8
DE000HW8HUK9	DE000HW8HVJ9	DE000HW8HVV4	DE000HW8HVX0
DE000HW8HW76	DE000HW8HWA6	DE000HW8HWE8	DE000HW8HU11
DE000HW8HU29	DE000HW8HUP8	DE000HW8HUR4	DE000HW8HUX2
DE000HW8HUZ7	DE000HW8HV02	DE000HW8HVF7	DE000HW8HVG5
DE000HW8HVN1	DE000HW8HW68	DE000HW8HW92	DE000HW8HU52
DE000HW8HUB8	DE000HW8HUD4	DE000HW8HUJ1	DE000HW8HUL7
DE000HW8HV51	DE000HW8HV93	DE000HW8HVB6	DE000HW8HVD2
DE000HW8HVH3	DE000HW8HW43	DE000HW8HW50	DE000HW8HWC2
DE000HW8HWD0	DE000HW8P5J8	DE000HW8P5W1	DE000HW8P643
DE000HW8P692	DE000HW8P6A5	DE000HW8P6B3	DE000HW8P6Q1
DE000HW8P775	DE000HW8P7A3	DE000HW8P7N6	DE000HW8P7T3
DE000HW8P7X5	DE000HW8P8E3	DE000HW8P8L8	DE000HW8P5H2
DE000HW8P5N0	DE000HW8P5P5	DE000HW8P5T7	DE000HW8P5U5
DE000HW8P684	DE000HW8P6Y5	DE000HW8P718	DE000HW8P791
DE000HW8P7J4	DE000HW8P7S5	DE000HW8P7W7	DE000HW8P825
DE000HW8P8A1	DE000HW8P8F0	DE000HW8P8J2	DE000HW8P5V3
DE000HW8P635	DE000HW8P6J6	DE000HW8P6N8	DE000HW8P6S7
DE000HW8P6Z2	DE000HW8P7B1	DE000HW8P7F2	DE000HW8P7K2
DE000HW8P7Z0	DE000HW8P5G4	DE000HW8P5K6	DE000HW8P5Y7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW8P6K4	DE000HW8P734	DE000HW8P742	DE000HW8P767
DE000HW8P7H8	DE000HW8P7U1	DE000HW8P833	DE000HW8P890
DE000HW8P5L4	DE000HW8P5M2	DE000HW8P5Z4	DE000HW8P601
DE000HW8P6H0	DE000HW8P6R9	DE000HW8P6W9	DE000HW8P6X7
DE000HW8P783	DE000HW8P7L0	DE000HW8P7M8	DE000HW8P7V9
DE000HW8P841	DE000HW8P874	DE000HW8P882	DE000HW8P8B9
DE000HW8P5S9	DE000HW8P5X9	DE000HW8P619	DE000HW8P668
DE000HW8P6E7	DE000HW8P6F4	DE000HW8P6L2	DE000HW8P6M0
DE000HW8P6P3	DE000HW8P6T5	DE000HW8P6U3	DE000HW8P6V1
DE000HW8P759	DE000HW8P7C9	DE000HW8P7Q9	DE000HW8P7R7
DE000HW8P7Y3	DE000HW8P809	DE000HW8P817	DE000HW8P8D5
DE000HW8P8G8	DE000HW8P8H6	DE000HW8P8M6	DE000HW8P5E9
DE000HW8P5F6	DE000HW8P5Q3	DE000HW8P5R1	DE000HW8P650
DE000HW8P676	DE000HW8P6C1	DE000HW8P6D9	DE000HW8P6G2
DE000HW8P700	DE000HW8P7D7	DE000HW8P7E5	DE000HW8P7G0
DE000HW8P858	DE000HW8P8C7	DE000HW8P8K0	DE000HW8P627
DE000HW8P726	DE000HW8P7P1	DE000HW8P866	DE000HW8V8F2
DE000HW8V8G0	DE000HW8V8L0	DE000HW8V8J4	DE000HW8V8M8
DE000HW8VG11	DE000HW8VG03	DE000HW8WB07	DE000HW8WSX5
DE000HW8WTU9	DE000HW8WTY1	DE000HW8WU38	DE000HW8WUQ5
DE000HW8WUV5	DE000HW8WV29	DE000HW8WP68	DE000HW8WVR1
DE000HW8WPQ5	DE000HW8WVV3	DE000HW8WW77	DE000HW8WQT7
DE000HW8WQU5	DE000HW8WXC9	DE000HW8WRA5	DE000HW8WRB3
DE000HW8WRG2	DE000HW8WXU1	DE000HW8WYC7	DE000HW8WYD5
DE000HW8WYV7	DE000HW8WZ09	DE000HW8WZ33	DE000HW8WZ66
DE000HW8WZ74	DE000HW8WZD2	DE000HW8WZN1	DE000HW8X084
DE000HW8X0N1	DE000HW8X0W2	DE000HW8X167	DE000HW8X1F5
DE000HW8X1U4	DE000HW8X290	DE000HW8X2E6	DE000HW8X2G1
DE000HW8X2J5	DE000HW8X3R6	DE000HW8X4B8	DE000HW8X4U8
DE000HW8X4Y0	DE000HW8X5C3	DE000HW8X5J8	DE000HW8X5K6
DE000HW8WT15	DE000HW8WT23	DE000HW8WTG8	DE000HW8WTM6
DE000HW8WTT1	DE000HW8WU46	DE000HW8WU95	DE000HW8WUN2
DE000HW8WNJ5	DE000HW8WUX1	DE000HW8WV03	DE000HW8WP76
DE000HW8WVE9	DE000HW8WVJ8	DE000HW8WVU5	DE000HW8WW36
DE000HW8WQ00	DE000HW8WW51	DE000HW8WQ59	DE000HW8WQC3
DE000HW8WQG4	DE000HW8WWP3	DE000HW8WQP5	DE000HW8WWX7
DE000HW8WQY7	DE000HW8WXB1	DE000HW8WR66	DE000HW8WR74
DE000HW8WR90	DE000HW8WRC1	DE000HW8WRE7	DE000HW8WXW7
DE000HW8WY18	DE000HW8WY75	DE000HW8WY91	DE000HW8WS32
DE000HW8WYB9	DE000HW8WYF0	DE000HW8WSA3	DE000HW8WSF2
DE000HW8WYP9	DE000HW8WYX3	DE000HW8WYZ8	DE000HW8WZF7
DE000HW8WZK7	DE000HW8X0L5	DE000HW8X0P6	DE000HW8X1A6
DE000HW8X1L3	DE000HW8X1T6	DE000HW8X225	DE000HW8X2H9
DE000HW8X2M9	DE000HW8X2P2	DE000HW8X2R8	DE000HW8X2V0
DE000HW8X324	DE000HW8X381	DE000HW8X399	DE000HW8X3C8
DE000HW8X498	DE000HW8X4A0	DE000HW8X4S2	DE000HW8X4Z7
DE000HW8X5A7	DE000HW8X5H2	DE000HW8WTA1	DE000HW8WTV7
DE000HW8WU79	DE000HW8WU87	DE000HW8WNH9	DE000HW8WV86
DE000HW8WV94	DE000HW8WQ34	DE000HW8WWA5	DE000HW8WQ67
DE000HW8WWG2	DE000HW8WWR9	DE000HW8WQL4	DE000HW8WWU3
DE000HW8WWW9	DE000HW8WQR1	DE000HW8WQS9	DE000HW8WWY5
DE000HW8WXT3	DE000HW8WRN8	DE000HW8WS16	DE000HW8WYJ2
DE000HW8WSE5	DE000HW8WSS5	DE000HW8WST3	DE000HW8WZ58
DE000HW8WZ90	DE000HW8WZB6	DE000HW8WZE0	DE000HW8WZV4

DE000HW8X043	DE000HW8X0F7	DE000HW8X1E8	DE000HW8X1N9
DE000HW8X1Y6	DE000HW8X258	DE000HW8X2B2	DE000HW8X2Y4
DE000HW8X3D6	DE000HW8X3E4	DE000HW8X3J3	DE000HW8X3K1
DE000HW8X3Q8	DE000HW8X3Z9	DE000HW8X4X2	DE000HW8WTF0
DE000HW8WTL8	DE000HW8WU12	DE000HW8WMY6	DE000HW8WUA9
DE000HW8WUC5	DE000HW8WUR3	DE000HW8WUY9	DE000HW8WNY4
DE000HW8WV37	DE000HW8WP84	DE000HW8WPB7	DE000HW8WVY7
DE000HW8WW44	DE000HW8WW85	DE000HW8WWB3	DE000HW8WX35
DE000HW8WQZ4	DE000HW8WR09	DE000HW8WXD7	DE000HW8WXJ4
DE000HW8WRD9	DE000HW8WXN6	DE000HW8WRH0	DE000HW8WS40
DE000HW8WSV9	DE000HW8WZ82	DE000HW8WZU6	DE000HW8X0M3
DE000HW8X0S0	DE000HW8X1K5	DE000HW8X2W8	DE000HW8X3B0
DE000HW8X3G9	DE000HW8X3W6	DE000HW8X3X4	DE000HW8X431
DE000HW8X4G7	DE000HW8X4K9	DE000HW8X4R4	DE000HW8X4T0
DE000HW8X548	DE000HW8WT07	DE000HW8WT72	DE000HW8WTN4
DE000HW8WTQ7	DE000HW8WU20	DE000HW8WN37	DE000HW8WU61
DE000HW8WNF3	DE000HW8WUL6	DE000HW8WUM4	DE000HW8WUS1
DE000HW8WNQ0	DE000HW8WNR8	DE000HW8WUZ6	DE000HW8WVB5
DE000HW8WPA9	DE000HW8WVG4	DE000HW8WPP7	DE000HW8WPR3
DE000HW8WW28	DE000HW8WWD9	DE000HW8WQD1	DE000HW8WWS7
DE000HW8WWZ2	DE000HW8WX76	DE000HW8WXA3	DE000HW8WXH8
DE000HW8WXR7	DE000HW8WS65	DE000HW8WS73	DE000HW8WYE3
DE000HW8WS81	DE000HW8WSC9	DE000HW8WYN4	DE000HW8WYT1
DE000HW8X050	DE000HW8X0B6	DE000HW8X0T8	DE000HW8X126
DE000HW8X217	DE000HW8X332	DE000HW8X3H7	DE000HW8X4L7
DE000HW8X4N3	DE000HW8X555	DE000HW8X563	DE000HW8X5B5
DE000HW8WSY3	DE000HW8WSZ0	DE000HW8WTC7	DE000HW8WTP9
DE000HW8WTX3	DE000HW8WMW0	DE000HW8WMZ3	DE000HW8WU53
DE000HW8WN60	DE000HW8WUH4	DE000HW8WUJ0	DE000HW8WNZ1
DE000HW8WVF6	DE000HW8WPC5	DE000HW8WVP5	DE000HW8WVX9
DE000HW8WVZ4	DE000HW8WPZ6	DE000HW8WW93	DE000HW8WWF4
DE000HW8WQE9	DE000HW8WQK6	DE000HW8WQM2	DE000HW8WXL0
DE000HW8WXQ9	DE000HW8WRM0	DE000HW8WRP3	DE000HW8WXY3
DE000HW8WXZ0	DE000HW8WY00	DE000HW8WS57	DE000HW8WSB1
DE000HW8WSD7	DE000HW8WYR5	DE000HW8WZ25	DE000HW8WSU1
DE000HW8WZC4	DE000HW8X027	DE000HW8X035	DE000HW8X068
DE000HW8X076	DE000HW8X0C4	DE000HW8X0D2	DE000HW8X0E0
DE000HW8X0Z5	DE000HW8X159	DE000HW8X2C0	DE000HW8X2S6
DE000HW8X2T4	DE000HW8X2Z1	DE000HW8X373	DE000HW8X423
DE000HW8X456	DE000HW8X480	DE000HW8X4H5	DE000HW8X4M5
DE000HW8X571	DE000HW8WSW7	DE000HW8WT64	DE000HW8WTK0
DE000HW8WTZ8	DE000HW8WU04	DE000HW8WN45	DE000HW8WUB7
DE000HW8WNG1	DE000HW8WNK3	DE000HW8WUU7	DE000HW8WNS6
DE000HW8WNT4	DE000HW8WNX6	DE000HW8WV11	DE000HW8WV60
DE000HW8WP43	DE000HW8WP50	DE000HW8WVA7	DE000HW8WP92
DE000HW8WVH2	DE000HW8WPN2	DE000HW8WVW1	DE000HW8WQ18
DE000HW8WW69	DE000HW8WQ42	DE000HW8WQ75	DE000HW8WQF6
DE000HW8WWV1	DE000HW8WQV3	DE000HW8WQX9	DE000HW8WX43
DE000HW8WR82	DE000HW8WXE5	DE000HW8WXF2	DE000HW8WXK2
DE000HW8WRF4	DE000HW8WY26	DE000HW8WY83	DE000HW8WS24
DE000HW8WS99	DE000HW8WYG8	DE000HW8WYW5	DE000HW8WZ17
DE000HW8WZA8	DE000HW8WZL5	DE000HW8WZM3	DE000HW8WZY8
DE000HW8WZZ5	DE000HW8X0G5	DE000HW8X118	DE000HW8X142
DE000HW8X191	DE000HW8X1X8	DE000HW8X241	DE000HW8X2A4

DE000HW8X2K3	DE000HW8X2N7	DE000HW8X340	DE000HW8X3A2
DE000HW8X3F1	DE000HW8X449	DE000HW8X4E2	DE000HW8X4F9
DE000HW8WT31	DE000HW8WT56	DE000HW8WTB9	DE000HW8WTW5
DE000HW8WMV2	DE000HW8WMX8	DE000HW8WN52	DE000HW8WUK8
DE000HW8WUP7	DE000HW8WNP2	DE000HW8WNU2	DE000HW8WV52
DE000HW8WVN0	DE000HW8WPM4	DE000HW8WWC1	DE000HW8WWH0
DE000HW8WQH2	DE000HW8WWQ1	DE000HW8WQN0	DE000HW8WQQ3
DE000HW8WX68	DE000HW8WXG0	DE000HW8WXS5	DE000HW8WXV9
DE000HW8WXX5	DE000HW8WRS7	DE000HW8WRT5	DE000HW8WYH6
DE000HW8WYK0	DE000HW8WYS3	DE000HW8WYY1	DE000HW8WZG5
DE000HW8WZP6	DE000HW8WZQ4	DE000HW8WZT8	DE000HW8WZW2
DE000HW8X001	DE000HW8X0H3	DE000HW8X0Q4	DE000HW8X0V4
DE000HW8X100	DE000HW8X175	DE000HW8X183	DE000HW8X1H1
DE000HW8X1M1	DE000HW8X2F3	DE000HW8X2L1	DE000HW8X2Q0
DE000HW8X357	DE000HW8X3Y2	DE000HW8X4J1	DE000HW8X4P8
DE000HW8X4Q6	DE000HW8X506	DE000HW8X5L4	DE000HW8X5N0
DE000HW8X5M2	DE000HW91BH6	DE000HW91C94	DE000HW91BG8
DE000HW91BN4	DE000HW91BQ7	DE000HW91C29	DE000HW91C45
DE000HW91C52	DE000HW91BP9	DE000HW91BY1	DE000HW91C11
DE000HW91CB7	DE000HW91CG6	DE000HW91BM6	DE000HW91C86
DE000HW91BR5	DE000HW91BS3	DE000HW91BU9	DE000HW91BV7
DE000HW91BZ8	DE000HW91C03	DE000HW91CC5	DE000HW91CD3
DE000HW91CE1	DE000HW91BJ2	DE000HW91BK0	DE000HW91BL8
DE000HW91BT1	DE000HW91BW5	DE000HW91C78	DE000HW91CA9
DE000HW91CH4	DE000HW91CJ0	DE000HW91BX3	DE000HW91C37
DE000HW91C60	DE000HW91CF8	DE000HW93G49	DE000HW93GJ7
DE000HW93GR0	DE000HW93HR8	DE000HW93LX8	DE000HW93NB0
DE000HW93PU5	DE000HW93Q47	DE000HW93RB1	DE000HW93V57
DE000HW93VB3	DE000HW93XX3	DE000HW93YS1	DE000HW93Z38
DE000HW94074	DE000HW94082	DE000HW941V7	DE000HW93H14
DE000HW93JL7	DE000HW93K01	DE000HW93S60	DE000HW93TH4
DE000HW93WX5	DE000HW93XW5	DE000HW93Z04	DE000HW940T3
DE000HW94132	DE000HW941K0	DE000HW93FE0	DE000HW93KV4
DE000HW93MQ0	DE000HW93P97	DE000HW93PK6	DE000HW93SC7
DE000HW93SJ2	DE000HW93TP7	DE000HW93UD1	DE000HW93UJ8
DE000HW93Z95	DE000HW94116	DE000HW93GD0	DE000HW93J79
DE000HW93KG5	DE000HW93KZ5	DE000HW93N08	DE000HW93NV8
DE000HW93PQ3	DE000HW93R61	DE000HW93S11	DE000HW93UU5
DE000HW93W31	DE000HW93XA1	DE000HW93YZ6	DE000HW93G31
DE000HW93GP4	DE000HW93HF3	DE000HW93K76	DE000HW93MH9
DE000HW93TE1	DE000HW940A3	DE000HW93HA4	DE000HW93HH9
DE000HW93LA6	DE000HW93ML1	DE000HW93QJ6	DE000HW93R04
DE000HW93RJ4	DE000HW93U17	DE000HW93VD9	DE000HW93VZ2
DE000HW93W80	DE000HW93XB9	DE000HW93XJ2	DE000HW93Y54
DE000HW93Y62	DE000HW93ZL3	DE000HW94090	DE000HW940H8
DE000HW93J95	DE000HW93KJ9	DE000HW93KU6	DE000HW93L67
DE000HW93NT2	DE000HW93QU3	DE000HW93YB7	DE000HW940E5
DE000HW940U1	DE000HW93F81	DE000HW93HU2	DE000HW93RD7
DE000HW93S94	DE000HW93SQ7	DE000HW93SY1	DE000HW93SZ8
DE000HW93UA7	DE000HW93V24	DE000HW93WA3	DE000HW93ZN9
DE000HW93ZZ3	DE000HW94199	DE000HW93GK5	DE000HW93J87
DE000HW93KH3	DE000HW93KS0	DE000HW93M33	DE000HW93MF3
DE000HW93RN6	DE000HW93TK8	DE000HW93UE9	DE000HW93UV3
DE000HW93V40	DE000HW93WZ0	DE000HW93XR5	DE000HW93Y47

DE000HW940W7	DE000HW941L8	DE000HW93G72	DE000HW93GH1
DE000HW93L26	DE000HW93LE8	DE000HW93M82	DE000HW93NC8
DE000HW93PL4	DE000HW93Q62	DE000HW93QX7	DE000HW93QY5
DE000HW93RK2	DE000HW93U33	DE000HW93UK6	DE000HW93UT7
DE000HW93XC7	DE000HW93XQ7	DE000HW93Y70	DE000HW940J4
DE000HW940S5	DE000HW93GU4	DE000HW93KK7	DE000HW93MU2
DE000HW93P06	DE000HW93QK4	DE000HW93R46	DE000HW93VM0
DE000HW93W07	DE000HW93WG0	DE000HW93X06	DE000HW93XL8
DE000HW93YE1	DE000HW93ZM1	DE000HW941A1	DE000HW93FB6
DE000HW93FD2	DE000HW93K68	DE000HW93PS9	DE000HW93WJ4
DE000HW93YN2	DE000HW94157	DE000HW93FU6	DE000HW93HV0
DE000HW93J53	DE000HW93JD4	DE000HW93JM5	DE000HW93RF2
DE000HW93S78	DE000HW93SL8	DE000HW93T02	DE000HW93TQ5
DE000HW93Z12	DE000HW93ZP4	DE000HW94025	DE000HW941Q7
DE000HW93HB2	DE000HW93HL1	DE000HW93MK3	DE000HW93P14
DE000HW93PY7	DE000HW93R87	DE000HW93RZ0	DE000HW93VC1
DE000HW93VW9	DE000HW93XK0	DE000HW94140	DE000HW93FG5
DE000HW93G64	DE000HW93GV2	DE000HW93L18	DE000HW93RC9
DE000HW93S86	DE000HW93SD5	DE000HW93SR5	DE000HW93VE7
DE000HW93Z20	DE000HW940F2	DE000HW941Y1	DE000HW93H06
DE000HW93HK3	DE000HW93HT4	DE000HW93JY0	DE000HW93KT8
DE000HW93LF5	DE000HW93LK5	DE000HW93N16	DE000HW93PB5
DE000HW93S03	DE000HW93SW5	DE000HW93TJ0	DE000HW93TY9
DE000HW93UF6	DE000HW93UX9	DE000HW93V65	DE000HW93VN8
DE000HW93VU3	DE000HW93X89	DE000HW94JS0	DE000HW94K00
DE000HW94K26	DE000HW94K75	DE000HW94JT8	DE000HW94JP6
DE000HW94JW2	DE000HW94JY8	DE000HW94K91	DE000HW94K34
DE000HW94K59	DE000HW94KD0	DE000HW94JU6	DE000HW94JV4
DE000HW94KA6	DE000HW94JR2	DE000HW94JX0	DE000HW94K18
DE000HW94K67	DE000HW94K83	DE000HW94KE8	DE000HW94JQ4
DE000HW94JZ5	DE000HW94K42	DE000HW94KB4	DE000HW94KC2
DE000HW98UK5	DE000HW98UQ2	DE000HW98XK9	DE000HW98U20
DE000HW98U46	DE000HW98XG7	DE000HW98XN3	DE000HW98U87
DE000HW98UH1	DE000HW98XB8	DE000HW98XD4	DE000HW98XH5
DE000HW98U04	DE000HW98U38	DE000HW98U95	DE000HW98XE2
DE000HW98TX0	DE000HW98UA6	DE000HW98UG3	DE000HW98UJ7
DE000HW98XC6	DE000HW98XL7	DE000HW98TZ5	DE000HW98U12
DE000HW98U53	DE000HW98UB4	DE000HW98UM1	DE000HW98UN9
DE000HW98XF9	DE000HW98TY8	DE000HW98U61	DE000HW98U79
DE000HW98UD0	DE000HW98XJ1	DE000HW98XM5	DE000HW98XP8
DE000HW98TV4	DE000HW98TW2	DE000HW98UC2	DE000HW98UE8
DE000HW98UF5	DE000HW98UL3	DE000HW98UP4	DE000HW98XA0
DE000HW98UZ3	DE000HW98V29	DE000HW98V94	DE000HW98VF3
DE000HW98VM9	DE000HW98VP2	DE000HW98VQ0	DE000HW98UW0
DE000HW98UX8	DE000HW98V37	DE000HW98V78	DE000HW98VA4
DE000HW98Y75	DE000HW98VD8	DE000HW98VN7	DE000HW98XX2
DE000HW98Y34	DE000HW98Y42	DE000HW98Y59	DE000HW98UR0
DE000HW98UU4	DE000HW98V45	DE000HW98VL1	DE000HW98XV6
DE000HW98Y18	DE000HW98UV2	DE000HW98V03	DE000HW98V86
DE000HW98VB2	DE000HW98VC0	DE000HW98VE6	DE000HW98VG1
DE000HW98VH9	DE000HW98VK3	DE000HW98Y26	DE000HW98V52
DE000HW98V60	DE000HW98XQ6	DE000HW98XU8	DE000HW98US8
DE000HW98V11	DE000HW98VR8	DE000HW98XS2	DE000HW98XW4
DE000HW98XZ7	DE000HW98UT6	DE000HW98UY6	DE000HW98VJ5

DE000HW98XR4	DE000HW98XT0	DE000HW98XY0	DE000HW98Y00
DE000HW98Y67	DE000HW99GW7	DE000HW9BFE4	DE000HW9BGT0
DE000HW9BHG5	DE000HW9BKH7	DE000HW9BKN5	DE000HW9BN72
DE000HW9BN98	DE000HW9BQ04	DE000HW9BQ87	DE000HW9BQV5
DE000HW9BS36	DE000HW9BSW9	DE000HW9BH70	DE000HW9BJ94
DE000HW9BJK3	DE000HW9BMR2	DE000HW9BS69	DE000HW9BGZ7
DE000HW9BRN0	DE000HW9BGK9	DE000HW9BJL1	DE000HW9BMW2
DE000HW9BNU4	DE000HW9BPR5	DE000HW9BQE1	DE000HW9BQN2
DE000HW9BQQ5	DE000HW9BQZ6	DE000HW9BRS9	DE000HW9BSL2
DE000HW9BSQ1	DE000HW9BGC6	DE000HW9BHZ5	DE000HW9BL90
DE000HW9BLD4	DE000HW9BLX2	DE000HW9BNH1	DE000HW9BPD5
DE000HW9BRD1	DE000HW9BFV8	DE000HW9BG14	DE000HW9BGP8
DE000HW9BHT8	DE000HW9BK75	DE000HW9BME0	DE000HW9BNC2
DE000HW9BP39	DE000HW9BPA1	DE000HW9BS10	DE000HW9BSB3
DE000HW9BJX6	DE000HW9BKC8	DE000HW9BLQ6	DE000HW9BLW4
DE000HW9BM40	DE000HW9BMP6	DE000HW9BQ61	DE000HW9BR45
DE000HW9BRL4	DE000HW9BSD9	DE000HW9BSM0	DE000HW9BST5
DE000HW9BFG9	DE000HW9BJU2	DE000HW9BKY2	DE000HW9BMF7
DE000HW9BQD3	DE000HW9BFK1	DE000HW9BFY2	DE000HW9BGV6
DE000HW9BHC4	DE000HW9BHR2	DE000HW9BJJ5	DE000HW9BKR6
DE000HW9BLH5	DE000HW9BLM5	DE000HW9BNM1	DE000HW9BPQ7
DE000HW9BRC3	DE000HW9BJ45	DE000HW9BK83	DE000HW9BKE4
DE000HW9BLV6	DE000HW9BQB7	DE000HW9BQT9	DE000HW9BR11
DE000HW9BRJ8	DE000HW9BSA5	DE000HW9BSH0	DE000HW9BF98
DE000HW9BG89	DE000HW9BJH9	DE000HW9BNE8	DE000HW9BQC5
DE000HW9BGG7	DE000HW9BH96	DE000HW9BHN1	DE000HW9BJT4
DE000HW9BL82	DE000HW9BQP7	DE000HW9BR60	DE000HW9BRE9
DE000HW9BRK6	DE000HW9BS02	DE000HW9BHX0	DE000HW9BJZ1
DE000HW9BK59	DE000HW9BKP0	DE000HW9BMQ4	DE000HW9BN56
DE000HW9BNY6	DE000HW9BP21	DE000HW9BQS1	DE000HW9BR52
DE000HW9BRA7	DE000HW9BFN5	DE000HW9BFQ8	DE000HW9BH13
DE000HW9BH47	DE000HW9BJG1	DE000HW9BN64	DE000HW9BP96
DE000HW9BPL8	DE000HW9BQA9	DE000HW9BQJ0	DE000HW9BQW3
DE000HW9BFC8	DE000HW9BG48	DE000HW9BJ60	DE000HW9BKV8
DE000HW9BLF9	DE000HW9BM99	DE000HW9BMH3	DE000HW9BQ95
DE000HW9BRR1	DE000HW9BSF4	DE000HW9BL09	DE000HW9BLZ7
DE000HW9BPU9	DE000HW9BRV3	DE000HW9LK99	DE000HW9LKL8
DE000HW9LKM6	DE000HW9LKQ7	DE000HW9LKZ8	DE000HW9LQH3
DE000HW9LKC7	DE000HW9LKN4	DE000HW9LKU9	DE000HW9LKV7
DE000HW9LQK7	DE000HW9LL15	DE000HW9LL23	DE000HW9LQG5
DE000HW9LQR2	DE000HW9LQS0	DE000HW9LK65	DE000HW9LKA1
DE000HW9LKB9	DE000HW9LKD5	DE000HW9LKE3	DE000HW9LKJ2
DE000HW9LKK0	DE000HW9LKX3	DE000HW9LKF0	DE000HW9LQJ9
DE000HW9LQM3	DE000HW9LK73	DE000HW9LKG8	DE000HW9LKH6
DE000HW9LKP9	DE000HW9LKR5	DE000HW9LQN1	DE000HW9LKS3
DE000HW9LKW5	DE000HW9LKY1	DE000HW9LL07	DE000HW9LK81
DE000HW9LKT1	DE000HW9LQL5	DE000HW9LQP6	DE000HW9LQQ4
DE000HW9LL49	DE000HW9LL98	DE000HW9LLC5	DE000HW9LLF8
DE000HW9LQZ5	DE000HW9LR50	DE000HW9LR76	DE000HW9LL80
DE000HW9LLN2	DE000HW9LLT9	DE000HW9LLX1	DE000HW9LM30
DE000HW9LLE1	DE000HW9LLG6	DE000HW9LLJ0	DE000HW9LLR3
DE000HW9LLV5	DE000HW9LM48	DE000HW9LM71	DE000HW9LQV4
DE000HW9LQW2	DE000HW9LRA6	DE000HW9LL31	DE000HW9LL56
DE000HW9LL64	DE000HW9LL72	DE000HW9LLB7	DE000HW9LLS1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW9LLU7	DE000HW9LLZ6	DE000HW9LM14	DE000HW9LR19
DE000HW9LR35	DE000HW9LR68	DE000HW9LR92	DE000HW9LLY9
DE000HW9LM89	DE000HW9LR84	DE000HW9LRC2	DE000HW9LLK8
DE000HW9LLM4	DE000HW9LM63	DE000HW9LR43	DE000HW9LLD3
DE000HW9LLW3	DE000HW9LQT8	DE000HW9LQU6	DE000HW9LQX0
DE000HW9LQY8	DE000HW9LLA9	DE000HW9LLH4	DE000HW9LLL6
DE000HW9LLP7	DE000HW9LLQ5	DE000HW9LM06	DE000HW9LM22
DE000HW9LM55	DE000HW9LM97	DE000HW9LR01	DE000HW9LR27
DE000HW9LRB4	DE000HW9LMD1	DE000HW9LMQ3	DE000HW9LN05
DE000HW9LN70	DE000HW9LNB3	DE000HW9LNC1	DE000HW9LRH1
DE000HW9LRU4	DE000HW9LME9	DE000HW9LMP5	DE000HW9LMS9
DE000HW9LMV3	DE000HW9LRE8	DE000HW9LRK5	DE000HW9LRN9
DE000HW9LRQ2	DE000HW9LRW0	DE000HW9LN54	DE000HW9LN62
DE000HW9LN88	DE000HW9LRG3	DE000HW9LRM1	DE000HW9LRP4
DE000HW9LRV2	DE000HW9LMF6	DE000HW9LMJ8	DE000HW9LMN0
DE000HW9LMX9	DE000HW9LN21	DE000HW9LNE7	DE000HW9LNG2
DE000HW9LRD0	DE000HW9LRJ7	DE000HW9LRX8	DE000HW9LMC3
DE000HW9LML4	DE000HW9LMM2	DE000HW9LNA5	DE000HW9LNF4
DE000HW9LNH0	DE000HW9LNK4	DE000HW9LRL3	DE000HW9LMB5
DE000HW9LMT7	DE000HW9LMW1	DE000HW9LMZ4	DE000HW9LRF5
DE000HW9LRS8	DE000HW9LMA7	DE000HW9LMH2	DE000HW9LMK6
DE000HW9LN47	DE000HW9LN96	DE000HW9LND9	DE000HW9LNJ6
DE000HW9LMG4	DE000HW9LMR1	DE000HW9LMU5	DE000HW9LMY7
DE000HW9LN13	DE000HW9LN39	DE000HW9LNL2	DE000HW9LRR0
DE000HW9LRT6	DE000HW9M3V0	DE000HW9M424	DE000HW9M440
DE000HW9M473	DE000HW9M4J3	DE000HW9M3W8	DE000HW9M481
DE000HW9M4E4	DE000HW9M4T2	DE000HW9M4G9	DE000HW9M4H7
DE000HW9M4M7	DE000HW9M507	DE000HW9M4P0	DE000HW9M4S4
DE000HW9M4V8	DE000HW9M4W6	DE000HW9M4X4	DE000HW9M3Z1
DE000HW9M4L9	DE000HW9M4R6	DE000HW9M3Y4	DE000HW9M408
DE000HW9M432	DE000HW9M4C8	DE000HW9M4D6	DE000HW9M4F1
DE000HW9M4K1	DE000HW9M4U0	DE000HW9M4Y2	DE000HW9M3U2
DE000HW9M457	DE000HW9M499	DE000HW9M4B0	DE000HW9M4N5
DE000HW9M4Q8	DE000HW9M4Z9	DE000HW9M3X6	DE000HW9M416
DE000HW9M465	DE000HW9M4A2	DE000HW9M531	DE000HW9M556
DE000HW9M5H4	DE000HW9M614	DE000HW9M6H2	DE000HW9M6J8
DE000HW9M6L4	DE000HW9M762	DE000HW9M788	DE000HW9M5R3
DE000HW9M5Z6	DE000HW9M6A7	DE000HW9M6C3	DE000HW9M6E9
DE000HW9M6G4	DE000HW9M6P5	DE000HW9M6Q3	DE000HW9M6U5
DE000HW9M6W1	DE000HW9M598	DE000HW9M5C5	DE000HW9M5F8
DE000HW9M5K8	DE000HW9M5Q5	DE000HW9M622	DE000HW9M6F6
DE000HW9M6S9	DE000HW9M6T7	DE000HW9M6Y7	DE000HW9M6Z4
DE000HW9M705	DE000HW9M7A5	DE000HW9M5A9	DE000HW9M5D3
DE000HW9M5N2	DE000HW9M5P7	DE000HW9M606	DE000HW9M6K6
DE000HW9M6M2	DE000HW9M6X9	DE000HW9M713	DE000HW9M770
DE000HW9M796	DE000HW9M515	DE000HW9M5S1	DE000HW9M5V5
DE000HW9M5W3	DE000HW9M671	DE000HW9M747	DE000HW9M549
DE000HW9M564	DE000HW9M572	DE000HW9M5G6	DE000HW9M5L6
DE000HW9M5Y9	DE000HW9M655	DE000HW9M721	DE000HW9M739
DE000HW9M7C1	DE000HW9M523	DE000HW9M580	DE000HW9M5B7
DE000HW9M5E1	DE000HW9M5J0	DE000HW9M5U7	DE000HW9M648
DE000HW9M663	DE000HW9M689	DE000HW9M697	DE000HW9M6B5
DE000HW9M6D1	DE000HW9M6V3	DE000HW9M754	DE000HW9M5M4
DE000HW9M5T9	DE000HW9M5X1	DE000HW9M630	DE000HW9M6N0

DE000HW9M6R1	DE000HW9M7B3	DE000HW9M7N8	DE000HW9M7X7
DE000HW9M820	DE000HW9M8C9	DE000HW9M8D7	DE000HW9M7M0
DE000HW9M7P3	DE000HW9M7T5	DE000HW9M846	DE000HW9M7H0
DE000HW9M7S7	DE000HW9M7U3	DE000HW9M853	DE000HW9M861
DE000HW9M8J4	DE000HW9M7E7	DE000HW9M7G2	DE000HW9M7Q1
DE000HW9M7L2	DE000HW9M7R9	DE000HW9M7V1	DE000HW9M7D9
DE000HW9M7Z2	DE000HW9M804	DE000HW9M838	DE000HW9M895
DE000HW9M8H8	DE000HW9M7F4	DE000HW9M7W9	DE000HW9M7Y5
DE000HW9M879	DE000HW9M887	DE000HW9M8F2	DE000HW9M7J6
DE000HW9M7K4	DE000HW9M812	DE000HW9M8A3	DE000HW9M8B1
DE000HW9M8E5	DE000HW9M8G0	DE000HW9M8P1	DE000HW9M8U1
DE000HW9M9C7	DE000HW9M9T1	DE000HW9M8S5	DE000HW9M8Z0
DE000HW9M929	DE000HW9M978	DE000HW9M9A1	DE000HW9M9U9
DE000HW9M9Y1	DE000HW9M945	DE000HW9M9G8	DE000HW9M9M6
DE000HW9M9N4	DE000HW9MA09	DE000HW9M8Q9	DE000HW9M9B9
DE000HW9M9F0	DE000HW9M9H6	DE000HW9M9K0	DE000HW9MA58
DE000HW9M8W7	DE000HW9M8X5	DE000HW9M8Y3	DE000HW9M903
DE000HW9M986	DE000HW9M994	DE000HW9M9D5	DE000HW9M8K2
DE000HW9M911	DE000HW9M9L8	DE000HW9M9R5	DE000HW9M9S3
DE000HW9M9X3	DE000HW9M8L0	DE000HW9M8M8	DE000HW9M8R7
DE000HW9M8T3	DE000HW9M937	DE000HW9M960	DE000HW9M9E3
DE000HW9M9J2	DE000HW9M9P9	DE000HW9M9Q7	DE000HW9MA17
DE000HW9MA25	DE000HW9MA41	DE000HW9M8N6	DE000HW9M8V9
DE000HW9M952	DE000HW9M9V7	DE000HW9M9W5	DE000HW9M9Z8
DE000HW9MA33	DE000HW9N1W1	DE000HW9N1X9	DE000HW9N240
DE000HW9N257	DE000HW9N2H0	DE000HW9N2J6	DE000HW9N315
DE000HW9N3L0	DE000HW9N406	DE000HW9N4B9	DE000HW9N4J2
DE000HW9N4X3	DE000HW9N588	DE000HW9N646	DE000HW9N6N9
DE000HW9N6X8	DE000HW9N7C0	DE000HW9NGJ6	DE000HW9N8T2
DE000HW9N8U0	DE000HW9NGX7	DE000HW9N9E2	DE000HW9NH92
DE000HW9NHM8	DE000HW9NA24	DE000HW9MTZ7	DE000HW9MUF7
DE000HW9NJS1	DE000HW9MUP6	DE000HW9NK97	DE000HW9NKF6
DE000HW9MVF5	DE000HW9NKG4	DE000HW9NBV2	DE000HW9NC55
DE000HW9NC63	DE000HW9MWH9	DE000HW9MWM9	DE000HW9NLR9
DE000HW9NCT4	DE000HW9MWW8	DE000HW9MX36	DE000HW9NMC9
DE000HW9NDC8	DE000HW9NME5	DE000HW9NDE4	DE000HW9NDK1
DE000HW9NDS4	DE000HW9NE95	DE000HW9NEF9	DE000HW9NEM5
DE000HW9MZ26	DE000HW9NEW4	DE000HW9NP27	DE000HW9NF03
DE000HW9NP43	DE000HW9NF29	DE000HW9NF45	DE000HW9NF52
DE000HW9MZQ3	DE000HW9NPP4	DE000HW9NFM2	DE000HW9NRL9
DE000HW9NSN3	DE000HW9NTA8	DE000HW9NUB4	DE000HW9NUM1
DE000HW9NUZ3	DE000HW9NWD6	DE000HW9NWT2	DE000HW9N133
DE000HW9N232	DE000HW9N349	DE000HW9N3K2	DE000HW9N3Z0
DE000HW9N760	DE000HW9N7N7	DE000HW9NFZ4	DE000HW9NGB3
DE000HW9N943	DE000HW9N9C6	DE000HW9NH68	DE000HW9NHA3
DE000HW9NHN6	DE000HW9NHP1	DE000HW9MTL7	DE000HW9N9Y0
DE000HW9MTN3	DE000HW9NHW7	DE000HW9MUE0	DE000HW9MUN1
DE000HW9NJT9	DE000HW9NJW3	DE000HW9MUZ5	DE000HW9NK48
DE000HW9MV79	DE000HW9MV87	DE000HW9NKU5	DE000HW9MVU4
DE000HW9MVW0	DE000HW9MVX8	DE000HW9MW94	DE000HW9NLJ6
DE000HW9NLK4	DE000HW9NLP3	DE000HW9NM38	DE000HW9ND54
DE000HW9MX93	DE000HW9MXA2	DE000HW9ND70	DE000HW9NDD6
DE000HW9MXN5	DE000HW9MXV8	DE000HW9NMU1	DE000HW9NNN4
DE000HW9MZ42	DE000HW9NPB4	DE000HW9NPR0	DE000HW9N018

DE000HW9N091	DE000HW9NPZ3	DE000HW9NQ00	DE000HW9NQ91
DE000HW9N0R3	DE000HW9NRQ8	DE000HW9NRW6	DE000HW9NRY2
DE000HW9NU95	DE000HW9NUJ7	DE000HW9NVN7	DE000HW9NW10
DE000HW9N117	DE000HW9N1Y7	DE000HW9N307	DE000HW9N5H3
DE000HW9N5Q4	DE000HW9N661	DE000HW9N7D8	DE000HW9N7P2
DE000HW9N7T4	DE000HW9N9F9	DE000HW9N9G7	DE000HW9NHL0
DE000HW9MTJ1	DE000HW9NHT3	DE000HW9NJ58	DE000HW9NJ66
DE000HW9NJC5	DE000HW9NJE1	DE000HW9MUR2	DE000HW9NBD0
DE000HW9NKD1	DE000HW9NKV3	DE000HW9MW78	DE000HW9MW86
DE000HW9NLL2	DE000HW9NLN8	DE000HW9NCP2	DE000HW9MWS6
DE000HW9NLS7	DE000HW9MWV0	DE000HW9NLT5	DE000HW9NM46
DE000HW9MXU0	DE000HW9NN11	DE000HW9MYC6	DE000HW9MYU8
DE000HW9NEK9	DE000HW9MYV6	DE000HW9NNQ7	DE000HW9MZ18
DE000HW9NNU9	DE000HW9MZ59	DE000HW9NEV6	DE000HW9NEX2
DE000HW9NP92	DE000HW9NPA6	DE000HW9MZN0	DE000HW9NPD0
DE000HW9MZZ4	DE000HW9NPQ2	DE000HW9NPY6	DE000HW9N0A9
DE000HW9NQW8	DE000HW9NRP0	DE000HW9NSA0	DE000HW9NSV6
DE000HW9NT80	DE000HW9NT98	DE000HW9NTW2	DE000HW9NV45
DE000HW9NVE6	DE000HW9NWC8	DE000HW9N0Y9	DE000HW9N182
DE000HW9N1H2	DE000HW9N2V1	DE000HW9N3V9	DE000HW9N4G8
DE000HW9N4K0	DE000HW9N5B6	DE000HW9N5P6	DE000HW9N5T8
DE000HW9N5V4	DE000HW9N653	DE000HW9N6J7	DE000HW9N7M9
DE000HW9NGC1	DE000HW9N8W6	DE000HW9NGQ1	DE000HW9MTP8
DE000HW9MTY0	DE000HW9NAM3	DE000HW9MUG5	DE000HW9MUX0
DE000HW9NK89	DE000HW9NBQ2	DE000HW9NBU4	DE000HW9NL39
DE000HW9MW60	DE000HW9MWB2	DE000HW9NLC1	DE000HW9MWK3
DE000HW9MWU2	DE000HW9NCS6	DE000HW9MXJ3	DE000HW9MXZ9
DE000HW9MYB8	DE000HW9NE46	DE000HW9NEG7	DE000HW9NNY1
DE000HW9MZB5	DE000HW9NFC3	DE000HW9NFL4	DE000HW9NPX8
DE000HW9N0L6	DE000HW9NQA4	DE000HW9NQX6	DE000HW9NRT2
DE000HW9NRU0	DE000HW9NSD4	DE000HW9NST0	DE000HW9NT23
DE000HW9NT31	DE000HW9NT49	DE000HW9NTT8	DE000HW9NTV4
DE000HW9NU61	DE000HW9NUH1	DE000HW9NV52	DE000HW9NVA4
DE000HW9NWB0	DE000HW9NX01	DE000HW9N125	DE000HW9N1J8
DE000HW9N1Q3	DE000HW9N1V3	DE000HW9N265	DE000HW9N2E7
DE000HW9N323	DE000HW9N3U1	DE000HW9N4C7	DE000HW9N4L8
DE000HW9N6C2	DE000HW9N6K5	DE000HW9N6Y6	DE000HW9N752
DE000HW9NG02	DE000HW9N8D6	DE000HW9N8V8	DE000HW9NGY5
DE000HW9MTG7	DE000HW9MTH5	DE000HW9MTM5	DE000HW9NJB7
DE000HW9NJD3	DE000HW9MUD2	DE000HW9NJN2	DE000HW9NJX1
DE000HW9NK55	DE000HW9MVD0	DE000HW9NKE9	DE000HW9MVE8
DE000HW9MVV2	DE000HW9NCB2	DE000HW9NLD9	DE000HW9MWJ5
DE000HW9NCM9	DE000HW9NCV0	DE000HW9NCW8	DE000HW9MXB0
DE000HW9NDF1	DE000HW9NDL9	DE000HW9NMM8	DE000HW9NMQ9
DE000HW9NDQ8	DE000HW9MXX4	DE000HW9MXY2	DE000HW9NDT2
DE000HW9NEE2	DE000HW9NNM6	DE000HW9MYW4	DE000HW9MZ34
DE000HW9NNZ8	DE000HW9MZC3	DE000HW9MZJ8	DE000HW9NFA7
DE000HW9NFK6	DE000HW9N026	DE000HW9N083	DE000HW9NQ75
DE000HW9N0P7	DE000HW9NQM9	DE000HW9NQP2	DE000HW9NRD6
DE000HW9NRK1	DE000HW9NS99	DE000HW9NSB8	DE000HW9NSC6
DE000HW9NSP8	DE000HW9NSU8	DE000HW9NSW4	DE000HW9NTF7
DE000HW9NU46	DE000HW9NUC2	DE000HW9NUE8	DE000HW9NUF5
DE000HW9NVM9	DE000HW9NVP2	DE000HW9NW02	DE000HW9NWE4
DE000HW9N174	DE000HW9N1G4	DE000HW9N1P5	DE000HW9N2G2

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW9N3B1	DE000HW9N3C9	DE000HW9N3T3	DE000HW9N4D5
DE000HW9N596	DE000HW9N5A8	DE000HW9N5G5	DE000HW9N6P4
DE000HW9N7A4	DE000HW9N869	DE000HW9N8E4	DE000HW9N8F1
DE000HW9NGZ2	DE000HW9NHG0	DE000HW9N9S2	DE000HW9MTX2
DE000HW9NJ74	DE000HW9MU47	DE000HW9NAE0	DE000HW9NJL6
DE000HW9NJM4	DE000HW9NJY9	DE000HW9MUY8	DE000HW9NBC2
DE000HW9NBP4	DE000HW9NKQ3	DE000HW9NBW0	DE000HW9NBX8
DE000HW9NCD8	DE000HW9MWT4	DE000HW9MWX6	DE000HW9MX44
DE000HW9ND47	DE000HW9MXK1	DE000HW9NDU0	DE000HW9NN29
DE000HW9MY92	DE000HW9NE38	DE000HW9MYF9	DE000HW9NN94
DE000HW9NNP9	DE000HW9MZA7	DE000HW9NF11	DE000HW9NFB5
DE000HW9NPF5	DE000HW9N000	DE000HW9NQB2	DE000HW9N0S1
DE000HW9NR33	DE000HW9NR41	DE000HW9NS81	DE000HW9NUY6
DE000HW9NW36	DE000HW9NWS4	DE000HW9NWU0	DE000HW9NWY2
DE000HW9NWZ9	DE000HW9N2D9	DE000HW9N2F4	DE000HW9N331
DE000HW9N3J4	DE000HW9N4H6	DE000HW9N4W5	DE000HW9N6T6
DE000HW9N6W0	DE000HW9N7S6	DE000HW9N836	DE000HW9N844
DE000HW9N851	DE000HW9NGA5	DE000HW9NGP3	DE000HW9NH50
DE000HW9NH76	DE000HW9NHB1	DE000HW9NHF2	DE000HW9N9R4
DE000HW9N9Z7	DE000HW9NA08	DE000HW9NAC4	DE000HW9NAD2
DE000HW9MU54	DE000HW9MU70	DE000HW9NAN1	DE000HW9MUH3
DE000HW9MUL5	DE000HW9MUM3	DE000HW9MUQ4	DE000HW9NAZ5
DE000HW9NB07	DE000HW9NBB4	DE000HW9MV61	DE000HW9NKB5
DE000HW9MVC2	DE000HW9NKN0	DE000HW9NKP5	DE000HW9NL13
DE000HW9NC48	DE000HW9NCC0	DE000HW9ND62	DE000HW9MXC8
DE000HW9NML0	DE000HW9NDP0	DE000HW9NMT3	DE000HW9NNA1
DE000HW9NNV7	DE000HW9NNW5	DE000HW9NP35	DE000HW9MZG4
DE000HW9MZH2	DE000HW9MZK6	DE000HW9MZL4	DE000HW9NPE8
DE000HW9NFQ3	DE000HW9NQ83	DE000HW9N0M4	DE000HW9NRB0
DE000HW9NRC8	DE000HW9NRZ9	DE000HW9NSM5	DE000HW9NTB6
DE000HW9NU53	DE000HW9NUK5	DE000HW9NUX8	DE000HW9NV37
DE000HW9NVD8	DE000HW9NVZ1	DE000HW9N0X1	DE000HW9N166
DE000HW9N2U3	DE000HW9N3D7	DE000HW9N3H8	DE000HW9N3M8
DE000HW9N4M6	DE000HW9N4Y1	DE000HW9N5U6	DE000HW9N638
DE000HW9N6A6	DE000HW9N6B4	DE000HW9N7B2	DE000HW9N7U2
DE000HW9NGK4	DE000HW9N950	DE000HW9NH01	DE000HW9N9D4
DE000HW9NHH8	DE000HW9NHU1	DE000HW9NHV9	DE000HW9NA16
DE000HW9MU62	DE000HW9NJF8	DE000HW9NJU7	DE000HW9NAY8
DE000HW9MUW2	DE000HW9MVB4	DE000HW9MVG3	DE000HW9NBN9
DE000HW9NC30	DE000HW9NL21	DE000HW9MWA4	DE000HW9NLH0
DE000HW9MWL1	DE000HW9NCN7	DE000HW9NLQ1	DE000HW9NCU2
DE000HW9MX85	DE000HW9NMD7	DE000HW9MXL9	DE000HW9MXM7
DE000HW9NMR7	DE000HW9MXW6	DE000HW9NMS5	DE000HW9MYA0
DE000HW9MYD4	DE000HW9MYE2	DE000HW9NN86	DE000HW9NE87
DE000HW9MYX2	DE000HW9NEN3	DE000HW9MZM2	DE000HW9NPC2
DE000HW9MZP5	DE000HW9NPG3	DE000HW9NFR1	DE000HW9NPW0
DE000HW9NQ67	DE000HW9N0N2	DE000HW9N0Q5	DE000HW9NQN7
DE000HW9NR58	DE000HW9NRR6	DE000HW9NRX4	DE000HW9NSL7
DE000HW9NSS2	DE000HW9NTG5	DE000HW9NTH3	DE000HW9NTU6
DE000HW9NUD0	DE000HW9NUG3	DE000HW9NUL3	DE000HW9NVF3
DE000HW9NW28	DE000HW9NWX4	DE000HW9N1Z4	DE000HW9N281
DE000HW9N2S7	DE000HW9N2W9	DE000HW9N3N6	DE000HW9N4N4
DE000HW9N505	DE000HW9N5C4	DE000HW9N5E0	DE000HW9N5F7
DE000HW9N679	DE000HW9N6U4	DE000HW9N703	DE000HW9N711

DE000HW9N786	DE000HW9N901	DE000HW9N968	DE000HW9N9L7
DE000HW9NA57	DE000HW9NAG5	DE000HW9NAH3	DE000HW9MUA8
DE000HW9MUC4	DE000HW9NAP6	DE000HW9NAQ4	DE000HW9NAR2
DE000HW9NJV5	DE000HW9NB23	DE000HW9NJZ6	DE000HW9NB49
DE000HW9NBE8	DE000HW9NBF5	DE000HW9NKC3	DE000HW9NKH2
DE000HW9NBS8	DE000HW9MW03	DE000HW9NCG1	DE000HW9NCQ0
DE000HW9NM79	DE000HW9MXD6	DE000HW9NMG0	DE000HW9MXT2
DE000HW9NMV9	DE000HW9NE53	DE000HW9MYG7	DE000HW9MYJ1
DE000HW9NNS3	DE000HW9NFU5	DE000HW9N0B7	DE000HW9N0U7
DE000HW9NR82	DE000HW9NRE4	DE000HW9NT64	DE000HW9NTZ5
DE000HW9NU04	DE000HW9NU79	DE000HW9NUA6	DE000HW9N0Z6
DE000HW9N1C3	DE000HW9N364	DE000HW9N3Q9	DE000HW9N3Y3
DE000HW9N430	DE000HW9N4E3	DE000HW9N513	DE000HW9N5R2
DE000HW9N5Y8	DE000HW9N6E8	DE000HW9N6M1	DE000HW9N6Z3
DE000HW9N7Q0	DE000HW9N885	DE000HW9N8J3	DE000HW9NGD9
DE000HW9NGL2	DE000HW9NH35	DE000HW9NHD7	DE000HW9N9T0
DE000HW9NHQ9	DE000HW9NA40	DE000HW9MU13	DE000HW9NJG6
DE000HW9MUB6	DE000HW9MV04	DE000HW9MV20	DE000HW9NK63
DE000HW9NBG3	DE000HW9NKL4	DE000HW9MW37	DE000HW9MW52
DE000HW9NL62	DE000HW9MWE6	DE000HW9MWR8	DE000HW9NCX6
DE000HW9MX02	DE000HW9ND96	DE000HW9NDR6	DE000HW9NMW7
DE000HW9MYH5	DE000HW9NND5	DE000HW9MYR4	DE000HW9NNR5
DE000HW9MYZ7	DE000HW9NNT1	DE000HW9MZE9	DE000HW9NPT6
DE000HW9N042	DE000HW9NQ26	DE000HW9NQQ0	DE000HW9NSG7
DE000HW9NSQ6	DE000HW9NSY0	DE000HW9NTC4	DE000HW9NTE0
DE000HW9NUN9	DE000HW9NVQ0	DE000HW9NVS6	DE000HW9NW69
DE000HW9NWF1	DE000HW9N158	DE000HW9N3F2	DE000HW9N3P1
DE000HW9N5W2	DE000HW9N695	DE000HW9N6Q2	DE000HW9N6V2
DE000HW9N7G1	DE000HW9N8L9	DE000HW9NH19	DE000HW9NHC9
DE000HW9NHR7	DE000HW9NHS5	DE000HW9MTR4	DE000HW9MTS2
DE000HW9MU21	DE000HW9MU96	DE000HW9MUJ9	DE000HW9NJQ5
DE000HW9MUT8	DE000HW9NB31	DE000HW9NK06	DE000HW9MV12
DE000HW9NKK6	DE000HW9NKM2	DE000HW9NBY6	DE000HW9MW11
DE000HW9NLF4	DE000HW9NLX7	DE000HW9MXF1	DE000HW9MXP0
DE000HW9MXR6	DE000HW9NDN5	DE000HW9MY01	DE000HW9NN52
DE000HW9MZ83	DE000HW9NF37	DE000HW9N0C5	DE000HW9NR66
DE000HW9NT56	DE000HW9NUR0	DE000HW9NVT4	DE000HW9NW51
DE000HW9NWG9	DE000HW9N1M2	DE000HW9N1S9	DE000HW9N1T7
DE000HW9N208	DE000HW9N273	DE000HW9N380	DE000HW9N3E5
DE000HW9N3G0	DE000HW9N5X0	DE000HW9N687	DE000HW9N6D0
DE000HW9N7H9	DE000HW9N7W8	DE000HW9NG44	DE000HW9NGF4
DE000HW9NJ82	DE000HW9NJ90	DE000HW9NAF7	DE000HW9MU88
DE000HW9NKR1	DE000HW9NBZ3	DE000HW9NC06	DE000HW9MVY6
DE000HW9NCA4	DE000HW9NCE6	DE000HW9MWQ0	DE000HW9NLV1
DE000HW9MXE4	DE000HW9NDG9	DE000HW9NDJ3	DE000HW9MXQ8
DE000HW9MY19	DE000HW9MY27	DE000HW9NN37	DE000HW9NN45
DE000HW9MYK9	DE000HW9NEA0	DE000HW9MYL7	DE000HW9MYT0
DE000HW9MZ67	DE000HW9NP68	DE000HW9MZR1	DE000HW9NPJ7
DE000HW9NPS8	DE000HW9NFP5	DE000HW9N075	DE000HW9N0V5
DE000HW9N0W3	DE000HW9NQS6	DE000HW9NR74	DE000HW9NRM7
DE000HW9NRN5	DE000HW9NSJ1	DE000HW9NSX2	DE000HW9NTD2
DE000HW9NUP4	DE000HW9NV60	DE000HW9NVB2	DE000HW9NX27
DE000HW9N299	DE000HW9N2K4	DE000HW9N2R9	DE000HW9N794
DE000HW9N7F3	DE000HW9N7J5	DE000HW9N7Y4	DE000HW9NG28

13. Fortgeführte Angebote

DE000HW9N8Z9	DE000HW9N9J1	DE000HW9NHJ4	DE000HW9MTK9
DE000HW9MTQ6	DE000HW9NA32	DE000HW9NJA9	DE000HW9NJP7
DE000HW9NKA7	DE000HW9NKJ8	DE000HW9NBR0	DE000HW9NBT6
DE000HW9NKS9	DE000HW9NKX9	DE000HW9NL54	DE000HW9NLE7
DE000HW9NLM0	DE000HW9NLU3	DE000HW9NDA2	DE000HW9MXG9
DE000HW9NDM7	DE000HW9NMN6	DE000HW9NNC7	DE000HW9MYQ6
DE000HW9NEP8	DE000HW9MZF6	DE000HW9NPH1	DE000HW9NFS9
DE000HW9NQ34	DE000HW9NQG1	DE000HW9N0T9	DE000HW9NQZ1
DE000HW9NSF9	DE000HW9NTY8	DE000HW9NW44	DE000HW9N1A7
DE000HW9N2M0	DE000HW9N2N8	DE000HW9N372	DE000HW9N4Q7
DE000HW9N5J9	DE000HW9N5S0	DE000HW9N7V0	DE000HW9N7X6
DE000HW9NG36	DE000HW9NG51	DE000HW9NGR9	DE000HW9N976
DE000HW9N9U8	DE000HW9N9V6	DE000HW9NJH4	DE000HW9NJJ0
DE000HW9MUK7	DE000HW9MV95	DE000HW9MVA6	DE000HW9MVJ7
DE000HW9NKT7	DE000HW9MW29	DE000HW9NL47	DE000HW9MWC0
DE000HW9MWD8	DE000HW9NCF3	DE000HW9MWG1	DE000HW9NLG2
DE000HW9MWY4	DE000HW9NLW9	DE000HW9ND88	DE000HW9NMH8
DE000HW9MXS4	DE000HW9NDW6	DE000HW9NEB8	DE000HW9MYS2
DE000HW9NEH5	DE000HW9NEJ1	DE000HW9NNX3	DE000HW9N034
DE000HW9N059	DE000HW9NQ18	DE000HW9NQ42	DE000HW9NQE6
DE000HW9NQF3	DE000HW9NQR8	DE000HW9NRV8	DE000HW9NS08
DE000HW9NS16	DE000HW9NSR4	DE000HW9NSZ7	DE000HW9NT72
DE000HW9NTX0	DE000HW9NV11	DE000HW9NVC0	DE000HW9NVG1
DE000HW9NW85	DE000HW9NWJ3	DE000HW9NWV8	DE000HW9NWW6
DE000HW9N109	DE000HW9N1K6	DE000HW9N1L4	DE000HW9N2Q1
DE000HW9N2X7	DE000HW9N4P9	DE000HW9N5K7	DE000HW9N6L3
DE000HW9N6R0	DE000HW9N7E6	DE000HW9N8H7	DE000HW9N8K1
DE000HW9N8Y2	DE000HW9N9H5	DE000HW9NHE5	DE000HW9N9W4
DE000HW9MTT0	DE000HW9MU05	DE000HW9NAJ9	DE000HW9NJR3
DE000HW9MUU6	DE000HW9MV38	DE000HW9NKW1	DE000HW9MVZ3
DE000HW9NC71	DE000HW9NC97	DE000HW9MWF3	DE000HW9MWN7
DE000HW9NCR8	DE000HW9MWZ1	DE000HW9NLY5	DE000HW9NCY4
DE000HW9MX28	DE000HW9NDB0	DE000HW9MXH7	DE000HW9NMF2
DE000HW9NDH7	DE000HW9NE61	DE000HW9MZ00	DE000HW9MZ75
DE000HW9MZ91	DE000HW9NEZ7	DE000HW9NF60	DE000HW9NFD1
DE000HW9NFE9	DE000HW9NFN0	DE000HW9NPU4	DE000HW9N067
DE000HW9N0D3	DE000HW9NQD8	DE000HW9NQY4	DE000HW9NRS4
DE000HW9NSE2	DE000HW9NSH5	DE000HW9NUQ2	DE000HW9NV03
DE000HW9NWH7	DE000HW9NWK1	DE000HW9N141	DE000HW9N190
DE000HW9N1B5	DE000HW9N1R1	DE000HW9N2L2	DE000HW9N356
DE000HW9N3W7	DE000HW9N3X5	DE000HW9N4F0	DE000HW9N4Z8
DE000HW9N521	DE000HW9N5D2	DE000HW9N778	DE000HW9N7R8
DE000HW9N877	DE000HW9NG10	DE000HW9NGE7	DE000HW9NGM0
DE000HW9N8X4	DE000HW9NH27	DE000HW9NH43	DE000HW9NH84
DE000HW9N9K9	DE000HW9NA65	DE000HW9MUS0	DE000HW9NB15
DE000HW9NK71	DE000HW9MVH1	DE000HW9MW45	DE000HW9NC89
DE000HW9MWP2	DE000HW9MX10	DE000HW9NCZ1	DE000HW9NM53
DE000HW9NM61	DE000HW9NMP1	DE000HW9NDV8	DE000HW9NNB9
DE000HW9NEL7	DE000HW9MYY0	DE000HW9NP01	DE000HW9NEY0
DE000HW9MZD1	DE000HW9NP50	DE000HW9NFT7	DE000HW9NQC0
DE000HW9NRF1	DE000HW9NS24	DE000HW9NTJ9	DE000HW9NTK7
DE000HW9NU87	DE000HW9NVR8	DE000HW9NW77	DE000HW9NX19
DE000HW9QU50	DE000HW9QU92	DE000HW9QUD3	DE000HW9QUH4
DE000HW9QUN2	DE000HW9QUP7	DE000HW9QUQ5	DE000HW9QUR3

DE000HW9QUS1	DE000HW9QUZ6	DE000HW9QV18	DE000HW9QV59
DE000HW9QVH2	DE000HW9QVJ8	DE000HW9QVQ3	DE000HW9QVS9
DE000HW9QW33	DE000HW9QWF4	DE000HW9QWK4	DE000HW9QWY5
DE000HW9QX65	DE000HW9QXA3	DE000HW9QXH8	DE000HW9QXJ4
DE000HW9QY31	DE000HW9QZ14	DE000HW9QZH3	DE000HW9R0M0
DE000HW9R0R9	DE000HW9R0X7	DE000HW9R0Y5	DE000HW9R191
DE000HW9R1G0	DE000HW9R1V9	DE000HW9R2X3	DE000HW9R308
DE000HW9R340	DE000HW9R357	DE000HW9R373	DE000HW9R3B7
DE000HW9R3D3	DE000HW9R3Y9	DE000HW9R4A7	DE000HW9QUJ0
DE000HW9QUK8	DE000HW9QV42	DE000HW9QVA7	DE000HW9QVD1
DE000HW9QVN0	DE000HW9QWE7	DE000HW9QWW9	DE000HW9QWZ2
DE000HW9QX16	DE000HW9QX99	DE000HW9QXB1	DE000HW9QXE5
DE000HW9QXF2	DE000HW9QXT3	DE000HW9QY07	DE000HW9QY56
DE000HW9QY72	DE000HW9QY98	DE000HW9QYE3	DE000HW9QYJ2
DE000HW9QYN4	DE000HW9QYT1	DE000HW9QZG5	DE000HW9QZK7
DE000HW9QZP6	DE000HW9R019	DE000HW9R084	DE000HW9R100
DE000HW9R118	DE000HW9R1F2	DE000HW9R1W7	DE000HW9R1X5
DE000HW9R233	DE000HW9R2E3	DE000HW9R2J2	DE000HW9R2V7
DE000HW9R2W5	DE000HW9R3U7	DE000HW9R3W3	DE000HW9R472
DE000HW9R4F6	DE000HW9R4J8	DE000HW9R4L4	DE000HW9R4U5
DE000HW9R4Y7	DE000HW9R4Z4	DE000HW9R555	DE000HW9QTX3
DE000HW9QTY1	DE000HW9QU35	DE000HW9QUB7	DE000HW9QUC5
DE000HW9QUF8	DE000HW9QVB5	DE000HW9QVK6	DE000HW9QVZ4
DE000HW9QW09	DE000HW9QW66	DE000HW9QW74	DE000HW9QW82
DE000HW9QWM0	DE000HW9QWQ1	DE000HW9QWR9	DE000HW9QWS7
DE000HW9QWV1	DE000HW9QX81	DE000HW9QXN6	DE000HW9QXR7
DE000HW9QXX5	DE000HW9QY64	DE000HW9QYC7	DE000HW9QYD5
DE000HW9QYL8	DE000HW9QYX3	DE000HW9QZ89	DE000HW9QZF7
DE000HW9R035	DE000HW9R068	DE000HW9R0H0	DE000HW9R0K4
DE000HW9R0Q1	DE000HW9R0T5	DE000HW9R0W9	DE000HW9R142
DE000HW9R167	DE000HW9R1H8	DE000HW9R1S5	DE000HW9R241
DE000HW9R2G8	DE000HW9R2K0	DE000HW9R2U9	DE000HW9R324
DE000HW9R332	DE000HW9R3J0	DE000HW9R3R3	DE000HW9R3V5
DE000HW9R449	DE000HW9R456	DE000HW9R4E9	DE000HW9R4Q3
DE000HW9R4X9	DE000HW9QU01	DE000HW9QU27	DE000HW9QUE1
DE000HW9QUL6	DE000HW9QUM4	DE000HW9QV00	DE000HW9QVF6
DE000HW9QVL4	DE000HW9QVW1	DE000HW9QWB3	DE000HW9QWD9
DE000HW9QWJ6	DE000HW9QX40	DE000HW9QXQ9	DE000HW9QXU1
DE000HW9QYR5	DE000HW9QYS3	DE000HW9QZ22	DE000HW9QZ71
DE000HW9QZC4	DE000HW9QZJ9	DE000HW9QZQ4	DE000HW9QZT8
DE000HW9R076	DE000HW9R092	DE000HW9R0A5	DE000HW9R0D9
DE000HW9R1K2	DE000HW9R1M8	DE000HW9R1Y3	DE000HW9R290
DE000HW9R2A1	DE000HW9R2D5	DE000HW9R2F0	DE000HW9R381
DE000HW9R3S1	DE000HW9R464	DE000HW9R480	DE000HW9R506
DE000HW9R530	DE000HW9QTZ8	DE000HW9QU19	DE000HW9QU43
DE000HW9QUA9	DE000HW9QUG6	DE000HW9QUV5	DE000HW9QUX1
DE000HW9QUY9	DE000HW9QV34	DE000HW9QV67	DE000HW9QVC3
DE000HW9QVM2	DE000HW9QVT7	DE000HW9QVV3	DE000HW9QWC1
DE000HW9QWG2	DE000HW9QWH0	DE000HW9QWL2	DE000HW9QWP3
DE000HW9QXC9	DE000HW9QXW7	DE000HW9QXY3	DE000HW9QXZ0
DE000HW9QY49	DE000HW9QYB9	DE000HW9QYW5	DE000HW9QZ30
DE000HW9QZ48	DE000HW9QZ63	DE000HW9QZZ5	DE000HW9R043
DE000HW9R0F4	DE000HW9R0J6	DE000HW9R0S7	DE000HW9R0Z2
DE000HW9R126	DE000HW9R183	DE000HW9R1B1	DE000HW9R1U1

DE000HW9R258	DE000HW9R2H6	DE000HW9R2L8	DE000HW9R2P9
DE000HW9R2Q7	DE000HW9R3A9	DE000HW9R3F8	DE000HW9R3G6
DE000HW9R3T9	DE000HW9R4B5	DE000HW9R4H2	DE000HW9R563
DE000HW9R589	DE000HW9QTW5	DE000HW9QU76	DE000HW9QU84
DE000HW9QUT9	DE000HW9QUW3	DE000HW9QV75	DE000HW9QVR1
DE000HW9QW17	DE000HW9QW25	DE000HW9QW58	DE000HW9QWN8
DE000HW9QWU3	DE000HW9QX57	DE000HW9QXD7	DE000HW9QXM8
DE000HW9QXV9	DE000HW9QY15	DE000HW9QYP9	DE000HW9QYY1
DE000HW9QZN1	DE000HW9QZU6	DE000HW9QZY8	DE000HW9R001
DE000HW9R050	DE000HW9R0C1	DE000HW9R0G2	DE000HW9R0L2
DE000HW9R0P3	DE000HW9R0V1	DE000HW9R134	DE000HW9R159
DE000HW9R1P1	DE000HW9R209	DE000HW9R217	DE000HW9R2M6
DE000HW9R2R5	DE000HW9R2Y1	DE000HW9R2Z8	DE000HW9R3C5
DE000HW9R3H4	DE000HW9R3M4	DE000HW9R3Q5	DE000HW9R3X1
DE000HW9R407	DE000HW9R4D1	DE000HW9R4M2	DE000HW9R4R1
DE000HW9R4T7	DE000HW9R514	DE000HW9R548	DE000HW9QU68
DE000HW9QUU7	DE000HW9QV83	DE000HW9QVG4	DE000HW9QVX9
DE000HW9QVY7	DE000HW9QW90	DE000HW9QWA5	DE000HW9QWT5
DE000HW9QX73	DE000HW9QXK2	DE000HW9QXL0	DE000HW9QXS5
DE000HW9QYA1	DE000HW9QYK0	DE000HW9QYQ7	DE000HW9QYU9
DE000HW9QYV7	DE000HW9QYZ8	DE000HW9QZ55	DE000HW9QZL5
DE000HW9QZM3	DE000HW9R027	DE000HW9R0B3	DE000HW9R0N8
DE000HW9R0U3	DE000HW9R1E5	DE000HW9R1J4	DE000HW9R1L0
DE000HW9R1N6	DE000HW9R1Q9	DE000HW9R1R7	DE000HW9R225
DE000HW9R266	DE000HW9R274	DE000HW9R2C7	DE000HW9R2N4
DE000HW9R2S3	DE000HW9R316	DE000HW9R365	DE000HW9R3K8
DE000HW9R3L6	DE000HW9R3N2	DE000HW9R3P7	DE000HW9R415
DE000HW9R423	DE000HW9R4K6	DE000HW9R4P5	DE000HW9R4W1
DE000HW9R522	DE000HW9R597	DE000HW9QV26	DE000HW9QV91
DE000HW9QVE9	DE000HW9QVP5	DE000HW9QVU5	DE000HW9QW41
DE000HW9QWX7	DE000HW9QX08	DE000HW9QX24	DE000HW9QX32
DE000HW9QXG0	DE000HW9QXP1	DE000HW9QY23	DE000HW9QY80
DE000HW9QYF0	DE000HW9QYG8	DE000HW9QYH6	DE000HW9QYM6
DE000HW9QZ06	DE000HW9QZ97	DE000HW9QZA8	DE000HW9QZB6
DE000HW9QZD2	DE000HW9QZE0	DE000HW9QZR2	DE000HW9QZS0
DE000HW9QZV4	DE000HW9R0E7	DE000HW9R175	DE000HW9R1A3
DE000HW9R1C9	DE000HW9R1D7	DE000HW9R1T3	DE000HW9R1Z0
DE000HW9R282	DE000HW9R2B9	DE000HW9R2T1	DE000HW9R399
DE000HW9R3E1	DE000HW9R3Z6	DE000HW9R431	DE000HW9R498
DE000HW9R4C3	DE000HW9R4G4	DE000HW9R4N0	DE000HW9R4S9
DE000HW9R4V3	DE000HW9R571	DE000HW9QKP8	DE000HW9QL36
DE000HW9QL85	DE000HW9QLH3	DE000HW9QLW2	DE000HW9QLX0
DE000HW9QLY8	DE000HW9QM68	DE000HW9QMF5	DE000HW9QMM1
DE000HW9QMQ2	DE000HW9QN59	DE000HW9QN83	DE000HW9QNQ0
DE000HW9QP08	DE000HW9QP24	DE000HW9QP99	DE000HW9QPB7
DE000HW9QQ07	DE000HW9QQ15	DE000HW9QQ80	DE000HW9QQB5
DE000HW9QQH2	DE000HW9QQJ8	DE000HW9QQT7	DE000HW9QR06
DE000HW9QR97	DE000HW9QRA5	DE000HW9QRM0	DE000HW9QS62
DE000HW9QS88	DE000HW9QSB1	DE000HW9QSN6	DE000HW9QSW7
DE000HW9QTD5	DE000HW9QTT1	DE000HW9QK60	DE000HW9QKD4
DE000HW9QKN3	DE000HW9QL69	DE000HW9QL93	DE000HW9QLL5
DE000HW9QMB4	DE000HW9QMC2	DE000HW9QN42	DE000HW9QNR8
DE000HW9QNW8	DE000HW9QNX6	DE000HW9QNZ1	DE000HW9QP65
DE000HW9QPP7	DE000HW9QPT9	DE000HW9QQ72	DE000HW9QQL4

DE000HW9QR14	DE000HW9QR63	DE000HW9QR89	DE000HW9QRG2
DE000HW9QRJ6	DE000HW9QRN8	DE000HW9QS39	DE000HW9QS47
DE000HW9QS70	DE000HW9QSA3	DE000HW9QSJ4	DE000HW9QST3
DE000HW9QSU1	DE000HW9QT46	DE000HW9QTF0	DE000HW9QTL8
DE000HW9QKY0	DE000HW9QLU6	DE000HW9QLV4	DE000HW9QM76
DE000HW9QMJ7	DE000HW9QMT6	DE000HW9QMU4	DE000HW9QMZ3
DE000HW9QN67	DE000HW9QNY4	DE000HW9QPG6	DE000HW9QPX1
DE000HW9QQ98	DE000HW9QQG4	DE000HW9QQP5	DE000HW9QQU5
DE000HW9QQX9	DE000HW9QRB3	DE000HW9QRW9	DE000HW9QS54
DE000HW9QSE5	DE000HW9QSG0	DE000HW9QSL0	DE000HW9QSQ9
DE000HW9QSX5	DE000HW9QSZ0	DE000HW9QT20	DE000HW9QT53
DE000HW9QTH6	DE000HW9QTP9	DE000HW9QK78	DE000HW9QK86
DE000HW9QKM5	DE000HW9QKS2	DE000HW9QL28	DE000HW9QLD2
DE000HW9QLE0	DE000HW9QLM3	DE000HW9QLS0	DE000HW9QLT8
DE000HW9QLZ5	DE000HW9QM01	DE000HW9QM43	DE000HW9QM84
DE000HW9QMP4	DE000HW9QMR0	DE000HW9QMW0	DE000HW9QNB2
DE000HW9QNH9	DE000HW9QNJ5	DE000HW9QNL1	DE000HW9QNM9
DE000HW9QNU2	DE000HW9QPE1	DE000HW9QPH4	DE000HW9QPJ0
DE000HW9QPQ5	DE000HW9QPS1	DE000HW9QPY9	DE000HW9QQK6
DE000HW9QR55	DE000HW9QRC1	DE000HW9QRD9	DE000HW9QRL2
DE000HW9QSR7	DE000HW9QT38	DE000HW9QT61	DE000HW9QT95
DE000HW9QTB9	DE000HW9QTE3	DE000HW9QTM6	DE000HW9QKF9
DE000HW9QKH5	DE000HW9QKK9	DE000HW9QKU8	DE000HW9QL51
DE000HW9QL77	DE000HW9QLA8	DE000HW9QLG5	DE000HW9QLP6
DE000HW9QMD0	DE000HW9QMS8	DE000HW9QMY6	DE000HW9QN00
DE000HW9QN75	DE000HW9QNA4	DE000HW9QNG1	DE000HW9QNT4
DE000HW9QQ56	DE000HW9QQA7	DE000HW9QQD1	DE000HW9QQE9
DE000HW9QQQ3	DE000HW9QQR1	DE000HW9QQV3	DE000HW9QR30
DE000HW9QR48	DE000HW9QRF4	DE000HW9QS05	DE000HW9QSC9
DE000HW9QSF2	DE000HW9QSP1	DE000HW9QTK0	DE000HW9QTN4
DE000HW9QTQ7	DE000HW9QTR5	DE000HW9QKC6	DE000HW9QKE2
DE000HW9QKQ6	DE000HW9QKV6	DE000HW9QKW4	DE000HW9QL10
DE000HW9QLR2	DE000HW9QM35	DE000HW9QM50	DE000HW9QML3
DE000HW9QMN9	DE000HW9QN18	DE000HW9QN34	DE000HW9QNF3
DE000HW9QNV0	DE000HW9QP16	DE000HW9QP57	DE000HW9QPA9
DE000HW9QPC5	DE000HW9QPD3	DE000HW9QPL6	DE000HW9QQ49
DE000HW9QQW1	DE000HW9QQZ4	DE000HW9QRE7	DE000HW9QRH0
DE000HW9QRK4	DE000HW9QRS7	DE000HW9QRX7	DE000HW9QSK2
DE000HW9QSS5	DE000HW9QSY3	DE000HW9QT12	DE000HW9QT87
DE000HW9QTJ2	DE000HW9QTV7	DE000HW9QKB8	DE000HW9QKL7
DE000HW9QKT0	DE000HW9QKX2	DE000HW9QL02	DE000HW9QLB6
DE000HW9QLJ9	DE000HW9QLN1	DE000HW9QLQ4	DE000HW9QM19
DE000HW9QM27	DE000HW9QMA6	DE000HW9QME8	DE000HW9QMH1
DE000HW9QMX8	DE000HW9QN26	DE000HW9QN91	DE000HW9QNC0
DE000HW9QNN7	DE000HW9QP40	DE000HW9QPM4	DE000HW9QPN2
DE000HW9QPR3	DE000HW9QQC3	DE000HW9QQS9	DE000HW9QR71
DE000HW9QRR9	DE000HW9QRT5	DE000HW9QRU3	DE000HW9QS13
DE000HW9QS96	DE000HW9QSM8	DE000HW9QTA1	DE000HW9QTS3
DE000HW9QK94	DE000HW9QKA0	DE000HW9QKG7	DE000HW9QKJ1
DE000HW9QKR4	DE000HW9QKZ7	DE000HW9QL44	DE000HW9QLC4
DE000HW9QLF7	DE000HW9QLK7	DE000HW9QM92	DE000HW9QMG3
DE000HW9QMK5	DE000HW9QMV2	DE000HW9QND8	DE000HW9QNE6
DE000HW9QNK3	DE000HW9QNP2	DE000HW9QNS6	DE000HW9QP32
DE000HW9QP73	DE000HW9QP81	DE000HW9QPF8	DE000HW9QPK8

DE000HW9QPU7	DE000HW9QPV5	DE000HW9QPW3	DE000HW9QPZ6
DE000HW9QQ64	DE000HW9QQF6	DE000HW9QQM2	DE000HW9QQN0
DE000HW9QQY7	DE000HW9QR22	DE000HW9QRP3	DE000HW9QRQ1
DE000HW9QRV1	DE000HW9QRY5	DE000HW9QRZ2	DE000HW9QS21
DE000HW9QSD7	DE000HW9QSH8	DE000HW9QSV9	DE000HW9QT04
DE000HW9QT79	DE000HW9QTC7	DE000HW9QTG8	DE000HW9QTU9
DE000HW9R5B2	DE000HW9R5E6	DE000HW9R5L1	DE000HW9R5Y4
DE000HW9R639	DE000HW9R6X4	DE000HW9R712	DE000HW9R787
DE000HW9R7H5	DE000HW9R7W4	DE000HW9R829	DE000HW9R8A8
DE000HW9R8B6	DE000HW9R969	DE000HW9R9F5	DE000HW9R9W0
DE000HW9RAY9	DE000HW9RBA7	DE000HW9RBH2	DE000HW9RBS9
DE000HW9RC44	DE000HW9RCC1	DE000HW9RCG2	DE000HW9RCH0
DE000HW9RD27	DE000HW9RD68	DE000HW9RDB1	DE000HW9RDF2
DE000HW9RE26	DE000HW9RE59	DE000HW9RE67	DE000HW9REA1
DE000HW9RED5	DE000HW9RET1	DE000HW9RF33	DE000HW9RF74
DE000HW9RFV4	DE000HW9RFX0	DE000HW9RFZ5	DE000HW9RG57
DE000HW9RGA6	DE000HW9RH07	DE000HW9RH23	DE000HW9R5P2
DE000HW9R5X6	DE000HW9R670	DE000HW9R6F1	DE000HW9R6L9
DE000HW9R6P0	DE000HW9R6V8	DE000HW9R7B8	DE000HW9R7F9
DE000HW9R7N3	DE000HW9R7P8	DE000HW9R837	DE000HW9R860
DE000HW9R8C4	DE000HW9R8G5	DE000HW9R8S0	DE000HW9R936
DE000HW9R944	DE000HW9R977	DE000HW9R9D0	DE000HW9R9E8
DE000HW9R9Q2	DE000HW9R9R0	DE000HW9R9U4	DE000HW9RA61
DE000HW9RAG6	DE000HW9RAN2	DE000HW9RAQ5	DE000HW9RAU7
DE000HW9RB52	DE000HW9RB60	DE000HW9RBP5	DE000HW9RBQ3
DE000HW9RBU5	DE000HW9RCB3	DE000HW9RCL2	DE000HW9RCN8
DE000HW9RD92	DE000HW9RDC9	DE000HW9RE42	DE000HW9REC7
DE000HW9REH6	DE000HW9REL8	DE000HW9RFC4	DE000HW9RFG5
DE000HW9RFP6	DE000HW9RG81	DE000HW9RGF5	DE000HW9RGK5
DE000HW9RH64	DE000HW9R5D8	DE000HW9R5F3	DE000HW9R5H9
DE000HW9R621	DE000HW9R688	DE000HW9R6B0	DE000HW9R6C8
DE000HW9R6G9	DE000HW9R6W6	DE000HW9R795	DE000HW9R7C6
DE000HW9R7T0	DE000HW9R852	DE000HW9R8V4	DE000HW9R8X0
DE000HW9R8Y8	DE000HW9R9H1	DE000HW9R9J7	DE000HW9R9M1
DE000HW9R9N9	DE000HW9R9X8	DE000HW9RA79	DE000HW9RAC5
DE000HW9RAE1	DE000HW9RB37	DE000HW9RBC3	DE000HW9RBE9
DE000HW9RBF6	DE000HW9RBJ8	DE000HW9RBM2	DE000HW9RC36
DE000HW9RC85	DE000HW9RCP3	DE000HW9RCQ1	DE000HW9RCY5
DE000HW9RD76	DE000HW9RDA3	DE000HW9RDG0	DE000HW9RDH8
DE000HW9RDM8	DE000HW9RDT3	DE000HW9RDZ0	DE000HW9RE18
DE000HW9RE75	DE000HW9REM6	DE000HW9REN4	DE000HW9REP9
DE000HW9RER5	DE000HW9RF90	DE000HW9RFB6	DE000HW9RFE0
DE000HW9RFM3	DE000HW9RFW2	DE000HW9RGE8	DE000HW9RGN9
DE000HW9RGW0	DE000HW9RH72	DE000HW9RH80	DE000HW9RHB2
DE000HW9R5M9	DE000HW9R5Z1	DE000HW9R662	DE000HW9R696
DE000HW9R6J3	DE000HW9R6Q8	DE000HW9R738	DE000HW9R746
DE000HW9R7G7	DE000HW9R811	DE000HW9R878	DE000HW9R8E0
DE000HW9R8K7	DE000HW9R9B4	DE000HW9R9G3	DE000HW9RAF8
DE000HW9RAL6	DE000HW9RAT9	DE000HW9RAX1	DE000HW9RCA5
DE000HW9RCF4	DE000HW9RCV1	DE000HW9RCZ2	DE000HW9RDE5
DE000HW9RDQ9	DE000HW9RDW7	DE000HW9RDX5	DE000HW9REB9
DE000HW9REX3	DE000HW9REZ8	DE000HW9RFA8	DE000HW9RG08
DE000HW9RG40	DE000HW9RGM1	DE000HW9RGX8	DE000HW9RHA4
DE000HW9RHC0	DE000HW9R5N7	DE000HW9R5S6	DE000HW9R5W8

DE000HW9R605	DE000HW9R6A2	DE000HW9R6H7	DE000HW9R6N5
DE000HW9R704	DE000HW9R753	DE000HW9R779	DE000HW9R7E2
DE000HW9R7M5	DE000HW9R7Q6	DE000HW9R7S2	DE000HW9R7U8
DE000HW9R7V6	DE000HW9R7X2	DE000HW9R7Z7	DE000HW9R886
DE000HW9R8D2	DE000HW9R8H3	DE000HW9R8J9	DE000HW9R8P6
DE000HW9R8U6	DE000HW9R8W2	DE000HW9R985	DE000HW9R9C2
DE000HW9RA04	DE000HW9RA12	DE000HW9RA38	DE000HW9RA53
DE000HW9RAD3	DE000HW9RAH4	DE000HW9RAW3	DE000HW9RB29
DE000HW9RB86	DE000HW9RC28	DE000HW9RC51	DE000HW9RC77
DE000HW9RCJ6	DE000HW9RCS7	DE000HW9RCX7	DE000HW9RD35
DE000HW9RD43	DE000HW9RD50	DE000HW9RDL0	DE000HW9RDN6
DE000HW9RDR7	DE000HW9RDS5	DE000HW9RDV9	DE000HW9RE34
DE000HW9REF0	DE000HW9REK0	DE000HW9REU9	DE000HW9REV7
DE000HW9RF41	DE000HW9RF58	DE000HW9RFS0	DE000HW9RGB4
DE000HW9RGD0	DE000HW9RGR0	DE000HW9RHF3	DE000HW9R5Q0
DE000HW9R5R8	DE000HW9R5U2	DE000HW9R613	DE000HW9R647
DE000HW9R6K1	DE000HW9R6M7	DE000HW9R6Y2	DE000HW9R761
DE000HW9R7D4	DE000HW9R803	DE000HW9R8F7	DE000HW9R8L5
DE000HW9R8Q4	DE000HW9R951	DE000HW9R9A6	DE000HW9R9P4
DE000HW9R9S8	DE000HW9RA20	DE000HW9RA46	DE000HW9RA87
DE000HW9RAJ0	DE000HW9RAK8	DE000HW9RAR3	DE000HW9RAV5
DE000HW9RB94	DE000HW9RBD1	DE000HW9RBR1	DE000HW9RBW1
DE000HW9RC10	DE000HW9RCD9	DE000HW9RCM0	DE000HW9RCR9
DE000HW9RCU3	DE000HW9RD01	DE000HW9REE3	DE000HW9RFH3
DE000HW9RG24	DE000HW9RGC2	DE000HW9RGL3	DE000HW9RGZ3
DE000HW9RH31	DE000HW9RHD8	DE000HW9RHE6	DE000HW9R5V0
DE000HW9R6E4	DE000HW9R6R6	DE000HW9R7K9	DE000HW9R894
DE000HW9R8M3	DE000HW9R8N1	DE000HW9R8R2	DE000HW9R8Z5
DE000HW9R910	DE000HW9R928	DE000HW9R993	DE000HW9R9K5
DE000HW9R9V2	DE000HW9RAB7	DE000HW9RAM4	DE000HW9RAP7
DE000HW9RAS1	DE000HW9RB03	DE000HW9RB45	DE000HW9RBG4
DE000HW9RBN0	DE000HW9RCT5	DE000HW9RCW9	DE000HW9RD19
DE000HW9RDK2	DE000HW9RE83	DE000HW9REG8	DE000HW9REQ7
DE000HW9RES3	DE000HW9REY1	DE000HW9RF17	DE000HW9RFD2
DE000HW9RFK7	DE000HW9RFL5	DE000HW9RFN1	DE000HW9RFR2
DE000HW9RFY8	DE000HW9RG16	DE000HW9RG32	DE000HW9RG65
DE000HW9RG73	DE000HW9RGH1	DE000HW9RGJ7	DE000HW9RGS8
DE000HW9RGT6	DE000HW9RGU4	DE000HW9RGV2	DE000HW9RH49
DE000HW9RH56	DE000HW9RH98	DE000HW9R5C0	DE000HW9R5G1
DE000HW9R5J5	DE000HW9R5K3	DE000HW9R5T4	DE000HW9R654
DE000HW9R6D6	DE000HW9R6S4	DE000HW9R6T2	DE000HW9R6U0
DE000HW9R6Z9	DE000HW9R720	DE000HW9R7A0	DE000HW9R7J1
DE000HW9R7L7	DE000HW9R7R4	DE000HW9R7Y0	DE000HW9R845
DE000HW9R8T8	DE000HW9R902	DE000HW9R9L3	DE000HW9R9T6
DE000HW9R9Y6	DE000HW9R9Z3	DE000HW9RA95	DE000HW9RAA9
DE000HW9RAZ6	DE000HW9RB11	DE000HW9RB78	DE000HW9RBB5
DE000HW9RBK6	DE000HW9RBL4	DE000HW9RBT7	DE000HW9RBV3
DE000HW9RC69	DE000HW9RC93	DE000HW9RCE7	DE000HW9RCK4
DE000HW9RD84	DE000HW9RDD7	DE000HW9RDJ4	DE000HW9RDP1
DE000HW9RDU1	DE000HW9RDY3	DE000HW9RE00	DE000HW9RE91
DE000HW9REJ2	DE000HW9REW5	DE000HW9RF09	DE000HW9RF25
DE000HW9RF66	DE000HW9RF82	DE000HW9RFF7	DE000HW9RFJ9
DE000HW9RFQ4	DE000HW9RFT8	DE000HW9RFU6	DE000HW9RG99
DE000HW9RGG3	DE000HW9RGP4	DE000HW9RGQ2	DE000HW9RGY6

DE000HW9RH15	DE000HW9S7H4	DE000HW9S7W3	DE000HW9S934
DE000HW9S942	DE000HW9SB77	DE000HW9SCE5	DE000HW9SCK2
DE000HW9SDP9	DE000HW9S868	DE000HW9S918	DE000HW9S9T5
DE000HW9SD00	DE000HW9SD42	DE000HW9S7B7	DE000HW9S7P7
DE000HW9S9M0	DE000HW9S9V1	DE000HW9SAB5	DE000HW9SCM8
DE000HW9SD75	DE000HW9SDF0	DE000HW9S4G3	DE000HW9S520
DE000HW9S5R7	DE000HW9S645	DE000HW9S7G6	DE000HW9S835
DE000HW9SA11	DE000HW9SAV3	DE000HW9SB51	DE000HW9SCB1
DE000HW9S819	DE000HW9S884	DE000HW9S8K6	DE000HW9S8S9
DE000HW9S9A5	DE000HW9S9E7	DE000HW9SCY3	DE000HW9S4Y6
DE000HW9S561	DE000HW9S5Y3	DE000HW9S6J2	DE000HW9S7T9
DE000HW9S8F6	DE000HW9S8V3	DE000HW9S975	DE000HW9S9R9
DE000HW9S4T6	DE000HW9S595	DE000HW9S7Z6	DE000HW9SA78
DE000HW9S6T1	DE000HW9S785	DE000HW9S8C3	DE000HW9S8W1
DE000HW9SAR1	DE000HW9SBC1	DE000HW9SC35	DE000HW9SCC9
DE000HW9S504	DE000HW9S5J4	DE000HW9S6A1	DE000HW9S736
DE000HW9S7D3	DE000HW9S9F4	DE000HW9S9G2	DE000HW9SBH0
DE000HW9S4B4	DE000HW9S4P4	DE000HW9S7R3	DE000HW9S9D9
DE000HW9SA45	DE000HW9SA86	DE000HW9SAK6	DE000HW9SBB3
DE000HW9SBJ6	DE000HW9SC92	DE000HW9S6M6	DE000HW9S702
DE000HW9S892	DE000HW9S959	DE000HW9S9W9	DE000HW9SBV1
DE000HW9S6X3	DE000HW9S8D1	DE000HW9S8M2	DE000HW9S9S7
DE000HW9S9Y5	DE000HW9SB44	DE000HW9SC84	DE000HW9S4D0
DE000HW9S4R0	DE000HW9S512	DE000HW9S5G0	DE000HW9S5P1
DE000HW9S629	DE000HW9S6Z8	DE000HW9S7S1	DE000HW9S8R1
DE000HW9SAL4	DE000HW9SAZ4	DE000HW9SBL2	DE000HW9SCD7
DE000HW9SCL0	DE000HW9SD26	DE000HW9S488	DE000HW9S4U4
DE000HW9S553	DE000HW9S728	DE000HW9S7U7	DE000HW9S8G4
DE000HW9S8Z4	DE000HW9S9N8	DE000HW9SC50	DE000HW9SDS3
DE000HW9S4J7	DE000HW9S603	DE000HW9S751	DE000HW9S9J6
DE000HW9SA60	DE000HW9SAY7	DE000HW9SCG0	DE000HW9S5D7
DE000HW9S6V7	DE000HW9S8B5	DE000HW9S8P5	DE000HW9S900
DE000HW9SB10	DE000HW9SCZ0	DE000HW9TDS1	DE000HW99GX5
DE000HW9ZCN1	DE000HW9ZD50	DE000HW9ZD76	DE000HW9ZDS8
DE000HW9ZDX8	DE000HW9ZE00	DE000HW9ZE26	DE000HW9ZC85
DE000HW9ZCJ9	DE000HW9ZCW2	DE000HW9ZDK5	DE000HW9ZCE0
DE000HW9ZCQ4	DE000HW9ZD01	DE000HW9ZDL3	DE000HW9ZDV2
DE000HW9ZCP6	DE000HW9ZCU6	DE000HW9ZCX0	DE000HW9ZD68
DE000HW9ZD84	DE000HW9ZD92	DE000HW9ZDC2	DE000HW9ZDE8
DE000HW9ZDQ2	DE000HW9ZDW0	DE000HW9ZC77	DE000HW9ZCB6
DE000HW9ZCF7	DE000HW9ZCH3	DE000HW9ZCL5	DE000HW9ZCS0
DE000HW9ZD19	DE000HW9ZD43	DE000HW9ZDA6	DE000HW9ZCA8
DE000HW9ZCC4	DE000HW9ZCM3	DE000HW9ZCT8	DE000HW9ZCV4
DE000HW9ZCY8	DE000HW9ZDF5	DE000HW9ZDH1	DE000HW9ZDR0
DE000HW9ZDU4	DE000HW9ZE42	DE000HW9ZCD2	DE000HW9ZCG5
DE000HW9ZCR2	DE000HW9ZCZ5	DE000HW9ZD35	DE000HW9ZDD0
DE000HW9ZDG3	DE000HW9ZDJ7	DE000HW9ZDM1	DE000HW9ZDN9
DE000HW9ZDP4	DE000HW9ZDT6	DE000HW9ZDZ3	DE000HW9ZE18
DE000HW9ZE34	DE000HW9ZC93	DE000HW9ZCK7	DE000HW9ZD27
DE000HW9ZDB4	DE000HW9ZDY6	DE000HX03HK0	DE000HX03HY1
DE000HX03J77	DE000HX03J93	DE000HX03JC3	DE000HX03JE9
DE000HX03JL4	DE000HX03JW1	DE000HX03JX9	DE000HX03KJ6
DE000HX03KV1	DE000HX03L16	DE000HX03L81	DE000HX03LK2
DE000HX03M80	DE000HX03J44	DE000HX03J69	DE000HX03JY7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX03K09	DE000HX03K17	DE000HX03K74	DE000HX03K82
DE000HX03KG2	DE000HX03L08	DE000HX03L24	DE000HX03LN6
DE000HX03M15	DE000HX03M49	DE000HX03M72	DE000HX03HE3
DE000HX03HH6	DE000HX03HN4	DE000HX03J51	DE000HX03JQ3
DE000HX03K33	DE000HX03KF4	DE000HX03KK4	DE000HX03KM0
DE000HX03KR9	DE000HX03KU3	DE000HX03KZ2	DE000HX03L40
DE000HX03LB1	DE000HX03M23	DE000HX03M98	DE000HX03HF0
DE000HX03HS3	DE000HX03K90	DE000HX03KB3	DE000HX03L32
DE000HX03L73	DE000HX03LM8	DE000HX03LR7	DE000HX03LS5
DE000HX03LX5	DE000HX03M64	DE000HX03MA1	DE000HX03MD5
DE000HX03KH0	DE000HX03KQ1	DE000HX03LG0	DE000HX03LQ9
DE000HX03M07	DE000HX03MB9	DE000HX03HM6	DE000HX03HZ8
DE000HX03J36	DE000HX03JH2	DE000HX03JK6	DE000HX03JP5
DE000HX03JR1	DE000HX03K25	DE000HX03KD9	DE000HX03KL2
DE000HX03L65	DE000HX03L99	DE000HX03LE5	DE000HX03LF2
DE000HX03LL0	DE000HX03LU1	DE000HX03M31	DE000HX03MC7
DE000HX03ME3	DE000HX03HJ2	DE000HX03HL8	DE000HX03HP9
DE000HX03HR5	DE000HX03JD1	DE000HX03JZ4	DE000HX03K58
DE000HX03K66	DE000HX03KC1	DE000HX03L57	DE000HX03LA3
DE000HX03LP1	DE000HX03LT3	DE000HX03HQ7	DE000HX03HT1
DE000HX03HW5	DE000HX03J10	DE000HX03J28	DE000HX03KA5
DE000HX03KN8	DE000HX03KP3	DE000HX03KS7	DE000HX03KT5
DE000HX03KY5	DE000HX03LH8	DE000HX03LJ4	DE000HX03LV9
DE000HX03LY3	DE000HX03MF0	DE000HX03MG8	DE000HX03MK0
DE000HX03MV7	DE000HX03N22	DE000HX03N48	DE000HX03NR3
DE000HX03P87	DE000HX03PB2	DE000HX03PQ0	DE000HX03N30
DE000HX03NJ0	DE000HX03NQ5	DE000HX03NW3	DE000HX03P61
DE000HX03PD8	DE000HX03PE6	DE000HX03PL1	DE000HX03PP2
DE000HX03MH6	DE000HX03MT1	DE000HX03NS1	DE000HX03NU7
DE000HX03NX1	DE000HX03P46	DE000HX03P53	DE000HX03PF3
DE000HX03PJ5	DE000HX03PK3	DE000HX03PN7	DE000HX03MM6
DE000HX03MN4	DE000HX03MP9	DE000HX03N71	DE000HX03P12
DE000HX03PA4	DE000HX03MS3	DE000HX03N89	DE000HX03NN2
DE000HX03NP7	DE000HX03NV5	DE000HX03NY9	DE000HX03NZ6
DE000HX03P04	DE000HX03PH9	DE000HX03MU9	DE000HX03MY1
DE000HX03N06	DE000HX03N97	DE000HX03NE1	DE000HX03NK8
DE000HX03P38	DE000HX03PG1	DE000HX03ML8	DE000HX03MR5
DE000HX03MZ8	DE000HX03N14	DE000HX03NB7	DE000HX03NG6
DE000HX03NM4	DE000HX03P20	DE000HX03P95	DE000HX03PM9
DE000HX03MQ7	DE000HX03MW5	DE000HX03N55	DE000HX03NC5
DE000HX03NF8	DE000HX03NH4	DE000HX03NT9	DE000HX03PC0
DE000HX05YK0	DE000HX05S74	DE000HX06100	DE000HX06142
DE000HX05SJ4	DE000HX05SP1	DE000HX061R1	DE000HX062B3
DE000HX05VN0	DE000HX064P9	DE000HX05X85	DE000HX05Y50
DE000HX06B98	DE000HX06CH0	DE000HX06DB1	DE000HX06DJ4
DE000HX06DQ9	DE000HX06F78	DE000HX06G28	DE000HX06G93
DE000HX060D3	DE000HX05SM8	DE000HX062V1	DE000HX05UU7
DE000HX06498	DE000HX05WG2	DE000HX05WV1	DE000HX068Q8
DE000HX06B23	DE000HX06BJ8	DE000HX06CA5	DE000HX06H35
DE000HX05SE5	DE000HX05SH8	DE000HX05SK2	DE000HX05TT1
DE000HX062Q1	DE000HX05UE1	DE000HX063N6	DE000HX064W5
DE000HX06639	DE000HX06746	DE000HX068A2	DE000HX068X4
DE000HX069W4	DE000HX06ER5	DE000HX06GG3	DE000HX06GP4
DE000HX05NQ0	DE000HX05PR3	DE000HX05ZD2	DE000HX05ZT8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX06068	DE000HX05SC9	DE000HX05V87	DE000HX05W29
DE000HX06530	DE000HX065W2	DE000HX067R8	DE000HX06837
DE000HX06C30	DE000HX06CQ1	DE000HX06D47	DE000HX06DX5
DE000HX06EY1	DE000HX06HA4	DE000HX05S82	DE000HX05SD7
DE000HX05SF2	DE000HX061J8	DE000HX05U05	DE000HX06381
DE000HX063F2	DE000HX064G8	DE000HX05W94	DE000HX065P6
DE000HX05XE5	DE000HX067B2	DE000HX069J1	DE000HX06BF6
DE000HX06BW1	DE000HX06CX7	DE000HX06FF7	DE000HX05P44
DE000HX05PJ0	DE000HX05YZ8	DE000HX05S90	DE000HX05SA3
DE000HX05SG0	DE000HX05SN6	DE000HX05SR7	DE000HX05VV3
DE000HX065A8	DE000HX065H3	DE000HX05XZ0	DE000HX067J5
DE000HX068H7	DE000HX069R4	DE000HX06A24	DE000HX06AF8
DE000HX06FV4	DE000HX05NX6	DE000HX05SB1	DE000HX05SQ9
DE000HX061X9	DE000HX062J6	DE000HX05WP3	DE000HX066Q2
DE000HX066X8	DE000HX067X6	DE000HX06E46	DE000HX06FN1
DE000HX06001	DE000HX05SL0	DE000HX06241	DE000HX05U70
DE000HX05V12	DE000HX06423	DE000HX05X10	DE000HX06944
DE000HX069B8	DE000HX06BP5	DE000HX06EB9	DE000HX06EJ2
DE000HX06F29	DE000HX06GW0	DE000HX05NR8	DE000HX05YD5
DE000HX05PZ6	DE000HX05YT1	DE000HX05Z00	DE000HX05ZU6
DE000HX061C3	DE000HX05SS5	DE000HX05SU1	DE000HX05SZ0
DE000HX05T57	DE000HX05T65	DE000HX05TU9	DE000HX05U88
DE000HX05VP5	DE000HX066J7	DE000HX06845	DE000HX068R6
DE000HX069C6	DE000HX06AG6	DE000HX06ES3	DE000HX05ST3
DE000HX05T99	DE000HX05UV5	DE000HX063P1	DE000HX063W7
DE000HX05VG4	DE000HX064H6	DE000HX05Y68	DE000HX067C0
DE000HX06BQ3	DE000HX06CB3	DE000HX06CR9	DE000HX06EC7
DE000HX06FG5	DE000HX06019	DE000HX05SW7	DE000HX05T16
DE000HX05TA1	DE000HX063G0	DE000HX05W37	DE000HX066Y6
DE000HX067S6	DE000HX068B0	DE000HX069K9	DE000HX06GA6
DE000HX06GH1	DE000HX05P51	DE000HX05SV9	DE000HX05SY3
DE000HX061S9	DE000HX05U13	DE000HX06399	DE000HX06431
DE000HX064A1	DE000HX05WA5	DE000HX06548	DE000HX065B6
DE000HX06647	DE000HX067K3	DE000HX06AW3	DE000HX06D54
DE000HX06DR7	DE000HX06DY3	DE000HX06F86	DE000HX05PS1
DE000HX05T24	DE000HX05T81	DE000HX05VW1	DE000HX064X3
DE000HX05WQ1	DE000HX066R0	DE000HX06951	DE000HX069X2
DE000HX06FP6	DE000HX06GX8	DE000HX06H43	DE000HX05PK8
DE000HX05ZE0	DE000HX06118	DE000HX06159	DE000HX061K6
DE000HX05T40	DE000HX061Y7	DE000HX062W9	DE000HX06324
DE000HX05UF8	DE000HX05V20	DE000HX065Q4	DE000HX05X28
DE000HX065X0	DE000HX068Y2	DE000HX06BX9	DE000HX06CJ6
DE000HX06DC9	DE000HX06EK0	DE000HX06EZ8	DE000HX06GQ2
DE000HX06HB2	DE000HX05T32	DE000HX05T73	DE000HX05TB9
DE000HX06258	DE000HX062C1	DE000HX06B31	DE000HX06BA7
DE000HX06CY5	DE000HX06G36	DE000HX05NY4	DE000HX06076
DE000HX060E1	DE000HX05SX5	DE000HX05T08	DE000HX062K4
DE000HX064Q7	DE000HX05X93	DE000HX06753	DE000HX068J3
DE000HX06C48	DE000HX06E53	DE000HX06FW2	DE000HX05PT9
DE000HX05YE3	DE000HX05Q01	DE000HX05TF0	DE000HX05TG8
DE000HX05V38	DE000HX063X5	DE000HX05WB3	DE000HX065J9
DE000HX05XN6	DE000HX066S8	DE000HX067D8	DE000HX069Y0
DE000HX06C55	DE000HX06CC1	DE000HX06ET1	DE000HX06FH3
DE000HX06HC0	DE000HX05ZF7	DE000HX061T7	DE000HX05TH6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX05TL8	DE000HX05TV7	DE000HX05UG6	DE000HX05WR9
DE000HX05XA3	DE000HX05Y76	DE000HX068Z9	DE000HX06D62
DE000HX06DD7	DE000HX06EL8	DE000HX06F03	DE000HX06F94
DE000HX06FX0	DE000HX05NZ1	DE000HX060F8	DE000HX05TK0
DE000HX05U96	DE000HX063H8	DE000HX064B9	DE000HX05VX9
DE000HX069D4	DE000HX06A32	DE000HX06ED5	DE000HX06GB4
DE000HX06GR0	DE000HX05PL6	DE000HX060V5	DE000HX05TC7
DE000HX05TD5	DE000HX05TE3	DE000HX05TM6	DE000HX05U21
DE000HX062X7	DE000HX064R5	DE000HX065C4	DE000HX05WW9
DE000HX066Z3	DE000HX067L1	DE000HX068K1	DE000HX06B49
DE000HX06DS5	DE000HX05P69	DE000HX05YM6	DE000HX05Z18
DE000HX061Z4	DE000HX06332	DE000HX063A3	DE000HX05VA7
DE000HX06449	DE000HX05VQ3	DE000HX064Y1	DE000HX06852
DE000HX06969	DE000HX05NS6	DE000HX05ZN1	DE000HX06027
DE000HX06126	DE000HX062D9	DE000HX062R9	DE000HX05UW3
DE000HX064J2	DE000HX065R2	DE000HX068S4	DE000HX06AQ5
DE000HX06BB5	DE000HX06BY7	DE000HX06CZ2	DE000HX06DK2
DE000HX06E61	DE000HX06E79	DE000HX05ZV4	DE000HX06084
DE000HX06167	DE000HX06266	DE000HX062L2	DE000HX063Q9
DE000HX05VH2	DE000HX06555	DE000HX06654	DE000HX066K5
DE000HX06761	DE000HX067Y4	DE000HX06BG4	DE000HX06FQ4
DE000HX06G44	DE000HX06H50	DE000HX061L4	DE000HX05TJ2
DE000HX05TN4	DE000HX05W45	DE000HX05X36	DE000HX065Y8
DE000HX05Y01	DE000HX067T4	DE000HX069L7	DE000HX069S2
DE000HX06AH4	DE000HX06BR1	DE000HX06CS7	DE000HX06GJ7
DE000HX08DT9	DE000HX08E02	DE000HX08E36	DE000HX08EA7
DE000HX08DK8	DE000HX08DY9	DE000HX08E51	DE000HX08DP7
DE000HX08DW3	DE000HX08DX1	DE000HX08E85	DE000HX08DR3
DE000HX08E10	DE000HX08E28	DE000HX08E44	DE000HX08E77
DE000HX08DM4	DE000HX08DZ6	DE000HX08E93	DE000HX08DV5
DE000HX08DL6	DE000HX08DS1	DE000HX08DN2	DE000HX08DQ5
DE000HX08DU7	DE000HX08E69	DE000HX08EN0	DE000HX08EP5
DE000HX08ES9	DE000HX08F92	DE000HX08FA4	DE000HX08FB2
DE000HX08EE9	DE000HX08EX9	DE000HX08EH2	DE000HX08ET7
DE000HX08EZ4	DE000HX08FC0	DE000HX08EB5	DE000HX08EM2
DE000HX08ER1	DE000HX08F01	DE000HX08F50	DE000HX08F84
DE000HX08EL4	DE000HX08F68	DE000HX08EC3	DE000HX08EV3
DE000HX08EY7	DE000HX08F19	DE000HX08ED1	DE000HX08EF6
DE000HX08EG4	DE000HX08EJ8	DE000HX08EK6	DE000HX08EW1
DE000HX08F35	DE000HX08EQ3	DE000HX08EU5	DE000HX08F27
DE000HX08F43	DE000HX08F76	DE000HX08FE6	DE000HX08FF3
DE000HX08FH9	DE000HX08FD8	DE000HX08FL1	DE000HX08FJ5
DE000HX08FK3	DE000HX08FG1	DE000HX08FW8	DE000HX08G83
DE000HX08FM9	DE000HX08FN7	DE000HX08G42	DE000HX08FY4
DE000HX08G18	DE000HX08FT4	DE000HX08FZ1	DE000HX08G67
DE000HX08FU2	DE000HX08G00	DE000HX08FP2	DE000HX08FX6
DE000HX08G34	DE000HX08FQ0	DE000HX08FR8	DE000HX08FS6
DE000HX08FV0	DE000HX08G26	DE000HX08G75	DE000HX08G59
DE000HX09591	DE000HX095D9	DE000HX095V1	DE000HX09658
DE000HX096A3	DE000HX096G0	DE000HX096H8	DE000HX09VE1
DE000HX09VJ0	DE000HX09VM4	DE000HX09VX1	DE000HX09W09
DE000HX09W90	DE000HX09WA7	DE000HX09WG4	DE000HX09WN0
DE000HX09WU5	DE000HX09X99	DE000HX09XM0	DE000HX09XT5
DE000HX09XV1	DE000HX09XW9	DE000HX09XX7	DE000HX09Y31

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX09Y72	DE000HX09Y80	DE000HX09YB1	DE000HX09YK2
DE000HX09Z63	DE000HX09ZA0	DE000HX09ZB8	DE000HX09ZD4
DE000HX09ZG7	DE000HX09ZK9	DE000HX09ZU8	DE000HX0A0H6
DE000HX0A0L8	DE000HX0A0N4	DE000HX0A0T1	DE000HX0A0U9
DE000HX0A0Y1	DE000HX0A146	DE000HX0A195	DE000HX0A1B7
DE000HX0A1E1	DE000HX0A1T9	DE000HX0A1Y9	DE000HX0A2B5
DE000HX0A2Z4	DE000HX0A302	DE000HX0A310	DE000HX0A377
DE000HX095M0	DE000HX09690	DE000HX09VV5	DE000HX09VW3
DE000HX09W41	DE000HX09WH2	DE000HX09WL4	DE000HX09WW1
DE000HX09WX9	DE000HX09X40	DE000HX09X65	DE000HX09X73
DE000HX09XC1	DE000HX09XY5	DE000HX09Y49	DE000HX09Y56
DE000HX09YR7	DE000HX09Z14	DE000HX09Z30	DE000HX09ZJ1
DE000HX09ZQ6	DE000HX0A039	DE000HX0A054	DE000HX0A070
DE000HX0A096	DE000HX0A0C7	DE000HX0A0F0	DE000HX0A0K0
DE000HX0A0M6	DE000HX0A0Q7	DE000HX0A1F8	DE000HX0A1N2
DE000HX0A245	DE000HX0A2J8	DE000HX0A2W1	DE000HX0A328
DE000HX095A5	DE000HX095B3	DE000HX095F4	DE000HX095G2
DE000HX095N8	DE000HX095Q1	DE000HX096B1	DE000HX096E5
DE000HX09VL6	DE000HX09VQ5	DE000HX09W82	DE000HX09WR1
DE000HX09WV3	DE000HX09XD9	DE000HX09XF4	DE000HX09XG2
DE000HX09Y07	DE000HX09YG0	DE000HX09YJ4	DE000HX09YM8
DE000HX09YU1	DE000HX09ZE2	DE000HX09ZH5	DE000HX09ZW4
DE000HX09ZX2	DE000HX0A0B9	DE000HX0A0V7	DE000HX0A0W5
DE000HX0A104	DE000HX0A112	DE000HX0A1C5	DE000HX0A1H4
DE000HX0A1Q5	DE000HX0A1R3	DE000HX0A211	DE000HX0A252
DE000HX0A260	DE000HX0A278	DE000HX0A2H2	DE000HX0A2M2
DE000HX0A2P5	DE000HX0A2R1	DE000HX0A3A5	DE000HX0A3C1
DE000HX095J6	DE000HX095K4	DE000HX095U3	DE000HX095W9
DE000HX095X7	DE000HX095Y5	DE000HX09633	DE000HX09674
DE000HX096D7	DE000HX09VG6	DE000HX09VP7	DE000HX09VR3
DE000HX09VU7	DE000HX09W17	DE000HX09W58	DE000HX09W74
DE000HX09XH0	DE000HX09XL2	DE000HX09Y23	DE000HX09YC9
DE000HX09YD7	DE000HX09YL0	DE000HX09YN6	DE000HX09YS5
DE000HX09YY3	DE000HX09YZ0	DE000HX09Z48	DE000HX09Z71
DE000HX09ZR4	DE000HX0A0A1	DE000HX0A120	DE000HX0A1A9
DE000HX0A1J0	DE000HX0A1U7	DE000HX0A1V5	DE000HX0A229
DE000HX0A2F6	DE000HX0A2G4	DE000HX0A2S9	DE000HX0A2T7
DE000HX0A336	DE000HX0A369	DE000HX0A393	DE000HX095E7
DE000HX095L2	DE000HX09617	DE000HX09666	DE000HX096C9
DE000HX096F2	DE000HX09VH4	DE000HX09VS1	DE000HX09WB5
DE000HX09WC3	DE000HX09WD1	DE000HX09WK6	DE000HX09WP5
DE000HX09X08	DE000HX09X24	DE000HX09XB3	DE000HX09XE7
DE000HX09XP3	DE000HX09XS7	DE000HX09YV9	DE000HX09ZT0
DE000HX0A005	DE000HX0A021	DE000HX0A088	DE000HX0A0E3
DE000HX0A0J2	DE000HX0A0Z8	DE000HX0A1P7	DE000HX0A286
DE000HX0A294	DE000HX0A2C3	DE000HX0A2D1	DE000HX0A2N0
DE000HX0A2Q3	DE000HX0A2U5	DE000HX09583	DE000HX095C1
DE000HX095R9	DE000HX09609	DE000HX09641	DE000HX09VD3
DE000HX09VT9	DE000HX09W25	DE000HX09WY7	DE000HX09XR9
DE000HX09YE5	DE000HX09YP1	DE000HX09YT3	DE000HX09Z22
DE000HX09Z55	DE000HX09ZF9	DE000HX09ZS2	DE000HX09ZV6
DE000HX09ZY0	DE000HX0A138	DE000HX0A161	DE000HX0A179
DE000HX0A1K8	DE000HX0A1M4	DE000HX0A1W3	DE000HX0A1Z6
DE000HX0A203	DE000HX0A237	DE000HX0A2K6	DE000HX0A2L4

DE000HX0A2V3	DE000HX0A2Y7	DE000HX0A344	DE000HX0A385
DE000HX09575	DE000HX095P3	DE000HX095T5	DE000HX095Z2
DE000HX09625	DE000HX096J4	DE000HX09VF8	DE000HX09W33
DE000HX09WE9	DE000HX09WF6	DE000HX09WJ8	DE000HX09WS9
DE000HX09WT7	DE000HX09X16	DE000HX09XK4	DE000HX09XN8
DE000HX09XQ1	DE000HX09XZ2	DE000HX09Y64	DE000HX09Y98
DE000HX09YF2	DE000HX09YH8	DE000HX09YX5	DE000HX09Z06
DE000HX09Z97	DE000HX09ZC6	DE000HX09ZN3	DE000HX09ZZ7
DE000HX0A062	DE000HX0A0D5	DE000HX0A0G8	DE000HX0A0R5
DE000HX0A153	DE000HX0A1G6	DE000HX0A1L6	DE000HX0A1S1
DE000HX0A1X1	DE000HX0A2A7	DE000HX0A2E9	DE000HX0A351
DE000HX095H0	DE000HX095S7	DE000HX09682	DE000HX09VK8
DE000HX09VN2	DE000HX09VY9	DE000HX09VZ6	DE000HX09W66
DE000HX09WM2	DE000HX09WQ3	DE000HX09WZ4	DE000HX09X32
DE000HX09X57	DE000HX09X81	DE000HX09XA5	DE000HX09XJ6
DE000HX09XU3	DE000HX09Y15	DE000HX09YA3	DE000HX09YQ9
DE000HX09Z89	DE000HX09ZP8	DE000HX0A013	DE000HX0A047
DE000HX0A0P9	DE000HX0A0S3	DE000HX0A0X3	DE000HX0A187
DE000HX0A1D3	DE000HX0A2X9	DE000HX0A3B3	DE000HX09K37
DE000HX09KB0	DE000HX09KC8	DE000HX09KE4	DE000HX09KH7
DE000HX09KN5	DE000HX09L36	DE000HX09LA0	DE000HX0ABT1
DE000HX0ABX3	DE000HX0AC81	DE000HX0ACF8	DE000HX0ACM4
DE000HX0ADG4	DE000HX0ADK6	DE000HX0AE06	DE000HX0AE63
DE000HX0AEE7	DE000HX0AEH0	DE000HX0AEL2	DE000HX0AEM0
DE000HX0AEP3	DE000HX0AET5	DE000HX0AEU3	DE000HX0AEV1
DE000HX0AF47	DE000HX0AF96	DE000HX0AFG9	DE000HX0AFJ3
DE000HX0AFT2	DE000HX0AFX4	DE000HX0AFY2	DE000HX0AGA0
DE000HX0AGG7	DE000HX0AGQ6	DE000HX0AGR4	DE000HX0AH11
DE000HX0AH94	DE000HX0AHA8	DE000HX0AHD2	DE000HX0AHL5
DE000HX0AHN1	DE000HX0AHP6	DE000HX0AHU6	DE000HX0AJ01
DE000HX0AJJ5	DE000HX0AJW8	DE000HX0AKH7	DE000HX0AKU0
DE000HX0AL07	DE000HX0AL15	DE000HX0AL23	DE000HX0AL64
DE000HX0ALA0	DE000HX0ALF9	DE000HX0ALG7	DE000HX0ALK9
DE000HX0ALL7	DE000HX09JW8	DE000HX09K11	DE000HX09L28
DE000HX09L85	DE000HX0ACD3	DE000HX0ACQ5	DE000HX0AD56
DE000HX0ADB5	DE000HX0AE71	DE000HX0AE89	DE000HX0AE97
DE000HX0AEA5	DE000HX0AED9	DE000HX0AEK4	DE000HX0AER9
DE000HX0AFK1	DE000HX0AGE2	DE000HX0AGF9	DE000HX0AGS2
DE000HX0AHC4	DE000HX0AHS0	DE000HX0AHY8	DE000HX0AJE6
DE000HX0AJF3	DE000HX0AKB0	DE000HX0AKC8	DE000HX0AKS4
DE000HX0AKZ9	DE000HX0AL56	DE000HX0AL72	DE000HX09K94
DE000HX09KQ8	DE000HX09KZ9	DE000HX09L51	DE000HX09L77
DE000HX0ABS3	DE000HX0AC16	DE000HX0ACA9	DE000HX0ACG6
DE000HX0ACU7	DE000HX0AD64	DE000HX0ADD1	DE000HX0ADE9
DE000HX0ADL4	DE000HX0ADM2	DE000HX0ADR1	DE000HX0ADW1
DE000HX0AEF4	DE000HX0AEG2	DE000HX0AEJ6	DE000HX0AEN8
DE000HX0AFF1	DE000HX0AG12	DE000HX0AG79	DE000HX0AGD4
DE000HX0AGU8	DE000HX0AGX2	DE000HX0AGZ7	DE000HX0AH37
DE000HX0AH60	DE000HX0AHB6	DE000HX0AHX0	DE000HX0AJ43
DE000HX0AJ84	DE000HX0AJD8	DE000HX0AJG1	DE000HX0AJK3
DE000HX0AJM9	DE000HX0AJR8	DE000HX0AJU2	DE000HX0AJX6
DE000HX0AJY4	DE000HX0AK08	DE000HX0AK16	DE000HX0AK40
DE000HX0AK73	DE000HX0AKE4	DE000HX0AKL9	DE000HX0AKM7
DE000HX0AKR6	DE000HX0AKV8	DE000HX0AKX4	DE000HX0ALB8

DE000HX0ALT0	DE000HX09K45	DE000HX09K86	DE000HX09KG9
DE000HX09KK1	DE000HX09KP0	DE000HX09KU0	DE000HX09L10
DE000HX09LC6	DE000HX0AC08	DE000HX0AC32	DE000HX0AC57
DE000HX0AC73	DE000HX0ACC5	DE000HX0ACH4	DE000HX0ACJ0
DE000HX0ACP7	DE000HX0ACR3	DE000HX0ACY9	DE000HX0AD49
DE000HX0AD80	DE000HX0ADV3	DE000HX0AE30	DE000HX0AEW9
DE000HX0AF13	DE000HX0AFD6	DE000HX0AFL9	DE000HX0AFM7
DE000HX0AFN5	DE000HX0AFQ8	DE000HX0AFU0	DE000HX0AFV8
DE000HX0AFZ9	DE000HX0AG95	DE000HX0AHF7	DE000HX0AHR2
DE000HX0AJL1	DE000HX0AJN7	DE000HX0AJS6	DE000HX0AK65
DE000HX0AKY2	DE000HX0ALM5	DE000HX0ALR4	DE000HX09JZ1
DE000HX09K60	DE000HX09KS4	DE000HX09KW6	DE000HX09L02
DE000HX0ABU9	DE000HX0AC24	DE000HX0ACE1	DE000HX0ACS1
DE000HX0ADA7	DE000HX0ADT7	DE000HX0AE48	DE000HX0AE55
DE000HX0AF70	DE000HX0AF88	DE000HX0AG46	DE000HX0AGC6
DE000HX0AGV6	DE000HX0AGW4	DE000HX0AH45	DE000HX0AHQ4
DE000HX0AHT8	DE000HX0AHZ5	DE000HX0AJ50	DE000HX0AJ76
DE000HX0AJB2	DE000HX0AJV0	DE000HX0AJZ1	DE000HX0AK99
DE000HX0AKF1	DE000HX0AKN5	DE000HX0AKQ8	DE000HX0AKT2
DE000HX0ALE2	DE000HX0ALJ1	DE000HX0ALQ6	DE000HX09JU2
DE000HX09JY4	DE000HX09K03	DE000HX09K78	DE000HX09KD6
DE000HX09KM7	DE000HX09KR6	DE000HX09KX4	DE000HX09KY2
DE000HX09L69	DE000HX0ABV7	DE000HX0AC40	DE000HX0AD31
DE000HX0AD72	DE000HX0AD98	DE000HX0ADC3	DE000HX0ADF6
DE000HX0ADJ8	DE000HX0ADS9	DE000HX0ADY7	DE000HX0ADZ4
DE000HX0AEC1	DE000HX0AEQ1	DE000HX0AES7	DE000HX0AEX7
DE000HX0AEY5	DE000HX0AEZ2	DE000HX0AF39	DE000HX0AFB0
DE000HX0AFH7	DE000HX0AFW6	DE000HX0AG04	DE000HX0AG20
DE000HX0AG53	DE000HX0AG61	DE000HX0AH86	DE000HX0AHH3
DE000HX0AHJ9	DE000HX0AJ35	DE000HX0AJP2	DE000HX0AJQ0
DE000HX0AK57	DE000HX0AK81	DE000HX0AKA2	DE000HX0AL31
DE000HX0ALC6	DE000HX0ALU8	DE000HX09JV0	DE000HX09K29
DE000HX09KF1	DE000HX09KT2	DE000HX0ABZ8	DE000HX0ACL6
DE000HX0ACN2	DE000HX0ACT9	DE000HX0AD23	DE000HX0ADH2
DE000HX0ADP5	DE000HX0AE14	DE000HX0AF05	DE000HX0AF21
DE000HX0AF54	DE000HX0AF62	DE000HX0AFE4	DE000HX0AFP0
DE000HX0AG38	DE000HX0AGM5	DE000HX0AGP8	DE000HX0AGY0
DE000HX0AH03	DE000HX0AH29	DE000HX0AH78	DE000HX0AHG5
DE000HX0AJ27	DE000HX0AJ92	DE000HX0AJA4	DE000HX0AJC0
DE000HX0AJT4	DE000HX0AK24	DE000HX0AKD6	DE000HX0AKK1
DE000HX0AKP0	DE000HX0AL98	DE000HX0ALH5	DE000HX0ALN3
DE000HX0ALS2	DE000HX09JX6	DE000HX09K52	DE000HX09KA2
DE000HX09KJ3	DE000HX09KL9	DE000HX09KV8	DE000HX09L44
DE000HX09L93	DE000HX09LB8	DE000HX0ABW5	DE000HX0ABY1
DE000HX0AC65	DE000HX0AC99	DE000HX0ACB7	DE000HX0ACK8
DE000HX0ACV5	DE000HX0ACW3	DE000HX0ACX1	DE000HX0ACZ6
DE000HX0AD07	DE000HX0AD15	DE000HX0ADN0	DE000HX0ADQ3
DE000HX0ADU5	DE000HX0ADX9	DE000HX0AE22	DE000HX0AEB3
DE000HX0AFA2	DE000HX0AFC8	DE000HX0AG87	DE000HX0AGB8
DE000HX0AGH5	DE000HX0AGJ1	DE000HX0AGN3	DE000HX0AGT0
DE000HX0AH52	DE000HX0AHE0	DE000HX0AHK7	DE000HX0AHM3
DE000HX0AHV4	DE000HX0AHW2	DE000HX0AJ19	DE000HX0AJ68
DE000HX0AJH9	DE000HX0AK32	DE000HX0AKG9	DE000HX0AKJ3
DE000HX0AKW6	DE000HX0AL49	DE000HX0AL80	DE000HX0ALD4

DE000HX0ALP8	DE000HX096N6	DE000HX096Y3	DE000HX097E3
DE000HX097K0	DE000HX097T1	DE000HX097Z8	DE000HX09856
DE000HX096U1	DE000HX096W7	DE000HX096X5	DE000HX09716
DE000HX097B9	DE000HX097D5	DE000HX097G8	DE000HX097M6
DE000HX097R5	DE000HX097Y1	DE000HX097A1	DE000HX097J2
DE000HX097N4	DE000HX097U9	DE000HX09823	DE000HX096M8
DE000HX09773	DE000HX09799	DE000HX097P9	DE000HX09880
DE000HX096K2	DE000HX096L0	DE000HX096R7	DE000HX096S5
DE000HX096T3	DE000HX09724	DE000HX09740	DE000HX097F0
DE000HX097W5	DE000HX09898	DE000HX096P1	DE000HX096Q9
DE000HX097H6	DE000HX097X3	DE000HX09831	DE000HX09849
DE000HX096Z0	DE000HX097C7	DE000HX097L8	DE000HX097Q7
DE000HX097V7	DE000HX096V9	DE000HX09708	DE000HX09732
DE000HX09757	DE000HX09765	DE000HX09781	DE000HX097S3
DE000HX09807	DE000HX09815	DE000HX09864	DE000HX09872
DE000HX09H65	DE000HX09HD2	DE000HX09J48	DE000HX09JB2
DE000HX09JF3	DE000HX09JQ0	DE000HX09JS6	DE000HX0A3E7
DE000HX0A3G2	DE000HX0A443	DE000HX0A4T3	DE000HX0A4U1
DE000HX0A4Z0	DE000HX0A5E2	DE000HX0A5F9	DE000HX0A5P8
DE000HX0A5U8	DE000HX0A6A8	DE000HX0A6B6	DE000HX0A6S0
DE000HX0A7J7	DE000HX0A7U4	DE000HX0A8C0	DE000HX0A8J5
DE000HX0A948	DE000HX0A971	DE000HX0A9C8	DE000HX0A9D6
DE000HX0A9N5	DE000HX0A9V8	DE000HX0A9Y2	DE000HX0AA67
DE000HX0AA83	DE000HX0AAN6	DE000HX0AAS5	DE000HX0AB58
DE000HX0ABB9	DE000HX09HN1	DE000HX09HS0	DE000HX09HT8
DE000HX09JG1	DE000HX09JN7	DE000HX09JR8	DE000HX0A3L2
DE000HX0A3M0	DE000HX0A3V1	DE000HX0A4N6	DE000HX0A4Q9
DE000HX0A4R7	DE000HX0A4V9	DE000HX0A518	DE000HX0A5A0
DE000HX0A5B8	DE000HX0A6E0	DE000HX0A7C2	DE000HX0A7F5
DE000HX0A7R0	DE000HX0A7V2	DE000HX0A7W0	DE000HX0A7Z3
DE000HX0A849	DE000HX0A8E6	DE000HX0A8T4	DE000HX0A8V0
DE000HX0A9H7	DE000HX0A9L9	DE000HX0A9M7	DE000HX0A9P0
DE000HX0AA18	DE000HX0AAA3	DE000HX0AAE5	DE000HX0AAF2
DE000HX0AAH8	DE000HX0AAP1	DE000HX0AAV9	DE000HX0AB25
DE000HX0AB90	DE000HX0ABA1	DE000HX0ABD5	DE000HX0ABG8
DE000HX09H99	DE000HX09HA8	DE000HX09HB6	DE000HX09HG5
DE000HX09HK7	DE000HX09HM3	DE000HX09J22	DE000HX09J30
DE000HX09JA4	DE000HX09JD8	DE000HX0A3K4	DE000HX0A4C9
DE000HX0A4S5	DE000HX0A583	DE000HX0A591	DE000HX0A5C6
DE000HX0A5N3	DE000HX0A633	DE000HX0A674	DE000HX0A6U6
DE000HX0A724	DE000HX0A773	DE000HX0A781	DE000HX0A7K5
DE000HX0A7S8	DE000HX0A7T6	DE000HX0A7Y6	DE000HX0A8A4
DE000HX0A8F3	DE000HX0A8Q0	DE000HX0A8W8	DE000HX0A8X6
DE000HX0A955	DE000HX0A963	DE000HX0A9F1	DE000HX0A9G9
DE000HX0A9S4	DE000HX0A9W6	DE000HX0AA42	DE000HX0AA59
DE000HX0AAB1	DE000HX0AAJ4	DE000HX0AAT3	DE000HX0AAW7
DE000HX0AB33	DE000HX0ABH6	DE000HX0ABN4	DE000HX09H40
DE000HX09H57	DE000HX09HE0	DE000HX09HJ9	DE000HX09HY8
DE000HX09J14	DE000HX09JJ5	DE000HX0A401	DE000HX0A435
DE000HX0A4E5	DE000HX0A4J4	DE000HX0A4K2	DE000HX0A559
DE000HX0A5J1	DE000HX0A5L7	DE000HX0A5Y0	DE000HX0A5Z7
DE000HX0A658	DE000HX0A6D2	DE000HX0A6J9	DE000HX0A6L5
DE000HX0A708	DE000HX0A757	DE000HX0A799	DE000HX0A7D0
DE000HX0A7G3	DE000HX0A7H1	DE000HX0A823	DE000HX0A872

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0A8L1	DE000HX0A8N7	DE000HX0A930	DE000HX0A997
DE000HX0A9E4	DE000HX0AB41	DE000HX0ABK0	DE000HX0ABQ7
DE000HX09H81	DE000HX09HF7	DE000HX09HQ4	DE000HX09HW2
DE000HX09HZ5	DE000HX09J89	DE000HX09JK3	DE000HX09JL1
DE000HX09JP2	DE000HX0A3D9	DE000HX0A3J6	DE000HX0A3P3
DE000HX0A3Q1	DE000HX0A3S7	DE000HX0A3U3	DE000HX0A3W9
DE000HX0A3Y5	DE000HX0A419	DE000HX0A468	DE000HX0A4B1
DE000HX0A4D7	DE000HX0A526	DE000HX0A575	DE000HX0A5H5
DE000HX0A5R4	DE000HX0A5T0	DE000HX0A5W4	DE000HX0A617
DE000HX0A625	DE000HX0A6F7	DE000HX0A6H3	DE000HX0A6M3
DE000HX0A6R2	DE000HX0A6Z5	DE000HX0A732	DE000HX0A740
DE000HX0A765	DE000HX0A7A6	DE000HX0A898	DE000HX0A8H9
DE000HX0A8R8	DE000HX0A8U2	DE000HX0A8Y4	DE000HX0A9A2
DE000HX0A9B0	DE000HX0A9Z9	DE000HX0AA26	DE000HX0AA91
DE000HX0AAC9	DE000HX0AAG0	DE000HX0AAK2	DE000HX0AB17
DE000HX09HU6	DE000HX09HX0	DE000HX09J06	DE000HX09J71
DE000HX09JC0	DE000HX0A3H0	DE000HX0A3N8	DE000HX0A484
DE000HX0A492	DE000HX0A4A3	DE000HX0A4W7	DE000HX0A500
DE000HX0A542	DE000HX0A5G7	DE000HX0A5Q6	DE000HX0A690
DE000HX0A6C4	DE000HX0A6G5	DE000HX0A6P6	DE000HX0A7E8
DE000HX0A7M1	DE000HX0A7Q2	DE000HX0A831	DE000HX0A856
DE000HX0A8D8	DE000HX0A8M9	DE000HX0A8P2	DE000HX0A8S6
DE000HX0A906	DE000HX0A922	DE000HX0A989	DE000HX0A9R6
DE000HX0A9U0	DE000HX0AA00	DE000HX0AA34	DE000HX0AA75
DE000HX0AB09	DE000HX0ABM6	DE000HX0ABR5	DE000HX09HL5
DE000HX09HP6	DE000HX09HV4	DE000HX09J55	DE000HX09J63
DE000HX09JE6	DE000HX09JH9	DE000HX09JM9	DE000HX0A3F4
DE000HX0A3R9	DE000HX0A3T5	DE000HX0A3X7	DE000HX0A3Z2
DE000HX0A427	DE000HX0A450	DE000HX0A4G0	DE000HX0A4L0
DE000HX0A5M5	DE000HX0A5S2	DE000HX0A5V6	DE000HX0A5X2
DE000HX0A609	DE000HX0A682	DE000HX0A6K7	DE000HX0A6Q4
DE000HX0A6T8	DE000HX0A6Y8	DE000HX0A716	DE000HX0A7B4
DE000HX0A7X8	DE000HX0A807	DE000HX0A864	DE000HX0A8B2
DE000HX0A8G1	DE000HX0A8K3	DE000HX0A914	DE000HX0A9J3
DE000HX0A9Q8	DE000HX0A9T2	DE000HX0A9X4	DE000HX0AAL0
DE000HX0AAM8	DE000HX0AAR7	DE000HX0AAX5	DE000HX0AAY3
DE000HX0AAZ0	DE000HX0ABE3	DE000HX0ABF0	DE000HX0ABL8
DE000HX0ABP9	DE000HX09H73	DE000HX09HC4	DE000HX09HH3
DE000HX09HR2	DE000HX09J97	DE000HX09JT4	DE000HX0A476
DE000HX0A4F2	DE000HX0A4H8	DE000HX0A4M8	DE000HX0A4P1
DE000HX0A4X5	DE000HX0A4Y3	DE000HX0A534	DE000HX0A567
DE000HX0A5D4	DE000HX0A5K9	DE000HX0A641	DE000HX0A666
DE000HX0A6N1	DE000HX0A6V4	DE000HX0A6W2	DE000HX0A7L3
DE000HX0A815	DE000HX0A880	DE000HX0A8Z1	DE000HX0A9K1
DE000HX0AAD7	DE000HX0AAQ9	DE000HX0AAU1	DE000HX0AB66
DE000HX0AB74	DE000HX0AB82	DE000HX0ABC7	DE000HX0ABJ2
DE000HX0B3G1	DE000HX0B3S6	DE000HX0B748	DE000HX0B8Y3
DE000HX0BB40	DE000HX0BBL6	DE000HX0B318	DE000HX0B4S4
DE000HX0B5G6	DE000HX0B5J0	DE000HX0B5L6	DE000HX0B6J8
DE000HX0B7G2	DE000HX0B7J6	DE000HX0B870	DE000HX0BA41
DE000HX0BAE3	DE000HX0B342	DE000HX0B4H7	DE000HX0B524
DE000HX0B565	DE000HX0B5Z6	DE000HX0B7B3	DE000HX0B7Y5
DE000HX0B839	DE000HX0B8G0	DE000HX0B9J2	DE000HX0B9P9
DE000HX0BAZ8	DE000HX0B474	DE000HX0B680	DE000HX0B789

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0B8W7	DE000HX0B9U9	DE000HX0BAK0	DE000HX0BAQ7
DE000HX0BAU9	DE000HX0BBC5	DE000HX0B3M9	DE000HX0B4X4
DE000HX0B5A9	DE000HX0B5D3	DE000HX0B6D1	DE000HX0B7T5
DE000HX0B8B1	DE000HX0B8R7	DE000HX0B8U1	DE000HX0B920
DE000HX0B9A1	DE000HX0B9E3	DE000HX0BB81	DE000HX0BBJ0
DE000HX0B6U5	DE000HX0B6Z4	DE000HX0B7E7	DE000HX0B8M8
DE000HX0B961	DE000HX0B383	DE000HX0B3C0	DE000HX0B425
DE000HX0B4C8	DE000HX0B5V5	DE000HX0BBF8	DE000HX0B3X6
DE000HX0B4N5	DE000HX0B5S1	DE000HX0B631	DE000HX0B6P5
DE000HX0B7N8	DE000HX0B904	DE000HX0B9Z8	DE000HX0BA90
DE000HX0B4P0	DE000HX0B5B7	DE000HX0B649	DE000HX0B979
DE000HX0BAA1	DE000HX0BAF0	DE000HX0BAL8	DE000HX0BBK8
DE000HX0B326	DE000HX0B3H9	DE000HX0B3T4	DE000HX0B3Y4
DE000HX0B5H4	DE000HX0B5T9	DE000HX0BBQ5	DE000HX0B482
DE000HX0B5E1	DE000HX0B888	DE000HX0B8N6	DE000HX0B9B9
DE000HX0BBG6	DE000HX0BBP7	DE000HX0B3N7	DE000HX0B4Y2
DE000HX0B532	DE000HX0B573	DE000HX0B6V3	DE000HX0B755
DE000HX0B7C1	DE000HX0B847	DE000HX0BBN2	DE000HX0B433
DE000HX0B4J3	DE000HX0B5P7	DE000HX0B706	DE000HX0B7K4
DE000HX0B7U3	DE000HX0B938	DE000HX0B9V7	DE000HX0BBD3
DE000HX0BBM4	DE000HX0B4D6	DE000HX0B5N2	DE000HX0B6Q3
DE000HX0B797	DE000HX0BAV7	DE000HX0B359	DE000HX0B3D8
DE000HX0B4T2	DE000HX0B5K8	DE000HX0B5M4	DE000HX0B5Q5
DE000HX0B5W3	DE000HX0B607	DE000HX0B7F4	DE000HX0B7H0
DE000HX0B7L2	DE000HX0B9F0	DE000HX0BA09	DE000HX0B391
DE000HX0B698	DE000HX0B6E9	DE000HX0B6K6	DE000HX0B7P3
DE000HX0B7Z2	DE000HX0B8C9	DE000HX0B8H8	DE000HX0B9K0
DE000HX0B9Q7	DE000HX0BA58	DE000HX0BAR5	DE000HX0BB08
DE000HX0BB57	DE000HX0BB99	DE000HX0C9F9	DE000HX0C9Q6
DE000HX0C9Z7	DE000HX0CCK4	DE000HX0CCU3	DE000HX0CCV1
DE000HX0C9H5	DE000HX0C9P8	DE000HX0CA08	DE000HX0CA40
DE000HX0CA73	DE000HX0CAA9	DE000HX0CAB7	DE000HX0CAF8
DE000HX0CCG2	DE000HX0CCS7	DE000HX0C9B8	DE000HX0C9C6
DE000HX0C9J1	DE000HX0C9V6	DE000HX0CA32	DE000HX0CAG6
DE000HX0CCJ6	DE000HX0C9A0	DE000HX0C9K9	DE000HX0C9Y0
DE000HX0CA99	DE000HX0CAE1	DE000HX0CAJ0	DE000HX0CAL6
DE000HX0CCX7	DE000HX0CCY5	DE000HX0C9E2	DE000HX0C9M5
DE000HX0C9N3	DE000HX0C9R4	DE000HX0C9U8	DE000HX0C9W4
DE000HX0CA81	DE000HX0CAK8	DE000HX0CCF4	DE000HX0CCH0
DE000HX0CCM0	DE000HX0CCN8	DE000HX0CCT5	DE000HX0CCW9
DE000HX0C993	DE000HX0C9D4	DE000HX0C9T0	DE000HX0C9X2
DE000HX0CA57	DE000HX0CAM4	DE000HX0CCL2	DE000HX0CCP3
DE000HX0CCQ1	DE000HX0C9G7	DE000HX0CA65	DE000HX0CAD3
DE000HX0C985	DE000HX0C9L7	DE000HX0C9S2	DE000HX0CA16
DE000HX0CA24	DE000HX0CAC5	DE000HX0CAH4	DE000HX0CCR9
DE000HX0CPH2	DE000HX0CPQ3	DE000HX0CPR1	DE000HX0CPS9
DE000HX0CQ00	DE000HX0CQ18	DE000HX0CTZ6	DE000HX0CUF6
DE000HX0CPT7	DE000HX0CPW1	DE000HX0CQ26	DE000HX0CU61
DE000HX0CU79	DE000HX0CUG4	DE000HX0CUH2	DE000HX0CPE9
DE000HX0CPJ8	DE000HX0CPL4	DE000HX0CPM2	DE000HX0CTY9
DE000HX0CU20	DE000HX0CU46	DE000HX0CUA7	DE000HX0CUK6
DE000HX0CQ42	DE000HX0CTX1	DE000HX0CU12	DE000HX0CU38
DE000HX0CUJ8	DE000HX0CP92	DE000HX0CPK6	DE000HX0CPU5
DE000HX0CPX9	DE000HX0CPY7	DE000HX0CTW3	DE000HX0CU87

DE000HX0CU95	DE000HX0CUB5	DE000HX0CPA7	DE000HX0CPB5
DE000HX0CPC3	DE000HX0CPN0	DE000HX0CPV3	DE000HX0CQ34
DE000HX0CUC3	DE000HX0CUD1	DE000HX0CUL4	DE000HX0CPP5
DE000HX0CTV5	DE000HX0CU04	DE000HX0CP84	DE000HX0CPD1
DE000HX0CPF6	DE000HX0CPG4	DE000HX0CPZ4	DE000HX0CU53
DE000HX0CUE9	DE000HX0CQ91	DE000HX0CQA5	DE000HX0CQD9
DE000HX0CQE7	DE000HX0CQN8	DE000HX0CR41	DE000HX0CRD7
DE000HX0CRK2	DE000HX0CUT7	DE000HX0CUW1	DE000HX0CUY7
DE000HX0CUZ4	DE000HX0CV03	DE000HX0CV78	DE000HX0CVH0
DE000HX0CVK4	DE000HX0CVT5	DE000HX0CVV1	DE000HX0CVW9
DE000HX0CQ83	DE000HX0CQS7	DE000HX0CQX7	DE000HX0CQY5
DE000HX0CRC9	DE000HX0CUM2	DE000HX0CV11	DE000HX0CV29
DE000HX0CVC1	DE000HX0CVM0	DE000HX0CVU3	DE000HX0CQG2
DE000HX0CQJ6	DE000HX0CR66	DE000HX0CUQ3	DE000HX0CUR1
DE000HX0CUX9	DE000HX0CV86	DE000HX0CVL2	DE000HX0CQ67
DE000HX0CQF4	DE000HX0CQQ1	DE000HX0CR17	DE000HX0CR90
DE000HX0CRG0	DE000HX0CUN0	DE000HX0CUV3	DE000HX0CV45
DE000HX0CVD9	DE000HX0CVE7	DE000HX0CVF4	DE000HX0CVG2
DE000HX0CVQ1	DE000HX0CVS7	DE000HX0CQ75	DE000HX0CQH0
DE000HX0CQL2	DE000HX0CQP3	DE000HX0CQZ2	DE000HX0CR09
DE000HX0CUP5	DE000HX0CUS9	DE000HX0CV52	DE000HX0CQ59
DE000HX0CQK4	DE000HX0CR33	DE000HX0CR58	DE000HX0CRA3
DE000HX0CRF2	DE000HX0CRH8	DE000HX0CV94	DE000HX0CVJ6
DE000HX0CQC1	DE000HX0CQV1	DE000HX0CR74	DE000HX0CR82
DE000HX0CRJ4	DE000HX0CV37	DE000HX0CVB3	DE000HX0CVN8
DE000HX0CVP3	DE000HX0CQB3	DE000HX0CQM0	DE000HX0CQR9
DE000HX0CQT5	DE000HX0CQU3	DE000HX0CQW9	DE000HX0CR25
DE000HX0CRB1	DE000HX0CRE5	DE000HX0CUU5	DE000HX0CV60
DE000HX0CVA5	DE000HX0CVR9	DE000HW98N03	DE000HX0DNB8
DE000HX0DNK9	DE000HX0DNQ6	DE000HX0DNS2	DE000HX0DNU8
DE000HX0DNY0	DE000HX0DNZ7	DE000HX0DQ09	DE000HX0DR32
DE000HX0DR65	DE000HX0DR73	DE000HX0DRH6	DE000HX0DRN4
DE000HX0DS72	DE000HX0DSJ0	DE000HX0DSP7	DE000HX0DT63
DE000HX0DU86	DE000HX0DUJ6	DE000HX0DUQ1	DE000HX0DV02
DE000HX0DVD7	DE000HX0DW43	DE000HX0DWE3	DE000HX0DWF0
DE000HX0DWT1	DE000HX0DXC5	DE000HX0DPK4	DE000HX0DQ58
DE000HX0DQN6	DE000HX0DQQ9	DE000HX0DQR7	DE000HX0DRP9
DE000HX0DSN2	DE000HX0DU94	DE000HX0DUL2	DE000HX0DV36
DE000HX0DV77	DE000HX0DVQ9	DE000HX0DVU1	DE000HX0DW35
DE000HX0DW84	DE000HX0DX83	DE000HX0DXT9	DE000HX0DY66
DE000HX0DY82	DE000HX0DYM2	DE000HX0DYT7	DE000HX0DYU5
DE000HX0DNF9	DE000HX0DP26	DE000HX0DP34	DE000HX0DPM0
DE000HX0DQA3	DE000HX0DQB1	DE000HX0DRY1	DE000HX0DSQ5
DE000HX0DTB5	DE000HX0DTN0	DE000HX0DTV3	DE000HX0DTZ4
DE000HX0DU52	DE000HX0DUK4	DE000HX0DUV1	DE000HX0DX18
DE000HX0DXS1	DE000HX0DY74	DE000HX0DYJ8	DE000HX0DNR4
DE000HX0DNT0	DE000HX0DNV6	DE000HX0DP59	DE000HX0DPW9
DE000HX0DPZ2	DE000HX0DQ17	DE000HX0DQM8	DE000HX0DQS5
DE000HX0DR24	DE000HX0DR81	DE000HX0DRB9	DE000HX0DS98
DE000HX0DVC9	DE000HX0DW01	DE000HX0DW50	DE000HX0DWM6
DE000HX0DWX3	DE000HX0DXP7	DE000HX0DXR3	DE000HX0DNN3
DE000HX0DP42	DE000HX0DPV1	DE000HX0DQE5	DE000HX0DQG0
DE000HX0DRG8	DE000HX0DS80	DE000HX0DTT7	DE000HX0DV44
DE000HX0DVG0	DE000HX0DVL0	DE000HX0DVP1	DE000HX0DWA1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0DWD5	DE000HX0DXD3	DE000HX0DXK8	DE000HX0DXL6
DE000HX0DYG4	DE000HX0DNH5	DE000HX0DP18	DE000HX0DPQ1
DE000HX0DPR9	DE000HX0DPU3	DE000HX0DQ66	DE000HX0DQ90
DE000HX0DQT3	DE000HX0DQW7	DE000HX0DR16	DE000HX0DRE3
DE000HX0DRM6	DE000HX0DS31	DE000HX0DT71	DE000HX0DTJ8
DE000HX0DUU3	DE000HX0DUY5	DE000HX0DV28	DE000HX0DV85
DE000HX0DVH8	DE000HX0DVZ0	DE000HX0DXQ5	DE000HX0DNP8
DE000HX0DNW4	DE000HX0DP00	DE000HX0DPS7	DE000HX0DQF2
DE000HX0DQX5	DE000HX0DRS3	DE000HX0DRZ8	DE000HX0DST9
DE000HX0DSU7	DE000HX0DTF6	DE000HX0DUG2	DE000HX0DUT5
DE000HX0DVF2	DE000HX0DVN6	DE000HX0DVV9	DE000HX0DVY3
DE000HX0DX91	DE000HX0DXF8	DE000HX0DYB5	DE000HX0DYD1
DE000HX0DYH2	DE000HX0DNJ1	DE000HX0DNX2	DE000HX0DPG2
DE000HX0DQ41	DE000HX0DQK2	DE000HX0DQL0	DE000HX0DQP1
DE000HX0DQY3	DE000HX0DRJ2	DE000HX0DRT1	DE000HX0DRU9
DE000HX0DRX3	DE000HX0DSV5	DE000HX0DT55	DE000HX0DTH2
DE000HX0DTK6	DE000HX0DTP5	DE000HX0DTQ3	DE000HX0DTU5
DE000HX0DU37	DE000HX0DU45	DE000HX0DUP3	DE000HX0DV93
DE000HX0DVT3	DE000HX0DW92	DE000HX0DWK0	DE000HX0DWP9
DE000HX0DXJ0	DE000HX0DXV5	DE000HX0DYN0	DE000HX0DYP5
DE000HX0DNG7	DE000HX0DP67	DE000HX0DP75	DE000HX0DPE7
DE000HX0DQ82	DE000HX0DQC9	DE000HX0DQV9	DE000HX0DR40
DE000HX0DR57	DE000HX0DRD5	DE000HX0DSA9	DE000HX0DT89
DE000HX0DV10	DE000HX0DVA3	DE000HX0DVM8	DE000HX0DWC7
DE000HX0DY90	DE000HX0DND4	DE000HX0DNL7	DE000HX0DP83
DE000HX0DPB3	DE000HX0DPD9	DE000HX0DPX7	DE000HX0DR08
DE000HX0DRK0	DE000HX0DRQ7	DE000HX0DSR3	DE000HX0DSW3
DE000HX0DTS9	DE000HX0DTX9	DE000HX0DUA5	DE000HX0DVJ4
DE000HX0DWW5	DE000HX0DYR1	DE000HX0DPC1	DE000HX0DPH0
DE000HX0DQ25	DE000HX0DQ74	DE000HX0DQH8	DE000HX0DRA1
DE000HX0DS64	DE000HX0DSB7	DE000HX0DT30	DE000HX0DTM2
DE000HX0DTR1	DE000HX0DUW9	DE000HX0DUZ2	DE000HX0DVE5
DE000HX0DVK2	DE000HX0DVR7	DE000HX0DVX5	DE000HX0DW27
DE000HX0DW76	DE000HX0DWG8	DE000HX0DWH6	DE000HX0DXB7
DE000HX0DXN2	DE000HX0DNM5	DE000HX0DPJ6	DE000HX0DPP3
DE000HX0DPY5	DE000HX0DQJ4	DE000HX0DR99	DE000HX0DS07
DE000HX0DSS1	DE000HX0DSX1	DE000HX0DTG4	DE000HX0DTL4
DE000HX0DW68	DE000HX0DX42	DE000HX0DXH4	DE000HX0DXX1
DE000HX0DYA7	DE000HX0DRR5	DE000HX0DS15	DE000HX0DSL6
DE000HX0DUN8	DE000HX0DV69	DE000HX0DVB1	DE000HX0DVS5
DE000HX0DW19	DE000HX0DWR5	DE000HX0DWY1	DE000HX0DWZ8
DE000HX0DYK6	DE000HX0DYL4	DE000HX0DYQ3	DE000HX0DPF4
DE000HX0DQU1	DE000HX0DRL8	DE000HX0DTW1	DE000HX0DUM0
DE000HX0DUS7	DE000HX0DXW3	DE000HX0DPT5	DE000HX0DQD7
DE000HX0DQZ0	DE000HX0DRC7	DE000HX0DU78	DE000HX0DVW7
DE000HX0DP91	DE000HX0DPA5	DE000HX0DQ33	DE000HX0DRF0
DE000HX0DRV7	DE000HX0DRW5	DE000HX0DT97	DE000HX0DTE9
DE000HX0DU60	DE000HX0DUH0	DE000HX0DUR9	DE000HX0DUX7
DE000HX0DV51	DE000HX0DWB9	DE000HX0DXM4	DE000HX0DYF6
DE000HX0GLW1	DE000HX0GM00	DE000HX0GML2	DE000HX0GN25
DE000HX0GLS9	DE000HX0GM34	DE000HX0GMB3	DE000HX0GMH0
DE000HX0GMM0	DE000HX0GMP3	DE000HX0GMT5	DE000HX0GMX7
DE000HX0GN09	DE000HX0GLV3	DE000HX0GLX9	DE000HX0GLY7
DE000HX0GM42	DE000HX0GM83	DE000HX0GMU3	DE000HX0GMV1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0GN17	DE000HX0GN66	DE000HX0GN74	DE000HX0GM26
DE000HX0GMK4	DE000HX0GMR9	DE000HX0GMZ2	DE000HX0GN33
DE000HX0GLT7	DE000HX0GM59	DE000HX0GM75	DE000HX0GMJ6
DE000HX0GMQ1	DE000HX0GMS7	DE000HX0GN58	DE000HX0GM18
DE000HX0GM91	DE000HX0GMC1	DE000HX0GMD9	DE000HX0GME7
DE000HX0GMG2	DE000HX0GLU5	DE000HX0GMA5	DE000HX0GMF4
DE000HX0GMW9	DE000HX0GMY5	DE000HX0GLZ4	DE000HX0GM67
DE000HX0GMN8	DE000HX0GN41	DE000HX0GN82	DE000HX0GNK2
DE000HX0GNV9	DE000HX0GPG5	DE000HX0GPX0	DE000HX0GNY3
DE000HX0GPE0	DE000HX0GQ14	DE000HX0GNB1	DE000HX0GNL0
DE000HX0GNQ9	DE000HX0GPJ9	DE000HX0GPK7	DE000HX0GPQ4
DE000HX0GPR2	DE000HX0GPU6	DE000HX0GPZ5	DE000HX0GNA3
DE000HX0GND7	DE000HX0GNG0	DE000HX0GNN6	DE000HX0GNP1
DE000HX0GNR7	DE000HX0GNU1	DE000HX0GP07	DE000HX0GP23
DE000HX0GP49	DE000HX0GPP6	DE000HX0GPS0	DE000HX0GNJ4
DE000HX0GNM8	DE000HX0GNS5	DE000HX0GNW7	DE000HX0GPB6
DE000HX0GPW2	DE000HX0GNF2	DE000HX0GNX5	DE000HX0GP64
DE000HX0GP72	DE000HX0GP80	DE000HX0GPD2	DE000HX0GPM3
DE000HX0GPN1	DE000HX0GPV4	DE000HX0GNE5	DE000HX0GNH8
DE000HX0GNT3	DE000HX0GP31	DE000HX0GP56	DE000HX0GPA8
DE000HX0GPC4	DE000HX0GPF7	DE000HX0GPH3	DE000HX0GPT8
DE000HX0GQ06	DE000HX0GN90	DE000HX0GNC9	DE000HX0GNZ0
DE000HX0GP15	DE000HX0GP98	DE000HX0GPL5	DE000HX0GPY8
DE000HX0GQ71	DE000HX0GQ97	DE000HX0GQA6	DE000HX0GQN9
DE000HX0GR47	DE000HX0GR70	DE000HX0GRE6	DE000HX0GRH9
DE000HX0GRS6	DE000HX0GR21	DE000HX0GR62	DE000HX0GRA4
DE000HX0GRF3	DE000HX0GRJ5	DE000HX0GRK3	DE000HX0GRN7
DE000HX0GRP2	DE000HX0GQ63	DE000HX0GQD0	DE000HX0GR39
DE000HX0GR96	DE000HX0GRB2	DE000HX0GRR8	DE000HX0GRT4
DE000HX0GRZ1	DE000HX0GQ89	DE000HX0GQM1	DE000HX0GR88
DE000HX0GRQ0	DE000HX0GRY4	DE000HX0GQ22	DE000HX0GQ48
DE000HX0GQB4	DE000HX0GQG3	DE000HX0GQJ7	DE000HX0GRC0
DE000HX0GRL1	DE000HX0GRU2	DE000HX0GQC2	DE000HX0GQH1
DE000HX0GQK5	DE000HX0GQL3	DE000HX0GQW0	DE000HX0GQY6
DE000HX0GR13	DE000HX0GRV0	DE000HX0GQ30	DE000HX0GQE8
DE000HX0GQF5	DE000HX0GQP4	DE000HX0GQU4	DE000HX0GQV2
DE000HX0GR05	DE000HX0GRD8	DE000HX0GRG1	DE000HX0GRW8
DE000HX0GQ55	DE000HX0GQQ2	DE000HX0GQR0	DE000HX0GQS8
DE000HX0GQT6	DE000HX0GQX8	DE000HX0GQZ3	DE000HX0GR54
DE000HX0GRM9	DE000HX0GRX6	DE000HX0GS04	DE000HX0KC48
DE000HX0KSP2	DE000HX0KU12	DE000HX0KE95	DE000HX0KUM5
DE000HX0KV29	DE000HX0KFN4	DE000HX0KFU9	DE000HX0KW85
DE000HX0KGH4	DE000HX0KWP4	DE000HX0KY67	DE000HX0KYE4
DE000HX0KYR6	DE000HX0KK06	DE000HX0KZ25	DE000HX0L093
DE000HX0L0N1	DE000HX0KML4	DE000HX0KMM2	DE000HX0L1L3
DE000HX0KND9	DE000HX0KNM0	DE000HX0KP76	DE000HX0L3B0
DE000HX0L3T2	DE000HX0KQF7	DE000HX0KQG5	DE000HX0KQV4
DE000HX0KQW2	DE000HX0L4S2	DE000HX0L507	DE000HX0L5C3
DE000HX0L5H2	DE000HX0KSH9	DE000HX0L689	DE000HX0KB49
DE000HX0KC63	DE000HX0KDE8	DE000HX0KT80	DE000HX0KDT6
DE000HX0KUC6	DE000HX0KEP2	DE000HX0KEV0	DE000HX0KV78
DE000HX0KVG5	DE000HX0KVQ4	DE000HX0KG02	DE000HX0KW28
DE000HX0KGT9	DE000HX0KH76	DE000HX0KX27	DE000HX0KHB5
DE000HX0KXX6	DE000HX0KJS5	DE000HX0KZG6	DE000HX0KKP9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0KZR3	DE000HX0KL70	DE000HX0KLC5	DE000HX0L0F7
DE000HX0KLL6	DE000HX0KLV5	DE000HX0KM95	DE000HX0KMU5
DE000HX0KMV3	DE000HX0KN86	DE000HX0L2N7	DE000HX0L4A0
DE000HX0KQM3	DE000HX0L4R4	DE000HX0KR66	DE000HX0L5J8
DE000HX0L5S9	DE000HX0L606	DE000HX0L671	DE000HX0L6P3
DE000HX0L7B1	DE000HX0L7Q9	DE000HX0L8C7	DE000HX0L8K0
DE000HX0KAV8	DE000HX0KB31	DE000HX0KC14	DE000HX0KC30
DE000HX0KC71	DE000HX0KC89	DE000HX0KD62	DE000HX0KT72
DE000HX0KTJ3	DE000HX0KE46	DE000HX0KE87	DE000HX0KU79
DE000HX0KUL7	DE000HX0KVC4	DE000HX0KVV4	DE000HX0KG69
DE000HX0KWF5	DE000HX0KGP7	DE000HX0KGU7	DE000HX0KWQ2
DE000HX0KX35	DE000HX0KHC3	DE000HX0KHJ8	DE000HX0KXG1
DE000HX0KZ58	DE000HX0KKG8	DE000HX0KZH4	DE000HX0L0E0
DE000HX0KM20	DE000HX0L1H1	DE000HX0L267	DE000HX0KNW9
DE000HX0L309	DE000HX0L3K1	DE000HX0L3Y2	DE000HX0L499
DE000HX0KR74	DE000HX0KRE8	DE000HX0KRX8	DE000HX0L5R1
DE000HX0L6Q1	DE000HX0L6Y5	DE000HX0L7K2	DE000HX0L7Y3
DE000HX0KAQ8	DE000HX0KBN3	DE000HX0KC55	DE000HX0KSN7
DE000HX0KDD0	DE000HX0KDM1	DE000HX0KTK1	DE000HX0KTT2
DE000HX0KTU0	DE000HX0KEY4	DE000HX0KV11	DE000HX0KVD2
DE000HX0KGG6	DE000HX0KWY6	DE000HX0KXA4	DE000HX0KXP2
DE000HX0KY26	DE000HX0KY75	DE000HX0KYX4	DE000HX0KKQ7
DE000HX0KZS1	DE000HX0KZW3	DE000HX0KLD3	DE000HX0L143
DE000HX0L1X8	DE000HX0L2D8	DE000HX0L2S6	DE000HX0L2Z1
DE000HX0L3C8	DE000HX0KPD4	DE000HX0KPW4	DE000HX0KQD2
DE000HX0L4L7	DE000HX0L5B5	DE000HX0KSA4	DE000HX0L6X7
DE000HX0L7J4	DE000HX0L8L8	DE000HX0KAK1	DE000HX0KBP8
DE000HX0KBX2	DE000HX0KC06	DE000HX0KC97	DE000HX0KD54
DE000HX0KTC8	DE000HX0KDL3	DE000HX0KDY6	DE000HX0KU20
DE000HX0KEN7	DE000HX0KUG7	DE000HX0KEW8	DE000HX0KUU8
DE000HX0KF52	DE000HX0KFE3	DE000HX0KV86	DE000HX0KFJ2
DE000HX0KFP9	DE000HX0KG51	DE000HX0KGY9	DE000HX0KWU4
DE000HX0KWV2	DE000HX0KXH9	DE000HX0KXN7	DE000HX0KJ17
DE000HX0KXW8	DE000HX0KJ25	DE000HX0KYL9	DE000HX0KJZ0
DE000HX0KKF0	DE000HX0KZB7	DE000HX0KZJ0	DE000HX0KZX1
DE000HX0L010	DE000HX0KLM4	DE000HX0L0X0	DE000HX0KM38
DE000HX0L1M1	DE000HX0KNS7	DE000HX0KPQ6	DE000HX0L3U0
DE000HX0KPX2	DE000HX0L3Z9	DE000HX0KQ18	DE000HX0L4K9
DE000HX0KS40	DE000HX0L5Z4	DE000HX0KSB2	DE000HX0KSJ5
DE000HX0L6G2	DE000HX0L7P1	DE000HX0L853	DE000HX0KB98
DE000HX0KBF9	DE000HX0KBW4	DE000HX0KSV0	DE000HX0KSW8
DE000HX0KE38	DE000HX0KEF3	DE000HX0KUB8	DE000HX0KUH5
DE000HX0KVF7	DE000HX0KFT1	DE000HX0KVP6	DE000HX0KGE1
DE000HX0KWG3	DE000HX0KGZ6	DE000HX0KXB2	DE000HX0KHK6
DE000HX0KHQ3	DE000HX0KJ90	DE000HX0KJA3	DE000HX0KJR7
DE000HX0KYY2	DE000HX0KK71	DE000HX0KK89	DE000HX0KZF8
DE000HX0KL13	DE000HX0L0P6	DE000HX0L150	DE000HX0L1B4
DE000HX0L1P4	DE000HX0KN03	DE000HX0KN94	DE000HX0KNN8
DE000HX0L2T4	DE000HX0KNV1	DE000HX0KNZ2	DE000HX0KP01
DE000HX0L358	DE000HX0KP84	DE000HX0KQ91	DE000HX0L4E2
DE000HX0L4F9	DE000HX0KQN1	DE000HX0KR33	DE000HX0KRN9
DE000HX0KRP4	DE000HX0L6F4	DE000HX0L721	DE000HX0L739
DE000HX0L7A3	DE000HX0L7X5	DE000HX0KBY0	DE000HX0KBZ7
DE000HX0KCA8	DE000HX0KCB6	DE000HX0KDS8	DE000HX0KEE6

DE000HX0KEX6	DE000HX0KUT0	DE000HX0KW77	DE000HX0KY18
DE000HX0KYD6	DE000HX0KJJ4	DE000HX0KYM7	DE000HX0KYS4
DE000HX0KZ66	DE000HX0KKV7	DE000HX0KL05	DE000HX0L0A8
DE000HX0L0W2	DE000HX0L1C2	DE000HX0KMG4	DE000HX0L1G3
DE000HX0L1Y6	DE000HX0KN11	DE000HX0KNE7	DE000HX0L2M9
DE000HX0L366	DE000HX0KPC6	DE000HX0L3L9	DE000HX0KPM5
DE000HX0KPP8	DE000HX0KQ83	DE000HX0L4Z7	DE000HX0KRF5
DE000HX0KRW0	DE000HX0KS32	DE000HX0L8B9	DE000HX0L8P9
DE000HX0KAP0	DE000HX0KAW6	DE000HX0KB80	DE000HX0KBE2
DE000HX0KC22	DE000HX0KT15	DE000HX0KT23	DE000HX0KTB0
DE000HX0KDX8	DE000HX0KU61	DE000HX0KF60	DE000HX0KFD5
DE000HX0KVU6	DE000HX0KG10	DE000HX0KW10	DE000HX0KGD3
DE000HX0KGN2	DE000HX0KWX8	DE000HX0KH68	DE000HX0KHR1
DE000HX0KHV3	DE000HX0KHW1	DE000HX0KJH8	DE000HX0KZC5
DE000HX0KKW5	DE000HX0KL62	DE000HX0L028	DE000HX0KLU7
DE000HX0KMA7	DE000HX0KMF6	DE000HX0L1Q2	DE000HX0L259
DE000HX0L2E6	DE000HX0KPL7	DE000HX0KQ00	DE000HX0KR41
DE000HX0L861	DE000HX0L8N4	DE000HX0KAM7	DE000HX0KAS4
DE000HX0KB56	DE000HX0KCF7	DE000HX0KCG5	DE000HX0KCP6
DE000HX0KDG3	DE000HX0KE04	DE000HX0KTW6	DE000HX0KU95
DE000HX0KER8	DE000HX0KUN3	DE000HX0KVX0	DE000HX0KG77
DE000HX0KXQ0	DE000HX0KJ33	DE000HX0L044	DE000HX0KLF8
DE000HX0L0G5	DE000HX0L176	DE000HX0KMP5	DE000HX0L1R0
DE000HX0KMW1	DE000HX0L283	DE000HX0KNA5	DE000HX0L2G1
DE000HX0L3V8	DE000HX0L408	DE000HX0KQQ4	DE000HX0L4N3
DE000HX0KQY8	DE000HX0L5D1	DE000HX0KRR0	DE000HX0KSC0
DE000HX0L697	DE000HX0L6R9	DE000HX0L7M8	DE000HX0L7Z0
DE000HX0KCC4	DE000HX0KCE0	DE000HX0KCM3	DE000HX0KSQ0
DE000HX0KTD6	DE000HX0KDZ3	DE000HX0KEA4	DE000HX0KU46
DE000HX0KUP8	DE000HX0KEZ1	DE000HX0KUW4	DE000HX0KV37
DE000HX0KFG8	DE000HX0KVJ9	DE000HX0KWJ7	DE000HX0KH19
DE000HX0KHX9	DE000HX0KKA1	DE000HX0L0Q4	DE000HX0L1S8
DE000HX0L2U2	DE000HX0L2V0	DE000HX0KPF9	DE000HX0KQ34
DE000HX0KQE0	DE000HX0KQX0	DE000HX0L4U8	DE000HX0KR82
DE000HX0L747	DE000HX0L7L0	DE000HX0KAR6	DE000HX0KCJ9
DE000HX0KCS0	DE000HX0KD88	DE000HX0KT98	DE000HX0KDN9
DE000HX0KEB2	DE000HX0KU87	DE000HX0KEG1	DE000HX0KEH9
DE000HX0KF86	DE000HX0KFF0	DE000HX0KV94	DE000HX0KVW2
DE000HX0KGJ0	DE000HX0KGK8	DE000HX0KXD8	DE000HX0KHS9
DE000HX0KXY4	DE000HX0KXZ1	DE000HX0KYP0	DE000HX0KZ74
DE000HX0KZK8	DE000HX0KZZ6	DE000HX0KL88	DE000HX0L0B6
DE000HX0L0Z5	DE000HX0L1E8	DE000HX0KMX9	DE000HX0L275
DE000HX0L2F3	DE000HX0KNG2	DE000HX0L2P2	DE000HX0L317
DE000HX0KP27	DE000HX0L325	DE000HX0L382	DE000HX0L3N5
DE000HX0KPR4	DE000HX0L3W6	DE000HX0L465	DE000HX0KQP6
DE000HX0L4T0	DE000HX0KRG3	DE000HX0L5L4	DE000HX0KRZ3
DE000HX0KS57	DE000HX0L887	DE000HX0KBG7	DE000HX0KCL5
DE000HX0KDU4	DE000HX0KUV6	DE000HX0KFV7	DE000HX0KG36
DE000HX0KW93	DE000HX0KWH1	DE000HX0KH01	DE000HX0KH92
DE000HX0KJ41	DE000HX0KJK2	DE000HX0KKH6	DE000HX0KZT9
DE000HX0KKY1	DE000HX0KLE1	DE000HX0KLX1	DE000HX0KMH2
DE000HX0KNB3	DE000HX0KNQ1	DE000HX0L3D6	DE000HX0KQ26
DE000HX0L614	DE000HX0L6Z2	DE000HX0L7R7	DE000HX0KTV8
DE000HX0KUD4	DE000HX0KFR5	DE000HX0KG85	DE000HX0KX43

DE000HX0KHD1	DE000HX0KHE9	DE000HX0KXR8	DE000HX0KJB1
DE000HX0KYN5	DE000HX0KK14	DE000HX0KZU7	DE000HX0KZY9
DE000HX0KL96	DE000HX0L0C4	DE000HX0L0H3	DE000HX0KLP7
DE000HX0KMJ8	DE000HX0KMN0	DE000HX0L1Z3	DE000HX0KNP3
DE000HX0KNT5	DE000HX0KP92	DE000HX0KPY0	DE000HX0KQA8
DE000HX0L4M5	DE000HX0KRH1	DE000HX0L622	DE000HX0L754
DE000HX0L7D7	DE000HX0L7S5	DE000HX0KAY2	DE000HX0KB64
DE000HX0KCD2	DE000HX0KCH3	DE000HX0KDF5	DE000HX0KTE4
DE000HX0KDV2	DE000HX0KE53	DE000HX0KU38	DE000HX0KUE2
DE000HX0KEQ0	DE000HX0KUJ1	DE000HX0KF03	DE000HX0KF78
DE000HX0KFQ7	DE000HX0KWA6	DE000HX0KGR3	DE000HX0KWS8
DE000HX0KH84	DE000HX0KJC9	DE000HX0KYF1	DE000HX0KJL0
DE000HX0KK97	DE000HX0KZ82	DE000HX0KLW3	DE000HX0L0Y8
DE000HX0L1D0	DE000HX0KNF4	DE000HX0L2Q0	DE000HX0KPE2
DE000HX0L473	DE000HX0KQH3	DE000HX0L523	DE000HX0L5E9
DE000HX0L5K6	DE000HX0L5T7	DE000HX0L5U5	DE000HX0KSK3
DE000HX0KSL1	DE000HX0L6H0	DE000HX0L6J6	DE000HX0L804
DE000HX0L879	DE000HX0KAL9	DE000HX0KAX4	DE000HX0KBB8
DE000HX0KBQ6	DE000HX0KCN1	DE000HX0KCQ4	DE000HX0KCR2
DE000HX0KV45	DE000HX0KVS0	DE000HX0KG28	DE000HX0KW36
DE000HX0KX50	DE000HX0KHT7	DE000HX0KHY7	DE000HX0KKJ2
DE000HX0KZL6	DE000HX0KKS3	DE000HX0KLN2	DE000HX0L0R2
DE000HX0L1J7	DE000HX0KN29	DE000HX0KP19	DE000HX0KPA0
DE000HX0L3E4	DE000HX0L515	DE000HX0KR90	DE000HX0L6A5
DE000HX0L6S7	DE000HX0L705	DE000HX0L8E3	DE000HX0KBA0
DE000HX0KBH5	DE000HX0KBR4	DE000HX0KCK7	DE000HX0KD70
DE000HX0KDP4	DE000HX0KE61	DE000HX0KVH3	DE000HX0KVR2
DE000HX0KGQ5	DE000HX0KWR0	DE000HX0KXC0	DE000HX0KY83
DE000HX0KJT3	DE000HX0KJU1	DE000HX0KK22	DE000HX0KYZ9
DE000HX0KZ09	DE000HX0KKR5	DE000HX0KKX3	DE000HX0L036
DE000HX0KM46	DE000HX0KM53	DE000HX0L168	DE000HX0KMB5
DE000HX0KMC3	DE000HX0L200	DE000HX0KN37	DE000HX0L374
DE000HX0L3M7	DE000HX0L416	DE000HX0KQB6	DE000HX0L4B8
DE000HX0KRQ2	DE000HX0KRY6	DE000HX0L7C9	DE000HX0L8D5
DE000HX0KBJ1	DE000HX0KSX6	DE000HX0KE12	DE000HX0KTX4
DE000HX0KUA0	DE000HX0KF11	DE000HX0KFH6	DE000HX0KG44
DE000HX0KGL6	DE000HX0KHU5	DE000HX0KJD7	DE000HX0KJM8
DE000HX0KJV9	DE000HX0KZ17	DE000HX0KZV5	DE000HX0KL21
DE000HX0L0J9	DE000HX0L0S0	DE000HX0KMY7	DE000HX0KNX7
DE000HX0KPZ7	DE000HX0L424	DE000HX0L5V3	DE000HX0L6K4
DE000HX0KCU6	DE000HX0KCY8	DE000HX0KCZ5	DE000HX0KTF1
DE000HX0KFS3	DE000HX0KGS1	DE000HX0KY00	DE000HX0KYQ8
DE000HX0KKT1	DE000HX0KLY9	DE000HX0L101	DE000HX0KMD1
DE000HX0KR58	DE000HX0L713	DE000HX0L7T3	DE000HX0L812
DE000HX0L895	DE000HX0KT31	DE000HX0KE79	DE000HX0KUQ6
DE000HX0KUX2	DE000HX0KGV5	DE000HX0KHL4	DE000HX0KY34
DE000HX0KK30	DE000HX0L002	DE000HX0KLG6	DE000HX0L0D2
DE000HX0L184	DE000HX0KNC1	DE000HX0KNR9	DE000HX0L2R8
DE000HX0KQ42	DE000HX0KRJ7	DE000HX0L5M2	DE000HX0L6B3
DE000HX0L8M6	DE000HX0KBC6	DE000HX0KBS2	DE000HX0KCW2
DE000HX0KSR8	DE000HX0KD13	DE000HX0KDW0	DE000HX0KEC0
DE000HX0KV52	DE000HX0KVA8	DE000HX0KVE0	DE000HX0KVY8
DE000HX0KGF8	DE000HX0KWB4	DE000HX0KWK5	DE000HX0KH27
DE000HX0KHA7	DE000HX0KX68	DE000HX0KKB9	DE000HX0KZD3

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0L051	DE000HX0L1N9	DE000HX0KMQ3	DE000HX0L218
DE000HX0L291	DE000HX0KPN3	DE000HX0L3P0	DE000HX0KQC4
DE000HX0KQZ5	DE000HX0KRS8	DE000HX0L6T5	DE000HX0L762
DE000HX0L7E5	DE000HX0KAT2	DE000HX0KD05	DE000HX0KTA2
DE000HX0KEJ5	DE000HX0KES6	DE000HX0KG93	DE000HX0KYT2
DE000HX0KZ90	DE000HX0KKZ8	DE000HX0KLQ5	DE000HX0L1K5
DE000HX0KN45	DE000HX0L2H9	DE000HX0KPB8	DE000HX0KPG7
DE000HX0KPS2	DE000HX0L4V6	DE000HX0L531	DE000HX0L572
DE000HX0KB72	DE000HX0KCX0	DE000HX0KUF9	DE000HX0KFW5
DE000HX0KVT8	DE000HX0KWT6	DE000HX0KXJ5	DE000HX0KXS6
DE000HX0KZM4	DE000HX0KM61	DE000HX0KNU3	DE000HX0L2W8
DE000HX0L3A2	DE000HX0L3F1	DE000HX0L3X4	DE000HX0KQR2
DE000HX0L4P8	DE000HX0KRA6	DE000HX0L8F0	DE000HX0KAZ9
DE000HX0KCT8	DE000HX0KCV4	DE000HX0KD96	DE000HX0KDQ2
DE000HX0KU53	DE000HX0KF94	DE000HX0KWW0	DE000HX0KXE6
DE000HX0KHZ4	DE000HX0KY91	DE000HX0KYG9	DE000HX0KKK0
DE000HX0KLA9	DE000HX0L1T6	DE000HX0KNH0	DE000HX0KP35
DE000HX0L390	DE000HX0L481	DE000HX0KSD8	DE000HX0L8Q7
DE000HX0KAN5	DE000HX0KDH1	DE000HX0KUK9	DE000HX0KVK7
DE000HX0KHF6	DE000HX0KJ58	DE000HX0L1F5	DE000HX0KMK6
DE000HX0L4C6	DE000HX0L5F6	DE000HX0KS08	DE000HX0KS65
DE000HX0L630	DE000HX0KSM9	DE000HX0L7N6	DE000HX0JTM9
DE000HX0JTN7	DE000HX0PWB3	DE000HX0PXU1	DE000HX0PY54
DE000HX0PZH3	DE000HX0Q084	DE000HX0Q2A9	DE000HX0Q4B3
DE000HX0QHG1	DE000HX0QJ78	DE000HX0QJJ1	DE000HX0QJK9
DE000HX0QL25	DE000HX0QNY2	DE000HX0QPE9	DE000HX0QPJ8
DE000HX0PWJ6	DE000HX0PWT5	DE000HX0PYM6	DE000HX0Q0K2
DE000HX0Q0U1	DE000HX0Q175	DE000HX0Q2B7	DE000HX0Q373
DE000HX0Q4A5	DE000HX0QH70	DE000HX0QJW4	DE000HX0QJX2
DE000HX0QKT8	DE000HX0QL33	DE000HX0QLN9	DE000HX0QMH9
DE000HX0QNX4	DE000HX0QP54	DE000HX0QPF6	DE000HX0PX06
DE000HX0PYD5	DE000HX0PYZ8	DE000HX0Q316	DE000HX0Q3E9
DE000HX0Q3P5	DE000HX0QLK5	DE000HX0QLL3	DE000HX0QLT6
DE000HX0QMV0	DE000HX0QP47	DE000HX0QPW1	DE000HX0QQQ1
DE000HX0QR29	DE000HX0PWZ2	DE000HX0PY62	DE000HX0PZJ9
DE000HX0Q308	DE000HX0Q3Q3	DE000HX0Q3X9	DE000HX0Q571
DE000HX0QHU2	DE000HX0QK91	DE000HX0QKH3	DE000HX0QLU4
DE000HX0QRR7	DE000HX0QS36	DE000HX0PYL8	DE000HX0Q1S3
DE000HX0Q209	DE000HX0QKG5	DE000HX0QMJ5	DE000HX0QMW8
DE000HX0QN72	DE000HX0QPB5	DE000HX0QPK6	DE000HX0QQ38
DE000HX0QQ46	DE000HX0QR11	DE000HX0QRE5	DE000HX0QS44
DE000HX0PWC1	DE000HX0PWS7	DE000HX0PZ61	DE000HX0PZ79
DE000HX0PZW2	DE000HX0Q0L0	DE000HX0Q1R5	DE000HX0Q2N2
DE000HX0Q3F6	DE000HX0QH88	DE000HX0QHH9	DE000HX0QJ60
DE000HX0QK83	DE000HX0QQB3	DE000HX0PWK4	DE000HX0PX30
DE000HX0PXT3	DE000HX0PYY1	DE000HX0PZV4	DE000HX0Q0V9
DE000HX0Q2P7	DE000HX0Q3W1	DE000HX0Q4N8	DE000HX0Q4P3
DE000HX0QLM1	DE000HX0QNP0	DE000HX0QNQ8	DE000HX0QNW6
DE000HX0QQP3	DE000HX0PX48	DE000HX0PXF2	DE000HX0PXG0
DE000HX0PYC7	DE000HX0Q076	DE000HX0Q167	DE000HX0Q1Z8
DE000HX0Q381	DE000HX0Q589	DE000HX0QHV0	DE000HX0QKS0
DE000HX0QM57	DE000HX0QM65	DE000HX0QN80	DE000HX0QNZ9
DE000HX0QPC3	DE000HX0QPX9	DE000HX0QQC1	DE000HX0QRD7
DE000HX0QRS5	DE000HX0PWU3	DE000HX0PX71	DE000HX0PX97

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0PY88	DE000HX0Q0N6	DE000HX0Q0Y3	DE000HX0Q1V7
DE000HX0Q2E1	DE000HX0Q3R1	DE000HX0Q4D9	DE000HX0QKU6
DE000HX0QLE8	DE000HX0QNA2	DE000HX0QP21	DE000HX0QPL4
DE000HX0QRT3	DE000HX0QS77	DE000HX0PWV1	DE000HX0PXK2
DE000HX0PZ12	DE000HX0PZ87	DE000HX0PZZ5	DE000HX0Q0W7
DE000HX0Q1A1	DE000HX0Q3S9	DE000HX0Q3T7	DE000HX0Q5B0
DE000HX0QHY4	DE000HX0QJ86	DE000HX0QJA0	DE000HX0QJM5
DE000HX0QJN3	DE000HX0QMM9	DE000HX0QNB0	DE000HX0QNT2
DE000HX0QQF4	DE000HX0QR37	DE000HX0QS69	DE000HX0PXV9
DE000HX0PYN4	DE000HX0PYQ7	DE000HX0PZL5	DE000HX0PZM3
DE000HX0Q0P1	DE000HX0Q183	DE000HX0Q217	DE000HX0Q2C5
DE000HX0Q4R9	DE000HX0Q514	DE000HX0Q522	DE000HX0QHK3
DE000HX0QNS4	DE000HX0QPZ4	DE000HX0QQT5	DE000HX0QRU1
DE000HX0QRV9	DE000HX0PWE7	DE000HX0PXJ4	DE000HX0PXW7
DE000HX0Q1U9	DE000HX0Q2D3	DE000HX0Q324	DE000HX0Q407
DE000HX0Q431	DE000HX0Q4C1	DE000HX0Q4Q1	DE000HX0Q4S7
DE000HX0QHW8	DE000HX0QLG3	DE000HX0QML1	DE000HX0QMX6
DE000HX0QP88	DE000HX0QR45	DE000HX0PWD9	DE000HX0PY70
DE000HX0PZ20	DE000HX0PZ95	DE000HX0PZK7	DE000HX0Q092
DE000HX0Q1J2	DE000HX0Q1K0	DE000HX0Q2R3	DE000HX0Q3Y7
DE000HX0Q506	DE000HX0Q597	DE000HX0QHL1	DE000HX0QJL7
DE000HX0QJY0	DE000HX0QKA8	DE000HX0QKK7	DE000HX0QMK3
DE000HX0QN98	DE000HX0QQD9	DE000HX0QQR9	DE000HX0PZX0
DE000HX0PZY8	DE000HX0Q191	DE000HX0Q1H6	DE000HX0Q1T1
DE000HX0Q2Q5	DE000HX0Q2S1	DE000HX0QHX6	DE000HX0QJZ7
DE000HX0QKL5	DE000HX0QM73	DE000HX0QMZ1	DE000HX0QNG9
DE000HX0QP13	DE000HX0QP70	DE000HX0QPM2	DE000HX0QPN0
DE000HX0QQS7	DE000HX0QRF2	DE000HX0PWW9	DE000HX0PX14
DE000HX0PXH8	DE000HX0PZ04	DE000HX0Q3Z4	DE000HX0QJ94
DE000HX0QKC4	DE000HX0QL58	DE000HX0QL66	DE000HX0QLF5
DE000HX0QLP4	DE000HX0QLV2	DE000HX0QLW0	DE000HX0QLX8
DE000HX0QM81	DE000HX0QM99	DE000HX0QNR6	DE000HX0QP05
DE000HX0QP62	DE000HX0QQE7	DE000HX0QR52	DE000HX0QRG0
DE000HX0QRH8	DE000HX0QS51	DE000HX0PWF4	DE000HX0PX89
DE000HX0PXX5	DE000HX0PY96	DE000HX0PYP9	DE000HX0Q0A3
DE000HX0Q0B1	DE000HX0Q0M8	DE000HX0Q0X5	DE000HX0Q225
DE000HX0Q332	DE000HX0Q340	DE000HX0Q4E7	DE000HX0Q5A2
DE000HX0QHJ5	DE000HX0QK00	DE000HX0QKB6	DE000HX0QKJ9
DE000HX0QL41	DE000HX0QMY4	DE000HX0QPY7	DE000HX0QQ04
DE000HX0PXM8	DE000HX0PYE3	DE000HX0PZ46	DE000HX0PZB6
DE000HX0Q0D7	DE000HX0Q100	DE000HX0Q1M6	DE000HX0Q241
DE000HX0Q449	DE000HX0Q4G2	DE000HX0QHZ1	DE000HX0QKE0
DE000HX0QKN1	DE000HX0QMP2	DE000HX0QN07	DE000HX0QNU0
DE000HX0QQ53	DE000HX0QRK2	DE000HX0QRX5	DE000HX0PWG2
DE000HX0PWL2	DE000HX0PWX7	DE000HX0PWY5	DE000HX0PZ38
DE000HX0PZP6	DE000HX0Q001	DE000HX0Q0Z0	DE000HX0Q1C7
DE000HX0Q3G4	DE000HX0QJP8	DE000HX0QLJ7	DE000HX0QNH7
DE000HX0QP96	DE000HX0QPA7	DE000HX0QQG2	DE000HX0QR78
DE000HX0PYR5	DE000HX0PZA8	DE000HX0PZN1	DE000HX0Q1W5
DE000HX0Q1X3	DE000HX0QH96	DE000HX0QJB8	DE000HX0QKV4
DE000HX0QMN7	DE000HX0QQ12	DE000HX0QRW7	DE000HX0PXL0
DE000HX0Q019	DE000HX0Q0C9	DE000HX0Q0Q9	DE000HX0Q1B9
DE000HX0Q2G6	DE000HX0Q3U5	DE000HX0Q4F4	DE000HX0QHA4
DE000HX0QJC6	DE000HX0QKW2	DE000HX0QNV8	DE000HX0QQ20

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0QQU3	DE000HX0QS93	DE000HX0PX22	DE000HX0PYA1
DE000HX0Q2F8	DE000HX0Q2T9	DE000HX0Q423	DE000HX0Q4U3
DE000HX0QKD2	DE000HX0QKM3	DE000HX0QLZ3	DE000HX0QN15
DE000HX0QPD1	DE000HX0QR60	DE000HX0QRJ4	DE000HX0PXY3
DE000HX0PYS3	DE000HX0Q357	DE000HX0Q530	DE000HX0Q5D6
DE000HX0QLQ2	DE000HX0QMA4	DE000HX0QQV1	DE000HX0Q1L8
DE000HX0Q233	DE000HX0Q2U7	DE000HX0Q365	DE000HX0Q3H2
DE000HX0Q5C8	DE000HX0QHN7	DE000HX0QJ03	DE000HX0QMB2
DE000HX0QND6	DE000HX0QPP5	DE000HX0QQH0	DE000HX0QS85
DE000HX0PWH0	DE000HX0PXZ0	DE000HX0PYB9	DE000HX0Q0R7
DE000HX0Q3V3	DE000HX0Q415	DE000HX0Q4T5	DE000HX0Q548
DE000HX0QHM9	DE000HX0QJQ6	DE000HX0QK18	DE000HX0QK26
DE000HX0QL74	DE000HX0QL82	DE000HX0QLH1	DE000HX0QLY6
DE000HX0QNC8	DE000HX0QP39	DE000HX0QPQ3	DE000HX0YTU1
DE000HX0YU24	DE000HX0YU40	DE000HX0YUK0	DE000HX0YW14
DE000HX0YW48	DE000HX0YWH2	DE000HX0ZAW4	DE000HX0ZAX2
DE000HX0ZB67	DE000HX0ZBN1	DE000HX0ZBT8	DE000HX0ZCC2
DE000HX0ZCF5	DE000HX0ZCM1	DE000HX0ZD08	DE000HX0ZDF3
DE000HX0ZDV0	DE000HX0ZES4	DE000HX0ZF55	DE000HX0YP47
DE000HX0YPT1	DE000HX0YQ04	DE000HX0YQ38	DE000HX0YRA7
DE000HX0YRY7	DE000HX0YT84	DE000HX0YTE5	DE000HX0YTL0
DE000HX0YTP1	DE000HX0YU65	DE000HX0YV15	DE000HX0YVB7
DE000HX0ZB91	DE000HX0ZBM3	DE000HX0ZBP6	DE000HX0ZBX0
DE000HX0ZCS8	DE000HX0ZDT4	DE000HX0ZDX6	DE000HX0YP21
DE000HX0YP62	DE000HX0YPD5	DE000HX0YPG8	DE000HX0YPR5
DE000HX0YQ53	DE000HX0YR11	DE000HX0YR86	DE000HX0YRL4
DE000HX0YS02	DE000HX0YS93	DE000HX0YT76	DE000HX0YTT3
DE000HX0YUW5	DE000HX0YV49	DE000HX0YV56	DE000HX0YVU7
DE000HX0YVV5	DE000HX0YVZ6	DE000HX0YW30	DE000HX0YW55
DE000HX0ZBB6	DE000HX0ZBD2	DE000HX0ZBH3	DE000HX0ZBS0
DE000HX0ZBU6	DE000HX0ZC09	DE000HX0ZCD0	DE000HX0ZCH1
DE000HX0ZCN9	DE000HX0ZCQ2	DE000HX0ZCZ3	DE000HX0ZDK3
DE000HX0ZE98	DE000HX0ZEF1	DE000HX0ZEG9	DE000HX0ZEH7
DE000HX0YP54	DE000HX0YPW5	DE000HX0YQ61	DE000HX0YRD1
DE000HX0YRH2	DE000HX0YRK6	DE000HX0YRZ4	DE000HX0YS10
DE000HX0YSB3	DE000HX0YSQ1	DE000HX0YTR7	DE000HX0YU57
DE000HX0YUN4	DE000HX0YVH4	DE000HX0YVK8	DE000HX0YVM4
DE000HX0YVP7	DE000HX0YVS1	DE000HX0YW06	DE000HX0ZAV6
DE000HX0ZAY0	DE000HX0ZB59	DE000HX0ZB83	DE000HX0ZBA8
DE000HX0ZBC4	DE000HX0ZBF7	DE000HX0ZCG3	DE000HX0ZCU4
DE000HX0ZDE6	DE000HX0ZEC8	DE000HX0ZED6	DE000HX0ZEM7
DE000HX0YPE3	DE000HX0YQL6	DE000HX0YQM4	DE000HX0YQP7
DE000HX0YQT9	DE000HX0YQW3	DE000HX0YR29	DE000HX0YR94
DE000HX0YRN0	DE000HX0YRX9	DE000HX0YST5	DE000HX0YSV1
DE000HX0YU16	DE000HX0YUE3	DE000HX0YUJ2	DE000HX0YV64
DE000HX0YV72	DE000HX0YVR3	DE000HX0YVT9	DE000HX0YWE9
DE000HX0ZB75	DE000HX0ZBJ9	DE000HX0ZBW2	DE000HX0ZC58
DE000HX0ZCJ7	DE000HX0ZCK5	DE000HX0ZCP4	DE000HX0ZCR0
DE000HX0ZCY6	DE000HX0ZDD8	DE000HX0ZE64	DE000HX0ZEN5
DE000HX0ZEQ8	DE000HX0ZF48	DE000HX0ZF71	DE000HX0YP88
DE000HX0YP96	DE000HX0YPB9	DE000HX0YPU9	DE000HX0YPV7
DE000HX0YR45	DE000HX0YR78	DE000HX0YRG4	DE000HX0YRW1
DE000HX0YS85	DE000HX0YSJ6	DE000HX0YSR9	DE000HX0YT68
DE000HX0YTN6	DE000HX0YU08	DE000HX0YUD5	DE000HX0YV80

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0YV98	DE000HX0YVA9	DE000HX0YVG6	DE000HX0YVJ0
DE000HX0YW22	DE000HX0YW63	DE000HX0YW71	DE000HX0ZBK7
DE000HX0ZBQ4	DE000HX0ZC17	DE000HX0ZC25	DE000HX0ZCL3
DE000HX0ZCT6	DE000HX0ZD16	DE000HX0ZD24	DE000HX0ZDL1
DE000HX0ZDS6	DE000HX0ZDU2	DE000HX0ZDW8	DE000HX0ZDZ1
DE000HX0ZEB0	DE000HX0ZF63	DE000HX0ZF89	DE000HX0YQ12
DE000HX0YQ79	DE000HX0YQH4	DE000HX0YQJ0	DE000HX0YQV5
DE000HX0YQX1	DE000HX0YR60	DE000HX0YRE9	DE000HX0YRM2
DE000HX0YRQ3	DE000HX0YSC1	DE000HX0YTZ0	DE000HX0YU32
DE000HX0YUX3	DE000HX0YVC5	DE000HX0YVY9	DE000HX0YWC3
DE000HX0YWG4	DE000HX0YWJ8	DE000HX0YWL4	DE000HX0ZB42
DE000HX0ZBG5	DE000HX0ZBL5	DE000HX0ZC33	DE000HX0ZC41
DE000HX0ZCE8	DE000HX0ZE80	DE000HX0ZEP0	DE000HX0ZER6
DE000HX0ZET2	DE000HX0YPK0	DE000HX0YPS3	DE000HX0YQC5
DE000HX0YQD3	DE000HX0YR03	DE000HX0YRP5	DE000HX0YS51
DE000HX0YSA5	DE000HX0YSE7	DE000HX0YSL2	DE000HX0YSM0
DE000HX0YSP3	DE000HX0YSS7	DE000HX0YT50	DE000HX0YTF2
DE000HX0YUL8	DE000HX0YUM6	DE000HX0YVL6	DE000HX0YWD1
DE000HX0ZAU8	DE000HX0ZBE0	DE000HX0ZBR2	DE000HX0ZBV4
DE000HX0ZDY4	DE000HX0ZE56	DE000HX0ZE72	DE000HX0ZEA2
DE000HX0ZEU0	DE000HX0YPC7	DE000HX0YPF0	DE000HX0YQ20
DE000HX0YQ87	DE000HX0YQE1	DE000HX0YQG6	DE000HX0YQK8
DE000HX0YQN2	DE000HX0YQU7	DE000HX0YR52	DE000HX0YRC3
DE000HX0YRR1	DE000HX0YS44	DE000HX0YSD9	DE000HX0YSN8
DE000HX0YSU3	DE000HX0YT92	DE000HX0YTQ9	DE000HX0YXP3
DE000HX0ZAJ1	DE000HX0Y203	DE000HX0YZC6	DE000HX0Y2S1
DE000HX0Z051	DE000HX0Z093	DE000HX0Z0B0	DE000HX0Y3R1
DE000HX0Y3S9	DE000HX0Y4C1	DE000HX0Z1N3	DE000HX0Z200
DE000HX0Z2T8	DE000HX0YKW6	DE000HX0ZR36	DE000HX0Z3J7
DE000HX0ZRR8	DE000HX0ZRS6	DE000HX0ZSC8	DE000HX0ZGL4
DE000HX0Y807	DE000HX0YMZ5	DE000HX0YN80	DE000HX0Z5Q7
DE000HX0Z5R5	DE000HX0Z5S3	DE000HX0Z5T1	DE000HX0Z614
DE000HX0ZHP3	DE000HX0ZTW4	DE000HX0ZUP6	DE000HX0ZWX6
DE000HX0ZMM0	DE000HX0ZNY3	DE000HX100Q9	DE000HX100R7
DE000HX101Q7	DE000HX10300	DE000HX0YZA0	DE000HX0YZB8
DE000HX0Y3M2	DE000HX0Y5V8	DE000HX0YKU0	DE000HX0ZR44
DE000HX0ZSB0	DE000HX0YMF7	DE000HX0YMH3	DE000HX0YMJ9
DE000HX0ZTA0	DE000HX0ZHN8	DE000HX0YNU4	DE000HX0YA85
DE000HX0YAU1	DE000HX0YAV9	DE000HX0ZVQ2	DE000HX0ZVR0
DE000HX0ZLM2	DE000HX0ZM15	DE000HX0ZMR9	DE000HX0ZP38
DE000HX0ZYU8	DE000HX10094	DE000HX100C9	DE000HX0Z8U3
DE000HX0Z8W9	DE000HX0Z9V9	DE000HX0ZAT0	DE000HX0YZD4
DE000HX0Z0R6	DE000HX0Z0S4	DE000HX0Y3P5	DE000HX0ZPC4
DE000HX0Z1M5	DE000HX0Z1Q6	DE000HX0ZQ52	DE000HX0Z3E8
DE000HX0Y6G7	DE000HX0Y773	DE000HX0ZSE4	DE000HX0ZT83
DE000HX0Y8N9	DE000HX0YNS8	DE000HX0YNT6	DE000HX0ZHU3
DE000HX0ZV14	DE000HX0ZV22	DE000HX0ZK90	DE000HX0ZKC5
DE000HX0ZWC0	DE000HX0ZNZ0	DE000HX10250	DE000HX10276
DE000HX103K6	DE000HX0YYJ4	DE000HX0YYW7	DE000HX0YZP8
DE000HX0Z069	DE000HX0ZPB6	DE000HX0Z1R4	DE000HX0Z1S2
DE000HX0ZQ60	DE000HX0Y5E4	DE000HX0YKV8	DE000HX0Z3F5
DE000HX0Y6J1	DE000HX0Y708	DE000HX0Z4V0	DE000HX0Z4W8
DE000HX0Y8M1	DE000HX0YNV2	DE000HX0YNW0	DE000HX0Y9B2
DE000HX0ZUQ4	DE000HX0YAA3	DE000HX0ZVD0	DE000HX0ZL81

DE000HX0ZW13	DE000HX0ZM07	DE000HX0ZWW8	DE000HX0ZMP3
DE000HX0ZN71	DE000HX0ZP04	DE000HX0ZYW4	DE000HX100A3
DE000HX100D7	DE000HX100S5	DE000HX10144	DE000HX0Z8T5
DE000HX0YZQ6	DE000HX0Z226	DE000HX0Z234	DE000HX0ZQE8
DE000HX0YKS4	DE000HX0Z3H1	DE000HX0ZRQ0	DE000HX0Y7S0
DE000HX0Y8L3	DE000HX0ZHQ1	DE000HX0Y9C0	DE000HX0ZUC4
DE000HX0YA93	DE000HX0YAT3	DE000HX0ZL40	DE000HX0ZLZ4
DE000HX0ZMQ1	DE000HX0ZN97	DE000HX100B1	DE000HX100P1
DE000HX101G8	DE000HX10243	DE000HX10268	DE000HX102X1
DE000HX102Z6	DE000HX0YXN8	DE000HX0Z9B1	DE000HX0Z085
DE000HX0Y3Q3	DE000HX0Z2L5	DE000HX0Z3G3	DE000HX0Z3K5
DE000HX0ZRB2	DE000HX0Y6H5	DE000HX0ZG05	DE000HX0ZGN0
DE000HX0Z5B9	DE000HX0Z5K0	DE000HX0YN98	DE000HX0ZT91
DE000HX0ZHT5	DE000HX0ZHV1	DE000HX0ZTX2	DE000HX0Y9D8
DE000HX0ZUE0	DE000HX0ZV06	DE000HX0ZKD3	DE000HX0ZLA7
DE000HX0ZLK6	DE000HX0ZM23	DE000HX0ZYH5	DE000HX0ZYV6
DE000HX102J0	DE000HX102Y9	DE000HX103J8	DE000HX103T7
DE000HX0Z8S7	DE000HX0Z8V1	DE000HX0Y211	DE000HX0Y3N0
DE000HX0Z1L7	DE000HX0Y4K4	DE000HX0ZQ45	DE000HX0YKX4
DE000HX0Y6K9	DE000HX0ZFT9	DE000HX0ZSD6	DE000HX0YMG5
DE000HX0ZSV8	DE000HX0YNR0	DE000HX0Z6A9	DE000HX0ZJ69
DE000HX0ZUB6	DE000HX0Z7D1	DE000HX0YA77	DE000HX0ZK82
DE000HX0ZKA9	DE000HX0ZKB7	DE000HX0ZKE1	DE000HX0Z8A5
DE000HX0ZVP4	DE000HX0ZL57	DE000HX0ZL73	DE000HX0ZL99
DE000HX0ZLL4	DE000HX0ZMN8	DE000HX0ZXQ8	DE000HX0ZXY2
DE000HX0ZZ69	DE000HX0ZZ77	DE000HX100T3	DE000HX10151
DE000HX10169	DE000HX0YZ94	DE000HX0Y229	DE000HX0Z077
DE000HX0Z0A2	DE000HX0Y401	DE000HX0Z1P8	DE000HX0Z218
DE000HX0ZQF5	DE000HX0YKT2	DE000HX0ZRT4	DE000HX0YMD2
DE000HX0YME0	DE000HX0ZGM2	DE000HX0ZHR9	DE000HX0ZHS7
DE000HX0ZTY0	DE000HX0ZUD2	DE000HX0YA69	DE000HX0YAB1
DE000HX0ZKF8	DE000HX0Z895	DE000HX0ZL65	DE000HX0ZWD8
DE000HX0ZN89	DE000HX0ZP12	DE000HX0ZP20	DE000HX101F0
DE000HX102K8	DE000HX0YWX9	DE000HX0Z8M0	DE000HX0Z8N8
DE000HX0YXA5	DE000HX0YXG2	DE000HX0YXH0	DE000HX0YXQ1
DE000HX0Z986	DE000HX0Z9J4	DE000HX0YY20	DE000HX0Z9P1
DE000HX0Y104	DE000HX0YYE5	DE000HX0YYF2	DE000HX0ZA01
DE000HX0ZA27	DE000HX0Y1C7	DE000HX0ZA43	DE000HX0YYP1
DE000HX0YYR7	DE000HX0YYS5	DE000HX0ZAC6	DE000HX0ZAE2
DE000HX0Y1U9	DE000HX0YZ29	DE000HX0YZ45	DE000HX0YZF9
DE000HX0Y294	DE000HX0Y2F8	DE000HX0Y2T9	DE000HX0Y385
DE000HX0Y3B5	DE000HX0Z0U0	DE000HX0Z101	DE000HX0Z119
DE000HX0Z127	DE000HX0Y3X9	DE000HX0Z168	DE000HX0ZP79
DE000HX0Y427	DE000HX0Z1E2	DE000HX0ZPE0	DE000HX0ZPH3
DE000HX0ZPK7	DE000HX0Y4F4	DE000HX0ZPS0	DE000HX0Z1W4
DE000HX0ZPW2	DE000HX0Y4T5	DE000HX0ZPX0	DE000HX0Z242
DE000HX0Z283	DE000HX0Y518	DE000HX0Y526	DE000HX0Z2E0
DE000HX0Y591	DE000HX0Y5F1	DE000HX0Y5G9	DE000HX0Y5H7
DE000HX0ZQL3	DE000HX0ZQM1	DE000HX0YKD6	DE000HX0Y5N5
DE000HX0YKF1	DE000HX0Y5W6	DE000HX0Z358	DE000HX0Y658
DE000HX0Y666	DE000HX0ZR51	DE000HX0Y682	DE000HX0ZR77
DE000HX0YL17	DE000HX0Y6L7	DE000HX0Y6N3	DE000HX0Z3Z3
DE000HX0ZFG6	DE000HX0Y6X2	DE000HX0ZFJ0	DE000HX0YLQ6
DE000HX0YLS2	DE000HX0YLU8	DE000HX0ZRZ1	DE000HX0ZFU7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0YM16	DE000HX0YM32	DE000HX0Z4N7	DE000HX0ZG54
DE000HX0Y7M3	DE000HX0ZG88	DE000HX0ZSG9	DE000HX0Y7U6
DE000HX0YMP6	DE000HX0YMR2	DE000HX0Y823	DE000HX0ZGS9
DE000HX0ZGT7	DE000HX0ZGY7	DE000HX0YN23	DE000HX0Y8C2
DE000HX0Y8E8	DE000HX0ZH38	DE000HX0ZH46	DE000HX0Z5V7
DE000HX0ZTG7	DE000HX0ZTJ1	DE000HX0ZTM5	DE000HX0ZTQ6
DE000HX0Z697	DE000HX0Z6C5	DE000HX0ZU07	DE000HX0Y9R8
DE000HX0ZUF7	DE000HX0Y9V0	DE000HX0Z747	DE000HX0Y9X6
DE000HX0Z754	DE000HX0ZJW5	DE000HX0Z7H2	DE000HX0Z7L4
DE000HX0Z7T7	DE000HX0Z7V3	DE000HX0ZKG6	DE000HX0ZKQ5
DE000HX0Z8C1	DE000HX0ZLB5	DE000HX0ZLV3	DE000HX0ZWK3
DE000HX0ZM80	DE000HX0ZMB3	DE000HX0ZX12	DE000HX0ZX38
DE000HX0ZXA2	DE000HX0ZXC8	DE000HX0ZN06	DE000HX0ZN22
DE000HX0ZXK1	DE000HX0ZNB1	DE000HX0ZNE5	DE000HX0ZXZ9
DE000HX0ZY94	DE000HX0ZZA7	DE000HX0ZZB5	DE000HX0ZZJ8
DE000HX0ZZT7	DE000HX10003	DE000HX10284	DE000HX10342
DE000HX103P5	DE000HX0YXB3	DE000HX0Z8X7	DE000HX0Z929
DE000HX0YXT5	DE000HX0YXX7	DE000HX0YY12	DE000HX0Z9L0
DE000HX0YY38	DE000HX0Z9Q9	DE000HX0Y153	DE000HX0YYD7
DE000HX0Z9Y3	DE000HX0ZA35	DE000HX0Y1D5	DE000HX0YYM8
DE000HX0ZA50	DE000HX0Y1K0	DE000HX0ZAA0	DE000HX0YYZ0
DE000HX0ZAN3	DE000HX0ZAQ6	DE000HX0Y245	DE000HX0Y278
DE000HX0Y2B7	DE000HX0Y2C5	DE000HX0Y2E1	DE000HX0Y2J0
DE000HX0YZU8	DE000HX0Y2V5	DE000HX0Y2W3	DE000HX0Y310
DE000HX0Y344	DE000HX0Z0J3	DE000HX0Y3U5	DE000HX0Y450
DE000HX0Y4Q1	DE000HX0ZPV4	DE000HX0Z275	DE000HX0Y583
DE000HX0Z2J9	DE000HX0Y5D6	DE000HX0ZQJ7	DE000HX0ZQK5
DE000HX0ZQP4	DE000HX0Y5Q8	DE000HX0Y5S4	DE000HX0YKJ3
DE000HX0ZQU4	DE000HX0Y690	DE000HX0YL25	DE000HX0ZRC0
DE000HX0YL66	DE000HX0Z3P4	DE000HX0ZRD8	DE000HX0Z3S8
DE000HX0Y6M5	DE000HX0ZRJ5	DE000HX0Y6Q6	DE000HX0YLF9
DE000HX0Y6U8	DE000HX0ZFN2	DE000HX0ZRW8	DE000HX0YLT0
DE000HX0Y757	DE000HX0Y765	DE000HX0ZS01	DE000HX0Z4F3
DE000HX0YLZ7	DE000HX0ZS27	DE000HX0ZS43	DE000HX0ZFY9
DE000HX0Z4K3	DE000HX0Z4M9	DE000HX0Y7E0	DE000HX0Z4P2
DE000HX0Z4Q0	DE000HX0Y7N1	DE000HX0Y7Q4	DE000HX0Z4Y4
DE000HX0ZGC3	DE000HX0Z531	DE000HX0ZSP0	DE000HX0ZSQ8
DE000HX0YMT8	DE000HX0Y849	DE000HX0ZGV3	DE000HX0ZT18
DE000HX0Y8D0	DE000HX0Y8G3	DE000HX0Z5P9	DE000HX0YNB4
DE000HX0ZTC6	DE000HX0Z5W5	DE000HX0YNF5	DE000HX0YNG3
DE000HX0Z5Z8	DE000HX0Z630	DE000HX0Y8Z3	DE000HX0Z671
DE000HX0Y906	DE000HX0Y948	DE000HX0Z6D3	DE000HX0YNY6
DE000HX0Z6F8	DE000HX0YP05	DE000HX0ZJ28	DE000HX0ZJ44
DE000HX0ZJ85	DE000HX0Z6S1	DE000HX0Z6V5	DE000HX0ZJD5
DE000HX0Y9P2	DE000HX0ZJJ2	DE000HX0Y9W8	DE000HX0ZUJ9
DE000HX0ZUK7	DE000HX0Z7E9	DE000HX0ZJX3	DE000HX0ZUU6
DE000HX0Z7N0	DE000HX0Z7Q3	DE000HX0ZV30	DE000HX0ZV48
DE000HX0Z7U5	DE000HX0Z804	DE000HX0ZKK8	DE000HX0ZKR3
DE000HX0ZKS1	DE000HX0ZVJ7	DE000HX0Z8B3	DE000HX0ZW47
DE000HX0ZWM9	DE000HX0ZWQ0	DE000HX0ZMD9	DE000HX0ZMT5
DE000HX0ZXH7	DE000HX0ZXL9	DE000HX0ZXR6	DE000HX0ZNG0
DE000HX0ZYM5	DE000HX100G0	DE000HX10193	DE000HX101H6
DE000HX101R5	DE000HX102M4	DE000HX102Q5	DE000HX10383
DE000HX103Q3	DE000HX103U5	DE000HX0YWN0	DE000HX0YWQ3

DE000HX0YX21	DE000HX0YX47	DE000HX0Z8Q1	DE000HX0Z903
DE000HX0Z911	DE000HX0YXJ6	DE000HX0YXU3	DE000HX0YXY5
DE000HX0YY53	DE000HX0Y1F0	DE000HX0ZA76	DE000HX0ZA92
DE000HX0YYX5	DE000HX0Y1Q7	DE000HX0YZ52	DE000HX0ZAR4
DE000HX0Y237	DE000HX0Y252	DE000HX0YZG7	DE000HX0YZR4
DE000HX0Y2M4	DE000HX0YZX2	DE000HX0Y2P7	DE000HX0Z0K1
DE000HX0Z0L9	DE000HX0Z0V8	DE000HX0Z0W6	DE000HX0Z150
DE000HX0Y3Y7	DE000HX0ZP87	DE000HX0Z1A0	DE000HX0Y443
DE000HX0Y4H0	DE000HX0Z1T0	DE000HX0Z1V6	DE000HX0Y4P3
DE000HX0ZPU6	DE000HX0Z259	DE000HX0Y4Z2	DE000HX0Y5B0
DE000HX0Z2N1	DE000HX0Y5R6	DE000HX0YKG9	DE000HX0Z325
DE000HX0Y674	DE000HX0YL09	DE000HX0ZR85	DE000HX0Z3L3
DE000HX0YL41	DE000HX0Z3N9	DE000HX0YL90	DE000HX0Z3U4
DE000HX0Y6T0	DE000HX0Z424	DE000HX0Y6W4	DE000HX0YLN3
DE000HX0ZFL6	DE000HX0Y732	DE000HX0Y799	DE000HX0ZFW3
DE000HX0ZS35	DE000HX0ZFX1	DE000HX0ZS50	DE000HX0ZS68
DE000HX0Y7J9	DE000HX0ZG70	DE000HX0ZG96	DE000HX0Y7R2
DE000HX0ZSH7	DE000HX0Z4Z1	DE000HX0ZSJ3	DE000HX0YMN1
DE000HX0Z556	DE000HX0YMS0	DE000HX0Y815	DE000HX0Z5C7
DE000HX0ZSW6	DE000HX0Y880	DE000HX0ZSZ9	DE000HX0ZGW1
DE000HX0ZH20	DE000HX0Z5M6	DE000HX0ZH87	DE000HX0ZH95
DE000HX0ZTB8	DE000HX0ZTD4	DE000HX0Z689	DE000HX0YP13
DE000HX0ZHZ2	DE000HX0ZJ36	DE000HX0ZU15	DE000HX0Z6N2
DE000HX0ZU31	DE000HX0ZJ93	DE000HX0ZJB9	DE000HX0ZJF0
DE000HX0Z705	DE000HX0ZJH6	DE000HX0ZJM6	DE000HX0ZJS3
DE000HX0Z7K6	DE000HX0YAD7	DE000HX0YAH8	DE000HX0ZKJ0
DE000HX0ZVF5	DE000HX0Z861	DE000HX0ZVH1	DE000HX0Z8E7
DE000HX0ZVU4	DE000HX0ZVV2	DE000HX0ZLF6	DE000HX0ZWG1
DE000HX0ZWH9	DE000HX0ZMV1	DE000HX0ZMZ2	DE000HX0ZNK2
DE000HX0ZY37	DE000HX0ZY52	DE000HX0ZNX5	DE000HX0ZYE2
DE000HX0ZYL7	DE000HX0ZYZ7	DE000HX0ZZK6	DE000HX0ZZL4
DE000HX100E5	DE000HX101W5	DE000HX102L6	DE000HX10326
DE000HX10359	DE000HX103B5	DE000HX0YWM2	DE000HX0Z8F4
DE000HX0YX54	DE000HX0Z8Z2	DE000HX0Z960	DE000HX0Z978
DE000HX0Z9K2	DE000HX0Z9N6	DE000HX0Y161	DE000HX0ZA19
DE000HX0YYK2	DE000HX0YYL0	DE000HX0ZA68	DE000HX0Y1L8
DE000HX0Y1S3	DE000HX0Y1V7	DE000HX0YZE2	DE000HX0YZL7
DE000HX0YZS2	DE000HX0YZT0	DE000HX0Y2L6	DE000HX0Y2X1
DE000HX0Z0H7	DE000HX0Y3T7	DE000HX0Z135	DE000HX0ZP53
DE000HX0Y3Z4	DE000HX0ZPJ9	DE000HX0Y4D9	DE000HX0ZPQ4
DE000HX0Y4U3	DE000HX0Y5A2	DE000HX0ZQG3	DE000HX0ZQH1
DE000HX0Z2R2	DE000HX0Y5J3	DE000HX0Y5P0	DE000HX0Z2Z5
DE000HX0YKH7	DE000HX0Z333	DE000HX0ZQV2	DE000HX0Y609
DE000HX0Y633	DE000HX0YL58	DE000HX0Y6P8	DE000HX0YLE2
DE000HX0YLH5	DE000HX0Y6V6	DE000HX0ZFH4	DE000HX0ZFK8
DE000HX0ZRU2	DE000HX0Z481	DE000HX0Y716	DE000HX0YLV6
DE000HX0Z4E6	DE000HX0YLY0	DE000HX0Y7B6	DE000HX0Y7F7
DE000HX0ZGE9	DE000HX0Z523	DE000HX0Y7V4	DE000HX0ZSM7
DE000HX0Z572	DE000HX0Y864	DE000HX0Z5G8	DE000HX0ZH04
DE000HX0Z5L8	DE000HX0Y8F5	DE000HX0ZH53	DE000HX0YNA6
DE000HX0Y8T6	DE000HX0Y8U4	DE000HX0ZTK9	DE000HX0Z648
DE000HX0ZTL7	DE000HX0Z655	DE000HX0ZTR4	DE000HX0Z6B7
DE000HX0Z6K8	DE000HX0Z6L6	DE000HX0ZU23	DE000HX0ZJ77
DE000HX0Z6R3	DE000HX0ZJA1	DE000HX0Y9N7	DE000HX0Z6X1

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0Z713	DE000HX0Z762	DE000HX0Z770	DE000HX0ZJR5
DE000HX0ZUS0	DE000HX0Z7F6	DE000HX0ZUT8	DE000HX0ZJZ8
DE000HX0Z7M2	DE000HX0YAJ4	DE000HX0ZV71	DE000HX0ZV89
DE000HX0ZKW3	DE000HX0ZVW0	DE000HX0ZLD1	DE000HX0ZLG4
DE000HX0ZLY7	DE000HX0ZM31	DE000HX0ZM56	DE000HX0ZM64
DE000HX0ZWR8	DE000HX0ZX04	DE000HX0ZX61	DE000HX0ZX79
DE000HX0ZMW9	DE000HX0ZNA3	DE000HX0ZNC9	DE000HX0ZXS4
DE000HX0ZXU0	DE000HX0ZNM8	DE000HX0ZY03	DE000HX0ZNU1
DE000HX0ZY60	DE000HX0ZYA0	DE000HX0ZYC6	DE000HX0ZYD4
DE000HX0ZYJ1	DE000HX0ZYP8	DE000HX0ZZF6	DE000HX0ZZR1
DE000HX0ZZX9	DE000HX100F2	DE000HX100Z0	DE000HX101A1
DE000HX101J2	DE000HX102C5	DE000HX102N2	DE000HX102R3
DE000HX10367	DE000HX103E9	DE000HX103M2	DE000HX0YX39
DE000HX0Z8P3	DE000HX0YX70	DE000HX0YX88	DE000HX0Z8Y5
DE000HX0YXV1	DE000HX0YY46	DE000HX0Y112	DE000HX0Y120
DE000HX0Y146	DE000HX0Z9W7	DE000HX0Z9Z0	DE000HX0Y1P9
DE000HX0YZ03	DE000HX0Y1T1	DE000HX0ZAM5	DE000HX0YZH5
DE000HX0YZM5	DE000HX0Y2H4	DE000HX0YZV6	DE000HX0Y2R3
DE000HX0Y2U7	DE000HX0Y336	DE000HX0Y3C3	DE000HX0Z0M7
DE000HX0Z0X4	DE000HX0Y3V3	DE000HX0Z184	DE000HX0Z1D4
DE000HX0ZPF7	DE000HX0Y4G2	DE000HX0Y4M0	DE000HX0ZPT8
DE000HX0Y4R9	DE000HX0ZPY8	DE000HX0ZPZ5	DE000HX0Y4Y5
DE000HX0Y534	DE000HX0Z2D2	DE000HX0Z2F7	DE000HX0ZQA6
DE000HX0Z2H3	DE000HX0Z2M3	DE000HX0Y5K1	DE000HX0Y5L9
DE000HX0Z2U6	DE000HX0YKC8	DE000HX0Z2X0	DE000HX0Z317
DE000HX0ZQW0	DE000HX0Y617	DE000HX0Z3M1	DE000HX0ZRF3
DE000HX0YLA0	DE000HX0Z3Y6	DE000HX0YLG7	DE000HX0ZFE1
DE000HX0Z416	DE000HX0ZFF8	DE000HX0YLM5	DE000HX0ZFM4
DE000HX0Y740	DE000HX0ZFV5	DE000HX0Z4G1	DE000HX0Y7C4
DE000HX0ZG13	DE000HX0ZG47	DE000HX0Z4S6	DE000HX0ZGD1
DE000HX0ZGG4	DE000HX0Y7W2	DE000HX0YMM3	DE000HX0ZSN5
DE000HX0Z580	DE000HX0ZGQ3	DE000HX0Y831	DE000HX0ZGU5
DE000HX0ZSY2	DE000HX0Z5F0	DE000HX0ZGZ4	DE000HX0YN31
DE000HX0ZT26	DE000HX0ZH12	DE000HX0ZH79	DE000HX0Z5Y1
DE000HX0ZTH5	DE000HX0Y8V2	DE000HX0Y930	DE000HX0ZHW9
DE000HX0ZHX7	DE000HX0ZJ02	DE000HX0ZJ10	DE000HX0Z6U7
DE000HX0Y9S6	DE000HX0Y9U2	DE000HX0Z721	DE000HX0ZJL8
DE000HX0ZUG5	DE000HX0ZJU9	DE000HX0ZJY1	DE000HX0ZK09
DE000HX0ZUV4	DE000HX0YAC9	DE000HX0YAF2	DE000HX0ZV55
DE000HX0ZV63	DE000HX0Z7X9	DE000HX0ZKH4	DE000HX0ZKM4
DE000HX0ZKP7	DE000HX0ZKV5	DE000HX0ZVT6	DE000HX0ZW39
DE000HX0ZLP5	DE000HX0ZLS9	DE000HX0ZMC1	DE000HX0ZMS7
DE000HX0ZXB0	DE000HX0ZXD6	DE000HX0ZXG9	DE000HX0ZN30
DE000HX0ZXM7	DE000HX0ZNF2	DE000HX0ZNP1	DE000HX0ZNR7
DE000HX0ZNS5	DE000HX0ZNT3	DE000HX0ZZH2	DE000HX0ZZM2
DE000HX0ZZN0	DE000HX0ZZP5	DE000HX0ZZY7	DE000HX0ZZZ4
DE000HX100K2	DE000HX100V9	DE000HX100W7	DE000HX100Y3
DE000HX101L8	DE000HX101T1	DE000HX101V7	DE000HX10292
DE000HX10334	DE000HX103A7	DE000HX0YX05	DE000HX0YX96
DE000HX0YXF4	DE000HX0YXR9	DE000HX0YXZ2	DE000HX0YY04
DE000HX0Y138	DE000HX0Z9X5	DE000HX0Y1B9	DE000HX0ZA84
DE000HX0Y1J2	DE000HX0ZAD4	DE000HX0YZ11	DE000HX0YZ86
DE000HX0Y2K8	DE000HX0Y2Q5	DE000HX0Y2Y9	DE000HX0Y302
DE000HX0Y328	DE000HX0Y351	DE000HX0Z0F1	DE000HX0Y377

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0Y393	DE000HX0Z0T2	DE000HX0ZP61	DE000HX0Z1B8
DE000HX0ZPD2	DE000HX0Y492	DE000HX0ZPG5	DE000HX0Z1U8
DE000HX0Z267	DE000HX0ZQ94	DE000HX0Y5C8	DE000HX0Z2Q4
DE000HX0YKB0	DE000HX0Z2V4	DE000HX0ZQN9	DE000HX0YKE4
DE000HX0Z2Y8	DE000HX0Y5Z9	DE000HX0ZQY6	DE000HX0Y625
DE000HX0YKZ9	DE000HX0Z3R0	DE000HX0YLD4	DE000HX0YLJ1
DE000HX0YLK9	DE000HX0YLL7	DE000HX0YLP8	DE000HX0Z473
DE000HX0ZRV0	DE000HX0Z4B2	DE000HX0Z4D8	DE000HX0Z4H9
DE000HX0Y7A8	DE000HX0Y7D2	DE000HX0ZG21	DE000HX0Y7G5
DE000HX0Y7H3	DE000HX0Y7K7	DE000HX0ZGF6	DE000HX0YMQ4
DE000HX0ZGP5	DE000HX0Z5A1	DE000HX0YMU6	DE000HX0ZGR1
DE000HX0ZSX4	DE000HX0Z5E3	DE000HX0YN15	DE000HX0Y8A6
DE000HX0Z5U9	DE000HX0YNE8	DE000HX0ZHC1	DE000HX0ZTN3
DE000HX0YNZ3	DE000HX0Z6G6	DE000HX0ZTZ7	DE000HX0Z6M4
DE000HX0Y9Q0	DE000HX0ZJK0	DE000HX0Z739	DE000HX0ZUH3
DE000HX0ZJN4	DE000HX0Y9Y4	DE000HX0Y9Z1	DE000HX0ZJQ7
DE000HX0ZJT1	DE000HX0YAE5	DE000HX0Z7S9	DE000HX0Z7W1
DE000HX0ZKL6	DE000HX0ZKN2	DE000HX0ZVE8	DE000HX0Z853
DE000HX0ZVG3	DE000HX0ZW21	DE000HX0ZLH2	DE000HX0ZW62
DE000HX0ZLN0	DE000HX0ZLQ3	DE000HX0ZWF3	DE000HX0ZWL1
DE000HX0ZM49	DE000HX0ZM72	DE000HX0ZWZ1	DE000HX0ZX20
DE000HX0ZX87	DE000HX0ZN14	DE000HX0ZXF1	DE000HX0ZXT2
DE000HX0ZNH8	DE000HX0ZNL0	DE000HX0ZNN6	DE000HX0ZNQ9
DE000HX0ZYB8	DE000HX0ZZ02	DE000HX0ZZQ3	DE000HX0ZZU5
DE000HX0ZZV3	DE000HX0ZZW1	DE000HX10011	DE000HX100J4
DE000HX100U1	DE000HX101S3	DE000HX102B7	DE000HX0YWP5
DE000HX0YWV3	DE000HX0YWW1	DE000HX0YX62	DE000HX0YXC1
DE000HX0YXS7	DE000HX0Z9D7	DE000HX0Z9E5	DE000HX0Z9F2
DE000HX0Z9M8	DE000HX0YYC9	DE000HX0YYG0	DE000HX0YYN6
DE000HX0YYU1	DE000HX0ZAB8	DE000HX0Y1N4	DE000HX0YYY3
DE000HX0ZAF9	DE000HX0Y1R5	DE000HX0ZAK9	DE000HX0Y1W5
DE000HX0YZ60	DE000HX0ZAP8	DE000HX0YZ78	DE000HX0Y286
DE000HX0YZJ1	DE000HX0Y2D3	DE000HX0Z0C8	DE000HX0Z0E4
DE000HX0Y3A7	DE000HX0Y3D1	DE000HX0Z0Y2	DE000HX0Y3W1
DE000HX0Z143	DE000HX0Z176	DE000HX0Z192	DE000HX0Y468
DE000HX0Y484	DE000HX0ZPL5	DE000HX0ZPM3	DE000HX0ZPN1
DE000HX0ZPP6	DE000HX0ZPR2	DE000HX0ZQ03	DE000HX0Y4X7
DE000HX0Y500	DE000HX0Z291	DE000HX0Y542	DE000HX0ZQB4
DE000HX0Z2P6	DE000HX0ZQS8	DE000HX0Z341	DE000HX0Y5X4
DE000HX0Y5Y2	DE000HX0Z366	DE000HX0ZQX8	DE000HX0ZQZ3
DE000HX0Y641	DE000HX0ZR69	DE000HX0YL74	DE000HX0Z3Q2
DE000HX0ZRE6	DE000HX0ZRH9	DE000HX0YLC6	DE000HX0Z3V2
DE000HX0Z3X8	DE000HX0Y6S2	DE000HX0Z465	DE000HX0YLR4
DE000HX0ZRX6	DE000HX0Z4C0	DE000HX0Z4J5	DE000HX0YM24
DE000HX0YM40	DE000HX0YM57	DE000HX0ZSF1	DE000HX0Z4X6
DE000HX0Z507	DE000HX0Y7T8	DE000HX0ZSK1	DE000HX0Z515
DE000HX0YMK7	DE000HX0ZSL9	DE000HX0YML5	DE000HX0ZGH2
DE000HX0ZGJ8	DE000HX0Y856	DE000HX0ZGX9	DE000HX0YN49
DE000HX0Z5N4	DE000HX0YNC2	DE000HX0YND0	DE000HX0ZHA5
DE000HX0ZHB3	DE000HX0ZTE2	DE000HX0ZTF9	DE000HX0Y8S8
DE000HX0Y8X8	DE000HX0Y8Y6	DE000HX0Z663	DE000HX0Y922
DE000HX0YNX8	DE000HX0ZHY5	DE000HX0Y9E6	DE000HX0Z6P7
DE000HX0ZU49	DE000HX0ZU56	DE000HX0ZJE3	DE000HX0Z6Z6
DE000HX0Y9T4	DE000HX0ZJP9	DE000HX0ZUL5	DE000HX0Z788

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0ZJV7	DE000HX0Z7R1	DE000HX0Z812	DE000HX0Z846
DE000HX0Z879	DE000HX0ZKT9	DE000HX0Z8D9	DE000HX0ZLC3
DE000HX0ZLE9	DE000HX0ZLR1	DE000HX0ZLT7	DE000HX0ZWP2
DE000HX0ZMU3	DE000HX0ZMY5	DE000HX0ZXJ3	DE000HX0ZY11
DE000HX0ZYK9	DE000HX0ZZ10	DE000HX0ZZ28	DE000HX0ZZ93
DE000HX0ZZS9	DE000HX100H8	DE000HX100X5	DE000HX10177
DE000HX102D3	DE000HX10318	DE000HX10391	DE000HX103D1
DE000HX103L4	DE000HX0YWY7	DE000HX0YWZ4	DE000HX0YXD9
DE000HX0YXE7	DE000HX0Z937	DE000HX0Z945	DE000HX0Z952
DE000HX0Z9C9	DE000HX0Z9H8	DE000HX0Y0Z0	DE000HX0Z9R7
DE000HX0Y1A1	DE000HX0Y1E3	DE000HX0Y1G8	DE000HX0YYQ9
DE000HX0Y1H6	DE000HX0YYT3	DE000HX0Y1M6	DE000HX0ZAL7
DE000HX0Y1X3	DE000HX0Y260	DE000HX0YZK9	DE000HX0YZW4
DE000HX0Y2N2	DE000HX0Z0D6	DE000HX0Y369	DE000HX0Z0Z9
DE000HX0Y419	DE000HX0Y435	DE000HX0Z1C6	DE000HX0Y476
DE000HX0Y4E7	DE000HX0Y4L2	DE000HX0Y4N8	DE000HX0Y4S7
DE000HX0Y4W9	DE000HX0Z2C4	DE000HX0ZQ78	DE000HX0ZQ86
DE000HX0Z2G5	DE000HX0Y5M7	DE000HX0Z2W2	DE000HX0ZQQ2
DE000HX0Z309	DE000HX0ZQT6	DE000HX0YKY2	DE000HX0YL33
DE000HX0YL82	DE000HX0Z3T6	DE000HX0ZRG1	DE000HX0YLB8
DE000HX0Z3W0	DE000HX0Z408	DE000HX0Z440	DE000HX0Z457
DE000HX0Y724	DE000HX0ZFP7	DE000HX0ZRY4	DE000HX0ZS19
DE000HX0Y781	DE000HX0YM08	DE000HX0Z4L1	DE000HX0ZG39
DE000HX0Z4R8	DE000HX0ZG62	DE000HX0Y7P6	DE000HX0ZGA7
DE000HX0ZGB5	DE000HX0Y7X0	DE000HX0Y7Y8	DE000HX0Z564
DE000HX0ZSR6	DE000HX0Z598	DE000HX0YMV4	DE000HX0Z5D5
DE000HX0Y872	DE000HX0YN07	DE000HX0ZT00	DE000HX0Y8B4
DE000HX0ZH61	DE000HX0Y8P4	DE000HX0Y8Q2	DE000HX0Z5X3
DE000HX0Y8R0	DE000HX0YNH1	DE000HX0Z622	DE000HX0Y8W0
DE000HX0ZTP8	DE000HX0Y914	DE000HX0Z6E1	DE000HX0Z6H4
DE000HX0Z6T9	DE000HX0Z6W3	DE000HX0Z6Y9	DE000HX0ZJG8
DE000HX0Z796	DE000HX0ZUR2	DE000HX0Z7G4	DE000HX0YAG0
DE000HX0YAK2	DE000HX0Z820	DE000HX0Z838	DE000HX0ZKU7
DE000HX0ZVS8	DE000HX0ZW54	DE000HX0ZW70	DE000HX0ZWE6
DE000HX0ZLW1	DE000HX0ZLX9	DE000HX0ZWJ5	DE000HX0ZWN7
DE000HX0ZM98	DE000HX0ZMA5	DE000HX0ZME7	DE000HX0ZWY4
DE000HX0ZX46	DE000HX0ZX53	DE000HX0ZX95	DE000HX0ZMX7
DE000HX0ZXE4	DE000HX0ZND7	DE000HX0ZNJ4	DE000HX0ZXV8
DE000HX0ZY29	DE000HX0ZY45	DE000HX0ZNV9	DE000HX0ZNW7
DE000HX0ZP46	DE000HX0ZYF9	DE000HX0ZYN3	DE000HX0ZYX2
DE000HX0ZYY0	DE000HX0ZZ85	DE000HX0ZZG4	DE000HX10029
DE000HX10185	DE000HX101B9	DE000HX101K0	DE000HX101U9
DE000HX101X3	DE000HX102A9	DE000HX102P7	DE000HX10375
DE000HX103C3	DE000HX103N0	DE000HX0YXK4	DE000HX0Y1Y1
DE000HX0ZAS2	DE000HX0Y3F6	DE000HX0Z1G7	DE000HX0Y4B3
DE000HX0Y4V1	DE000HX0Y575	DE000HX0ZR10	DE000HX0Y6B8
DE000HX0ZR93	DE000HX0Y6Y0	DE000HX0ZS92	DE000HX0Z5J2
DE000HX0ZHM0	DE000HX0ZTU8	DE000HX0ZU64	DE000HX0YA02
DE000HX0Z7P5	DE000HX0ZK74	DE000HX0YAP1	DE000HX0Z7Y7
DE000HX0ZKZ6	DE000HX0ZLJ8	DE000HX0ZMF4	DE000HX0ZN55
DE000HX0ZYG7	DE000HX10052	DE000HX100M8	DE000HX10219
DE000HX102W3	DE000HX103F6	DE000HX103H2	DE000HX0YWS9
DE000HX0Z8K4	DE000HX0Z8L2	DE000HX0YY61	DE000HX0ZAG7
DE000HX0Z0P0	DE000HX0Y567	DE000HX0Z2K7	DE000HX0ZQR0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX0YKQ8	DE000HX0Z3C2	DE000HX0ZRA4	DE000HX0ZFR3
DE000HX0YLX2	DE000HX0Z4T4	DE000HX0YMB6	DE000HX0Z549
DE000HX0ZGK6	DE000HX0Y7Z5	DE000HX0ZT42	DE000HX0Z606
DE000HX0YNK5	DE000HX0Y9A4	DE000HX0Z6J0	DE000HX0ZU80
DE000HX0ZJC7	DE000HX0ZK17	DE000HX0ZK41	DE000HX0ZK66
DE000HX0YAN6	DE000HX0ZVA6	DE000HX0ZW05	DE000HX0ZMK4
DE000HX0ZN63	DE000HX0ZZ36	DE000HX101C7	DE000HX101Y1
DE000HX10227	DE000HX10235	DE000HX102F8	DE000HX102H4
DE000HX0Z8H0	DE000HX0YXL2	DE000HX0Y1Z8	DE000HX0Y2G6
DE000HX0Z028	DE000HX0Y3G4	DE000HX0Y3K6	DE000HX0Y3L4
DE000HX0Z1Y0	DE000HX0Z1Z7	DE000HX0ZQ29	DE000HX0Y5T2
DE000HX0Z3D0	DE000HX0ZFQ5	DE000HX0ZFZ6	DE000HX0YM73
DE000HX0YMA8	DE000HX0YMX0	DE000HX0Y8H1	DE000HX0Y8J7
DE000HX0ZU72	DE000HX0ZUN1	DE000HX0ZUY8	DE000HX0Z7Z4
DE000HX0ZVB4	DE000HX0ZVC2	DE000HX0Z887	DE000HX0ZVK5
DE000HX0ZVN9	DE000HX0ZWS6	DE000HX0ZMG2	DE000HX0ZXN5
DE000HX0ZY86	DE000HX10037	DE000HX10060	DE000HX100N6
DE000HX101M6	DE000HX101N4	DE000HX102E1	DE000HX102T9
DE000HX103R1	DE000HX0Z8J6	DE000HX0YXM0	DE000HX0Z9G0
DE000HX0Y187	DE000HX0ZAH5	DE000HX0YZ37	DE000HX0YZZ7
DE000HX0Z010	DE000HX0Z036	DE000HX0Y3E9	DE000HX0Z1F9
DE000HX0Z1H5	DE000HX0Z2S0	DE000HX0YKL9	DE000HX0Y6D4
DE000HX0Y6R4	DE000HX0ZRN7	DE000HX0YLW4	DE000HX0ZFS1
DE000HX0YM81	DE000HX0ZSS4	DE000HX0YNJ7	DE000HX0ZHG2
DE000HX0YNM1	DE000HX0YA36	DE000HX0Z7B5	DE000HX0ZK25
DE000HX0YAM8	DE000HX0ZKY9	DE000HX0ZL16	DE000HX0ZL32
DE000HX0ZLU5	DE000HX0ZWT4	DE000HX10045	DE000HX101Z8
DE000HX10201	DE000HX102S1	DE000HX0YWT7	DE000HX0YXW9
DE000HX0Z9S5	DE000HX0YY95	DE000HX0Z9U1	DE000HX0Y179
DE000HX0Y2A9	DE000HX0Y2Z6	DE000HX0Z0N5	DE000HX0Z1J1
DE000HX0ZQ11	DE000HX0Y559	DE000HX0ZQC2	DE000HX0ZQD0
DE000HX0YKK1	DE000HX0YKM7	DE000HX0YKR6	DE000HX0Z374
DE000HX0Z3A6	DE000HX0Y6A0	DE000HX0Z432	DE000HX0Z4U2
DE000HX0ZSU0	DE000HX0YMW2	DE000HX0ZT34	DE000HX0YN64
DE000HX0YN72	DE000HX0ZHD9	DE000HX0YNL3	DE000HX0ZHJ6
DE000HX0YNN9	DE000HX0ZTS2	DE000HX0ZTT0	DE000HX0Y963
DE000HX0ZUA8	DE000HX0YA28	DE000HX0YA44	DE000HX0YA51
DE000HX0YAR7	DE000HX0ZKX1	DE000HX0ZL08	DE000HX0ZVX8
DE000HX0ZW88	DE000HX0ZMH0	DE000HX0ZXX4	DE000HX0ZYS2
DE000HX10086	DE000HX10136	DE000HX101E3	DE000HX102G6
DE000HX0YWU5	DE000HX0YX13	DE000HX0Z9A3	DE000HX0YY87
DE000HX0YYA3	DE000HX0YYB1	DE000HX0Y195	DE000HX0YYV9
DE000HX0YZN3	DE000HX0Z002	DE000HX0ZPA8	DE000HX0Y4A5
DE000HX0Z2A8	DE000HX0YKN5	DE000HX0Z390	DE000HX0ZRK3
DE000HX0ZRL1	DE000HX0ZRM9	DE000HX0Z4A4	DE000HX0YM99
DE000HX0YMY8	DE000HX0ZT59	DE000HX0ZT67	DE000HX0Y8K5
DE000HX0ZHK4	DE000HX0ZHL2	DE000HX0YNP4	DE000HX0ZTV6
DE000HX0Y997	DE000HX0ZJ51	DE000HX0Z6Q5	DE000HX0ZU98
DE000HX0ZUM3	DE000HX0Z7J8	DE000HX0ZUW2	DE000HX0ZUX0
DE000HX0ZK33	DE000HX0ZK58	DE000HX0YAL0	DE000HX0ZVZ3
DE000HX0ZWA4	DE000HX0ZWB2	DE000HX0ZWU2	DE000HX0ZWV0
DE000HX0ZMJ6	DE000HX0ZY78	DE000HX0ZYR4	DE000HX0ZZD1
DE000HX0YWR1	DE000HX0Z8G2	DE000HX0Z994	DE000HX0YYH8
DE000HX0YZY0	DE000HX0Z0G9	DE000HX0Y3H2	DE000HX0Z1K9

DE000HX0Z1X2	DE000HX0ZQ37	DE000HX0Y5U0	DE000HX0ZR02
DE000HX0Y6C6	DE000HX0Y6E2	DE000HX0Y6F9	DE000HX0Y6Z7
DE000HX0ZS76	DE000HX0ZSA2	DE000HX0YMC4	DE000HX0YN56
DE000HX0ZT75	DE000HX0ZHF4	DE000HX0ZHH0	DE000HX0YNQ2
DE000HX0Y955	DE000HX0Y971	DE000HX0Z7A7	DE000HX0Z7C3
DE000HX0ZUZ5	DE000HX0ZV97	DE000HX0ZVM1	DE000HX0ZW96
DE000HX0ZML2	DE000HX0ZN48	DE000HX0ZXP0	DE000HX0ZYT0
DE000HX0ZZ51	DE000HX0ZZC3	DE000HX100L0	DE000HX10128
DE000HX101D5	DE000HX102V5	DE000HX103S9	DE000HX0Z8R9
DE000HX0YY79	DE000HX0Z9T3	DE000HX0Z044	DE000HX0Z0Q8
DE000HX0Y3J8	DE000HX0ZP95	DE000HX0Y4J6	DE000HX0Z2B6
DE000HX0YKP0	DE000HX0Z382	DE000HX0Z3B4	DE000HX0ZR28
DE000HX0ZRP2	DE000HX0Z499	DE000HX0ZS84	DE000HX0YM65
DE000HX0Y7L5	DE000HX0ZST2	DE000HX0Y898	DE000HX0Z5H6
DE000HX0ZHE7	DE000HX0Y989	DE000HX0YA10	DE000HX0YAQ9
DE000HX0YAS5	DE000HX0ZVL3	DE000HX0ZL24	DE000HX0ZVY6
DE000HX0ZXW6	DE000HX0ZYQ6	DE000HX0ZZ44	DE000HX0ZZE9
DE000HX10078	DE000HX10102	DE000HX10110	DE000HX101P9
DE000HX102U7	DE000HX103G4	DE000HW98N11	DE000HX13QA1
DE000HX13QB9	DE000HX13QT1	DE000HX13HT0	DE000HX13HV6
DE000HX13HZ7	DE000HX13K72	DE000HX13MX2	DE000HX13N79
DE000HX13NU6	DE000HX13YU3	DE000HX13GN5	DE000HX13HW4
DE000HX13JB4	DE000HX13KP2	DE000HX13UV9	DE000HX13LS4
DE000HX13XS9	DE000HX13FD8	DE000HX13G78	DE000HX13VM6
DE000HX13W11	DE000HX13N87	DE000HX13EV3	DE000HX13RU7
DE000HX13HY0	DE000HX13VP9	DE000HX13VQ7	DE000HX13MM5
DE000HX13WJ0	DE000HX13WS1	DE000HX13NS0	DE000HX13HU8
DE000HX13JV2	DE000HX13TD9	DE000HX13KC0	DE000HX13V46
DE000HX13V53	DE000HX13M70	DE000HX13X02	DE000HX13FS6
DE000HX13RJ0	DE000HX13RK8	DE000HX13HS2	DE000HX13J00
DE000HX13SJ8	DE000HX13SZ4	DE000HX13TT5	DE000HX13K80
DE000HX13UE5	DE000HX13NT8	DE000HX13XZ4	DE000HX13EW1
DE000HX13GM7	DE000HX13HB8	DE000HX13RV5	DE000HX13HC6
DE000HX13TC1	DE000HX13KQ0	DE000HX13UW7	DE000HX13LL9
DE000HX13X69	DE000HX13FT4	DE000HX13QS3	DE000HX13R59
DE000HX13H02	DE000HX13RW3	DE000HX13W29	DE000HX13XR1
DE000HX13YG2	DE000HX13YH0	DE000HX13EU5	DE000HX13Q35
DE000HX13G86	DE000HX13HD4	DE000HX13RX1	DE000HX13S90
DE000HX13HX2	DE000HX13SM2	DE000HX13TE7	DE000HX13KM9
DE000HX13UX5	DE000HX13M39	DE000HX13M88	DE000HX13W60
DE000HX13NA8	DE000HX13NV4	DE000HX13Y76	DE000HX13YV1
DE000HX13FF3	DE000HX13GP0	DE000HX13RT9	DE000HX13J18
DE000HX13TH0	DE000HX13KN7	DE000HX13MJ1	DE000HX13WK8
DE000HX13G94	DE000HX13GQ8	DE000HX13SN0	DE000HX13J91
DE000HX13T57	DE000HX13UF2	DE000HX13L06	DE000HX13V61
DE000HX13VD5	DE000HX13VN4	DE000HX13WU7	DE000HX13N95
DE000HX13FU2	DE000HX13R67	DE000HX13H28	DE000HX13RY9
DE000HX13K98	DE000HX13TX7	DE000HX13W37	DE000HX13XT7
DE000HX13P69	DE000HX13Y01	DE000HX13Y50	DE000HX13YJ6
DE000HX13F61	DE000HX13R75	DE000HX13SV3	DE000HX13JW0
DE000HX13UK2	DE000HX13LA2	DE000HX13UY3	DE000HX13VR5
DE000HX13W45	DE000HX13WE1	DE000HX13X10	DE000HX13FE6
DE000HX13ML7	DE000HX13XB5	DE000HX13P77	DE000HX13PG0
DE000HX13F53	DE000HX13T08	DE000HX13LT2	DE000HX13M47

DE000HX13WC5	DE000HX13WT9	DE000HX13X28	DE000HX13YQ1
DE000HX13F79	DE000HX13Q68	DE000HX13QC7	DE000HX13QW5
DE000HX13R18	DE000HX13RC5	DE000HX13H10	DE000HX13TU3
DE000HX13LB0	DE000HX13NL5	DE000HX13PF2	DE000HX13Y68
DE000HW98N29	DE000HX1BLE8	DE000HX1BLW0	DE000HX1B5V4
DE000HX1BMB2	DE000HX1BZS8	DE000HX1C066	DE000HX1C074
DE000HX1B746	DE000HX1B803	DE000HX1BQ34	DE000HX1C2S6
DE000HX1BA65	DE000HX1C3M7	DE000HX1BAN2	DE000HX1C413
DE000HX1BBJ8	DE000HX1C5C3	DE000HX1BSC7	DE000HX1C5E9
DE000HX1BTM4	DE000HX1BTN2	DE000HX1BDY3	DE000HX1BES3
DE000HX1BET1	DE000HX1C801	DE000HX1BUY7	DE000HX1BV03
DE000HX1BFN1	DE000HX1BVU3	DE000HX1BG28	DE000HX1BGX8
DE000HX1CA64	DE000HX1BX68	DE000HX1BXN4	DE000HX1BYX1
DE000HX1CCC9	DE000HX1CFX8	DE000HX1CG84	DE000HX1CJF7
DE000HX1CNZ7	DE000HX1CQM8	DE000HX1CRZ8	DE000HX1CST9
DE000HX1BK30	DE000HX1B5F7	DE000HX1BLV2	DE000HX1B670
DE000HX1B6N9	DE000HX1C0M3	DE000HX1C1F5	DE000HX1B8V8
DE000HX1BPM2	DE000HX1B8W6	DE000HX1BPX9	DE000HX1C3L9
DE000HX1BRX5	DE000HX1C4X2	DE000HX1BC06	DE000HX1C5D1
DE000HX1BCR9	DE000HX1BDJ4	DE000HX1C6R9	DE000HX1BU38
DE000HX1BED5	DE000HX1C819	DE000HX1C827	DE000HX1BWB1
DE000HX1BGF5	DE000HX1C9S1	DE000HX1BHB2	DE000HX1BXL8
DE000HX1BHT4	DE000HX1CBH0	DE000HX1BYJ0	DE000HX1BYV5
DE000HX1CCP1	DE000HX1CDH6	DE000HX1CEU7	DE000HX1CDY1
DE000HX1CFB4	DE000HX1CFY6	DE000HX1CGQ0	DE000HX1CHK1
DE000HX1CHL9	DE000HX1CJV4	DE000HX1CKA6	DE000HX1CNH5
DE000HX1CPS7	DE000HX1CQ33	DE000HX1CQN6	DE000HX1CR24
DE000HX1CSU7	DE000HX1BKJ9	DE000HX1B506	DE000HX1BLX8
DE000HX1C116	DE000HX1BPL4	DE000HX1B8X4	DE000HX1BPW1
DE000HX1B9A0	DE000HX1B9C6	DE000HX1BA81	DE000HX1BBY7
DE000HX1BSB9	DE000HX1C5T7	DE000HX1BD39	DE000HX1C769
DE000HX1BU20	DE000HX1BF60	DE000HX1BF78	DE000HX1BVF4
DE000HX1BFP6	DE000HX1C8U9	DE000HX1BW93	DE000HX1C9Q5
DE000HX1C9R3	DE000HX1BHD8	DE000HX1BJ90	DE000HX1BZB4
DE000HX1CDJ2	DE000HX1CDZ8	DE000HX1CJX0	DE000HX1CKC2
DE000HX1CMG9	DE000HX1CMH7	DE000HX1CNY0	DE000HX1CPD9
DE000HX1CQL0	DE000HX1CR32	DE000HX1CSC5	DE000HX1CTQ3
DE000HX1BK48	DE000HX1BK55	DE000HX1B4L8	DE000HX1BMA4
DE000HX1C0N1	DE000HX1B7J5	DE000HX1C0P6	DE000HX1C108
DE000HX1B8E4	DE000HX1B8G9	DE000HX1BPP5	DE000HX1BPR1
DE000HX1BPT7	DE000HX1BPV3	DE000HX1C355	DE000HX1C363
DE000HX1BA73	DE000HX1C439	DE000HX1BSR5	DE000HX1C686
DE000HX1BT64	DE000HX1BDK2	DE000HX1C751	DE000HX1BEC7
DE000HX1C8E3	DE000HX1BVD9	DE000HX1BG36	DE000HX1BWA3
DE000HX1BWQ9	DE000HX1BGW0	DE000HX1CA72	DE000HX1CAL4
DE000HX1CB22	DE000HX1BJ82	DE000HX1CBJ6	DE000HX1BYW3
DE000HX1CF93	DE000HX1CG92	DE000HX1CH42	DE000HX1CJ08
DE000HX1CJE0	DE000HX1CJG5	DE000HX1CKR0	DE000HX1CLM9
DE000HX1CN51	DE000HX1CNG7	DE000HX1CNX2	DE000HX1CQ25
DE000HX1CRH6	DE000HX1CT89	DE000HX1CTR1	DE000HX1CUK4
DE000HX1CUL2	DE000HX1BKK7	DE000HX1BKZ5	DE000HX1BZR0
DE000HX1C124	DE000HX1B811	DE000HX1C1G3	DE000HX1BPH2
DE000HX1C1W0	DE000HX1C1X8	DE000HX1C2B2	DE000HX1BPZ4
DE000HX1B9B8	DE000HX1BQ18	DE000HX1BQ26	DE000HX1BB23

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1BRW7	DE000HX1BCF4	DE000HX1C5V3	DE000HX1BST1
DE000HX1BTP7	DE000HX1BDZ0	DE000HX1C7L0	DE000HX1C9B7
DE000HX1CAN0	DE000HX1BY18	DE000HX1BY26	DE000HX1CBG2
DE000HX1CBX7	DE000HX1CBZ2	DE000HX1CCA3	DE000HX1CCR7
DE000HX1CE03	DE000HX1CFA6	DE000HX1CFN9	DE000HX1CFW0
DE000HX1CHZ9	DE000HX1CM29	DE000HX1CQ17	DE000HX1CR16
DE000HX1CRG8	DE000HX1CSE1	DE000HX1CTP5	DE000HX1CU60
DE000HX1BL13	DE000HX1B4K0	DE000HX1B5W2	DE000HX1BMC0
DE000HX1B688	DE000HX1B6Q2	DE000HX1B7L1	DE000HX1C1H1
DE000HX1BPG4	DE000HX1BPN0	DE000HX1BPQ3	DE000HX1BPS9
DE000HX1C2C0	DE000HX1BQ00	DE000HX1BAM4	DE000HX1BAP7
DE000HX1BB49	DE000HX1C4Y0	DE000HX1BSA1	DE000HX1BCE7
DE000HX1BCS7	DE000HX1C6P3	DE000HX1BUJ8	DE000HX1BUZ4
DE000HX1BF86	DE000HX1BVE7	DE000HX1BFM3	DE000HX1BVW9
DE000HX1C9A9	DE000HX1BGG3	DE000HX1BGH1	DE000HX1BWR7
DE000HX1BWS5	DE000HX1BX50	DE000HX1CAM2	DE000HX1CB30
DE000HX1BYG6	DE000HX1BZC2	DE000HX1CCQ9	DE000HX1CEE1
DE000HX1CEW3	DE000HX1CGP2	DE000HX1CH34	DE000HX1CKT6
DE000HX1CL79	DE000HX1CLK3	DE000HX1CLL1	DE000HX1CM03
DE000HX1CN36	DE000HX1CPQ1	DE000HX1CPR9	DE000HX1CRJ2
DE000HX1CSD3	DE000HX1BLG3	DE000HX1B696	DE000HX1B6P4
DE000HX1B738	DE000HX1C082	DE000HX1B753	DE000HX1B7Z1
DE000HX1B8F1	DE000HX1C2D8	DE000HX1BPY7	DE000HX1C2T4
DE000HX1C2U2	DE000HX1C371	DE000HX1C3N5	DE000HX1BT80
DE000HX1BDH8	DE000HX1BU46	DE000HX1C7K2	DE000HX1BER5
DE000HX1BVV1	DE000HX1BHC0	DE000HX1BHU2	DE000HX1CB14
DE000HX1BJP8	DE000HX1CJW2	DE000HX1CL61	DE000HX1CL87
DE000HX1CPC1	DE000HX1CUM0	DE000HX1BKL5	DE000HX1BL05
DE000HX1BZT6	DE000HX1BPJ8	DE000HX1BPK6	DE000HX1C1Y6
DE000HX1BPU5	DE000HX1B9R4	DE000HX1C421	DE000HX1BRV9
DE000HX1BCD9	DE000HX1C5U5	DE000HX1BSS3	DE000HX1BCT5
DE000HX1BE04	DE000HX1C744	DE000HX1BEB9	DE000HX1C7M8
DE000HX1C8D5	DE000HX1C8F0	DE000HX1C8W5	DE000HX1C991
DE000HX1BGY6	DE000HX1CA56	DE000HX1BX76	DE000HX1BHS6
DE000HX1BJ74	DE000HX1BY34	DE000HX1BYH4	DE000HX1CBY5
DE000HX1CCB1	DE000HX1BZA6	DE000HX1CDK0	DE000HX1CEV5
DE000HX1CGN7	DE000HX1CH59	DE000HX1CHJ3	DE000HX1CJ16
DE000HX1CKS8	DE000HX1CMF1	DE000HX1CN44	DE000HX1CNJ1
DE000HX1CRX3	DE000HX1CRY1	DE000HX1CSV5	DE000HX1CT97
DE000HX1CTA7	DE000HX1CU45	DE000HX1CU52	DE000HX1B5G5
DE000HX1BZU4	DE000HX1C0Q4	DE000HX1BQ91	DE000HX1BQB3
DE000HX1BQP3	DE000HX1C3P0	DE000HX1BDL0	DE000HX1BEF0
DE000HX1BEU9	DE000HX1BFQ4	DE000HX1C9C5	DE000HX1BGJ7
DE000HX1C9T9	DE000HX1BWT3	DE000HX1BWU1	DE000HX1CAQ3
DE000HX1CEX1	DE000HX1CE29	DE000HX1CLP2	DE000HX1CMK1
DE000HX1CR57	DE000HX1CTT7	DE000HX1CU78	DE000HX1BLJ7
DE000HX1BLZ3	DE000HX1C0A8	DE000HX1B7M9	DE000HX1C132
DE000HX1C140	DE000HX1C207	DE000HX1C2F3	DE000HX1BQ42
DE000HX1BQG2	DE000HX1BQJ6	DE000HX1BQN8	DE000HX1BAA9
DE000HX1BRY3	DE000HX1C504	DE000HX1BSE3	DE000HX1BSU9
DE000HX1BDM8	DE000HX1BTQ5	DE000HX1BEE3	DE000HX1BUL4
DE000HX1BV29	DE000HX1BVH0	DE000HX1C9D3	DE000HX1BWC9
DE000HX1BWD7	DE000HX1BHF3	DE000HX1CAP5	DE000HX1CBK4
DE000HX1BJR4	DE000HX1CFC2	DE000HX1CGB2	DE000HX1CNK9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1CPF4	DE000HX1CUP3	DE000HX1BLY6	DE000HX1B6A6
DE000HX1B8J3	DE000HX1BQ75	DE000HX1B9V6	DE000HX1BA99
DE000HX1C447	DE000HX1BRZ0	DE000HX1BC14	DE000HX1BT98
DE000HX1BE20	DE000HX1C785	DE000HX1BFA8	DE000HX1C8H6
DE000HX1BVG2	DE000HX1BFR2	DE000HX1BVX7	DE000HX1BVY5
DE000HX1C9U7	DE000HX1BXP9	DE000HX1BZD0	DE000HX1BZE8
DE000HX1CE11	DE000HX1CHM7	DE000HX1CJ32	DE000HX1CJZ5
DE000HX1CP00	DE000HX1CQ41	DE000HX1CQ58	DE000HX1BK71
DE000HX1BKM3	DE000HX1B5H3	DE000HX1BZV2	DE000HX1B761
DE000HX1C1J7	DE000HX1C1K5	DE000HX1B8Z9	DE000HX1BQ59
DE000HX1BQA5	DE000HX1BQC1	DE000HX1BQD9	DE000HX1BQK4
DE000HX1BQL2	DE000HX1BAQ5	DE000HX1BBM2	DE000HX1C5F6
DE000HX1BD54	DE000HX1CB55	DE000HX1BJA0	DE000HX1BY59
DE000HX1BYY9	DE000HX1CEH4	DE000HX1CH75	DE000HX1CJH3
DE000HX1CP18	DE000HX1CPG2	DE000HX1CQP1	DE000HX1CU86
DE000HX1CUN8	DE000HX1B522	DE000HX1B6B4	DE000HX1C0R2
DE000HX1B829	DE000HX1B837	DE000HX1C2E6	DE000HX1B9E2
DE000HX1C389	DE000HX1BQQ1	DE000HX1C454	DE000HX1C5G4
DE000HX1C5X9	DE000HX1BSV7	DE000HX1C7P1	DE000HX1BUM2
DE000HX1BEV7	DE000HX1C8X3	DE000HX1CA98	DE000HX1BX84
DE000HX1BXQ7	DE000HX1CB48	DE000HX1CFD0	DE000HX1CGR8
DE000HX1CH67	DE000HX1CJ24	DE000HX1CKE8	DE000HX1CKU4
DE000HX1CLN7	DE000HX1CM45	DE000HX1CMJ3	DE000HX1CNL7
DE000HX1CSF8	DE000HX1CSW3	DE000HX1CTS9	DE000HX1BKN1
DE000HX1BL21	DE000HX1BMD8	DE000HX1BME6	DE000HX1B779
DE000HX1B8Y2	DE000HX1BQE7	DE000HX1C3Q8	DE000HX1BC22
DE000HX1C5W1	DE000HX1C6C1	DE000HX1C6T5	DE000HX1BTR3
DE000HX1C8G8	DE000HX1BH01	DE000HX1CA80	DE000HX1BX92
DE000HX1BHE6	DE000HX1BY42	DE000HX1CBL2	DE000HX1CDM6
DE000HX1CJJ9	DE000HX1CKV2	DE000HX1CSG6	DE000HX1CSX1
DE000HX1BL39	DE000HX1B6S8	DE000HX1BQ67	DE000HX1BQF4
DE000HX1BQM0	DE000HX1C397	DE000HX1BAR3	DE000HX1BCG2
DE000HX1C6S7	DE000HX1C777	DE000HX1C7N6	DE000HX1BV11
DE000HX1BF94	DE000HX1BGK5	DE000HX1BGZ3	DE000HX1BJB8
DE000HX1CCD7	DE000HX1CHN5	DE000HX1CKD0	DE000HX1CM37
DE000HX1CQQ9	DE000HX1CR40	DE000HX1CRK0	DE000HX1BK63
DE000HX1B6R0	DE000HX1C090	DE000HX1C1Z3	DE000HX1B9D4
DE000HX1BQ83	DE000HX1BQH0	DE000HX1BB56	DE000HX1BSD5
DE000HX1BCH0	DE000HX1BTA9	DE000HX1BE12	DE000HX1BU53
DE000HX1BU61	DE000HX1BHV0	DE000HX1BHW8	DE000HX1BYZ6
DE000HX1CCE5	DE000HX1CDL8	DE000HX1CEY9	DE000HX1CGA4
DE000HX1CGS6	DE000HX1CJY8	DE000HX1CRL8	DE000HX1CS07
DE000HX1CS15	DE000HX1CTB5	DE000HX1CTC3	DE000HX1B6T6
DE000HX1C157	DE000HX1C2G1	DE000HX1BQY5	DE000HX1BR09
DE000HX1BC30	DE000HX1BSF0	DE000HX1BUN0	DE000HX1C8Z8
DE000HX1BVZ2	DE000HX1BGL3	DE000HX1BH19	DE000HX1BXA1
DE000HX1CFE8	DE000HX1CFR0	DE000HX1CSH4	DE000HX1B6C2
DE000HX1C215	DE000HX1BQS7	DE000HX1BR17	DE000HX1C3R6
DE000HX1BDN6	DE000HX1BE38	DE000HX1C793	DE000HX1C7Q9
DE000HX1C835	DE000HX1BFS0	DE000HX1BWE5	DE000HX1CAA7
DE000HX1BJC6	DE000HX1CCF2	DE000HX1CH83	DE000HX1CKW0
DE000HX1CN69	DE000HX1B5J9	DE000HX1BM04	DE000HX1B845
DE000HX1C2V0	DE000HX1BQU3	DE000HX1BQV1	DE000HX1BQW9
DE000HX1BR41	DE000HX1BB72	DE000HX1C5H2	DE000HX1C6D9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1BTB7	DE000HX1BU79	DE000HX1BVJ6	DE000HX1CC05
DE000HX1CFZ3	DE000HX1CP26	DE000HX1CR65	DE000HX1CTD1
DE000HX1CUQ1	DE000HX1BL47	DE000HX1B530	DE000HX1BMF3
DE000HX1BZW0	DE000HX1C0B6	DE000HX1C1L3	DE000HX1BQX7
DE000HX1BAS1	DE000HX1BS08	DE000HX1C520	DE000HX1C6U3
DE000HX1C9E1	DE000HX1CEJ0	DE000HX1CEZ6	DE000HX1CHP0
DE000HX1CML9	DE000HX1CRM6	DE000HX1B4N4	DE000HX1C3A2
DE000HX1BQR9	DE000HX1CB63	DE000HX1BY67	DE000HX1CBM0
DE000HX1CDN4	DE000HX1CGT4	DE000HX1CKF5	DE000HX1CPH0
DE000HX1CU94	DE000HX1BK89	DE000HX1C0S0	DE000HX1BR25
DE000HX1BR33	DE000HX1BCU3	DE000HX1BEW5	DE000HX1C8J2
DE000HX1C9V5	DE000HX1BWV9	DE000HX1BHG1	DE000HX1CAR1
DE000HX1BZF5	DE000HX1CJ40	DE000HX1CK05	DE000HX1CLQ0
DE000HX1CM52	DE000HX1CQ66	DE000HX1CS23	DE000HX1CSY9
DE000HX1CTU5	DE000HX1B5X0	DE000HX1B787	DE000HX1BAB7
DE000HX1BFB6	DE000HX1BXR5	DE000HX1BHX6	DE000HX1CE37
DE000HX1CGC0	DE000HX1CL95	DE000HX1CPT5	DE000HX1BKP6
DE000HX1B7P2	DE000HX1B902	DE000HX1BQT5	DE000HX1BQZ2
DE000HX1C462	DE000HX1BCJ6	DE000HX1C5Y7	DE000HX1BSW5
DE000HX1BTS1	DE000HX1BV37	DE000HX1BYK8	DE000HX1BZ09
DE000HX1CCS5	DE000HX1CJK7	DE000HX1CNM5	DE000HX1CQR7
DE000HX1BKA8	DE000HX1BL54	DE000HX1B6E8	DE000HX1C223
DE000HX1C231	DE000HX1C2J5	DE000HX1C3B0	DE000HX1C3T2
DE000HX1BRC9	DE000HX1BRD7	DE000HX1BRE5	DE000HX1BRG0
DE000HX1BSX3	DE000HX1BSY1	DE000HX1C7A3	DE000HX1C7S5
DE000HX1C8K0	DE000HX1BGM1	DE000HX1BY75	DE000HX1BJD4
DE000HX1CCH8	DE000HX1CFS8	DE000HX1CK13	DE000HX1CLA4
DE000HX1CP42	DE000HX1CQ82	DE000HX1CS31	DE000HX1C0U6
DE000HX1B9Y0	DE000HX1C3S4	DE000HX1BR90	DE000HX1BRA3
DE000HX1C470	DE000HX1BD88	DE000HX1BTU7	DE000HX1BU95
DE000HX1BW02	DE000HX1BG77	DE000HX1CEL6	DE000HX1CJ57
DE000HX1CLB2	DE000HX1CMN5	DE000HX1CMV8	DE000HX1CNP8
DE000HX1CPJ6	DE000HX1CQ74	DE000HX1CQS5	DE000HX1CRP9
DE000HX1CSZ6	DE000HX1CTW1	DE000HX1CUS7	DE000HX1B5L5
DE000HX1BMY4	DE000HX1B6U4	DE000HX1C0T8	DE000HX1B7R8
DE000HX1B8M7	DE000HX1C2W8	DE000HX1BAC5	DE000HX1BR74
DE000HX1BAU7	DE000HX1C488	DE000HX1BB80	DE000HX1BRL0
DE000HX1BC55	DE000HX1C7B1	DE000HX1BV52	DE000HX1C918
DE000HX1C9F8	DE000HX1C9W3	DE000HX1CAC3	DE000HX1BHJ5
DE000HX1CC13	DE000HX1BZ17	DE000HX1CKX8	DE000HX1CN85
DE000HX1CQC9	DE000HX1CR73	DE000HX1CRN4	DE000HX1CSJ0
DE000HX1CTE9	DE000HX1CTV3	DE000HX1BK97	DE000HX1BZX8
DE000HX1BZY6	DE000HX1C0C4	DE000HX1C0D2	DE000HX1B860
DE000HX1C1M1	DE000HX1B9H5	DE000HX1BBQ3	DE000HX1C5Z4
DE000HX1C6F4	DE000HX1BTC5	DE000HX1BE46	DE000HX1BUQ3
DE000HX1C843	DE000HX1BFD2	DE000HX1C8L8	DE000HX1BVK4
DE000HX1BFU6	DE000HX1BH35	DE000HX1BXB9	DE000HX1BXS3
DE000HX1CB89	DE000HX1BZG3	DE000HX1CFF5	DE000HX1CGU2
DE000HX1CHA2	DE000HX1CHR6	DE000HX1CJ65	DE000HX1CJM3
DE000HX1CKH1	DE000HX1CMM7	DE000HX1CR81	DE000HX1CSK8
DE000HX1CT06	DE000HX1BKQ4	DE000HX1BKR2	DE000HX1B5K7
DE000HX1BMH9	DE000HX1C173	DE000HX1C3C8	DE000HX1BAT9
DE000HX1BR82	DE000HX1C5J8	DE000HX1C5K6	DE000HX1C603
DE000HX1BE53	DE000HX1C7R7	DE000HX1BUP5	DE000HX1C850

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1BVL2	DE000HX1BW10	DE000HX1BWF2	DE000HX1CAB5
DE000HX1CAS9	DE000HX1BZ25	DE000HX1CCU1	DE000HX1CDP9
DE000HX1CFG3	DE000HX1CLR8	DE000HX1CM60	DE000HX1CN77
DE000HX1CQB1	DE000HX1CS49	DE000HX1BM20	DE000HX1B928
DE000HX1C2H9	DE000HX1C2X6	DE000HX1BR58	DE000HX1C538
DE000HX1C6E7	DE000HX1C6V1	DE000HX1C6W9	DE000HX1BU87
DE000HX1BEH6	DE000HX1BEY1	DE000HX1BV45	DE000HX1BGN9
DE000HX1BWW7	DE000HX1BXC7	DE000HX1CAT7	DE000HX1CB71
DE000HX1BY83	DE000HX1BJE2	DE000HX1CBN8	DE000HX1BZH1
DE000HX1CF10	DE000HX1CGD8	DE000HX1CGE6	DE000HX1CJL5
DE000HX1CTF6	DE000HX1B4Q7	DE000HX1B555	DE000HX1BM12
DE000HX1B5Y8	DE000HX1BMG1	DE000HX1B7A4	DE000HX1C165
DE000HX1B8L9	DE000HX1BRB1	DE000HX1BRF2	DE000HX1BRH8
DE000HX1BRK2	DE000HX1BRM8	DE000HX1BCK4	DE000HX1BCL2
DE000HX1BD96	DE000HX1BTT9	DE000HX1BFC4	DE000HX1BFT8
DE000HX1C900	DE000HX1C9G6	DE000HX1BWG0	DE000HX1C9X1
DE000HX1BWX5	DE000HX1BHH9	DE000HX1BHY4	DE000HX1BHZ1
DE000HX1CBP3	DE000HX1CCT3	DE000HX1CE52	DE000HX1CGV0
DE000HX1CH91	DE000HX1CK21	DE000HX1CKG3	DE000HX1CP34
DE000HX1CUR9	DE000HX1BL62	DE000HX1BLM1	DE000HX1B5Z5
DE000HX1B6D0	DE000HX1B6V2	DE000HX1B795	DE000HX1B852
DE000HX1C1N9	DE000HX1B910	DE000HX1BAD3	DE000HX1BR66
DE000HX1BRJ4	DE000HX1BS16	DE000HX1BS24	DE000HX1BSG8
DE000HX1BSH6	DE000HX1BTD3	DE000HX1BDP1	DE000HX1BDQ9
DE000HX1BEG8	DE000HX1BEX3	DE000HX1BH27	DE000HX1BXT1
DE000HX1BYL6	DE000HX1BYM4	DE000HX1BJV6	DE000HX1CC21
DE000HX1CCG0	DE000HX1CDQ7	DE000HX1CF02	DE000HX1CE45
DE000HX1CHQ8	DE000HX1CKY6	DE000HX1CLS6	DE000HX1CM78
DE000HX1CMU0	DE000HX1CNN3	DE000HX1CQT3	DE000HX1CUA5
DE000HX1CUB3	DE000HX1E9V3	DE000HX1DMR4	DE000HX1DXS9
DE000HX1DP90	DE000HX1DYZ2	DE000HX1ECV5	DE000HX1DZS4
DE000HX1DZU0	DE000HX1DRK8	DE000HX1EDQ3	DE000HX1DSE9
DE000HX1DT47	DE000HX1DT54	DE000HX1E3P8	DE000HX1DVD5
DE000HX1E534	DE000HX1E542	DE000HX1E559	DE000HX1E575
DE000HX1EHB6	DE000HX1DWY9	DE000HX1E6Q9	DE000HX1E898
DE000HX1E914	DE000HX1E9X9	DE000HX1DLZ9	DE000HX1DMS2
DE000HX1DNH3	DE000HX1EBF0	DE000HX1DPA3	DE000HX1DPB1
DE000HX1DYB3	DE000HX1EC78	DE000HX1DZ07	DE000HX1ECW3
DE000HX1DQT1	DE000HX1DQW5	DE000HX1DQX3	DE000HX1EDN0
DE000HX1E0H1	DE000HX1E0L3	DE000HX1EEF4	DE000HX1EF75
DE000HX1DTW9	DE000HX1E2W6	DE000HX1EGN3	DE000HX1EHC4
DE000HX1EJ63	DE000HX1EJ71	DE000HX1E6R7	DE000HX1EJV0
DE000HX1E7J2	DE000HX1EKQ8	DE000HX1E922	DE000HX1EAP1
DE000HX1DXT7	DE000HX1DYC1	DE000HX1EC52	DE000HX1EC60
DE000HX1DQ57	DE000HX1DZ15	DE000HX1E0J7	DE000HX1E0M1
DE000HX1E1B2	DE000HX1E1C0	DE000HX1E237	DE000HX1EF59
DE000HX1EF91	DE000HX1EG09	DE000HX1DVH6	DE000HX1E4B6
DE000HX1E4D2	DE000HX1E4F7	DE000HX1EHE0	DE000HX1EHF7
DE000HX1E5V1	DE000HX1EJ30	DE000HX1E9T7	DE000HX1DMU8
DE000HX1EBE3	DE000HX1DQ32	DE000HX1DZ23	DE000HX1DZR6
DE000HX1EED9	DE000HX1E1A4	DE000HX1E1D8	DE000HX1EEH0
DE000HX1EF83	DE000HX1DUN6	DE000HX1E3K9	DE000HX1E4C4
DE000HX1E4E0	DE000HX1DW75	DE000HX1E567	DE000HX1EJY4
DE000HX1E948	DE000HX1E9U5	DE000HX1DM02	DE000HX1DMT0

DE000HX1EBC7	DE000HX1DXR1	DE000HX1DZ31	DE000HX1DZT2
DE000HX1DZV8	DE000HX1EEE7	DE000HX1E229	DE000HX1E245
DE000HX1DTY5	DE000HX1E2V8	DE000HX1E2X4	DE000HX1EFX4
DE000HX1DW59	DE000HX1DWZ6	DE000HX1E5X7	DE000HX1EJ48
DE000HX1E8B7	DE000HX1EKP0	DE000HX1E930	DE000HX1DM10
DE000HX1EAK2	DE000HX1DNJ9	DE000HX1DNK7	DE000HX1EBD5
DE000HX1DYE7	DE000HX1DQ16	DE000HX1DQ24	DE000HX1DQ40
DE000HX1ECX1	DE000HX1EDM2	DE000HX1DRN2	DE000HX1E0K5
DE000HX1DSC3	DE000HX1EEG2	DE000HX1E252	DE000HX1DTX7
DE000HX1EFY2	DE000HX1EFZ9	DE000HX1DUP1	DE000HX1EG17
DE000HX1DVG8	DE000HX1DW67	DE000HX1DW91	DE000HX1DWX1
DE000HX1E5W9	DE000HX1DX17	DE000HX1E5Z2	DE000HX1EJ55
DE000HX1E6M8	DE000HX1E6N6	DE000HX1EJX6	DE000HX1E7K0
DE000HX1EJZ1	DE000HX1E8A9	DE000HX1E9W1	DE000HX1EBB9
DE000HX1DXQ3	DE000HX1DPC9	DE000HX1DYF4	DE000HX1EC37
DE000HX1EC45	DE000HX1ECZ6	DE000HX1DQU9	DE000HX1DQV7
DE000HX1DRM4	DE000HX1EDP5	DE000HX1DRP7	DE000HX1DSB5
DE000HX1DSD1	DE000HX1DT39	DE000HX1DT70	DE000HX1EF67
DE000HX1DUM8	DE000HX1DUQ9	DE000HX1E3L7	DE000HX1E3M5
DE000HX1EGK9	DE000HX1EGL7	DE000HX1DVE3	DE000HX1DVF0
DE000HX1EHD2	DE000HX1DX09	DE000HX1EKR6	DE000HX1E955
DE000HX1DM28	DE000HX1DMV6	DE000HX1EAN6	DE000HX1DNL5
DE000HX1DNM3	DE000HX1DXP5	DE000HX1DPD7	DE000HX1DYD9
DE000HX1ECY9	DE000HX1DRL6	DE000HX1EDR1	DE000HX1DSF6
DE000HX1E195	DE000HX1E211	DE000HX1DTV1	DE000HX1DTZ2
DE000HX1E2T2	DE000HX1E2U0	DE000HX1DUR7	DE000HX1EGM5
DE000HX1DW83	DE000HX1E5Y5	DE000HX1EJW8	DE000HX1E7H6
DE000HX1E7L8	DE000HX1E7M6	DE000HX1E8C5	DE000HX1DMX2
DE000HX1EAS5	DE000HX1EBH6	DE000HX1DQ65	DE000HX1DZW6
DE000HX1DZZ9	DE000HX1DRT9	DE000HX1E0P4	DE000HX1E0Q2
DE000HX1DSJ8	DE000HX1EEK4	DE000HX1DT88	DE000HX1DVM6
DE000HX1EGS2	DE000HX1E4H3	DE000HX1E8F8	DE000HX1EKV8
DE000HX1EA05	DE000HX1EA13	DE000HX1DM69	DE000HX1DMY0
DE000HX1DPE5	DE000HX1DPF2	DE000HX1DPH8	DE000HX1EC86
DE000HX1EC94	DE000HX1DZ64	DE000HX1DZ72	DE000HX1DQZ8
DE000HX1DRR3	DE000HX1DSG4	DE000HX1E294	DE000HX1E3T0
DE000HX1DWA9	DE000HX1E5A5	DE000HX1DX25	DE000HX1E633
DE000HX1E6V9	DE000HX1EK29	DE000HX1EK37	DE000HX1E963
DE000HX1E9Z4	DE000HX1DMW4	DE000HX1DNN1	DE000HX1EBJ2
DE000HX1EBK0	DE000HX1DPG0	DE000HX1DQ73	DE000HX1ED10
DE000HX1DQY1	DE000HX1DRQ5	DE000HX1DRS1	DE000HX1DU02
DE000HX1DU10	DE000HX1DU28	DE000HX1DUT3	DE000HX1E3Q6
DE000HX1DVJ2	DE000HX1EGQ6	DE000HX1E609	DE000HX1E6U1
DE000HX1EK03	DE000HX1EKT2	DE000HX1DNP6	DE000HX1DZ49
DE000HX1E1G1	DE000HX1E1H9	DE000HX1EEL2	DE000HX1DTA5
DE000HX1E260	DE000HX1E278	DE000HX1DUS5	DE000HX1DUV9
DE000HX1DVK0	DE000HX1EGT0	DE000HX1DWD3	DE000HX1EHH3
DE000HX1DX33	DE000HX1E625	DE000HX1EJB2	DE000HX1E6T3
DE000HX1E9Y7	DE000HX1DM51	DE000HX1EAT3	DE000HX1DQ81
DE000HX1ED28	DE000HX1DR07	DE000HX1DZX4	DE000HX1EDS9
DE000HX1EDT7	DE000HX1E1F3	DE000HX1EFC8	DE000HX1EFD6
DE000HX1E2Y2	DE000HX1E2Z9	DE000HX1E3R4	DE000HX1DVL8
DE000HX1E7N4	DE000HX1E8G6	DE000HX1E997	DE000HX1DMZ7
DE000HX1ECB7	DE000HX1DQ99	DE000HX1ED02	DE000HX1E0N9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1DSH2	DE000HX1DSK6	DE000HX1EFA2	DE000HX1EFB0
DE000HX1DWB7	DE000HX1EHK7	DE000HX1DX41	DE000HX1EJ97
DE000HX1EK11	DE000HX1DM77	DE000HX1DZ56	DE000HX1ED36
DE000HX1DZY2	DE000HX1EDU5	DE000HX1EDV3	DE000HX1E0R0
DE000HX1EEJ6	DE000HX1DT96	DE000HX1E310	DE000HX1E4G5
DE000HX1E4J9	DE000HX1DWC5	DE000HX1E5B3	DE000HX1EHG5
DE000HX1DX58	DE000HX1E7R5	DE000HX1E8H4	DE000HX1E971
DE000HX1E989	DE000HX1EAQ9	DE000HX1DNQ4	DE000HX1DNR2
DE000HX1EBG8	DE000HX1ECA9	DE000HX1DR15	DE000HX1E1E6
DE000HX1EEM0	DE000HX1E286	DE000HX1DU36	DE000HX1E302
DE000HX1DUU1	DE000HX1E3S2	DE000HX1E4K7	DE000HX1E583
DE000HX1E591	DE000HX1E617	DE000HX1EJA4	DE000HX1E7P9
DE000HX1E7Q7	DE000HX1EKS4	DE000HX1EA21	DE000HX1EA47
DE000HX1DN19	DE000HX1DXV3	DE000HX1EBM6	DE000HX1DPL0
DE000HX1ECD3	DE000HX1DR49	DE000HX1DRW3	DE000HX1EDX9
DE000HX1E0U4	DE000HX1DU51	DE000HX1E344	DE000HX1EGU8
DE000HX1DWG6	DE000HX1EKW6	DE000HX1EKX4	DE000HX1E9C3
DE000HX1DN01	DE000HX1DXU5	DE000HX1EBN4	DE000HX1DYH0
DE000HX1ECC5	DE000HX1ECE1	DE000HX1DR23	DE000HX1DR31
DE000HX1E005	DE000HX1E021	DE000HX1E1J5	DE000HX1E1L1
DE000HX1DTC1	DE000HX1DU44	DE000HX1DUX5	DE000HX1DVN4
DE000HX1E4L5	DE000HX1DWE1	DE000HX1E6Y3	DE000HX1DM85
DE000HX1DM93	DE000HX1DNU6	DE000HX1EBL8	DE000HX1DXW1
DE000HX1DQC7	DE000HX1ED69	DE000HX1E0T6	DE000HX1EEP3
DE000HX1DTE7	DE000HX1EFG9	DE000HX1EG25	DE000HX1E3W4
DE000HX1DVP9	DE000HX1E4N1	DE000HX1E5E7	DE000HX1DX66
DE000HX1EJC0	DE000HX1E8K8	DE000HX1DNS0	DE000HX1ED51
DE000HX1DRU7	DE000HX1EDY7	DE000HX1E328	DE000HX1E336
DE000HX1DUW7	DE000HX1E3U8	DE000HX1DX82	DE000HX1E7T1
DE000HX1DN27	DE000HX1EAU1	DE000HX1DYG2	DE000HX1DZ80
DE000HX1DRV5	DE000HX1EDW1	DE000HX1EEN8	DE000HX1DTD9
DE000HX1E2A2	DE000HX1EFF1	DE000HX1EG41	DE000HX1DUY3
DE000HX1DVQ7	DE000HX1EGV6	DE000HX1EHM3	DE000HX1EJE6
DE000HX1E6W7	DE000HX1E6X5	DE000HX1E7S3	DE000HX1E8J0
DE000HX1EA39	DE000HX1DMA0	DE000HX1DYJ6	DE000HX1DQA1
DE000HX1DQB9	DE000HX1DZA2	DE000HX1DSM2	DE000HX1DU69
DE000HX1EGW4	DE000HX1E4M3	DE000HX1E5C1	DE000HX1E5D9
DE000HX1EHL5	DE000HX1E666	DE000HX1E9A7	DE000HX1DPJ4
DE000HX1E013	DE000HX1E0S8	DE000HX1DSL4	DE000HX1EEQ1
DE000HX1E2B0	DE000HX1E2C8	DE000HX1EFE4	DE000HX1EG33
DE000HX1DWF8	DE000HX1EHN1	DE000HX1E658	DE000HX1E7U9
DE000HX1E9B5	DE000HX1DNT8	DE000HX1DPK2	DE000HX1DZ98
DE000HX1ED44	DE000HX1DSN0	DE000HX1E1K3	DE000HX1E641
DE000HX1DX74	DE000HX1EK45	DE000HX1EK52	DE000HX1EK60
DE000HX1E8L6	DE000HX1E9G4	DE000HX1EA88	DE000HX1DXX9
DE000HX1ECH4	DE000HX1ECJ0	DE000HX1DQE3	DE000HX1E0W0
DE000HX1EE01	DE000HX1E0Y6	DE000HX1E1P2	DE000HX1EEU3
DE000HX1EFH7	DE000HX1DU85	DE000HX1DWJ0	DE000HX1E5F4
DE000HX1E5H0	DE000HX1EHR2	DE000HX1EJH9	DE000HX1E765
DE000HX1E7V7	DE000HX1EBP9	DE000HX1EBQ7	DE000HX1DPP1
DE000HX1DYK4	DE000HX1DQD5	DE000HX1DR56	DE000HX1DR80
DE000HX1E0V2	DE000HX1EE19	DE000HX1EE27	DE000HX1EG74
DE000HX1E4P6	DE000HX1E5G2	DE000HX1E6A3	DE000HX1EJG1
DE000HX1EJJ5	DE000HX1E8N2	DE000HX1DPQ9	DE000HX1DYM0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1DYN8	DE000HX1ECF8	DE000HX1DQG8	DE000HX1E062
DE000HX1E0X8	DE000HX1DTH0	DE000HX1E2E4	DE000HX1E2F1
DE000HX1EFJ3	DE000HX1DU93	DE000HX1E351	DE000HX1EG66
DE000HX1DV01	DE000HX1E401	DE000HX1E5J6	DE000HX1EA54
DE000HX1EA70	DE000HX1DN35	DE000HX1DNW2	DE000HX1DNY8
DE000HX1EBR5	DE000HX1DZD6	DE000HX1ED85	DE000HX1ED93
DE000HX1EDA7	DE000HX1DRX1	DE000HX1DSP5	DE000HX1E369
DE000HX1E3X2	DE000HX1EGX2	DE000HX1DVU9	DE000HX1E682
DE000HX1DXB5	DE000HX1E7W5	DE000HX1E8M4	DE000HX1E9D1
DE000HX1E9E9	DE000HX1DMB8	DE000HX1DMC6	DE000HX1DN43
DE000HX1DNX0	DE000HX1EBS3	DE000HX1DPN6	DE000HX1DZE4
DE000HX1DR64	DE000HX1DS06	DE000HX1EDZ4	DE000HX1DSQ3
DE000HX1E1M9	DE000HX1EER9	DE000HX1DTG2	DE000HX1E2D6
DE000HX1EG82	DE000HX1DV27	DE000HX1DVS3	DE000HX1DVT1
DE000HX1EGY0	DE000HX1E4R2	DE000HX1DWL6	DE000HX1EHP6
DE000HX1DXA7	DE000HX1E716	DE000HX1E740	DE000HX1EK78
DE000HX1EK86	DE000HX1EKA2	DE000HX1E8Q5	DE000HX1EL02
DE000HX1E9F6	DE000HX1DN68	DE000HX1EAZ0	DE000HX1DXY7
DE000HX1DXZ4	DE000HX1DPM8	DE000HX1DQF0	DE000HX1DZC8
DE000HX1DR72	DE000HX1E047	DE000HX1E1N7	DE000HX1E1Q0
DE000HX1E2G9	DE000HX1DUA3	DE000HX1DV19	DE000HX1E3Z7
DE000HX1E4Q4	DE000HX1E732	DE000HX1EK94	DE000HX1DMD4
DE000HX1DME2	DE000HX1DN50	DE000HX1EAY3	DE000HX1DNV4
DE000HX1DYL2	DE000HX1ECG6	DE000HX1DZB0	DE000HX1E039
DE000HX1EES7	DE000HX1EFL9	DE000HX1DU77	DE000HX1DWK8
DE000HX1E690	DE000HX1E708	DE000HX1E7X3	DE000HX1EKZ9
DE000HX1EA62	DE000HX1EB04	DE000HX1DY08	DE000HX1ED77
DE000HX1E054	DE000HX1DRY9	DE000HX1DRZ6	DE000HX1DSR1
DE000HX1DSS9	DE000HX1EET5	DE000HX1DTF4	DE000HX1DTJ6
DE000HX1EFK1	DE000HX1E377	DE000HX1E385	DE000HX1EG58
DE000HX1DUZ0	DE000HX1E3Y0	DE000HX1DVR5	DE000HX1E4S0
DE000HX1DWH4	DE000HX1EHQ4	DE000HX1DX90	DE000HX1E674
DE000HX1DXC3	DE000HX1EJF3	DE000HX1E724	DE000HX1E757
DE000HX1E7Y1	DE000HX1E8P7	DE000HX1EL28	DE000HW98N37
DE000HW98N45	DE000HX1NFT3	DE000HX1NGB9	DE000HX1NPH7
DE000HX1NH07	DE000HX1NJR9	DE000HX1NLJ2	DE000HX1NN41
DE000HX1NNY7	DE000HX1NPG9	DE000HX1NJ54	DE000HX1NLM6
DE000HX1NJ70	DE000HX1NLG8	DE000HX1NLL8	DE000HX1NMS1
DE000HX1NPK1	DE000HX1NF25	DE000HX1NJS7	DE000HX1NGC7
DE000HX1NJ39	DE000HX1NLH6	DE000HX1NLN4	DE000HX1NMT9
DE000HX1NPJ3	DE000HX1NGY1	DE000HX1NLK0	DE000HX1NN58
DE000HX1NGD5	DE000HX1NGZ8	DE000HX1NJ47	DE000HX1NJ62
DE000HX1NKF2	DE000HX1NNE9	DE000HX1NNQ3	DE000HX1NHJ0
DE000HX1NJ96	DE000HX1NLR5	DE000HX1NLS3	DE000HX1NPP0
DE000HX1NF33	DE000HX1NJ88	DE000HX1NKH8	DE000HX1NLQ7
DE000HX1NN66	DE000HX1NNR1	DE000HX1NLT1	DE000HX1NM59
DE000HX1NM67	DE000HX1NH23	DE000HX1NM75	DE000HX1NMH4
DE000HX1NN74	DE000HX1NPN5	DE000HX1NH15	DE000HX1NJT5
DE000HX1NJV1	DE000HX1NPL9	DE000HX1NGE3	DE000HX1NLP9
DE000HX1NNZ4	DE000HX1NHK8	DE000HX1NKG0	DE000HX1NFU1
DE000HX1NFV9	DE000HX1NGF0	DE000HX1NJU3	DE000HX1NPM7
DE000HX1NGG8	DE000HX1NMV5	DE000HX1NNF6	DE000HX1NGH6
DE000HX1NN82	DE000HX1NHL6	DE000HX1NMJ0	DE000HX1NJW9
DE000HX1NMU7	DE000HX1NPQ8	DE000HX1NH31	DE000HX1NH49

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1NKJ4	DE000HX1NKK2	DE000HX1NLU9	DE000HX1NP07
DE000HX1NJA5	DE000HX1NKM8	DE000HX1NLV7	DE000HX1NPR6
DE000HX1NJX7	DE000HX1NKL0	DE000HW98N52	DE000HX1W5H8
DE000HX1W5M8	DE000HX1W5R7	DE000HX1W5Y3	DE000HX1W676
DE000HX1W6L8	DE000HX1W6P9	DE000HX1W742	DE000HX1W7N2
DE000HX1W7Z6	DE000HX1W8B5	DE000HX1W8H2	DE000HX1W8R1
DE000HX1W9G2	DE000HX1WA52	DE000HX1WAP3	DE000HX1WB36
DE000HX1WBE5	DE000HX1W6C7	DE000HX1W6M6	DE000HX1W6S3
DE000HX1W6X3	DE000HX1W6Z8	DE000HX1W7E1	DE000HX1W7M4
DE000HX1W7X1	DE000HX1W809	DE000HX1W833	DE000HX1W874
DE000HX1W8C3	DE000HX1W8X9	DE000HX1W932	DE000HX1W9D9
DE000HX1W9J6	DE000HX1W9R9	DE000HX1WA03	DE000HX1WA60
DE000HX1WAB3	DE000HX1WAH0	DE000HX1WAS7	DE000HX1WB69
DE000HX1WB85	DE000HX1WBH8	DE000HX1WBJ4	DE000HX1WBN6
DE000HX1W5J4	DE000HX1W5Z0	DE000HX1W643	DE000HX1W6E3
DE000HX1W734	DE000HX1W7A9	DE000HX1W7K8	DE000HX1W7L6
DE000HX1W841	DE000HX1W866	DE000HX1W890	DE000HX1W8E9
DE000HX1W8L4	DE000HX1W9E7	DE000HX1W9Q1	DE000HX1W9T5
DE000HX1WA45	DE000HX1WB28	DE000HX1WB44	DE000HX1WB77
DE000HX1WBG0	DE000HX1WBK2	DE000HX1W5L0	DE000HX1W5P1
DE000HX1W6F0	DE000HX1W6J2	DE000HX1W6V7	DE000HX1W700
DE000HX1W767	DE000HX1W7V5	DE000HX1W7W3	DE000HX1W7Y9
DE000HX1W817	DE000HX1W8A7	DE000HX1W8K6	DE000HX1W8P5
DE000HX1W8Y7	DE000HX1W940	DE000HX1W973	DE000HX1W9B3
DE000HX1W9W9	DE000HX1W9X7	DE000HX1WA29	DE000HX1WA37
DE000HX1WA86	DE000HX1WAC1	DE000HX1WAJ6	DE000HX1WAM0
DE000HX1WAQ1	DE000HX1WAU3	DE000HX1WAW9	DE000HX1WBF2
DE000HX1W5N6	DE000HX1W5U1	DE000HX1W684	DE000HX1W6A1
DE000HX1W6D5	DE000HX1W791	DE000HX1W7P7	DE000HX1W7U7
DE000HX1W858	DE000HX1W8D1	DE000HX1W8G4	DE000HX1W8J8
DE000HX1W8Q3	DE000HX1W8U5	DE000HX1W9A5	DE000HX1W9H0
DE000HX1W9U3	DE000HX1WA11	DE000HX1WA78	DE000HX1WB10
DE000HX1WBD7	DE000HX1W5G0	DE000HX1W5Q9	DE000HX1W5S5
DE000HX1W5T3	DE000HX1W5W7	DE000HX1W5X5	DE000HX1W627
DE000HX1W692	DE000HX1W6B9	DE000HX1W6H6	DE000HX1W6K0
DE000HX1W6R5	DE000HX1W6Y1	DE000HX1W718	DE000HX1W783
DE000HX1W7B7	DE000HX1W7F8	DE000HX1W7R3	DE000HX1W8F6
DE000HX1W8T7	DE000HX1W924	DE000HX1W981	DE000HX1W9N8
DE000HX1W9V1	DE000HX1WAA5	DE000HX1WAG2	DE000HX1WAL2
DE000HX1WAT5	DE000HX1WAX7	DE000HX1WAY5	DE000HX1WBL0
DE000HX1W601	DE000HX1W635	DE000HX1W650	DE000HX1W668
DE000HX1W6G8	DE000HX1W6Q7	DE000HX1W6T1	DE000HX1W6W5
DE000HX1W726	DE000HX1W759	DE000HX1W775	DE000HX1W7C5
DE000HX1W7D3	DE000HX1W7H4	DE000HX1W7J0	DE000HX1W7Q5
DE000HX1W825	DE000HX1W8M2	DE000HX1W8N0	DE000HX1W8S9
DE000HX1W8V3	DE000HX1W8W1	DE000HX1W908	DE000HX1W957
DE000HX1W965	DE000HX1W9F4	DE000HX1W9K4	DE000HX1W9L2
DE000HX1W9M0	DE000HX1W9P3	DE000HX1W9Z2	DE000HX1WA94
DE000HX1WAK4	DE000HX1WB51	DE000HX1WBA3	DE000HX1WBB1
DE000HX1WBC9	DE000HX1W5K2	DE000HX1W5V9	DE000HX1W619
DE000HX1W6N4	DE000HX1W6U9	DE000HX1W7G6	DE000HX1W7S1
DE000HX1W7T9	DE000HX1W882	DE000HX1W8Z4	DE000HX1W916
DE000HX1W999	DE000HX1W9C1	DE000HX1W9S7	DE000HX1W9Y5
DE000HX1WAD9	DE000HX1WAE7	DE000HX1WAF4	DE000HX1WAN8

DE000HX1WAR9	DE000HX1WAV1	DE000HX1WAZ2	DE000HX1WB02
DE000HX1WB93	DE000HX1WBM8	DE000HX1WKB2	DE000HX1WKE6
DE000HX1WKF3	DE000HX1WKL1	DE000HX1WKV0	DE000HX1WL83
DE000HX1WLB0	DE000HX1WLC8	DE000HX1WLN5	DE000HX1WLV8
DE000HX1WM25	DE000HX1WM41	DE000HX1WM58	DE000HX1WM74
DE000HX1WMK9	DE000HX1WMV6	DE000HX1WN57	DE000HX1WNB6
DE000HX1WNG5	DE000HX1WNK7	DE000HX1WNP6	DE000HX1WPA3
DE000HX1WPW7	DE000HX1WQ39	DE000HX1WQB9	DE000HX1WQR5
DE000HX1WQU9	DE000HX1WR04	DE000HX1WR12	DE000HX1WR38
DE000HX1WR53	DE000HX1WRW3	DE000HX1WRY9	DE000HX1WS03
DE000HX1WS78	DE000HX1WSG4	DE000HX1WSP5	DE000HX1WSS9
DE000HX1WSV3	DE000HX1WSZ4	DE000HX1WT02	DE000HX1WT69
DE000HX1WT77	DE000HX1WT85	DE000HX1WTF4	DE000HX1WK68
DE000HX1WKG1	DE000HX1WKJ5	DE000HX1WKP2	DE000HX1WL18
DE000HX1WL42	DE000HX1WM82	DE000HX1WMA0	DE000HX1WMJ1
DE000HX1WMQ6	DE000HX1WMR4	DE000HX1WMU8	DE000HX1WMW4
DE000HX1WN08	DE000HX1WN16	DE000HX1WN73	DE000HX1WP14
DE000HX1WP89	DE000HX1WPQ9	DE000HX1WQ13	DE000HX1WQ54
DE000HX1WQE3	DE000HX1WQG8	DE000HX1WQK0	DE000HX1WQQ7
DE000HX1WQS3	DE000HX1WR79	DE000HX1WRB7	DE000HX1WRE1
DE000HX1WRK8	DE000HX1WRV5	DE000HX1WS11	DE000HX1WS52
DE000HX1WSA7	DE000HX1WSB5	DE000HX1WSL4	DE000HX1WSQ3
DE000HX1WT93	DE000HX1WTK4	DE000HX1WTR9	DE000HX1WKQ0
DE000HX1WL59	DE000HX1WL91	DE000HX1WLE4	DE000HX1WLK1
DE000HX1WLS4	DE000HX1WLW6	DE000HX1WM09	DE000HX1WME2
DE000HX1WMS2	DE000HX1WNH3	DE000HX1WNM3	DE000HX1WNN1
DE000HX1WNT8	DE000HX1WNW2	DE000HX1WP48	DE000HX1WPP1
DE000HX1WPV9	DE000HX1WQ47	DE000HX1WQA1	DE000HX1WQC7
DE000HX1WR95	DE000HX1WRF8	DE000HX1WRJ0	DE000HX1WRM4
DE000HX1WSK6	DE000HX1WT36	DE000HX1WTL2	DE000HX1WTQ1
DE000HX1WK50	DE000HX1WK92	DE000HX1WKK3	DE000HX1WKR8
DE000HX1WKZ1	DE000HX1WLR6	DE000HX1WMP8	DE000HX1WMX2
DE000HX1WN32	DE000HX1WN40	DE000HX1WN65	DE000HX1WNL5
DE000HX1WNV4	DE000HX1WP06	DE000HX1WP22	DE000HX1WPF2
DE000HX1WPJ4	DE000HX1WPR7	DE000HX1WQ21	DE000HX1WQL8
DE000HX1WQW5	DE000HX1WQY1	DE000HX1WRG6	DE000HX1WRN2
DE000HX1WRR3	DE000HX1WRS1	DE000HX1WS37	DE000HX1WS60
DE000HX1WS86	DE000HX1WSM2	DE000HX1WSR1	DE000HX1WST7
DE000HX1WSY7	DE000HX1WTB3	DE000HX1WTD9	DE000HX1WTN8
DE000HX1WKD8	DE000HX1WKH9	DE000HX1WKM9	DE000HX1WKS6
DE000HX1WL00	DE000HX1WLA2	DE000HX1WLX4	DE000HX1WLY2
DE000HX1WML7	DE000HX1WMM5	DE000HX1WN81	DE000HX1WNY8
DE000HX1WPB1	DE000HX1WPD7	DE000HX1WPG0	DE000HX1WQ70
DE000HX1WQ96	DE000HX1WQJ2	DE000HX1WQN4	DE000HX1WRA9
DE000HX1WRC5	DE000HX1WRP7	DE000HX1WRT9	DE000HX1WS94
DE000HX1WSD1	DE000HX1WSF6	DE000HX1WSJ8	DE000HX1WTE7
DE000HX1WTW9	DE000HX1WTX7	DE000HX1WK76	DE000HX1WKT4
DE000HX1WL34	DE000HX1WLJ3	DE000HX1WLL9	DE000HX1WLT2
DE000HX1WM33	DE000HX1WM66	DE000HX1WMB8	DE000HX1WMF9
DE000HX1WMT0	DE000HX1WNC4	DE000HX1WNR2	DE000HX1WP63
DE000HX1WPC9	DE000HX1WPE5	DE000HX1WPH8	DE000HX1WPL0
DE000HX1WPY3	DE000HX1WPZ0	DE000HX1WQ62	DE000HX1WQF0
DE000HX1WQT1	DE000HX1WQV7	DE000HX1WQZ8	DE000HX1WR46
DE000HX1WR87	DE000HX1WSH2	DE000HX1WT28	DE000HX1WT51

DE000HX1WTG2	DE000HX1WKA4	DE000HX1WKN7	DE000HX1WKY4
DE000HX1WL26	DE000HX1WLD6	DE000HX1WLM7	DE000HX1WLP0
DE000HX1WLQ8	DE000HX1WMC6	DE000HX1WMN3	DE000HX1WMZ7
DE000HX1WN99	DE000HX1WNA8	DE000HX1WND2	DE000HX1WNU6
DE000HX1WNX0	DE000HX1WP71	DE000HX1WPM8	DE000HX1WPN6
DE000HX1WPS5	DE000HX1WQ88	DE000HX1WQD5	DE000HX1WR20
DE000HX1WRZ6	DE000HX1WS29	DE000HX1WSC3	DE000HX1WSN0
DE000HX1WTA5	DE000HX1WTH0	DE000HX1WTJ6	DE000HX1WK84
DE000HX1WKC0	DE000HX1WKU2	DE000HX1WKW8	DE000HX1WKX6
DE000HX1WL67	DE000HX1WL75	DE000HX1WLF1	DE000HX1WLG9
DE000HX1WLH7	DE000HX1WLU0	DE000HX1WLZ9	DE000HX1WM17
DE000HX1WM90	DE000HX1WMD4	DE000HX1WMG7	DE000HX1WMH5
DE000HX1WMY0	DE000HX1WN24	DE000HX1WNE0	DE000HX1WNF7
DE000HX1WNJ9	DE000HX1WNQ4	DE000HX1WNS0	DE000HX1WNZ5
DE000HX1WP30	DE000HX1WP55	DE000HX1WP97	DE000HX1WPK2
DE000HX1WPT3	DE000HX1WPU1	DE000HX1WPX5	DE000HX1WQ05
DE000HX1WQH6	DE000HX1WQM6	DE000HX1WQP9	DE000HX1WQX3
DE000HX1WR61	DE000HX1WRD3	DE000HX1WRH4	DE000HX1WRL6
DE000HX1WRQ5	DE000HX1WRU7	DE000HX1WRX1	DE000HX1WS45
DE000HX1WSE9	DE000HX1WSU5	DE000HX1WSW1	DE000HX1WSX9
DE000HX1WT10	DE000HX1WT44	DE000HX1WTC1	DE000HX1WTM0
DE000HX1WTP3	DE000HX1WBQ9	DE000HX1WC35	DE000HX1WC43
DE000HX1WCC7	DE000HX1WCH6	DE000HX1WCP9	DE000HX1WDC5
DE000HX1WDK8	DE000HX1WDU7	DE000HX1WDX1	DE000HX1WDY9
DE000HX1WE74	DE000HX1WEG4	DE000HX1WEP5	DE000HX1WF16
DE000HX1WFK3	DE000HX1WFM9	DE000HX1WFP2	DE000HX1WFX6
DE000HX1WFY4	DE000HX1WG23	DE000HX1WG72	DE000HX1WGD6
DE000HX1WGH7	DE000HX1WGN5	DE000HX1WGP0	DE000HX1WH14
DE000HX1WH48	DE000HX1WH89	DE000HX1WH97	DE000HX1WHE2
DE000HX1WHH5	DE000HX1WHP8	DE000HX1WHT0	DE000HX1WHW4
DE000HX1WJ04	DE000HX1WJ38	DE000HX1WJ79	DE000HX1WJG3
DE000HX1WJZ3	DE000HX1WK43	DE000HX1WC84	DE000HX1WC92
DE000HX1WCK0	DE000HX1WCL8	DE000HX1WD26	DE000HX1WDD3
DE000HX1WDE1	DE000HX1WE66	DE000HX1WEN0	DE000HX1WET7
DE000HX1WEW1	DE000HX1WEY7	DE000HX1WFC0	DE000HX1WFF3
DE000HX1WFG1	DE000HX1WFH9	DE000HX1WFZ1	DE000HX1WG07
DE000HX1WG56	DE000HX1WGJ3	DE000HX1WGW6	DE000HX1WH55
DE000HX1WHN3	DE000HX1WHX2	DE000HX1WJ53	DE000HX1WJE8
DE000HX1WBX5	DE000HX1WC27	DE000HX1WC68	DE000HX1WC76
DE000HX1WCN4	DE000HX1WCQ7	DE000HX1WD00	DE000HX1WD42
DE000HX1WD75	DE000HX1WDG6	DE000HX1WDL6	DE000HX1WE09
DE000HX1WE17	DE000HX1WE25	DE000HX1WE82	DE000HX1WEA7
DE000HX1WEB5	DE000HX1WEE9	DE000HX1WEL4	DE000HX1WEU5
DE000HX1WF57	DE000HX1WF65	DE000HX1WFN7	DE000HX1WFS6
DE000HX1WG49	DE000HX1WG64	DE000HX1WGL9	DE000HX1WGX4
DE000HX1WH30	DE000HX1WH71	DE000HX1WJD0	DE000HX1WJS8
DE000HX1WJT6	DE000HX1WJV2	DE000HX1WJW0	DE000HX1WK35
DE000HX1WBP1	DE000HX1WBV9	DE000HX1WC50	DE000HX1WCD5
DE000HX1WCE3	DE000HX1WCJ2	DE000HX1WCR5	DE000HX1WCY1
DE000HX1WD34	DE000HX1WD67	DE000HX1WDB7	DE000HX1WDH4
DE000HX1WDM4	DE000HX1WDZ6	DE000HX1WE33	DE000HX1WEC3
DE000HX1WEQ3	DE000HX1WES9	DE000HX1WEX9	DE000HX1WFJ5
DE000HX1WFQ0	DE000HX1WFU2	DE000HX1WG15	DE000HX1WG31
DE000HX1WGS4	DE000HX1WGU0	DE000HX1WHC6	DE000HX1WHF9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1WHK9	DE000HX1WHU8	DE000HX1WJ46	DE000HX1WJC2
DE000HX1WJF5	DE000HX1WJH1	DE000HX1WJL3	DE000HX1WJR0
DE000HX1WCA1	DE000HX1WCX3	DE000HX1WCZ8	DE000HX1WD91
DE000HX1WDN2	DE000HX1WDP7	DE000HX1WDQ5	DE000HX1WDS1
DE000HX1WDT9	DE000HX1WE41	DE000HX1WED1	DE000HX1WEF6
DE000HX1WEJ8	DE000HX1WER1	DE000HX1WEZ4	DE000HX1WFB2
DE000HX1WFL1	DE000HX1WFR8	DE000HX1WG98	DE000HX1WGB0
DE000HX1WGF1	DE000HX1WGR6	DE000HX1WGT2	DE000HX1WH63
DE000HX1WHG7	DE000HX1WHJ1	DE000HX1WJ61	DE000HX1WBS5
DE000HX1WBU1	DE000HX1WCF0	DE000HX1WCM6	DE000HX1WCS3
DE000HX1WCV7	DE000HX1WDJ0	DE000HX1WEH2	DE000HX1WF73
DE000HX1WF99	DE000HX1WFT4	DE000HX1WFW8	DE000HX1WG80
DE000HX1WGG9	DE000HX1WGV8	DE000HX1WGY2	DE000HX1WH22
DE000HX1WHM5	DE000HX1WHS2	DE000HX1WHV6	DE000HX1WJ12
DE000HX1WJ87	DE000HX1WJB4	DE000HX1WJP4	DE000HX1WK01
DE000HX1WBT3	DE000HX1WBW7	DE000HX1WC19	DE000HX1WCT1
DE000HX1WD59	DE000HX1WD83	DE000HX1WDR3	DE000HX1WDV5
DE000HX1WDW3	DE000HX1WE58	DE000HX1WEK6	DE000HX1WEM2
DE000HX1WF24	DE000HX1WF40	DE000HX1WFE6	DE000HX1WGC8
DE000HX1WGM7	DE000HX1WGQ8	DE000HX1WGZ9	DE000HX1WHB8
DE000HX1WHZ7	DE000HX1WJ20	DE000HX1WJ95	DE000HX1WJJ7
DE000HX1WJK5	DE000HX1WJM1	DE000HX1WJN9	DE000HX1WJQ2
DE000HX1WJY6	DE000HX1WBR7	DE000HX1WBY3	DE000HX1WBZ0
DE000HX1WC01	DE000HX1WCB9	DE000HX1WCG8	DE000HX1WCU9
DE000HX1WCW5	DE000HX1WD18	DE000HX1WDA9	DE000HX1WDF8
DE000HX1WE90	DE000HX1WEV3	DE000HX1WF08	DE000HX1WF32
DE000HX1WF81	DE000HX1WFA4	DE000HX1WFD8	DE000HX1WFV0
DE000HX1WGA2	DE000HX1WGE4	DE000HX1WGK1	DE000HX1WH06
DE000HX1WHA0	DE000HX1WHD4	DE000HX1WHL7	DE000HX1WHQ6
DE000HX1WHR4	DE000HX1WHY0	DE000HX1WJA6	DE000HX1WJU4
DE000HX1WJX8	DE000HX1XUJ2	DE000HX1XUX3	DE000HX1XV72
DE000HX1XV98	DE000HX1XVC5	DE000HX1XVE1	DE000HX1XVR3
DE000HX1XW48	DE000HX1XWJ8	DE000HX1XWP5	DE000HX1XX13
DE000HX1XX21	DE000HX1XXG2	DE000HX1XXN8	DE000HX1XYV9
DE000HX1XYX5	DE000HX1XZ45	DE000HX1XZX2	DE000HX1Y037
DE000HX1Y0R6	DE000HX1Y110	DE000HX1Y276	DE000HX1Y284
DE000HX1Y2D2	DE000HX1XUM6	DE000HX1XUR5	DE000HX1XVB7
DE000HX1XVU7	DE000HX1XVX1	DE000HX1XW97	DE000HX1XWD1
DE000HX1XWH2	DE000HX1XWL4	DE000HX1XWW1	DE000HX1XX96
DE000HX1XXB3	DE000HX1XXL2	DE000HX1XXZ2	DE000HX1XY04
DE000HX1XYM8	DE000HX1XYT3	DE000HX1XYY3	DE000HX1XZ03
DE000HX1XZ29	DE000HX1XZQ6	DE000HX1XZT0	DE000HX1Y003
DE000HX1Y0E4	DE000HX1Y0N5	DE000HX1Y0S4	DE000HX1Y0T2
DE000HX1Y1N3	DE000HX1Y219	DE000HX1Y268	DE000HX1Y292
DE000HX1XUK0	DE000HX1XV07	DE000HX1XVF8	DE000HX1XVN2
DE000HX1XVV5	DE000HX1XVY9	DE000HX1XW06	DE000HX1XWC3
DE000HX1XWM2	DE000HX1XWQ3	DE000HX1XWU5	DE000HX1XWV3
DE000HX1XXJ6	DE000HX1XXS7	DE000HX1XXW9	DE000HX1XY53
DE000HX1XYA3	DE000HX1XYL0	DE000HX1XYN6	DE000HX1XYQ9
DE000HX1XZ52	DE000HX1XZR4	DE000HX1XZS2	DE000HX1Y011
DE000HX1Y0Q8	DE000HX1Y0U0	DE000HX1Y1D4	DE000HX1Y1P8
DE000HX1Y1R4	DE000HX1Y1U8	DE000HX1Y2B6	DE000HX1XUL8
DE000HX1XUN4	DE000HX1XUW5	DE000HX1XV23	DE000HX1XVG6
DE000HX1XW30	DE000HX1XW55	DE000HX1XW71	DE000HX1XWN0

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1XWR1	DE000HX1XX47	DE000HX1XXC1	DE000HX1XXD9
DE000HX1XXE7	DE000HX1XXF4	DE000HX1XXK4	DE000HX1XXQ1
DE000HX1XXR9	DE000HX1XXU3	DE000HX1XXX7	DE000HX1XY46
DE000HX1XY87	DE000HX1XYB1	DE000HX1XYU1	DE000HX1XYW7
DE000HX1XZF9	DE000HX1XZK9	DE000HX1XZU8	DE000HX1XZV6
DE000HX1XZW4	DE000HX1Y078	DE000HX1Y0C8	DE000HX1Y0H7
DE000HX1Y0P0	DE000HX1Y0W6	DE000HX1Y151	DE000HX1Y193
DE000HX1Y1C6	DE000HX1Y1J1	DE000HX1Y1M5	DE000HX1Y1T0
DE000HX1Y201	DE000HX1Y250	DE000HX1Y2A8	DE000HX1XUT1
DE000HX1XV56	DE000HX1XVJ0	DE000HX1XVK8	DE000HX1XVQ5
DE000HX1XWA7	DE000HX1XWS9	DE000HX1XWZ4	DE000HX1XX05
DE000HX1XX39	DE000HX1XXA5	DE000HX1XXM0	DE000HX1XXV1
DE000HX1XY20	DE000HX1XYC9	DE000HX1XYF2	DE000HX1XYS5
DE000HX1XZ94	DE000HX1XZA0	DE000HX1XZL7	DE000HX1XZM5
DE000HX1XZP8	DE000HX1Y0L9	DE000HX1Y0M7	DE000HX1Y0V8
DE000HX1Y0X4	DE000HX1Y169	DE000HX1Y1L7	DE000HX1Y1S2
DE000HX1Y1V6	DE000HX1Y1Y0	DE000HX1Y2E0	DE000HX1XUH6
DE000HX1XUS3	DE000HX1XV31	DE000HX1XV49	DE000HX1XV80
DE000HX1XVS1	DE000HX1XW14	DE000HX1XW63	DE000HX1XWE9
DE000HX1XY38	DE000HX1XYE5	DE000HX1XYK2	DE000HX1XYZ0
DE000HX1XZD4	DE000HX1XZG7	DE000HX1XZJ1	DE000HX1XZN3
DE000HX1XZY0	DE000HX1Y052	DE000HX1Y094	DE000HX1Y0B0
DE000HX1Y0D6	DE000HX1Y0J3	DE000HX1Y0Y2	DE000HX1Y136
DE000HX1Y1E2	DE000HX1Y1H5	DE000HX1Y1K9	DE000HX1Y1Q6
DE000HX1Y1Z7	DE000HX1Y235	DE000HX1Y243	DE000HX1Y2C4
DE000HX1XUG8	DE000HX1XUP9	DE000HX1XUU9	DE000HX1XUY1
DE000HX1XUZ8	DE000HX1XV64	DE000HX1XVA9	DE000HX1XVD3
DE000HX1XVP7	DE000HX1XVW3	DE000HX1XVZ6	DE000HX1XW22
DE000HX1XW89	DE000HX1XWB5	DE000HX1XWF6	DE000HX1XWG4
DE000HX1XWX9	DE000HX1XWY7	DE000HX1XX88	DE000HX1XXH0
DE000HX1XXT5	DE000HX1XY12	DE000HX1XY79	DE000HX1XYD7
DE000HX1XYG0	DE000HX1XYH8	DE000HX1XYJ4	DE000HX1XYP1
DE000HX1XZ78	DE000HX1XZ86	DE000HX1XZZ7	DE000HX1Y086
DE000HX1Y0F1	DE000HX1Y0Z9	DE000HX1Y128	DE000HX1Y177
DE000HX1Y1A0	DE000HX1Y1B8	DE000HX1Y1F9	DE000HX1Y1G7
DE000HX1Y1W4	DE000HX1Y1X2	DE000HX1Y227	DE000HX1XUQ7
DE000HX1XUV7	DE000HX1XV15	DE000HX1XVH4	DE000HX1XVL6
DE000HX1XVM4	DE000HX1XVT9	DE000HX1XWK6	DE000HX1XWT7
DE000HX1XX54	DE000HX1XX62	DE000HX1XX70	DE000HX1XXP3
DE000HX1XXY5	DE000HX1XY61	DE000HX1XY95	DE000HX1XYR7
DE000HX1XZ11	DE000HX1XZ37	DE000HX1XZ60	DE000HX1XZB8
DE000HX1XZC6	DE000HX1XZE2	DE000HX1XZH5	DE000HX1Y029
DE000HX1Y045	DE000HX1Y060	DE000HX1Y0A2	DE000HX1Y0G9
DE000HX1Y0K1	DE000HX1Y102	DE000HX1Y144	DE000HX1Y185
DE000HX1Y2K7	DE000HX1Y359	DE000HX1Y375	DE000HX1Y3E8
DE000HX1Y3J7	DE000HX1Y3M1	DE000HX1Y3Q2	DE000HX1Y3T6
DE000HX1Y3W0	DE000HX1Y4A4	DE000HX1Y4D8	DE000HX1Y4F3
DE000HX1Y4L1	DE000HX1Y4M9	DE000HX1Y4Z1	DE000HX1Y524
DE000HX1Y557	DE000HX1Y5C7	DE000HX1Y5R5	DE000HX1Y6B7
DE000HX1Y6N2	DE000HX1Y6S1	DE000HX1Y6Z6	DE000HX1Y797
DE000HX1Y7C3	DE000HX1Y7H2	DE000HX1Y7P5	DE000HX1Y7X9
DE000HX1Y888	DE000HX1Y8H0	DE000HX1Y8J6	DE000HX1Y8M0
DE000HX1Y8N8	DE000HX1Y8R9	DE000HX1Y912	DE000HX1Y9B1
DE000HX1Y9L0	DE000HX1Y2N1	DE000HX1Y2U6	DE000HX1Y2Y8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1Y3S8	DE000HX1Y3Z3	DE000HX1Y4C0	DE000HX1Y4P2
DE000HX1Y540	DE000HX1Y581	DE000HX1Y599	DE000HX1Y5H6
DE000HX1Y623	DE000HX1Y6J0	DE000HX1Y6L6	DE000HX1Y6V5
DE000HX1Y706	DE000HX1Y7L4	DE000HX1Y7Q3	DE000HX1Y7W1
DE000HX1Y805	DE000HX1Y821	DE000HX1Y8W9	DE000HX1Y953
DE000HX1Y9H8	DE000HX1Y9P1	DE000HX1Y9U1	DE000HX1Y2H3
DE000HX1Y326	DE000HX1Y3P4	DE000HX1Y458	DE000HX1Y4E6
DE000HX1Y4J5	DE000HX1Y4R8	DE000HX1Y4T4	DE000HX1Y4V0
DE000HX1Y5F0	DE000HX1Y5G8	DE000HX1Y5J2	DE000HX1Y5V7
DE000HX1Y607	DE000HX1Y698	DE000HX1Y6W3	DE000HX1Y714
DE000HX1Y7B5	DE000HX1Y7N0	DE000HX1Y7S9	DE000HX1Y7V3
DE000HX1Y7Y7	DE000HX1Y854	DE000HX1Y862	DE000HX1Y8A5
DE000HX1Y8B3	DE000HX1Y8E7	DE000HX1Y8G2	DE000HX1Y8L2
DE000HX1Y8S7	DE000HX1Y938	DE000HX1Y9G0	DE000HX1Y2L5
DE000HX1Y2T8	DE000HX1Y2X0	DE000HX1Y2Z5	DE000HX1Y367
DE000HX1Y391	DE000HX1Y3A6	DE000HX1Y3G3	DE000HX1Y3L3
DE000HX1Y3X8	DE000HX1Y3Y6	DE000HX1Y4G1	DE000HX1Y4Q0
DE000HX1Y516	DE000HX1Y573	DE000HX1Y5A1	DE000HX1Y5X3
DE000HX1Y5Z8	DE000HX1Y664	DE000HX1Y672	DE000HX1Y6C5
DE000HX1Y6E1	DE000HX1Y6G6	DE000HX1Y6R3	DE000HX1Y789
DE000HX1Y7K6	DE000HX1Y7T7	DE000HX1Y813	DE000HX1Y8C1
DE000HX1Y8V1	DE000HX1Y920	DE000HX1Y995	DE000HX1Y9C9
DE000HX1Y9M8	DE000HX1Y9N6	DE000HX1Y2F7	DE000HX1Y2W2
DE000HX1Y383	DE000HX1Y3B4	DE000HX1Y3N9	DE000HX1Y409
DE000HX1Y466	DE000HX1Y4N7	DE000HX1Y4W8	DE000HX1Y5B9
DE000HX1Y5K0	DE000HX1Y5L8	DE000HX1Y5P9	DE000HX1Y5Q7
DE000HX1Y680	DE000HX1Y6P7	DE000HX1Y771	DE000HX1Y7F6
DE000HX1Y7R1	DE000HX1Y7U5	DE000HX1Y7Z4	DE000HX1Y870
DE000HX1Y8D9	DE000HX1Y8T5	DE000HX1Y8Y5	DE000HX1Y8Z2
DE000HX1Y9R7	DE000HX1Y9S5	DE000HX1Y9V9	DE000HX1Y2G5
DE000HX1Y2J9	DE000HX1Y2Q4	DE000HX1Y2V4	DE000HX1Y3F5
DE000HX1Y3K5	DE000HX1Y3V2	DE000HX1Y4H9	DE000HX1Y4K3
DE000HX1Y4S6	DE000HX1Y4X6	DE000HX1Y4Y4	DE000HX1Y532
DE000HX1Y565	DE000HX1Y5D5	DE000HX1Y5M6	DE000HX1Y5W5
DE000HX1Y631	DE000HX1Y656	DE000HX1Y6A9	DE000HX1Y6M4
DE000HX1Y6X1	DE000HX1Y6Y9	DE000HX1Y722	DE000HX1Y730
DE000HX1Y7A7	DE000HX1Y7E9	DE000HX1Y7G4	DE000HX1Y7J8
DE000HX1Y8P3	DE000HX1Y8Q1	DE000HX1Y8U3	DE000HX1Y961
DE000HX1Y987	DE000HX1Y9E5	DE000HX1Y9F2	DE000HX1Y9Q9
DE000HX1Y2M3	DE000HX1Y2P6	DE000HX1Y2R2	DE000HX1Y2S0
DE000HX1Y318	DE000HX1Y334	DE000HX1Y342	DE000HX1Y3C2
DE000HX1Y3H1	DE000HX1Y3R0	DE000HX1Y417	DE000HX1Y433
DE000HX1Y441	DE000HX1Y4B2	DE000HX1Y5N4	DE000HX1Y5U9
DE000HX1Y5Y1	DE000HX1Y649	DE000HX1Y6D3	DE000HX1Y6F8
DE000HX1Y6K8	DE000HX1Y6T9	DE000HX1Y6U7	DE000HX1Y748
DE000HX1Y755	DE000HX1Y763	DE000HX1Y7D1	DE000HX1Y7M2
DE000HX1Y847	DE000HX1Y8F4	DE000HX1Y946	DE000HX1Y9A3
DE000HX1Y9D7	DE000HX1Y9T3	DE000HX1Y300	DE000HX1Y3D0
DE000HX1Y3U4	DE000HX1Y425	DE000HX1Y474	DE000HX1Y482
DE000HX1Y490	DE000HX1Y4U2	DE000HX1Y508	DE000HX1Y5E3
DE000HX1Y5S3	DE000HX1Y5T1	DE000HX1Y615	DE000HX1Y6H4
DE000HX1Y6Q5	DE000HX1Y839	DE000HX1Y896	DE000HX1Y8K4
DE000HX1Y8X7	DE000HX1Y904	DE000HX1Y979	DE000HX1Y9J4
DE000HX1Y9K2	DE000HX1Y9W7	DE000HX1Z3A5	DE000HX1ZBV2

DE000HX1ZGC1	DE000HX1ZGD9	DE000HX1ZGE7	DE000HX1Z372
DE000HX1Z398	DE000HX1ZCF3	DE000HX1ZGG2	DE000HX1Z3E7
DE000HX1ZBU4	DE000HX1Z3G2	DE000HX1ZBT6	DE000HX1ZGA5
DE000HX1Z380	DE000HX1Z3F4	DE000HX1ZCG1	DE000HX1ZCJ5
DE000HX1ZGH0	DE000HX1ZGJ6	DE000HX1Z3C1	DE000HX1Z3D9
DE000HX1Z3K4	DE000HX1Z3B3	DE000HX1Z3H0	DE000HX1Z3J6
DE000HX1ZGF4	DE000HX1ZCH9	DE000HX1ZGB3	DE000HX1Z463
DE000HX1Z4C9	DE000HX1Z4F2	DE000HX1Z4H8	DE000HX1Z4Y3
DE000HX1ZAC4	DE000HX1ZAS0	DE000HX1Z422	DE000HX1Z430
DE000HX1Z4J4	DE000HX1Z562	DE000HX1ZAE0	DE000HX1ZAJ9
DE000HX1Z4N6	DE000HX1Z4Q9	DE000HX1Z4V9	DE000HX1Z4Z0
DE000HX1Z547	DE000HX1ZAR2	DE000HX1Z4A3	DE000HX1Z4E5
DE000HX1Z4P1	DE000HX1Z4T3	DE000HX1Z4W7	DE000HX1Z521
DE000HX1ZAH3	DE000HX1Z497	DE000HX1Z4K2	DE000HX1Z4L0
DE000HX1Z4U1	DE000HX1Z513	DE000HX1ZAG5	DE000HX1ZAL5
DE000HX1ZAM3	DE000HX1ZAP6	DE000HX1Z448	DE000HX1Z489
DE000HX1Z4M8	DE000HX1Z4R7	DE000HX1Z4X5	DE000HX1Z539
DE000HX1Z554	DE000HX1ZAF7	DE000HX1Z471	DE000HX1Z4B1
DE000HX1Z4G0	DE000HX1ZAD2	DE000HX1ZAK7	DE000HX1ZAN1
DE000HX1Z455	DE000HX1Z4D7	DE000HX1Z4S5	DE000HX1Z505
DE000HX1ZAQ4	DE000HX1Z9R6	DE000HX1Z9T2	DE000HX1ZA18
DE000HX1ZA59	DE000HX1ZA75	DE000HX1ZA91	DE000HX1ZEE2
DE000HX1ZEF9	DE000HX1ZEK9	DE000HX1ZEM5	DE000HX1ZEN3
DE000HX1Z9H7	DE000HX1Z9K1	DE000HX1ZA67	DE000HX1ZBZ3
DE000HX1ZC08	DE000HX1ZC40	DE000HX1ZC65	DE000HX1ZEC6
DE000HX1Z9L9	DE000HX1Z9P0	DE000HX1Z9X4	DE000HX1Z9Z9
DE000HX1ZAB6	DE000HX1ZCN7	DE000HX1ZCP2	DE000HX1Z9N5
DE000HX1ZC81	DE000HX1ZCL1	DE000HX1ZEH5	DE000HX1ZEJ1
DE000HX1ZA26	DE000HX1ZA42	DE000HX1ZA83	DE000HX1ZAA8
DE000HX1ZBW0	DE000HX1ZBX8	DE000HX1Z9M7	DE000HX1Z9Q8
DE000HX1ZA00	DE000HX1ZEB8	DE000HX1ZED4	DE000HX1ZEL7
DE000HX1Z9J3	DE000HX1Z9S4	DE000HX1ZA34	DE000HX1ZBY6
DE000HX1ZC57	DE000HX1ZCK3	DE000HX1Z9U0	DE000HX1Z9V8
DE000HX1Z9W6	DE000HX1Z9Y2	DE000HX1ZC32	DE000HX1ZC73
DE000HX1ZC99	DE000HX1ZCM9	DE000HX1ZEG7	DE000HX1ZEP8
DE000HX1Z5N3	DE000HX1Z5P8	DE000HX1Z6B6	DE000HX1Z6Q4
DE000HX1ZAT8	DE000HX1ZB09	DE000HX1ZB41	DE000HX1ZB66
DE000HX1Z5B8	DE000HX1Z5L7	DE000HX1Z653	DE000HX1Z661
DE000HX1Z6F7	DE000HX1Z6G5	DE000HX1Z6P6	DE000HX1ZAV4
DE000HX1ZB33	DE000HX1Z588	DE000HX1Z5A0	DE000HX1Z5C6
DE000HX1Z5F9	DE000HX1Z5H5	DE000HX1Z5K9	DE000HX1Z5M5
DE000HX1Z5T0	DE000HX1Z5U8	DE000HX1Z612	DE000HX1Z687
DE000HX1Z6E0	DE000HX1Z6H3	DE000HX1Z6K7	DE000HX1Z6W2
DE000HX1ZAW2	DE000HX1ZB25	DE000HX1Z596	DE000HX1Z5G7
DE000HX1Z5Q6	DE000HX1Z620	DE000HX1Z695	DE000HX1Z6A8
DE000HX1Z6L5	DE000HX1Z6N1	DE000HX1Z6T8	DE000HX1ZB17
DE000HX1Z5E2	DE000HX1Z5J1	DE000HX1Z5R4	DE000HX1Z5W4
DE000HX1Z6C4	DE000HX1Z6D2	DE000HX1Z6V4	DE000HX1ZAU6
DE000HX1ZAZ5	DE000HX1Z570	DE000HX1Z5S2	DE000HX1Z5V6
DE000HX1Z5X2	DE000HX1Z638	DE000HX1Z679	DE000HX1Z6J9
DE000HX1ZAX0	DE000HX1ZAY8	DE000HX1ZB58	DE000HX1ZB82
DE000HX1Z604	DE000HX1Z646	DE000HX1Z6S0	DE000HX1Z6U6
DE000HX1ZB74	DE000HX1Z5D4	DE000HX1Z5Y0	DE000HX1Z5Z7
DE000HX1Z6M3	DE000HX1Z6R2	DE000HX1Z745	DE000HX1Z760

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1Z7G3	DE000HX1Z7H1	DE000HX1Z7K5	DE000HX1Z7U4
DE000HX1Z7X8	DE000HX1Z885	DE000HX1Z8E6	DE000HX1ZBG3
DE000HX1ZBM1	DE000HX1ZCU2	DE000HX1ZEZ7	DE000HX1ZFM2
DE000HX1ZFV3	DE000HX1Z6X0	DE000HX1Z752	DE000HX1Z778
DE000HX1Z7C2	DE000HX1Z7J7	DE000HX1Z8A4	DE000HX1ZBE8
DE000HX1ZBF5	DE000HX1ZD56	DE000HX1ZDG9	DE000HX1ZF05
DE000HX1ZFJ8	DE000HX1ZFK6	DE000HX1ZFL4	DE000HX1ZFT7
DE000HX1Z7Q2	DE000HX1Z7R0	DE000HX1Z7S8	DE000HX1Z893
DE000HX1Z8B2	DE000HX1ZB90	DE000HX1ZCV0	DE000HX1ZD98
DE000HX1ZDA2	DE000HX1ZDB0	DE000HX1ZDC8	DE000HX1ZDD6
DE000HX1ZER4	DE000HX1ZF13	DE000HX1ZFP5	DE000HX1Z851
DE000HX1Z869	DE000HX1Z8F3	DE000HX1ZBL3	DE000HX1ZBP4
DE000HX1ZDK1	DE000HX1ZEW4	DE000HX1ZEX2	DE000HX1Z6Z5
DE000HX1Z711	DE000HX1Z729	DE000HX1Z737	DE000HX1Z786
DE000HX1Z7N9	DE000HX1Z7T6	DE000HX1Z7V2	DE000HX1Z7W0
DE000HX1Z802	DE000HX1Z8K3	DE000HX1Z8M9	DE000HX1ZBA6
DE000HX1ZBC2	DE000HX1ZBR0	DE000HX1ZCQ0	DE000HX1ZCS6
DE000HX1ZCT4	DE000HX1ZDF1	DE000HX1ZDH7	DE000HX1ZF21
DE000HX1ZFN0	DE000HX1ZFS9	DE000HX1Z703	DE000HX1Z7A6
DE000HX1Z7D0	DE000HX1Z7F5	DE000HX1Z7L3	DE000HX1Z7P4
DE000HX1Z810	DE000HX1Z828	DE000HX1Z844	DE000HX1Z8D8
DE000HX1Z8H9	DE000HX1Z8L1	DE000HX1ZBH1	DE000HX1ZBJ7
DE000HX1ZD31	DE000HX1ZD49	DE000HX1ZD72	DE000HX1ZDL9
DE000HX1ZDN5	DE000HX1ZEV6	DE000HX1ZEY0	DE000HX1ZFR1
DE000HX1Z6Y8	DE000HX1Z7B4	DE000HX1Z7E8	DE000HX1Z7M1
DE000HX1Z7Y6	DE000HX1Z7Z3	DE000HX1Z836	DE000HX1Z8C0
DE000HX1ZBB4	DE000HX1ZBQ2	DE000HX1ZBS8	DE000HX1ZD64
DE000HX1ZD80	DE000HX1ZDE4	DE000HX1ZEQ6	DE000HX1ZES2
DE000HX1ZET0	DE000HX1ZFQ3	DE000HX1Z794	DE000HX1Z877
DE000HX1Z8G1	DE000HX1Z8J5	DE000HX1ZBD0	DE000HX1ZBK5
DE000HX1ZBN9	DE000HX1ZCR8	DE000HX1ZDJ3	DE000HX1ZDM7
DE000HX1ZDP0	DE000HX1ZEU8	DE000HX1ZFH2	DE000HX1ZFU5
DE000HX1Z8P2	DE000HX1Z8Q0	DE000HX1Z968	DE000HX1ZCZ1
DE000HX1ZDV8	DE000HX1ZDX4	DE000HX1ZE22	DE000HX1ZF39
DE000HX1ZF70	DE000HX1ZF96	DE000HX1ZFC3	DE000HX1ZFZ4
DE000HX1ZG87	DE000HX1Z9D6	DE000HX1Z9F1	DE000HX1ZD15
DE000HX1ZE89	DE000HX1ZF62	DE000HX1ZFD1	DE000HX1ZFF6
DE000HX1ZFY7	DE000HX1ZG04	DE000HX1ZG38	DE000HX1ZG53
DE000HX1Z8T4	DE000HX1Z8W8	DE000HX1Z919	DE000HX1Z943
DE000HX1Z992	DE000HX1Z9A2	DE000HX1ZCW8	DE000HX1ZD07
DE000HX1ZE71	DE000HX1ZFA7	DE000HX1Z8U2	DE000HX1Z901
DE000HX1Z935	DE000HX1Z9B0	DE000HX1ZE14	DE000HX1ZEA0
DE000HX1ZF54	DE000HX1ZFG4	DE000HX1ZFW1	DE000HX1ZFX9
DE000HX1Z8N7	DE000HX1Z8S6	DE000HX1Z8V0	DE000HX1Z9E4
DE000HX1ZDU0	DE000HX1ZE55	DE000HX1ZG46	DE000HX1ZG61
DE000HX1ZG95	DE000HX1Z8R8	DE000HX1Z8X6	DE000HX1Z8Y4
DE000HX1Z950	DE000HX1ZDS4	DE000HX1ZDY2	DE000HX1ZE06
DE000HX1ZE30	DE000HX1ZE48	DE000HX1ZE63	DE000HX1ZE97
DE000HX1ZF47	DE000HX1ZFE9	DE000HX1ZG20	DE000HX1Z984
DE000HX1ZCY4	DE000HX1ZD23	DE000HX1ZDR6	DE000HX1ZDW6
DE000HX1ZF88	DE000HX1ZG12	DE000HX1Z8Z1	DE000HX1Z927
DE000HX1Z976	DE000HX1Z9C8	DE000HX1Z9G9	DE000HX1ZCX6
DE000HX1ZDQ8	DE000HX1ZDT2	DE000HX1ZDZ9	DE000HX1ZFB5
DE000HX1ZG79	DE000HX1Z2G4	DE000HX1Z2W1	DE000HX1Z2Z4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX1Z1Z6	DE000HX1Z208	DE000HX1Z257	DE000HX1Z273
DE000HX1Z2R1	DE000HX1Z2U5	DE000HX1Z315	DE000HX1Z331
DE000HX1Z224	DE000HX1Z265	DE000HX1Z2J8	DE000HX1Z216
DE000HX1Z281	DE000HX1Z2A7	DE000HX1Z2E9	DE000HX1Z2F6
DE000HX1Z2T7	DE000HX1Z2X9	DE000HX1Z2Y7	DE000HX1Z356
DE000HX1Z240	DE000HX1Z2L4	DE000HX1Z2N0	DE000HX1Z2Q3
DE000HX1Z2S9	DE000HX1Z2V3	DE000HX1Z349	DE000HX1Z232
DE000HX1Z299	DE000HX1Z2B5	DE000HX1Z2D1	DE000HX1Z323
DE000HX1Z364	DE000HX1Z1Y9	DE000HX1Z2C3	DE000HX1Z2H2
DE000HX1Z2K6	DE000HX1Z2M2	DE000HX1Z2P5	DE000HX1Z307
DE000HX1Z0T1	DE000HX1Z117	DE000HX1Z1Q5	DE000HX1Z0P9
DE000HX1Z0R5	DE000HX1Z166	DE000HX1Z1L6	DE000HX1Z1M4
DE000HX1Z1V5	DE000HX1Z1X1	DE000HX1Z0V7	DE000HX1Z0Y1
DE000HX1Z0Z8	DE000HX1Z1D3	DE000HX1Z1K8	DE000HX1Z1U7
DE000HX1Z0X3	DE000HX1Z125	DE000HX1Z1B7	DE000HX1Z0Q7
DE000HX1Z0U9	DE000HX1Z158	DE000HX1Z1E1	DE000HX1Z1P7
DE000HX1Z141	DE000HX1Z174	DE000HX1Z182	DE000HX1Z1F8
DE000HX1Z1R3	DE000HX1Z0S3	DE000HX1Z109	DE000HX1Z133
DE000HX1Z190	DE000HX1Z1A9	DE000HX1Z1G6	DE000HX1Z1H4
DE000HX1Z1J0	DE000HX1Z1N2	DE000HX1Z1S1	DE000HX1Z1T9
DE000HX1Z1W3	DE000HX1Z0W5	DE000HX1Z1C5	DE000HX200Y1
DE000HX20101	DE000HX20135	DE000HX20127	DE000HX20119
DE000HX20143	DE000HX200X3	DE000HX200V7	DE000HX200Z8
DE000HX200W5	DE000HX234A0	DE000HX234N3	DE000HX234P8
DE000HX234W4	DE000HX234X2	DE000HX23501	DE000HX23519
DE000HX23527	DE000HX23A72	DE000HX23469	DE000HX23477
DE000HX234C6	DE000HX234Q6	DE000HX234R4	DE000HX234S2
DE000HX234T0	DE000HX23550	DE000HX235Q3	DE000HX235R1
DE000HX23AA4	DE000HX234U8	DE000HX23576	DE000HX23584
DE000HX235A7	DE000HX235C3	DE000HX235J8	DE000HX235K6
DE000HX23A64	DE000HX23AB2	DE000HX23493	DE000HX234Z7
DE000HX23543	DE000HX23568	DE000HX235H2	DE000HX235M2
DE000HX23A98	DE000HX234D4	DE000HX234J1	DE000HX23592
DE000HX235G4	DE000HX235N0	DE000HX234F9	DE000HX234G7
DE000HX234H5	DE000HX234M5	DE000HX23535	DE000HX235E9
DE000HX235F6	DE000HX235L4	DE000HX23A80	DE000HX23AC0
DE000HX23AD8	DE000HX23AE6	DE000HX234E2	DE000HX234K9
DE000HX234L7	DE000HX234V6	DE000HX235B5	DE000HX235D1
DE000HX23AF3	DE000HX23AG1	DE000HX23485	DE000HX234B8
DE000HX234Y0	DE000HX235P5	DE000HX235S9	DE000HX23A56
DE000HX23659	DE000HX236D9	DE000HX236T5	DE000HX23766
DE000HX235Y7	DE000HX23642	DE000HX23667	DE000HX23675
DE000HX23683	DE000HX23691	DE000HX236P3	DE000HX236Q1
DE000HX236V1	DE000HX23725	DE000HX23AH9	DE000HX235V3
DE000HX235X9	DE000HX23618	DE000HX236E7	DE000HX236F4
DE000HX236G2	DE000HX236L2	DE000HX236X7	DE000HX23758
DE000HX23AJ5	DE000HX23AP2	DE000HX23AU2	DE000HX235U5
DE000HX236B3	DE000HX236C1	DE000HX236H0	DE000HX236W9
DE000HX236Z2	DE000HX23AN7	DE000HX235W1	DE000HX236R9
DE000HX236S7	DE000HX236U3	DE000HX23733	DE000HX23AQ0
DE000HX23AT4	DE000HX235T7	DE000HX23626	DE000HX236K4
DE000HX23709	DE000HX23717	DE000HX23AK3	DE000HX23AM9
DE000HX23AR8	DE000HX235Z4	DE000HX23600	DE000HX23634
DE000HX236A5	DE000HX236M0	DE000HX236N8	DE000HX23741

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX236J6	DE000HX236Y5	DE000HX23AL1	DE000HX23AS6
DE000HX237E5	DE000HX237F2	DE000HX237N6	DE000HX237Q9
DE000HX238C7	DE000HX238D5	DE000HX23AV0	DE000HX23AX6
DE000HX23B14	DE000HX23B63	DE000HX23BB0	DE000HX23774
DE000HX237C9	DE000HX237M8	DE000HX237Z0	DE000HX238A1
DE000HX23BC8	DE000HX237H8	DE000HX237R7	DE000HX237V9
DE000HX237X5	DE000HX23865	DE000HX23899	DE000HX23AW8
DE000HX23B71	DE000HX23BA2	DE000HX237P1	DE000HX237T3
DE000HX237W7	DE000HX23B30	DE000HX23782	DE000HX237K2
DE000HX237U1	DE000HX23808	DE000HX23840	DE000HX23873
DE000HX238E3	DE000HX238F0	DE000HX23AY4	DE000HX23B06
DE000HX23B97	DE000HX23BD6	DE000HX237A3	DE000HX237G0
DE000HX237L0	DE000HX237Y3	DE000HX23816	DE000HX23AZ1
DE000HX23B55	DE000HX23BE4	DE000HX23BF1	DE000HX237B1
DE000HX237J4	DE000HX237S5	DE000HX23857	DE000HX238B9
DE000HX238G8	DE000HX23B22	DE000HX23B48	DE000HX23B89
DE000HX23790	DE000HX237D7	DE000HX23824	DE000HX23832
DE000HX23881	DE000HX24ZQ5	DE000HX25084	DE000HX25332
DE000HX25373	DE000HX25381	DE000HX253W4	DE000HX254W2
DE000HX255H0	DE000HX25662	DE000HX256T3	DE000HX25746
DE000HX257V7	DE000HX25902	DE000HX24ZH4	DE000HX24ZJ0
DE000HX250M1	DE000HX250N9	DE000HX250V2	DE000HX251S6
DE000HX252M7	DE000HX253R4	DE000HX254G5	DE000HX25670
DE000HX256G0	DE000HX256J4	DE000HX256Y3	DE000HX25761
DE000HX257D5	DE000HX257H6	DE000HX257Y1	DE000HX258J0
DE000HX258K8	DE000HX24ZG6	DE000HX24ZK8	DE000HX24ZR3
DE000HX251N7	DE000HX251Z1	DE000HX25209	DE000HX252J3
DE000HX252P0	DE000HX253X2	DE000HX255X7	DE000HX256V9
DE000HX25753	DE000HX257U9	DE000HX258U7	DE000HX24ZP7
DE000HX24ZZ6	DE000HX250F5	DE000HX250Z3	DE000HX251P2
DE000HX251R8	DE000HX251Y4	DE000HX253F9	DE000HX253S2
DE000HX253U8	DE000HX254F7	DE000HX254L5	DE000HX255G2
DE000HX255Z2	DE000HX256H8	DE000HX256U1	DE000HX256Z0
DE000HX258C5	DE000HX258H4	DE000HX258L6	DE000HX258S1
DE000HX25910	DE000HX250L3	DE000HX252K1	DE000HX25357
DE000HX25365	DE000HX253T0	DE000HX254H3	DE000HX255K4
DE000HX255W9	DE000HX25696	DE000HX256R7	DE000HX257W5
DE000HX258T9	DE000HX258W3	DE000HX25928	DE000HX24ZY9
DE000HX25019	DE000HX25092	DE000HX250D0	DE000HX250E8
DE000HX250W0	DE000HX250X8	DE000HX250Y6	DE000HX251Q0
DE000HX25225	DE000HX25340	DE000HX25399	DE000HX253A0
DE000HX254J9	DE000HX254K7	DE000HX254V4	DE000HX255L2
DE000HX255M0	DE000HX255N8	DE000HX256S5	DE000HX25779
DE000HX257Z8	DE000HX258B7	DE000HX25001	DE000HX25076
DE000HX25217	DE000HX252E4	DE000HX252G9	DE000HX252N5
DE000HX25324	DE000HX254M3	DE000HX255J6	DE000HX255Y5
DE000HX256A3	DE000HX257E3	DE000HX257F0	DE000HX257G8
DE000HX258A9	DE000HX258V5	DE000HX24ZX1	DE000HX25068
DE000HX250P4	DE000HX25134	DE000HX25142	DE000HX252F1
DE000HX252H7	DE000HX252L9	DE000HX252Q8	DE000HX253G7
DE000HX253V6	DE000HX254X0	DE000HX25688	DE000HX256K2
DE000HX257S3	DE000HX257T1	DE000HX257X3	DE000HX250A6
DE000HX250J7	DE000HX250S8	DE000HX250U4	DE000HX25118
DE000HX25167	DE000HX25191	DE000HX251J5	DE000HX251T4

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX25290	DE000HX252R6	DE000HX253J1	DE000HX253N3
DE000HX25407	DE000HX254S0	DE000HX25555	DE000HX25597
DE000HX255Q1	DE000HX255U3	DE000HX256B1	DE000HX256X5
DE000HX25712	DE000HX257C7	DE000HX257Q7	DE000HX24ZC5
DE000HX25043	DE000HX250H1	DE000HX250K5	DE000HX25100
DE000HX25126	DE000HX25159	DE000HX25175	DE000HX251W8
DE000HX25233	DE000HX252B0	DE000HX252S4	DE000HX252V8
DE000HX252X4	DE000HX253M5	DE000HX253Q6	DE000HX25464
DE000HX254C4	DE000HX25720	DE000HX257K0	DE000HX257L8
DE000HX25894	DE000HX258D3	DE000HX258N2	DE000HX25050
DE000HX251D8	DE000HX251E6	DE000HX251F3	DE000HX251H9
DE000HX25449	DE000HX25456	DE000HX254A8	DE000HX254E0
DE000HX25522	DE000HX25589	DE000HX255A5	DE000HX255B3
DE000HX25654	DE000HX256E5	DE000HX256F2	DE000HX256L0
DE000HX25704	DE000HX25738	DE000HX25878	DE000HX258G6
DE000HX250Q2	DE000HX250T6	DE000HX25183	DE000HX251A4
DE000HX251M9	DE000HX25258	DE000HX25274	DE000HX252D6
DE000HX253D4	DE000HX25472	DE000HX25480	DE000HX25498
DE000HX254B6	DE000HX254D2	DE000HX254N1	DE000HX254T8
DE000HX25530	DE000HX25563	DE000HX255F4	DE000HX256N6
DE000HX25795	DE000HX257J2	DE000HX257N4	DE000HX25860
DE000HX258M4	DE000HX258Q5	DE000HX258X1	DE000HX24ZD3
DE000HX24ZL6	DE000HX24ZN2	DE000HX25027	DE000HX251C0
DE000HX251V0	DE000HX252C8	DE000HX252T2	DE000HX252U0
DE000HX252Y2	DE000HX252Z9	DE000HX253C6	DE000HX253H5
DE000HX253K9	DE000HX253Z7	DE000HX25415	DE000HX25423
DE000HX254Z5	DE000HX25506	DE000HX25571	DE000HX255C1
DE000HX255T5	DE000HX25605	DE000HX25613	DE000HX25829
DE000HX25852	DE000HX258E1	DE000HX258Y9	DE000HX24ZE1
DE000HX24ZV5	DE000HX24ZW3	DE000HX25035	DE000HX250B4
DE000HX251K3	DE000HX251U2	DE000HX25241	DE000HX25266
DE000HX253E2	DE000HX254P6	DE000HX254Q4	DE000HX25514
DE000HX255V1	DE000HX25647	DE000HX256C9	DE000HX256M8
DE000HX25787	DE000HX257B9	DE000HX25811	DE000HX25886
DE000HX258R3	DE000HX24ZF8	DE000HX24ZM4	DE000HX250R0
DE000HX251L1	DE000HX25282	DE000HX252W6	DE000HX25308
DE000HX253B8	DE000HX253L7	DE000HX25548	DE000HX255D9
DE000HX255E7	DE000HX255P3	DE000HX255S7	DE000HX256D7
DE000HX256W7	DE000HX25837	DE000HX25845	DE000HX258F8
DE000HX24ZS1	DE000HX24ZT9	DE000HX24ZU7	DE000HX250C2
DE000HX250G3	DE000HX251B2	DE000HX251G1	DE000HX251X6
DE000HX252A2	DE000HX25316	DE000HX253P8	DE000HX253Y0
DE000HX25431	DE000HX254R2	DE000HX254U6	DE000HX254Y8
DE000HX255R9	DE000HX25621	DE000HX25639	DE000HX256P1
DE000HX256Q9	DE000HX257A1	DE000HX257M6	DE000HX257P9
DE000HX257R5	DE000HX25803	DE000HX258P7	DE000HX258Z6
DE000HX24Q08	DE000HX24Q40	DE000HX24QL5	DE000HX24QN1
DE000HX24QQ4	DE000HX24QS0	DE000HX24QU6	DE000HX24R07
DE000HX24R31	DE000HX24RB4	DE000HX24RJ7	DE000HX24RL3
DE000HX24RR0	DE000HX24RY6	DE000HX24S48	DE000HX24S55
DE000HX24SG1	DE000HX24SQ0	DE000HX24SY4	DE000HX24SZ1
DE000HX24TU0	DE000HX24Q32	DE000HX24QC4	DE000HX24QH3
DE000HX24QY8	DE000HX24R49	DE000HX24R64	DE000HX24R72
DE000HX24SH9	DE000HX24T70	DE000HX24TA2	DE000HX24TS4

DE000HX24QT8	DE000HX24QV4	DE000HX24QW2	DE000HX24RK5
DE000HX24RN9	DE000HX24S14	DE000HX24S63	DE000HX24SB2
DE000HX24SD8	DE000HX24ST4	DE000HX24T05	DE000HX24T54
DE000HX24TC8	DE000HX24TF1	DE000HX24TP0	DE000HX24PZ7
DE000HX24Q57	DE000HX24Q65	DE000HX24Q81	DE000HX24QJ9
DE000HX24QR2	DE000HX24QZ5	DE000HX24RQ2	DE000HX24RS8
DE000HX24SE6	DE000HX24SR8	DE000HX24SV0	DE000HX24T39
DE000HX24TG9	DE000HX24TQ8	DE000HX24Q73	DE000HX24QA8
DE000HX24QD2	DE000HX24QE0	DE000HX24R23	DE000HX24R80
DE000HX24RA6	DE000HX24RC2	DE000HX24RD0	DE000HX24RG3
DE000HX24RT6	DE000HX24T88	DE000HX24TJ3	DE000HX24TL9
DE000HX24QG5	DE000HX24QK7	DE000HX24QX0	DE000HX24RE8
DE000HX24RP4	DE000HX24RU4	DE000HX24RV2	DE000HX24S06
DE000HX24S22	DE000HX24S71	DE000HX24S97	DE000HX24SJ5
DE000HX24SP2	DE000HX24TB0	DE000HX24TK1	DE000HX24TM7
DE000HX24TN5	DE000HX24TV8	DE000HX24TY2	DE000HX24Q16
DE000HX24Q24	DE000HX24QF7	DE000HX24QM3	DE000HX24QP6
DE000HX24R15	DE000HX24RH1	DE000HX24RZ3	DE000HX24SA4
DE000HX24SF3	DE000HX24SK3	DE000HX24SL1	DE000HX24SN7
DE000HX24SS6	DE000HX24SU2	DE000HX24T13	DE000HX24T47
DE000HX24T96	DE000HX24TD6	DE000HX24TH7	DE000HX24TT2
DE000HX24TW6	DE000HX24TX4	DE000HX24Q99	DE000HX24QB6
DE000HX24R56	DE000HX24R98	DE000HX24RF5	DE000HX24RM1
DE000HX24RW0	DE000HX24RX8	DE000HX24S30	DE000HX24S89
DE000HX24SC0	DE000HX24SM9	DE000HX24SW8	DE000HX24SX6
DE000HX24T21	DE000HX24T62	DE000HX24TE4	DE000HX24TR6
DE000HX24TZ9	DE000HX24U44	DE000HX24UA0	DE000HX24UB8
DE000HX24UV6	DE000HX24VD2	DE000HX24VM3	DE000HX24VT8
DE000HX24VY8	DE000HX24VZ5	DE000HX24W00	DE000HX24W59
DE000HX24WD0	DE000HX24WH1	DE000HX24WX8	DE000HX24XD8
DE000HX24XK3	DE000HX24XL1	DE000HX24XY4	DE000HX24YG9
DE000HX24Z07	DE000HX24Z80	DE000HX24ZA9	DE000HX24UC6
DE000HX24UJ1	DE000HX24UN3	DE000HX24V50	DE000HX24V92
DE000HX24VB6	DE000HX24VJ9	DE000HX24VR2	DE000HX24WE8
DE000HX24WJ7	DE000HX24X09	DE000HX24X41	DE000HX24X58
DE000HX24XB2	DE000HX24XF3	DE000HX24XJ5	DE000HX24Y81
DE000HX24YH7	DE000HX24YR6	DE000HX24YU0	DE000HX24Z31
DE000HX24V19	DE000HX24V35	DE000HX24V68	DE000HX24VE0
DE000HX24VF7	DE000HX24VL5	DE000HX24VU6	DE000HX24VW2
DE000HX24WB4	DE000HX24WT6	DE000HX24WY6	DE000HX24WZ3
DE000HX24X33	DE000HX24XA4	DE000HX24XE6	DE000HX24XG1
DE000HX24XU2	DE000HX24XV0	DE000HX24XX6	DE000HX24Y57
DE000HX24Y65	DE000HX24YC8	DE000HX24YD6	DE000HX24YK1
DE000HX24YP0	DE000HX24Z15	DE000HX24Z56	DE000HX24U02
DE000HX24U10	DE000HX24U51	DE000HX24U93	DE000HX24UD4
DE000HX24UG7	DE000HX24UP8	DE000HX24UR4	DE000HX24UY0
DE000HX24UZ7	DE000HX24V27	DE000HX24VH3	DE000HX24VV4
DE000HX24VX0	DE000HX24W26	DE000HX24W42	DE000HX24W83
DE000HX24WK5	DE000HX24WP4	DE000HX24WQ2	DE000HX24WR0
DE000HX24X74	DE000HX24XS6	DE000HX24XT4	DE000HX24Y73
DE000HX24YX4	DE000HX24Z49	DE000HX24Z98	DE000HX24U69
DE000HX24UX2	DE000HX24VA8	DE000HX24VC4	DE000HX24VQ4
DE000HX24WW0	DE000HX24X17	DE000HX24XM9	DE000HX24Y16
DE000HX24Y99	DE000HX24YB0	DE000HX24YF1	DE000HX24YQ8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX24YZ9	DE000HX24Z72	DE000HX24U28	DE000HX24U36
DE000HX24U77	DE000HX24UL7	DE000HX24UM5	DE000HX24US2
DE000HX24UU8	DE000HX24UW4	DE000HX24V01	DE000HX24V43
DE000HX24W34	DE000HX24WA6	DE000HX24WC2	DE000HX24WM1
DE000HX24WU4	DE000HX24X25	DE000HX24X90	DE000HX24Y24
DE000HX24Y32	DE000HX24YA2	DE000HX24YM7	DE000HX24YW6
DE000HX24YY2	DE000HX24Z23	DE000HX24ZB7	DE000HX24U85
DE000HX24UE2	DE000HX24UK9	DE000HX24UQ6	DE000HX24UT0
DE000HX24V76	DE000HX24V84	DE000HX24VK7	DE000HX24VN1
DE000HX24W67	DE000HX24W91	DE000HX24X82	DE000HX24XN7
DE000HX24XP2	DE000HX24XQ0	DE000HX24XR8	DE000HX24XZ1
DE000HX24Y08	DE000HX24YE4	DE000HX24YT2	DE000HX24YV8
DE000HX24Z64	DE000HX24UF9	DE000HX24UH5	DE000HX24VG5
DE000HX24VP6	DE000HX24VS0	DE000HX24W18	DE000HX24W75
DE000HX24WF5	DE000HX24WG3	DE000HX24WL3	DE000HX24WN9
DE000HX24WS8	DE000HX24WV2	DE000HX24X66	DE000HX24XC0
DE000HX24XH9	DE000HX24XW8	DE000HX24Y40	DE000HX24YJ3
DE000HX24YL9	DE000HX24YN5	DE000HX24YS4	DE000HX26JV4
DE000HX26KF5	DE000HX26JJ9	DE000HX27296	DE000HX26JL5
DE000HX26JM3	DE000HX26JP6	DE000HX26JX0	DE000HX26HX4
DE000HX26J39	DE000HX272U8	DE000HX26K28	DE000HX26K44
DE000HX26K51	DE000HX26J62	DE000HX26JF7	DE000HX26ZD8
DE000HX26KM1	DE000HX26J21	DE000HX26JE0	DE000HX271G9
DE000HX272J1	DE000HX26JU6	DE000HX26K36	DE000HX27056
DE000HX27288	DE000HX26JQ4	DE000HX26KE8	DE000HX26KP4
DE000HX26HV8	DE000HX271R6	DE000HX271S4	DE000HX27239
DE000HX26HW6	DE000HX26HY2	DE000HX26J70	DE000HX26ZW8
DE000HX272K9	DE000HX26JW2	DE000HX26KA6	DE000HX26KC2
DE000HX26J88	DE000HX270D8	DE000HX270V0	DE000HX26XB7
DE000HX26ZC0	DE000HX27106	DE000HX27221	DE000HX268Y8
DE000HX26WQ7	DE000HX26YR1	DE000HX26ZV0	DE000HX270P2
DE000HX270T4	DE000HX268Z5	DE000HX26WS3	DE000HX26XA9
DE000HX26XX1	DE000HX26ZU2	DE000HX271F1	DE000HX26XL6
DE000HX26XM4	DE000HX26Y55	DE000HX27049	DE000HX272H5
DE000HX268M3	DE000HX268Q4	DE000HX26934	DE000HX269E8
DE000HX269R0	DE000HX26YB5	DE000HX26YJ8	DE000HX27163
DE000HX272G7	DE000HX26WK0	DE000HX26Y06	DE000HX26Z62
DE000HX26ZM9	DE000HX272V6	DE000HX269G3	DE000HX26W65
DE000HX26WG8	DE000HX26XC5	DE000HX26XN2	DE000HX26ZL1
DE000HX27197	DE000HX271P0	DE000HX271Q8	DE000HX26967
DE000HX269F5	DE000HX269U4	DE000HX26WF0	DE000HX26X31
DE000HX271N5	DE000HX27270	DE000HX272F9	DE000HX269J7
DE000HX269L3	DE000HX269N9	DE000HX26WM6	DE000HX26YD1
DE000HX26YM2	DE000HX26YP5	DE000HX26ZQ0	DE000HX27007
DE000HX270M9	DE000HX270R8	DE000HX271J3	DE000HX272S2
DE000HX268E0	DE000HX268U6	DE000HX26983	DE000HX26991
DE000HX26WH6	DE000HX26WP9	DE000HX26WT1	DE000HX26WW5
DE000HX26WY1	DE000HX26Y71	DE000HX26Y89	DE000HX26Z70
DE000HX26ZA4	DE000HX27072	DE000HX27155	DE000HX271A2
DE000HX272C6	DE000HX268N1	DE000HX26900	DE000HX269A6
DE000HX269S8	DE000HX26X49	DE000HX26X64	DE000HX26XP7
DE000HX26Y97	DE000HX26YS9	DE000HX26ZR8	DE000HX272R4
DE000HX268C4	DE000HX268D2	DE000HX26942	DE000HX26959
DE000HX26VY3	DE000HX26WB9	DE000HX26WR5	DE000HX26XE1

DE000HX26XF8	DE000HX26XQ5	DE000HX26Y22	DE000HX26YK6
DE000HX26YN0	DE000HX26YT7	DE000HX26YV3	DE000HX26ZP2
DE000HX270N7	DE000HX268V4	DE000HX269P4	DE000HX26VZ0
DE000HX26W16	DE000HX26XD3	DE000HX26YC3	DE000HX26YE9
DE000HX26YQ3	DE000HX270E6	DE000HX270X6	DE000HX27114
DE000HX268F7	DE000HX268R2	DE000HX268S0	DE000HX268T8
DE000HX26WA1	DE000HX26WC7	DE000HX26WZ8	DE000HX26X15
DE000HX26XU7	DE000HX26XY9	DE000HX26Z05	DE000HX26ZG1
DE000HX271H7	DE000HX26975	DE000HX269M1	DE000HX26WL8
DE000HX26WN4	DE000HX26WX3	DE000HX26XG6	DE000HX26XT9
DE000HX26Y63	DE000HX26YU5	DE000HX26Z47	DE000HX26Z96
DE000HX26ZJ5	DE000HX270Q0	DE000HX27171	DE000HX271Z9
DE000HX27205	DE000HX27247	DE000HX27254	DE000HX272B8
DE000HX268P6	DE000HX268W2	DE000HX269H1	DE000HX26W24
DE000HX26W40	DE000HX26W73	DE000HX26X56	DE000HX26Y14
DE000HX26Z13	DE000HX26Z39	DE000HX26Z88	DE000HX27023
DE000HX270J5	DE000HX270K3	DE000HX270Y4	DE000HX271B0
DE000HX271D6	DE000HX271K1	DE000HX26WJ2	DE000HX26X98
DE000HX26Y30	DE000HX26YL4	DE000HX271E4	DE000HX26X72
DE000HX26XZ6	DE000HX26YF6	DE000HX27148	DE000HX271M7
DE000HX269B4	DE000HX26WE3	DE000HX26WV7	DE000HX26XW3
DE000HX26YW1	DE000HX26ZK3	DE000HX270U2	DE000HX271L9
DE000HX272E2	DE000HX268H3	DE000HX268X0	DE000HX26926
DE000HX269Q2	DE000HX26W08	DE000HX26W99	DE000HX26WD5
DE000HX26WU9	DE000HX26X07	DE000HX26XJ0	DE000HX26Y48
DE000HX26YG4	DE000HX26YX9	DE000HX26ZB2	DE000HX270G1
DE000HX270Z1	DE000HX27189	DE000HX271C8	DE000HX27213
DE000HX268J9	DE000HX26W81	DE000HX26XV5	DE000HX26YA7
DE000HX26YY7	DE000HX26Z54	DE000HX26ZF3	DE000HX27262
DE000HX268G5	DE000HX268K7	DE000HX269K5	DE000HX26W32
DE000HX26W57	DE000HX26YZ4	DE000HX26ZH9	DE000HX26ZS6
DE000HX26ZT4	DE000HX27031	DE000HX27080	DE000HX270F3
DE000HX27122	DE000HX272D4	DE000HX272T0	DE000HX268L5
DE000HX269T6	DE000HX26X80	DE000HX26XH4	DE000HX26XR3
DE000HX26Z21	DE000HX27015	DE000HX270L1	DE000HX26918
DE000HX269C2	DE000HX269D0	DE000HX26X23	DE000HX26XK8
DE000HX26XS1	DE000HX26YH2	DE000HX27098	DE000HX270S6
DE000HX26L76	DE000HX26LE6	DE000HX26LL1	DE000HX26LZ1
DE000HX26M18	DE000HX26M26	DE000HX26M83	DE000HX26MD6
DE000HX26MF1	DE000HX26MK1	DE000HX26MU0	DE000HX26MY2
DE000HX26N41	DE000HX26N66	DE000HX26N82	DE000HX26ND4
DE000HX26P49	DE000HX26P56	DE000HX26PD9	DE000HX26PT5
DE000HX26AA7	DE000HX26AP5	DE000HX26AS9	DE000HX26QN6
DE000HX26QU1	DE000HX26BC1	DE000HX26R70	DE000HX26BJ6
DE000HX26RC7	DE000HX26BN8	DE000HX26RK0	DE000HX26BT5
DE000HX26BU3	DE000HX26RR5	DE000HX26RS3	DE000HX26SE1
DE000HX26SJ0	DE000HX26SK8	DE000HX26CW7	DE000HX26CY3
DE000HX26DA1	DE000HX26E34	DE000HX26TX9	DE000HX26U67
DE000HX26EH4	DE000HX26EJ0	DE000HX26UB3	DE000HX26EQ5
DE000HX26UK4	DE000HX26UN8	DE000HX26F25	DE000HX26UV1
DE000HX26F41	DE000HX26FE8	DE000HX26V74	DE000HX26FJ7
DE000HX26VB1	DE000HX26VJ4	DE000HX26VR7	DE000HX26G81
DE000HX26G99	DE000HX26GB2	DE000HX26GG1	DE000HX26GJ5
DE000HX26GL1	DE000HX26GN7	DE000HX26H98	DE000HX26HG9

DE000HX26HS4	DE000HX26HU0	DE000HX26KV2	DE000HX26L68
DE000HX26LH9	DE000HX26LT4	DE000HX26LX6	DE000HX26LY4
DE000HX26M67	DE000HX26M91	DE000HX26MB0	DE000HX26MH7
DE000HX26MR6	DE000HX26N74	DE000HX26NJ1	DE000HX26NS2
DE000HX26NV6	DE000HX26NW4	DE000HX26NY0	DE000HX26P64
DE000HX26PL2	DE000HX269V2	DE000HX269Z3	DE000HX26PW9
DE000HX26PZ2	DE000HX26Q22	DE000HX26Q30	DE000HX26Q71
DE000HX26Q97	DE000HX26QB1	DE000HX26AG4	DE000HX26QL0
DE000HX26QP1	DE000HX26AZ4	DE000HX26B29	DE000HX26QY3
DE000HX26R05	DE000HX26R88	DE000HX26RE3	DE000HX26BS7
DE000HX26BV1	DE000HX26BW9	DE000HX26RV7	DE000HX26C28
DE000HX26S38	DE000HX26CB1	DE000HX26CL0	DE000HX26SD3
DE000HX26CS5	DE000HX26ST9	DE000HX26D27	DE000HX26SY9
DE000HX26DG8	DE000HX26TB5	DE000HX26DS3	DE000HX26TP5
DE000HX26TU5	DE000HX26E42	DE000HX26E59	DE000HX26E75
DE000HX26EF8	DE000HX26UL2	DE000HX26UP3	DE000HX26UQ1
DE000HX26F17	DE000HX26UU3	DE000HX26F58	DE000HX26UZ2
DE000HX26F82	DE000HX26FF5	DE000HX26FH1	DE000HX26FL3
DE000HX26VD7	DE000HX26FS8	DE000HX26FT6	DE000HX26FV2
DE000HX26VP1	DE000HX26FZ3	DE000HX26VQ9	DE000HX26G08
DE000HX26G16	DE000HX26G73	DE000HX26GA4	DE000HX26GF3
DE000HX26GP2	DE000HX26GZ1	DE000HX26H56	DE000HX26H64
DE000HX26HH7	DE000HX26HJ3	DE000HX26HM7	DE000HX26KR0
DE000HX26KS8	DE000HX26KW0	DE000HX26KY6	DE000HX26L19
DE000HX26L92	DE000HX26LS6	DE000HX26LU2	DE000HX26M34
DE000HX26MJ3	DE000HX26MM7	DE000HX26MN5	DE000HX26N17
DE000HX26N33	DE000HX26NC6	DE000HX26PB3	DE000HX26PE7
DE000HX26A04	DE000HX26PX7	DE000HX26Q06	DE000HX26A53
DE000HX26A61	DE000HX26Q48	DE000HX26QJ4	DE000HX26AY7
DE000HX26B11	DE000HX26B45	DE000HX26B60	DE000HX26R13
DE000HX26B94	DE000HX26R47	DE000HX26BF4	DE000HX26BH0
DE000HX26RB9	DE000HX26RD5	DE000HX26BM0	DE000HX26RJ2
DE000HX26RU9	DE000HX26RW5	DE000HX26C69	DE000HX26C77
DE000HX26S12	DE000HX26S61	DE000HX26S79	DE000HX26CG0
DE000HX26SA9	DE000HX26CM8	DE000HX26SF8	DE000HX26CT3
DE000HX26CZ0	DE000HX26D01	DE000HX26D92	DE000HX26DD5
DE000HX26T78	DE000HX26T86	DE000HX26TC3	DE000HX26TD1
DE000HX26DN4	DE000HX26TF6	DE000HX26TH2	DE000HX26DW5
DE000HX26E67	DE000HX26TZ4	DE000HX26E83	DE000HX26EB7
DE000HX26EC5	DE000HX26U59	DE000HX26EE1	DE000HX26U83
DE000HX26U91	DE000HX26EK8	DE000HX26UC1	DE000HX26EN2
DE000HX26EP7	DE000HX26UG2	DE000HX26EV5	DE000HX26F33
DE000HX26FA6	DE000HX26V17	DE000HX26FK5	DE000HX26VN6
DE000HX26FY6	DE000HX26VU1	DE000HX26GC0	DE000HX26GQ0
DE000HX26GX6	DE000HX26H15	DE000HX26H31	DE000HX26HD6
DE000HX26HR6	DE000HX26KZ3	DE000HX26L35	DE000HX26LN7
DE000HX26MC8	DE000HX26ME4	DE000HX26MT2	DE000HX26NE2
DE000HX26P07	DE000HX26P15	DE000HX26P23	DE000HX26P98
DE000HX26PJ6	DE000HX26PK4	DE000HX26PM0	DE000HX26A12
DE000HX26AF6	DE000HX26QA3	DE000HX26QC9	DE000HX26QE5
DE000HX26AR1	DE000HX26QR7	DE000HX26QV9	DE000HX26B52
DE000HX26R21	DE000HX26R62	DE000HX26R96	DE000HX26BG2
DE000HX26RH6	DE000HX26BR9	DE000HX26RM6	DE000HX26RN4
DE000HX26RQ7	DE000HX26BZ2	DE000HX26RT1	DE000HX26RX3

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX26C93	DE000HX26CN6	DE000HX26CP1	DE000HX26SL6
DE000HX26SM4	DE000HX26SN2	DE000HX26SX1	DE000HX26T03
DE000HX26T29	DE000HX26DE3	DE000HX26DK0	DE000HX26DP9
DE000HX26DR5	DE000HX26DT1	DE000HX26DU9	DE000HX26DX3
DE000HX26TY7	DE000HX26U34	DE000HX26ED3	DE000HX26EG6
DE000HX26UA5	DE000HX26UR9	DE000HX26UY5	DE000HX26V09
DE000HX26FB4	DE000HX26V33	DE000HX26V58	DE000HX26V66
DE000HX26VM8	DE000HX26G65	DE000HX26GU2	DE000HX26H72
DE000HX26HB0	DE000HX26HQ8	DE000HX26KX8	DE000HX26L27
DE000HX26L84	DE000HX26LK3	DE000HX26LW8	DE000HX26M00
DE000HX26MG9	DE000HX26N58	DE000HX26NF9	DE000HX26NP8
DE000HX26PF4	DE000HX26PY5	DE000HX26A46	DE000HX26AB5
DE000HX26Q63	DE000HX26AC3	DE000HX26QF2	DE000HX26QK2
DE000HX26AQ3	DE000HX26AX9	DE000HX26QS5	DE000HX26B78
DE000HX26R39	DE000HX26BB3	DE000HX26R54	DE000HX26RP9
DE000HX26C02	DE000HX26C10	DE000HX26C51	DE000HX26C85
DE000HX26S20	DE000HX26S53	DE000HX26CE5	DE000HX26CF2
DE000HX26SG6	DE000HX26SH4	DE000HX26SP7	DE000HX26D19
DE000HX26SU7	DE000HX26D43	DE000HX26D68	DE000HX26T45
DE000HX26TA7	DE000HX26DQ7	DE000HX26TJ8	DE000HX26TM2
DE000HX26TR1	DE000HX26DZ8	DE000HX26TT7	DE000HX26U18
DE000HX26U26	DE000HX26U42	DE000HX26U75	DE000HX26EL6
DE000HX26UD9	DE000HX26UH0	DE000HX26UJ6	DE000HX26UT5
DE000HX26UW9	DE000HX26F66	DE000HX26FD0	DE000HX26FM1
DE000HX26FQ2	DE000HX26FR0	DE000HX26VK2	DE000HX26FX8
DE000HX26VV9	DE000HX26GE6	DE000HX26GK3	DE000HX26GM9
DE000HX26GR8	DE000HX26GS6	DE000HX26GY4	DE000HX26HC8
DE000HX26HP0	DE000HX26L43	DE000HX26L50	DE000HX26LB2
DE000HX26LV0	DE000HX26M59	DE000HX26MQ8	DE000HX26MS4
DE000HX26MV8	DE000HX26MZ9	DE000HX26NN3	DE000HX26NT0
DE000HX26NU8	DE000HX26NZ7	DE000HX26P80	DE000HX26PA5
DE000HX26PS7	DE000HX26PU3	DE000HX26PV1	DE000HX26A38
DE000HX26Q89	DE000HX26AE9	DE000HX26QD7	DE000HX26AL4
DE000HX26AU5	DE000HX26AV3	DE000HX26AW1	DE000HX26B03
DE000HX26B37	DE000HX26BA5	DE000HX26BD9	DE000HX26BE7
DE000HX26RA1	DE000HX26BQ1	DE000HX26BX7	DE000HX26C36
DE000HX26C44	DE000HX26CA3	DE000HX26CJ4	DE000HX26SC5
DE000HX26CV9	DE000HX26SR3	DE000HX26SV5	DE000HX26SW3
DE000HX26D76	DE000HX26D84	DE000HX26T37	DE000HX26T94
DE000HX26TE9	DE000HX26DV7	DE000HX26EA9	DE000HX26UF4
DE000HX26ER3	DE000HX26ET9	DE000HX26F09	DE000HX26US7
DE000HX26F90	DE000HX26V25	DE000HX26V41	DE000HX26FG3
DE000HX26V82	DE000HX26VL0	DE000HX26G24	DE000HX26VT3
DE000HX26GV0	DE000HX26HE4	DE000HX26HL9	DE000HX26HN5
DE000HX26KT6	DE000HX26LD8	DE000HX26LF3	DE000HX26LG1
DE000HX26LM9	DE000HX26MW6	DE000HX26MX4	DE000HX26N09
DE000HX26N90	DE000HX26NB8	DE000HX26NG7	DE000HX26NL7
DE000HX26NM5	DE000HX26NQ6	DE000HX26P31	DE000HX26P72
DE000HX26PC1	DE000HX26PH0	DE000HX26PN8	DE000HX269W0
DE000HX269X8	DE000HX269Y6	DE000HX26A20	DE000HX26Q14
DE000HX26A79	DE000HX26A87	DE000HX26Q55	DE000HX26AJ8
DE000HX26QH8	DE000HX26AT7	DE000HX26QZ0	DE000HX26BL2
DE000HX26BP3	DE000HX26RL8	DE000HX26RY1	DE000HX26RZ8
DE000HX26S04	DE000HX26S46	DE000HX26CC9	DE000HX26S87

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX26S95	DE000HX26CH8	DE000HX26CQ9	DE000HX26CX5
DE000HX26SQ5	DE000HX26D35	DE000HX26T11	DE000HX26DB9
DE000HX26T60	DE000HX26DH6	DE000HX26DL8	DE000HX26TK6
DE000HX26TL4	DE000HX26TN0	DE000HX26TS9	DE000HX26E26
DE000HX26TW1	DE000HX26U00	DE000HX26E91	DE000HX26EM4
DE000HX26EU7	DE000HX26UM0	DE000HX26EY9	DE000HX26EZ6
DE000HX26VC9	DE000HX26FN9	DE000HX26FP4	DE000HX26VG0
DE000HX26VH8	DE000HX26FU4	DE000HX26FW0	DE000HX26G40
DE000HX26G57	DE000HX26VX5	DE000HX26GD8	DE000HX26H07
DE000HX26H49	DE000HX26HF1	DE000HX26HT2	DE000HX26KU4
DE000HX26L01	DE000HX26LA4	DE000HX26LC0	DE000HX26LJ5
DE000HX26LP2	DE000HX26LQ0	DE000HX26LR8	DE000HX26M42
DE000HX26M75	DE000HX26MA2	DE000HX26ML9	DE000HX26MP0
DE000HX26N25	DE000HX26NA0	DE000HX26NH5	DE000HX26NK9
DE000HX26NR4	DE000HX26NX2	DE000HX26PG2	DE000HX26PP3
DE000HX26PQ1	DE000HX26PR9	DE000HX26A95	DE000HX26AD1
DE000HX26AH2	DE000HX26AK6	DE000HX26AM2	DE000HX26QG0
DE000HX26AN0	DE000HX26QM8	DE000HX26QQ9	DE000HX26QT3
DE000HX26QW7	DE000HX26QX5	DE000HX26B86	DE000HX26BK4
DE000HX26RF0	DE000HX26RG8	DE000HX26BY5	DE000HX26CD7
DE000HX26SB7	DE000HX26CK2	DE000HX26CR7	DE000HX26CU1
DE000HX26SS1	DE000HX26D50	DE000HX26SZ6	DE000HX26DC7
DE000HX26T52	DE000HX26DF0	DE000HX26DJ2	DE000HX26DM6
DE000HX26TG4	DE000HX26TQ3	DE000HX26DY1	DE000HX26E00
DE000HX26E18	DE000HX26TV3	DE000HX26UE7	DE000HX26ES1
DE000HX26EW3	DE000HX26EX1	DE000HX26UX7	DE000HX26F74
DE000HX26FC2	DE000HX26V90	DE000HX26VA3	DE000HX26VE5
DE000HX26VF2	DE000HX26VS5	DE000HX26G32	DE000HX26VW7
DE000HX26GH9	DE000HX26GT4	DE000HX26GW8	DE000HX26H23
DE000HX26H80	DE000HX26HA2	DE000HX26HK1	DE000HX28ET5
DE000HX2AYR3	DE000HX2AYK8	DE000HX2AZ74	DE000HX2AZB4
DE000HX2AZJ7	DE000HX2AYD3	DE000HX2AYM4	DE000HX2AYN2
DE000HX2AYV5	DE000HX2AZG3	DE000HX2AY91	DE000HX2AYB7
DE000HX2AYX1	DE000HX2AZC2	DE000HX2AZL3	DE000HX2AYA9
DE000HX2AYJ0	DE000HX2AYW3	DE000HX2AZ41	DE000HX2AYP7
DE000HX2AZ17	DE000HX2AZ33	DE000HX2AZ58	DE000HX2AZD0
DE000HX2AZH1	DE000HX2AYH4	DE000HX2AYS1	DE000HX2AYT9
DE000HX2AYU7	DE000HX2AZA6	DE000HX2AZE8	DE000HX2AZP4
DE000HX2AYC5	DE000HX2AYG6	DE000HX2AYL6	DE000HX2AZ09
DE000HX2AZ25	DE000HX2AZ66	DE000HX2AZ82	DE000HX2AZ90
DE000HX2AYE1	DE000HX2AYF8	DE000HX2AYQ5	DE000HX2AYY9
DE000HX2AYZ6	DE000HX2AZM1	DE000HX2AZN9	DE000HX2CX58
DE000HX2CZ72	DE000HX2CZ80	DE000HX2D0V2	DE000HX2DGR4
DE000HX2D4H3	DE000HX2D625	DE000HX2D799	DE000HX2D9J8
DE000HX2DML5	DE000HX2D9Y7	DE000HX2DMZ5	DE000HX2DAQ9
DE000HX2DPF0	DE000HX2CXZ4	DE000HX2DCQ5	DE000HX2DD44
DE000HX2DEP3	DE000HX2D195	DE000HX2D2X4	DE000HX2D3R4
DE000HX2DHV4	DE000HX2D5N8	DE000HX2DK03	DE000HX2DKH7
DE000HX2D7A1	DE000HX2DLB8	DE000HX2DLC6	DE000HX2DAP1
DE000HX2DP08	DE000HX2DQ15	DE000HX2DQP7	DE000HX2DR48
DE000HX2DT53	DE000HX2DT61	DE000HX2CX66	DE000HX2CXK6
DE000HX2CXL4	DE000HX2DF26	DE000HX2DFH7	DE000HX2DFW6
DE000HX2D450	DE000HX2D4G5	DE000HX2DHJ9	DE000HX2DHK7
DE000HX2D5M0	DE000HX2D6F2	DE000HX2D6W7	DE000HX2D7Q7

DE000HX2D8Y9	DE000HX2DSC1	DE000HX2CY08	DE000HX2CYD9
DE000HX2CYU3	DE000HX2DD36	DE000HX2CZN5	DE000HX2DDH2
DE000HX2D021	DE000HX2DE92	DE000HX2DFG9	DE000HX2D2J3
DE000HX2DGB8	DE000HX2DGQ6	DE000HX2D4X0	DE000HX2D6G0
DE000HX2DKY2	DE000HX2D8X1	DE000HX2D9X9	DE000HX2DAB1
DE000HX2DND0	DE000HX2DBF0	DE000HX2DBV7	DE000HX2DPE3
DE000HX2DRJ8	DE000HX2DDJ8	DE000HX2D0G3	DE000HX2DEN8
DE000HX2D245	DE000HX2D3S2	DE000HX2D575	DE000HX2DJ71
DE000HX2DK11	DE000HX2D8H4	DE000HX2DM68	DE000HX2D989
DE000HX2DNE8	DE000HX2DBG8	DE000HX2DP16	DE000HX2DQQ5
DE000HX2DRH2	DE000HX2DCP7	DE000HX2CYT5	DE000HX2CZM7
DE000HX2D013	DE000HX2D2H7	DE000HX2DFX4	DE000HX2D2Y2
DE000HX2DGA0	DE000HX2D3C6	DE000HX2DH57	DE000HX2DJL1
DE000HX2DK86	DE000HX2DKJ3	DE000HX2D849	DE000HX2DLS2
DE000HX2DN00	DE000HX2DB12	DE000HX2DB20	DE000HX2DPR5
DE000HX2DPS3	DE000HX2DRY7	DE000HX2DC94	DE000HX2DDU5
DE000HX2D1P2	DE000HX2D1Q0	DE000HX2D237	DE000HX2DHW2
DE000HX2DJ63	DE000HX2D617	DE000HX2DK94	DE000HX2D6V9
DE000HX2D831	DE000HX2D8J0	DE000HX2DLR4	DE000HX2DM50
DE000HX2DMK7	DE000HX2DAC9	DE000HX2DR30	DE000HX2DRX9
DE000HX2DSB3	DE000HX2DCA9	DE000HX2CYE7	DE000HX2DDV3
DE000HX2D0F5	DE000HX2D0W0	DE000HX2D1A4	DE000HX2DF34
DE000HX2D3B8	DE000HX2DH40	DE000HX2D468	DE000HX2DKX4
DE000HX2D997	DE000HX2DBW5	DE000HX2DCC5	DE000HX2CYX7
DE000HX2CZB0	DE000HX2CZR6	DE000HX2D054	DE000HX2DF67
DE000HX2D252	DE000HX2D2L9	DE000HX2DG09	DE000HX2D2Z9
DE000HX2D3U8	DE000HX2D5A5	DE000HX2DJ89	DE000HX2DKK1
DE000HX2DKM7	DE000HX2DLU8	DE000HX2D9L4	DE000HX2DB38
DE000HX2DB53	DE000HX2DBH6	DE000HX2DBJ2	DE000HX2DPH6
DE000HX2DQS1	DE000HX2DR55	DE000HX2CY24	DE000HX2CY32
DE000HX2CYF4	DE000HX2CYG2	DE000HX2CYW9	DE000HX2DCT9
DE000HX2DDY7	DE000HX2D0Y6	DE000HX2D2M7	DE000HX2DFY2
DE000HX2DGD4	DE000HX2DGS2	DE000HX2DH81	DE000HX2DJA4
DE000HX2D5R9	DE000HX2DJN7	DE000HX2DJQ0	DE000HX2D6H8
DE000HX2DL02	DE000HX2D7R5	DE000HX2DLD4	DE000HX2DLT0
DE000HX2DMN1	DE000HX2DN18	DE000HX2DPG8	DE000HX2DQ23
DE000HX2DR71	DE000HX2DRM2	DE000HX2DS05	DE000HX2CX90
DE000HX2CXN0	DE000HX2DCD3	DE000HX2DCS1	DE000HX2D047
DE000HX2D0H1	DE000HX2D0J7	DE000HX2DEA5	DE000HX2DEC1
DE000HX2DFK1	DE000HX2DJ97	DE000HX2D7B9	DE000HX2DL10
DE000HX2DMM3	DE000HX2DA13	DE000HX2DAR7	DE000HX2DBZ8
DE000HX2DS13	DE000HX2CXM2	DE000HX2CXP5	DE000HX2CYH0
DE000HX2CYV1	DE000HX2DDW1	DE000HX2D0K5	DE000HX2D278
DE000HX2D3D4	DE000HX2D4L5	DE000HX2D5Q1	DE000HX2D856
DE000HX2DLF9	DE000HX2D8Z6	DE000HX2DN34	DE000HX2DAT3
DE000HX2DSD9	DE000HX2CX82	DE000HX2DCB7	DE000HX2CZ98
DE000HX2DD77	DE000HX2D0Z3	DE000HX2DES7	DE000HX2D1B2
DE000HX2D1D8	DE000HX2D1S6	DE000HX2D1T4	DE000HX2DFL9
DE000HX2D3E2	DE000HX2DGT0	DE000HX2DGU8	DE000HX2D3T0
DE000HX2D5P3	DE000HX2D6Z0	DE000HX2DKL9	DE000HX2D7T1
DE000HX2D8M4	DE000HX2DLV6	DE000HX2DAD7	DE000HX2DBK0
DE000HX2DPJ2	DE000HX2DQC5	DE000HX2DQD3	DE000HX2DQR3
DE000HX2DT87	DE000HX2CZQ8	DE000HX2D039	DE000HX2DER9
DE000HX2D1C0	DE000HX2D2K1	DE000HX2DFZ9	DE000HX2D302

DE000HX2D310	DE000HX2D3V6	DE000HX2D4J9	DE000HX2D4K7
DE000HX2D641	DE000HX2D7C7	DE000HX2D7D5	DE000HX2DKZ9
DE000HX2D7S3	DE000HX2D8K8	DE000HX2DM76	DE000HX2DM92
DE000HX2DAE5	DE000HX2DNG3	DE000HX2DNH1	DE000HX2DP40
DE000HX2DQ49	DE000HX2DSF4	DE000HX2DST5	DE000HX2CX74
DE000HX2CY16	DE000HX2DCR3	DE000HX2CZA2	DE000HX2DEQ1
DE000HX2D1R8	DE000HX2DF59	DE000HX2DGC6	DE000HX2DGE2
DE000HX2D6J4	DE000HX2D6K2	DE000HX2D6Y3	DE000HX2DLE2
DE000HX2D8L6	DE000HX2D914	DE000HX2D9Z4	DE000HX2DN26
DE000HX2DNF5	DE000HX2DP24	DE000HX2DBY1	DE000HX2DQ31
DE000HX2DRK6	DE000HX2DT79	DE000HX2DT95	DE000HX2DD51
DE000HX2DD69	DE000HX2DDX9	DE000HX2DEB3	DE000HX2D0X8
DE000HX2DF42	DE000HX2D260	DE000HX2DFJ3	DE000HX2D3F9
DE000HX2DH65	DE000HX2DH73	DE000HX2DJP2	DE000HX2D6X5
DE000HX2D872	DE000HX2D906	DE000HX2DM84	DE000HX2DMP6
DE000HX2DA05	DE000HX2DAF2	DE000HX2DAS5	DE000HX2DB46
DE000HX2DBX3	DE000HX2DQB7	DE000HX2DQT9	DE000HX2DR63
DE000HX2DRL4	DE000HX2DRZ4	DE000HX2DSE7	DE000HX2DSV1
DE000HX2D070	DE000HX2D3X2	DE000HX2DH99	DE000HX2D4M3
DE000HX2D4Y8	DE000HX2D4Z5	DE000HX2D666	DE000HX2D708
DE000HX2D898	DE000HX2DLG7	DE000HX2DLX2	DE000HX2DMQ4
DE000HX2DMR2	DE000HX2DBM6	DE000HX2DQF8	DE000HX2DSG2
DE000HX2DSX7	DE000HX2CXR1	DE000HX2CYJ6	DE000HX2CYY5
DE000HX2DCU7	DE000HX2CZS4	DE000HX2D0M1	DE000HX2DEU3
DE000HX2DG17	DE000HX2D476	DE000HX2DJR8	DE000HX2DK29
DE000HX2DL36	DE000HX2DLW4	DE000HX2DMA8	DE000HX2D9B5
DE000HX2DA21	DE000HX2DC11	DE000HX2DQ64	DE000HX2DSW9
DE000HX2DTA3	DE000HX2DCV5	DE000HX2CZC8	DE000HX2CZT2
DE000HX2DE01	DE000HX2D112	DE000HX2D1E6	DE000HX2DFM7
DE000HX2DGV6	DE000HX2D484	DE000HX2DHM3	DE000HX2DHX0
DE000HX2D6L0	DE000HX2D716	DE000HX2D7E3	DE000HX2D7F0
DE000HX2D7V7	DE000HX2D930	DE000HX2DMB6	DE000HX2DAH8
DE000HX2DNJ7	DE000HX2DPK0	DE000HX2DPU9	DE000HX2DQU7
DE000HX2DS39	DE000HX2DTB1	DE000HX2CY40	DE000HX2DCE1
DE000HX2CYK4	DE000HX2DDZ4	DE000HX2DET5	DE000HX2DF83
DE000HX2D1V0	DE000HX2D2N5	DE000HX2DGW4	DE000HX2DHY8
DE000HX2D5D9	DE000HX2D8N2	DE000HX2DQ56	DE000HX2DQV5
DE000HX2DRP5	DE000HX2CXA7	DE000HX2CXQ3	DE000HX2CYZ2
DE000HX2CZD6	DE000HX2D062	DE000HX2D1U2	DE000HX2D286
DE000HX2DG25	DE000HX2DGG7	DE000HX2D3H5	DE000HX2D3W4
DE000HX2D6M8	DE000HX2DKA2	DE000HX2D922	DE000HX2DN42
DE000HX2DP57	DE000HX2DQE1	DE000HX2DR89	DE000HX2DS21
DE000HX2CY57	DE000HX2DCF8	DE000HX2DD93	DE000HX2DDK6
DE000HX2D2P0	DE000HX2DHA8	DE000HX2DJC0	DE000HX2D5T5
DE000HX2D674	DE000HX2DK37	DE000HX2DKB0	DE000HX2DKP0
DE000HX2DPT1	DE000HX2DD85	DE000HX2DDL4	DE000HX2D0L3
DE000HX2DED9	DE000HX2D1F3	DE000HX2D294	DE000HX2D328
DE000HX2D3G7	DE000HX2DHL5	DE000HX2DJB2	DE000HX2DLH5
DE000HX2D8P7	DE000HX2D9A7	DE000HX2D9P5	DE000HX2DAG0
DE000HX2DB61	DE000HX2DB79	DE000HX2DC03	DE000HX2DPL8
DE000HX2DRN0	DE000HX2DSH0	DE000HX2CXB5	DE000HX2DEE7
DE000HX2D104	DE000HX2DF75	DE000HX2DFN5	DE000HX2D336
DE000HX2DGF9	DE000HX2D4N1	DE000HX2D5C1	DE000HX2D5S7
DE000HX2DJS6	DE000HX2DKN5	DE000HX2DL28	DE000HX2DA39

DE000HX2DN59	DE000HX2DNK5	DE000HX2DBL8	DE000HX2DR97
DE000HX2DDB5	DE000HX2DE19	DE000HX2D2R6	DE000HX2DG33
DE000HX2DGX2	DE000HX2D492	DE000HX2DHB6	DE000HX2D4Q4
DE000HX2DL44	DE000HX2D9R1	DE000HX2DAU1	DE000HX2DPM6
DE000HX2DPN4	DE000HX2DQH4	DE000HX2CXS9	DE000HX2CYL2
DE000HX2CZ15	DE000HX2CZV8	DE000HX2D138	DE000HX2D2A2
DE000HX2DJE6	DE000HX2DJU2	DE000HX2D8A9	DE000HX2D8B7
DE000HX2D8Q5	DE000HX2DNL3	DE000HX2DNT6	DE000HX2DBP9
DE000HX2DSK4	DE000HX2CY73	DE000HX2DCH4	DE000HX2CZU0
DE000HX2D096	DE000HX2D1W8	DE000HX2DF91	DE000HX2DGY0
DE000HX2D4A8	DE000HX2DK52	DE000HX2D6P1	DE000HX2D732
DE000HX2DKQ8	DE000HX2DLY0	DE000HX2DC37	DE000HX2DS47
DE000HX2DSJ6	DE000HX2DTC9	DE000HX2CXD1	DE000HX2D088
DE000HX2DEF4	DE000HX2DEV1	DE000HX2DEW9	DE000HX2DFP0
DE000HX2DFQ8	DE000HX2D344	DE000HX2DGJ1	DE000HX2D3Y0
DE000HX2DJ06	DE000HX2D5F4	DE000HX2DJD8	DE000HX2D5V1
DE000HX2D724	DE000HX2D7W5	DE000HX2DN75	DE000HX2DB87
DE000HX2DB95	DE000HX2DQ72	DE000HX2DQX1	DE000HX2DSY5
DE000HX2DTD7	DE000HX2CXC3	DE000HX2CXT7	DE000HX2DDN0
DE000HX2D1G1	DE000HX2D2B0	DE000HX2DG41	DE000HX2DGH5
DE000HX2D3K9	DE000HX2D3Z7	DE000HX2D4P6	DE000HX2DHP6
DE000HX2D5E7	DE000HX2D6N6	DE000HX2D7G8	DE000HX2DMC4
DE000HX2DMD2	DE000HX2DMT8	DE000HX2DA54	DE000HX2DN67
DE000HX2DNM1	DE000HX2DRB5	DE000HX2CY65	DE000HX2CZF1
DE000HX2DDA7	DE000HX2D0N9	DE000HX2D120	DE000HX2DFA2
DE000HX2D2Q8	DE000HX2D3J1	DE000HX2DHC4	DE000HX2DHN1
DE000HX2D518	DE000HX2DHZ5	DE000HX2DKR6	DE000HX2D8R3
DE000HX2D955	DE000HX2DAV9	DE000HX2DBN4	DE000HX2DP81
DE000HX2DC29	DE000HX2DRQ3	DE000HX2DSZ2	DE000HX2CZ07
DE000HX2DCX1	DE000HX2DE27	DE000HX2D0P4	DE000HX2DEG2
DE000HX2D682	DE000HX2D690	DE000HX2DK45	DE000HX2D7H6
DE000HX2DLJ1	DE000HX2DLK9	DE000HX2D948	DE000HX2DA47
DE000HX2DAK2	DE000HX2DNU4	DE000HX2DQ80	DE000HX2DQW3
DE000HX2DRR1	DE000HX2DCG6	DE000HX2CYM0	DE000HX2DCW3
DE000HX2CZE4	DE000HX2DDM2	DE000HX2D1H9	DE000HX2D1X6
DE000HX2D351	DE000HX2D5U3	DE000HX2DL51	DE000HX2DLZ7
DE000HX2DMS0	DE000HX2DAJ4	DE000HX2DQG6	DE000HX2DRA7
DE000HX2DS54	DE000HX2G446	DE000HX2G529	DE000HX2GY12
DE000HX2G685	DE000HX2G719	DE000HX2GZS5	DE000HX2H063
DE000HX2GLV9	DE000HX2GM73	DE000HX2H0K1	DE000HX2G8H1
DE000HX2G8J7	DE000HX2GNC5	DE000HX2GND3	DE000HX2G958
DE000HX2G9E6	DE000HX2H279	DE000HX2H2L5	DE000HX2GAF5
DE000HX2GQK1	DE000HX2GQU0	DE000HX2GR45	DE000HX2GS93
DE000HX2GD82	DE000HX2GSN1	DE000HX2GE65	DE000HX2GEH3
DE000HX2GEJ9	DE000HX2H7F6	DE000HX2GF56	DE000HX2GFG2
DE000HX2H8N8	DE000HX2H9Q9	DE000HX2HAP2	DE000HX2GXE0
DE000HX2G3E9	DE000HX2G3F6	DE000HX2GHV7	DE000HX2G511
DE000HX2GYG3	DE000HX2G5W6	DE000HX2GKP3	DE000HX2H071
DE000HX2H1W4	DE000HX2G9R8	DE000HX2G9S6	DE000HX2GA36
DE000HX2GPW8	DE000HX2GAQ2	DE000HX2H3B4	DE000HX2GAZ3
DE000HX2H3G3	DE000HX2GQ87	DE000HX2GBM9	DE000HX2H4V0
DE000HX2H4W8	DE000HX2GRU8	DE000HX2H568	DE000HX2GCX4
DE000HX2GS85	DE000HX2GDH5	DE000HX2H6G6	DE000HX2GE57
DE000HX2GTS8	DE000HX2H7E9	DE000HX2H7P5	DE000HX2GVH7

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2GGJ4	DE000HX2GVV8	DE000HX2GGW7	DE000HX2GGX5
DE000HX2HAE6	DE000HX2HBX4	DE000HX2G3T7	DE000HX2GH62
DE000HX2GJ86	DE000HX2G5F1	DE000HX2G5G9	DE000HX2GL74
DE000HX2GLW7	DE000HX2GM81	DE000HX2GMM6	DE000HX2GP05
DE000HX2GAG3	DE000HX2GPX6	DE000HX2H3H1	DE000HX2GQ95
DE000HX2GQT2	DE000HX2H5K0	DE000HX2GD90	DE000HX2H659
DE000HX2GTE8	DE000HX2H7Q3	DE000HX2GFT5	DE000HX2HA35
DE000HX2GX05	DE000HX2G2A9	DE000HX2G313	DE000HX2G4S7
DE000HX2G4T5	DE000HX2G693	DE000HX2GZ29	DE000HX2GZ37
DE000HX2G7R2	DE000HX2G7S0	DE000HX2G826	DE000HX2G891
DE000HX2H105	DE000HX2H170	DE000HX2G8V2	DE000HX2GA28
DE000HX2H2M3	DE000HX2GB01	DE000HX2GB92	DE000HX2GRH5
DE000HX2GRJ1	DE000HX2GDJ1	DE000HX2H667	DE000HX2GU32
DE000HX2H8M0	DE000HX2GVW6	DE000HX2H9A3	DE000HX2GX13
DE000HX2GHW5	DE000HX2G5V8	DE000HX2H0Z9	DE000HX2G9D8
DE000HX2GNQ5	DE000HX2GPH9	DE000HX2H469	DE000HX2GC00
DE000HX2GC18	DE000HX2H4K3	DE000HX2GCN5	DE000HX2H6V5
DE000HX2H741	DE000HX2GU24	DE000HX2H899	DE000HX2H8A5
DE000HX2GG48	DE000HX2GW97	DE000HX2H9P1	DE000HX2HBH7
DE000HX2G2L6	DE000HX2G2M4	DE000HX2GJJ8	DE000HX2GJK6
DE000HX2GZF2	DE000HX2GL82	DE000HX2GLJ4	DE000HX2H0L9
DE000HX2G834	DE000HX2GML8	DE000HX2H287	DE000HX2GCD6
DE000HX2GRV6	DE000HX2GCY2	DE000HX2GTR0	DE000HX2GUG1
DE000HX2GV31	DE000HX2H9B1	DE000HX2GW89	DE000HX2GWP8
DE000HX2HAQ0	DE000HX2GXF7	DE000HX2G305	DE000HX2G3U5
DE000HX2GH70	DE000HX2G438	DE000HX2GY04	DE000HX2GJW1
DE000HX2GK83	DE000HX2GK91	DE000HX2G6P8	DE000HX2G7G5
DE000HX2H188	DE000HX2GMZ8	DE000HX2G8W0	DE000HX2GNZ6
DE000HX2H303	DE000HX2GBA4	DE000HX2H451	DE000HX2H4J5
DE000HX2GSP6	DE000HX2GDW4	DE000HX2GUS6	DE000HX2GVJ3
DE000HX2H8Y5	DE000HX2GWN3	DE000HX2GXR2	DE000HX2HBG9
DE000HX2GHG8	DE000HX2GJ94	DE000HX2GJV3	DE000HX2G727
DE000HX2G7F7	DE000HX2H1V6	DE000HX2GNR3	DE000HX2GPG1
DE000HX2GBL1	DE000HX2H576	DE000HX2H5J2	DE000HX2H6H4
DE000HX2GTD0	DE000HX2H6U7	DE000HX2H733	DE000HX2GUT4
DE000HX2GFU3	DE000HX2H8Z2	DE000HX2GXQ4	DE000HX2HB26
DE000HX2G4L2	DE000HX2GHZ8	DE000HX2G537	DE000HX2G5Y2
DE000HX2GKA5	DE000HX2GKC1	DE000HX2GKR9	DE000HX2G743
DE000HX2GLY3	DE000HX2H0P0	DE000HX2G8M1	DE000HX2GA69
DE000HX2GPZ1	DE000HX2H3C2	DE000HX2GB19	DE000HX2GBP2
DE000HX2H477	DE000HX2GC42	DE000HX2H5M6	DE000HX2H5N4
DE000HX2GTF5	DE000HX2H6W3	DE000HX2H774	DE000HX2GFH0
DE000HX2GWQ6	DE000HX2GX39	DE000HX2GXH3	DE000HX2HB59
DE000HX2HBL9	DE000HX2G2B7	DE000HX2GJC3	DE000HX2GJX9
DE000HX2GLA3	DE000HX2G7T8	DE000HX2GMP9	DE000HX2G9F3
DE000HX2GP21	DE000HX2GA44	DE000HX2GA51	DE000HX2GQ04
DE000HX2H4Y4	DE000HX2H584	DE000HX2GSB6	DE000HX2GDA0
DE000HX2H6J0	DE000HX2GU57	DE000HX2GU65	DE000HX2GF72
DE000HX2H7S9	DE000HX2H7Z4	DE000HX2GFW9	DE000HX2HBK1
DE000HX2G2N2	DE000HX2G321	DE000HX2G3J8	DE000HX2G461
DE000HX2GHX3	DE000HX2GJM2	DE000HX2GKS7	DE000HX2G735
DE000HX2H089	DE000HX2H1Y0	DE000HX2G9G1	DE000HX2H2A8
DE000HX2H329	DE000HX2GAS8	DE000HX2GQB0	DE000HX2GQC8
DE000HX2GRK9	DE000HX2GRX2	DE000HX2GSQ4	DE000HX2H8B3

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2GG63	DE000HX2H9T3	DE000HX2GWR4	DE000HX2HAF3
DE000HX2GXG5	DE000HX2HBJ3	DE000HX2HC09	DE000HX2G2P7
DE000HX2G2Q5	DE000HX2G339	DE000HX2G3G4	DE000HX2G3H2
DE000HX2G4U3	DE000HX2G552	DE000HX2GJL4	DE000HX2GJN0
DE000HX2GJZ4	DE000HX2G5Z9	DE000HX2GZ60	DE000HX2G6R4
DE000HX2GZG0	DE000HX2GZV9	DE000HX2GLK2	DE000HX2GN23
DE000HX2G966	DE000HX2GNS1	DE000HX2H295	DE000HX2GP39
DE000HX2H2N1	DE000HX2H3J7	DE000HX2H3K5	DE000HX2GQV8
DE000HX2H485	DE000HX2GDM5	DE000HX2H6L6	DE000HX2GEK7
DE000HX2GF80	DE000HX2GFK4	DE000HX2H915	DE000HX2GVX4
DE000HX2GWA0	DE000HX2H9S5	DE000HX2GX47	DE000HX2GXS0
DE000HX2G3V3	DE000HX2GHK0	DE000HX2GJA7	DE000HX2GJB5
DE000HX2G6A0	DE000HX2G750	DE000HX2G7H3	DE000HX2G8B4
DE000HX2G8X8	DE000HX2GNF8	DE000HX2H1X2	DE000HX2GP13
DE000HX2H2P6	DE000HX2GB27	DE000HX2H3W0	DE000HX2GRY0
DE000HX2H5L8	DE000HX2GSA8	DE000HX2GU40	DE000HX2H8C1
DE000HX2GG71	DE000HX2GVM7	DE000HX2H907	DE000HX2H9D7
DE000HX2GGZ0	DE000HX2GWB8	DE000HX2H9R7	DE000HX2GWS2
DE000HX2HA50	DE000HX2GX21	DE000HX2HAS6	DE000HX2G479
DE000HX2G4V1	DE000HX2G545	DE000HX2GJY7	DE000HX2GKB3
DE000HX2GKQ1	DE000HX2GLL0	DE000HX2G7J9	DE000HX2GLX5
DE000HX2H097	DE000HX2GNE1	DE000HX2G9H9	DE000HX2H2Q4
DE000HX2GPL1	DE000HX2H337	DE000HX2GPY4	DE000HX2H3X8
DE000HX2GBN7	DE000HX2GCP0	DE000HX2GD17	DE000HX2H758
DE000HX2H7R1	DE000HX2GFV1	DE000HX2H8D9	DE000HX2G347
DE000HX2GYA6	DE000HX2G6S2	DE000HX2H0A2	DE000HX2H0N5
DE000HX2GMN4	DE000HX2G8K5	DE000HX2G8L3	DE000HX2H1L7
DE000HX2G9T4	DE000HX2G9U2	DE000HX2GC26	DE000HX2H4X6
DE000HX2GRL7	DE000HX2GCZ9	DE000HX2GDK9	DE000HX2H6X1
DE000HX2GEV4	DE000HX2GEX0	DE000HX2GFJ6	DE000HX2GV72
DE000HX2GG55	DE000HX2H8Q1	DE000HX2GVK1	DE000HX2GVY2
DE000HX2H9C9	DE000HX2GGY3	DE000HX2HAR8	DE000HX2HB67
DE000HX2G453	DE000HX2GHY1	DE000HX2G5H7	DE000HX2G5K1
DE000HX2G5X4	DE000HX2G6B8	DE000HX2G6C6	DE000HX2GZ45
DE000HX2GZ52	DE000HX2G6Q6	DE000HX2GL90	DE000HX2GZU1
DE000HX2GLM8	DE000HX2G7U6	DE000HX2GM99	DE000HX2GMA1
DE000HX2H0M7	DE000HX2G8Y6	DE000HX2G8Z3	DE000HX2GPJ5
DE000HX2GPK3	DE000HX2GAR0	DE000HX2GQA2	DE000HX2GBQ0
DE000HX2GR78	DE000HX2GRW4	DE000HX2H592	DE000HX2GD09
DE000HX2GSC4	DE000HX2GDL7	DE000HX2GSR2	DE000HX2GSS0
DE000HX2GDX2	DE000HX2GE73	DE000HX2GE81	DE000HX2GE99
DE000HX2GTH1	DE000HX2GTT6	DE000HX2GTU4	DE000HX2H766
DE000HX2GF64	DE000HX2GUU2	DE000HX2H8P3	DE000HX2GVL9
DE000HX2GGM8	DE000HX2GWC6	DE000HX2HB42	DE000HX2HBY2
DE000HX2G354	DE000HX2G362	DE000HX2G3W1	DE000HX2G495
DE000HX2GY20	DE000HX2G602	DE000HX2G6U8	DE000HX2GZY3
DE000HX2GLP1	DE000HX2H0R6	DE000HX2H196	DE000HX2H204
DE000HX2H2C4	DE000HX2H360	DE000HX2GAU4	DE000HX2GQM7
DE000HX2GBR8	DE000HX2H493	DE000HX2GC59	DE000HX2GRZ7
DE000HX2GDN3	DE000HX2GEB6	DE000HX2GTW0	DE000HX2H7U5
DE000HX2GV98	DE000HX2GG89	DE000HX2GVN5	DE000HX2GWD4
DE000HX2HAG1	DE000HX2GXJ9	DE000HX2HC17	DE000HX2G2S1
DE000HX2G487	DE000HX2GHL8	DE000HX2GJ03	DE000HX2G5M7
DE000HX2GYC2	DE000HX2G610	DE000HX2H0B0	DE000HX2H0C8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2G8C2	DE000HX2G8P4	DE000HX2GNG6	DE000HX2G9J5
DE000HX2GP47	DE000HX2GAT6	DE000HX2GQ12	DE000HX2GB35
DE000HX2GQE4	DE000HX2GCG9	DE000HX2GRM5	DE000HX2H4Z1
DE000HX2GD33	DE000HX2H5P9	DE000HX2GDB8	DE000HX2GST8
DE000HX2GDP8	DE000HX2H675	DE000HX2H6N2	DE000HX2GEA8
DE000HX2GTJ7	DE000HX2GTV2	DE000HX2GFA5	DE000HX2GUJ5
DE000HX2GFM0	DE000HX2GH05	DE000HX2GH13	DE000HX2H9U1
DE000HX2G2C5	DE000HX2G2D3	DE000HX2GK18	DE000HX2GZ78
DE000HX2GKU3	DE000HX2G6T0	DE000HX2GZH8	DE000HX2GLB1
DE000HX2G7K7	DE000HX2GM08	DE000HX2GMC7	DE000HX2G8D0
DE000HX2G8N9	DE000HX2H1N3	DE000HX2GQD6	DE000HX2GBB2
DE000HX2H4M9	DE000HX2GC67	DE000HX2GSE0	DE000HX2H683
DE000HX2GDY0	DE000HX2GEL5	DE000HX2H816	DE000HX2GUW8
DE000HX2H8E7	DE000HX2H923	DE000HX2GGP1	DE000HX2GW06
DE000HX2H9E5	DE000HX2GWT0	DE000HX2HA76	DE000HX2G2R3
DE000HX2G3K6	DE000HX2GJ11	DE000HX2GJE9	DE000HX2GYJ7
DE000HX2GKE7	DE000HX2GKT5	DE000HX2G768	DE000HX2G7V4
DE000HX2G7W2	DE000HX2GMB9	DE000HX2G9K3	DE000HX2G9V0
DE000HX2GTK5	DE000HX2GU73	DE000HX2GU81	DE000HX2GFX7
DE000HX2H9F2	DE000HX2HAU2	DE000HX2GXT8	DE000HX2HB75
DE000HX2G4W9	DE000HX2G5L9	DE000HX2GK00	DE000HX2G6D4
DE000HX2GZ86	DE000HX2G776	DE000HX2G842	DE000HX2GMR5
DE000HX2H121	DE000HX2H1A0	DE000HX2GNT9	DE000HX2H2B6
DE000HX2H2R2	DE000HX2H2S0	DE000HX2H3L3	DE000HX2GQL9
DE000HX2GQW6	DE000HX2GS02	DE000HX2H5Q7	DE000HX2H790
DE000HX2GEY8	DE000HX2GEZ5	DE000HX2H7G4	DE000HX2H808
DE000HX2GUV0	DE000HX2GG97	DE000HX2HBN5	DE000HX2GJD1
DE000HX2G560	DE000HX2G578	DE000HX2GKD9	DE000HX2GZJ4
DE000HX2GZX5	DE000HX2GLZ0	DE000HX2H113	DE000HX2G909
DE000HX2G9W8	DE000HX2GPM9	DE000HX2GBC0	DE000HX2H3Z3
DE000HX2GBS6	DE000HX2H4A4	DE000HX2GR94	DE000HX2GRN3
DE000HX2H6M4	DE000HX2H7H2	DE000HX2GFL2	DE000HX2GVZ9
DE000HX2GWE2	DE000HX2H9V9	DE000HX2HB83	DE000HX2HBM7
DE000HX2G3L4	DE000HX2GH96	DE000HX2GY38	DE000HX2G6E2
DE000HX2GLN6	DE000HX2H0Q8	DE000HX2G974	DE000HX2GNH4
DE000HX2GA77	DE000HX2GA85	DE000HX2GAH1	DE000HX2GQ20
DE000HX2H501	DE000HX2GCR6	DE000HX2H5A1	DE000HX2H5B9
DE000HX2GSD2	DE000HX2GSU6	DE000HX2H6Y9	DE000HX2GF98
DE000HX2H7V3	DE000HX2H8F4	DE000HX2H8R9	DE000HX2H8S7
DE000HX2H931	DE000HX2HA84	DE000HX2GX62	DE000HX2GH88
DE000HX2GYH1	DE000HX2GMQ7	DE000HX2GN56	DE000HX2H1Z7
DE000HX2GPN7	DE000HX2GAJ7	DE000HX2H4L1	DE000HX2GCF1
DE000HX2GD25	DE000HX2H782	DE000HX2GUK3	DE000HX2GVP0
DE000HX2GX54	DE000HX2HAT4	DE000HX2GXK7	DE000HX2G3X9
DE000HX2G4A5	DE000HX2G4X7	DE000HX2GJQ3	DE000HX2GY53
DE000HX2G5P0	DE000HX2GKW9	DE000HX2G6W4	DE000HX2GZZ0
DE000HX2GLQ9	DE000HX2H0D6	DE000HX2H0S4	DE000HX2G8E8
DE000HX2GN72	DE000HX2GNJ0	DE000HX2GNK8	DE000HX2H220
DE000HX2GAL3	DE000HX2GAV2	DE000HX2GB43	DE000HX2GBU2
DE000HX2H4B2	DE000HX2GCH7	DE000HX2H5Y1	DE000HX2GSV4
DE000HX2GFC1	DE000HX2H7W1	DE000HX2GFN8	DE000HX2GUY4
DE000HX2H8H0	DE000HX2GVQ8	DE000HX2GGR7	DE000HX2GWU8
DE000HX2HAA4	DE000HX2HAV0	DE000HX2GXL5	DE000HX2HB91
DE000HX2GJ29	DE000HX2GJ37	DE000HX2GYK5	DE000HX2G6V6

DE000HX2GZL0	DE000HX2GLC9	DE000HX2G859	DE000HX2G8Q2
DE000HX2G917	DE000HX2G9L1	DE000HX2G9M9	DE000HX2H386
DE000HX2H4N7	DE000HX2H5D5	DE000HX2GDQ6	DE000HX2H6A9
DE000HX2H6P7	DE000HX2GEC4	DE000HX2GUX6	DE000HX2H9H8
DE000HX2GX88	DE000HX2GK26	DE000HX2GKV1	DE000HX2GZA3
DE000HX2H212	DE000HX2GAK5	DE000HX2GBE6	DE000HX2GQX4
DE000HX2GRQ6	DE000HX2H5C7	DE000HX2GSF7	DE000HX2GDR4
DE000HX2GDZ7	DE000HX2GTL3	DE000HX2GF15	DE000HX2GFP3
DE000HX2GH21	DE000HX2H9X5	DE000HX2G2E1	DE000HX2G388
DE000HX2GJP5	DE000HX2GY46	DE000HX2G628	DE000HX2G636
DE000HX2GKF4	DE000HX2GKG2	DE000HX2G6G7	DE000HX2G784
DE000HX2GM16	DE000HX2G7X0	DE000HX2GME3	DE000HX2H2E0
DE000HX2H2T8	DE000HX2GPP2	DE000HX2H3M1	DE000HX2GBD8
DE000HX2GQN5	DE000HX2H527	DE000HX2GD58	DE000HX2H5S3
DE000HX2H691	DE000HX2GED2	DE000HX2H6Z6	DE000HX2GTX8
DE000HX2H7B5	DE000HX2H7X9	DE000HX2H832	DE000HX2GGA3
DE000HX2H8T5	DE000HX2H9W7	DE000HX2HAW8	DE000HX2HBQ8
DE000HX2HC33	DE000HX2G2U7	DE000HX2GJF6	DE000HX2GZ94
DE000HX2H006	DE000HX2G7L5	DE000HX2H0T2	DE000HX2G9X6
DE000HX2H2U6	DE000HX2H378	DE000HX2H4P2	DE000HX2GCJ3
DE000HX2GS10	DE000HX2GSW2	DE000HX2GEM3	DE000HX2GVB0
DE000HX2GGB1	DE000HX2H8U3	DE000HX2H956	DE000HX2GW22
DE000HX2H9G0	DE000HX2GWG7	DE000HX2HBA2	DE000HX2HBP0
DE000HX2G2F8	DE000HX2GYD0	DE000HX2G792	DE000HX2GLR7
DE000HX2GM24	DE000HX2GMS3	DE000HX2GMT1	DE000HX2G8R0
DE000HX2GNU7	DE000HX2H2D2	DE000HX2G9Y4	DE000HX2GA93
DE000HX2GPQ0	DE000HX2GQ38	DE000HX2GQ46	DE000HX2GQG9
DE000HX2GBT4	DE000HX2GRP8	DE000HX2GCS4	DE000HX2H7A7
DE000HX2GF07	DE000HX2GFY5	DE000HX2H8G2	DE000HX2GW14
DE000HX2GH39	DE000HX2HC41	DE000HX2G2T9	DE000HX2G3M2
DE000HX2GJG4	DE000HX2G586	DE000HX2G594	DE000HX2GK34
DE000HX2GYL3	DE000HX2G6F9	DE000HX2GZK2	DE000HX2H0E4
DE000HX2G7Y8	DE000HX2GMD5	DE000HX2H139	DE000HX2H147
DE000HX2H1Q6	DE000HX2H410	DE000HX2GC83	DE000HX2H519
DE000HX2GS28	DE000HX2GD41	DE000HX2H5R5	DE000HX2H5Z8
DE000HX2GTM1	DE000HX2GTY6	DE000HX2GU99	DE000HX2GUA4
DE000HX2GFB3	DE000HX2GUL1	DE000HX2GUM9	DE000HX2GWF9
DE000HX2HAH9	DE000HX2GXM3	DE000HX2G370	DE000HX2G3N0
DE000HX2G4B3	DE000HX2GHP9	DE000HX2G5N5	DE000HX2G982
DE000HX2GP54	DE000HX2GQF1	DE000HX2H4C0	DE000HX2GRA0
DE000HX2GSG5	DE000HX2GDC6	DE000HX2H6Q5	DE000HX2H824
DE000HX2GVR6	DE000HX2H949	DE000HX2HA92	DE000HX2GX70
DE000HX2GXU6	DE000HX2G0J4	DE000HX2G0H8	DE000HX2G0K2
DE000HX2G0N6	DE000HX2G0E5	DE000HX2G0G0	DE000HX2G0D7
DE000HX2G0L0	DE000HX2G0M8	DE000HX2G0F2	DE000HX2HZQ7
DE000HX2J1R2	DE000HX2J1N1	DE000HX2J1T8	DE000HX2J1S0
DE000HX2J0B8	DE000HX2J1K7	DE000HX2J0C6	DE000HX2J1J9
DE000HX2HZT1	DE000HX2HZV7	DE000HX2HZW5	DE000HX2J051
DE000HX2J0V6	DE000HX2J101	DE000HX2J135	DE000HX2J184
DE000HX2HZZ8	DE000HX2J044	DE000HX2J093	DE000HX2J0E2
DE000HX2J119	DE000HX2J176	DE000HX2J1B6	DE000HX2J1G5
DE000HX2HZY1	DE000HX2J028	DE000HX2J036	DE000HX2J0A0
DE000HX2J0G7	DE000HX2J0N3	DE000HX2J0U8	DE000HX2J0Y0
DE000HX2J1E0	DE000HX2J069	DE000HX2J0T0	DE000HX2J168

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2HZU9	DE000HX2J010	DE000HX2J077	DE000HX2J085
DE000HX2J0M5	DE000HX2J0Z7	DE000HX2J127	DE000HX2J150
DE000HX2J192	DE000HX2J1C4	DE000HX2J1H3	DE000HX2HZX3
DE000HX2J0H5	DE000HX2J0K9	DE000HX2J0X2	DE000HX2J002
DE000HX2J143	DE000HX2J1D2	DE000HX2J1F7	DE000HX2J0F9
DE000HX2J0J1	DE000HX2J0L7	DE000HX2J0P8	DE000HX2J0Q6
DE000HX2J0R4	DE000HX2J0S2	DE000HX2J0W4	DE000HX2J1A8
DE000HX2J0D4	DE000HX2J1L5	DE000HX2HZN4	DE000HX2HZM6
DE000HX2J1M3	DE000HX2HZP9	DE000HX2HZS3	DE000HX2HZF0
DE000HX2HZJ2	DE000HX2HZK0	DE000HX2HZE3	DE000HX2HZG8
DE000HX2HZH6	DE000HX2HZL8	DE000HX2JG03	DE000HX2JG37
DE000HX2JG60	DE000HX2JGA7	DE000HX2JGB5	DE000HX2JFZ6
DE000HX2JGD1	DE000HX2JG52	DE000HX2JGE9	DE000HX2JGF6
DE000HX2JFY9	DE000HX2JG11	DE000HX2JG29	DE000HX2JG45
DE000HX2JG86	DE000HX2JG94	DE000HX2JG78	DE000HX2JGC3
DE000HX2JGG4	DE000HX2JGH2	DE000HX2JGN0	DE000HX2JGX9
DE000HX2JGZ4	DE000HX2JGL4	DE000HX2JGJ8	DE000HX2JGQ3
DE000HX2JGU5	DE000HX2JH10	DE000HX2JGR1	DE000HX2JGT7
DE000HX2JGW1	DE000HX2JGK6	DE000HX2JGP5	DE000HX2JH02
DE000HX2JGS9	DE000HX2JGM2	DE000HX2JGV3	DE000HX2JGY7
DE000HX2JH28	DE000HX2JH36	DE000HX2JH44	DE000HX2JHC1
DE000HX2JHF4	DE000HX2JHP3	DE000HX2JHQ1	DE000HX2JHA5
DE000HX2JHN8	DE000HX2JHT5	DE000HX2JHD9	DE000HX2JHL2
DE000HX2JHV1	DE000HX2JHY5	DE000HX2JH69	DE000HX2JH93
DE000HX2JHR9	DE000HX2JH85	DE000HX2JH51	DE000HX2JHB3
DE000HX2JHE7	DE000HX2JHK4	DE000HX2JHS7	DE000HX2JHU3
DE000HX2JH77	DE000HX2JHG2	DE000HX2JHJ6	DE000HX2JHM0
DE000HX2JHX7	DE000HX2JHH0	DE000HX2JHW9	DE000HX2JHZ2
DE000HX2JJ00	DE000HX2JJ59	DE000HX2JJF0	DE000HX2JJP9
DE000HX2JJQ7	DE000HX2JJV7	DE000HX2JJZ8	DE000HX2JK15
DE000HX2JK31	DE000HX2JJ18	DE000HX2JJ34	DE000HX2JJE3
DE000HX2JJT1	DE000HX2JJ26	DE000HX2JJ42	DE000HX2JJ67
DE000HX2JJN4	DE000HX2JJS3	DE000HX2JJW5	DE000HX2JK07
DE000HX2JK23	DE000HX2JK49	DE000HX2JK56	DE000HX2JJL8
DE000HX2JJX3	DE000HX2JJ75	DE000HX2JJ83	DE000HX2JJ91
DE000HX2JJD5	DE000HX2JJK0	DE000HX2JJR5	DE000HX2JJA1
DE000HX2JJG8	DE000HX2JJB9	DE000HX2JJC7	DE000HX2JJJ2
DE000HX2JJH6	DE000HX2JJM6	DE000HX2JJU9	DE000HX2JJY1
DE000HX2JKK8	DE000HX2JKT9	DE000HX2JKB7	DE000HX2JKC5
DE000HX2JKQ5	DE000HX2JKS1	DE000HX2JKW3	DE000HX2JK72
DE000HX2JKN2	DE000HX2JKP7	DE000HX2JKR3	DE000HX2JK80
DE000HX2JKA9	DE000HX2JKE1	DE000HX2JKL6	DE000HX2JKU7
DE000HX2JKY9	DE000HX2JKD3	DE000HX2JKM4	DE000HX2JK98
DE000HX2JKF8	DE000HX2JKH4	DE000HX2JKV5	DE000HX2JKX1
DE000HX2JK64	DE000HX2JKG6	DE000HX2JKJ0	DE000HX2JL14
DE000HX2JL30	DE000HX2JL97	DE000HX2JLD1	DE000HX2JLG4
DE000HX2JLU5	DE000HX2JLX9	DE000HX2JKZ6	DE000HX2JL89
DE000HX2JLA7	DE000HX2JLP5	DE000HX2JM13	DE000HX2JL22
DE000HX2JLB5	DE000HX2JLL4	DE000HX2JLW1	DE000HX2JL48
DE000HX2JLF6	DE000HX2JLN0	DE000HX2JLQ3	DE000HX2JM21
DE000HX2JL63	DE000HX2JL71	DE000HX2JLJ8	DE000HX2JLS9
DE000HX2JLT7	DE000HX2JLC3	DE000HX2JM05	DE000HX2JL06
DE000HX2JL55	DE000HX2JLH2	DE000HX2JLM2	DE000HX2JLR1
DE000HX2JLV3	DE000HX2JLY7	DE000HX2JLZ4	DE000HX2JLE9

DE000HX2JLK6	DE000HW98N60	DE000HX2JCR0	DE000HX2JCT6
DE000HX2JCY6	DE000HX2JCQ2	DE000HX2JCU4	DE000HX2JCV2
DE000HX2JCW0	DE000HX2JCP4	DE000HX2JCS8	DE000HX2JCX8
DE000HX2L982	DE000HX2NR12	DE000HX2NVH3	DE000HX2NVL5
DE000HX2NVS0	DE000HX2NW15	DE000HX2NWG3	DE000HX2NQN1
DE000HX2NQQ4	DE000HX2NQW2	DE000HX2NQZ5	DE000HX2NVB6
DE000HX2NWF5	DE000HX2NV99	DE000HX2NVD2	DE000HX2NVT8
DE000HX2NVZ5	DE000HX2NWT6	DE000HX2NQM3	DE000HX2NR04
DE000HX2NVF7	DE000HX2NW31	DE000HX2NWA6	DE000HX2NWD0
DE000HX2NWJ7	DE000HX2NWU4	DE000HX2NQP6	DE000HX2NVN1
DE000HX2NVP6	DE000HX2NVR2	DE000HX2NW07	DE000HX2NWB4
DE000HX2NWQ2	DE000HX2NWY6	DE000HX2NQF7	DE000HX2NV65
DE000HX2NV81	DE000HX2NWE8	DE000HX2NWH1	DE000HX2NQH3
DE000HX2NQY8	DE000HX2NVC4	DE000HX2NVG5	DE000HX2NVX0
DE000HX2NVY8	DE000HX2NWC2	DE000HX2NWP4	DE000HX2NQK7
DE000HX2NW23	DE000HX2NWV2	DE000HX2NWX8	DE000HX2NZP7
DE000HX2NZX1	DE000HX2P074	DE000HX2P0K1	DE000HX2P1S2
DE000HX2P223	DE000HX2P009	DE000HX2P0B0	DE000HX2P0F1
DE000HX2P0L9	DE000HX2P1F9	DE000HX2P298	DE000HX2P2B6
DE000HX2NZZ6	DE000HX2P0M7	DE000HX2P0Q8	DE000HX2P0X4
DE000HX2P1H5	DE000HX2NZW3	DE000HX2P0D6	DE000HX2P0Z9
DE000HX2P1C6	DE000HX2P1E2	DE000HX2P1T0	DE000HX2P215
DE000HX2NZM4	DE000HX2NZR3	DE000HX2P066	DE000HX2P0C8
DE000HX2P0G9	DE000HX2P1L7	DE000HX2P1M5	DE000HX2P231
DE000HX2P0Y2	DE000HX2P124	DE000HX2P181	DE000HX2P1P8
DE000HX2P1Z7	DE000HX2P272	DE000HX2NZT9	DE000HX2P033
DE000HX2P173	DE000HX2P207	DE000HX2NP22	DE000HX2NP48
DE000HX2NQ13	DE000HX2NRW0	DE000HX2NYT2	DE000HX2NNY5
DE000HX2NSZ1	DE000HX2NYC8	DE000HX2NQE0	DE000HX2NRP4
DE000HX2NSG1	DE000HX2NYH7	DE000HX2NYS4	DE000HX2NYV8
DE000HX2NZJ0	DE000HX2NPC6	DE000HX2NPD4	DE000HX2NQ21
DE000HX2NZ79	DE000HX2NZA9	DE000HX2NPL7	DE000HX2NRE8
DE000HX2NS52	DE000HX2NQA8	DE000HX2NRX8	DE000HX2NSB2
DE000HX2NSJ5	DE000HX2NZ46	DE000HX2NPE2	DE000HX2NRY6
DE000HX2NT28	DE000HX2NYM7	DE000HX2NYZ9	DE000HX2NZ12
DE000HX2NZ38	DE000HX2NZK8	DE000HX2NP06	DE000HX2NPY0
DE000HX2NPZ7	DE000HX2NQ05	DE000HX2NS29	DE000HX2NPJ1
DE000HX2NPR4	DE000HX2NQ47	DE000HX2NQ62	DE000HX2NQ70
DE000HX2NRQ2	DE000HX2NSA4	DE000HX2NSV0	DE000HX2NSX6
DE000HX2NYF1	DE000HX2NZ20	DE000HX2NZ53	DE000HX2NNV1
DE000HX2NPK9	DE000HX2NPQ6	DE000HX2NPT0	DE000HX2NRZ3
DE000HX2NP97	DE000HX2NRN9	DE000HX2NRR0	DE000HX2NSH9
DE000HX2NYU0	DE000HX2NNW9	DE000HX2NQ54	DE000HX2NRK5
DE000HX2NS78	DE000HX2NST4	DE000HX2NSY4	DE000HX2NT02
DE000HX2NZ95	DE000HX2NP30	DE000HX2NPF9	DE000HX2NPG7
DE000HX2NRG3	DE000HX2NRM1	DE000HX2NS03	DE000HX2NS60
DE000HX2NSP2	DE000HX2NYA2	DE000HX2NYK1	DE000HX2NZD3
DE000HX2NZE1	DE000HX2NP14	DE000HX2NP89	DE000HX2NPH5
DE000HX2NPM5	DE000HX2NQ39	DE000HX2NQC4	DE000HX2NRC2
DE000HX2NRF5	DE000HX2NRL3	DE000HX2NS94	DE000HX2NSC0
DE000HX2NSE6	DE000HX2NSK3	DE000HX2NSQ0	DE000HX2NSR8
DE000HX2NSU2	DE000HX2NYE4	DE000HX2NYN5	DE000HX2NYP0
DE000HX2NYW6	DE000HX2NZ87	DE000HX2NP71	DE000HX2NS37
DE000HX2NSL1	DE000HX2NSS6	DE000HX2NP55	DE000HX2NPP8

DE000HX2NPS2	DE000HX2NQ96	DE000HX2NRJ7	DE000HX2NRS8
DE000HX2NS45	DE000HX2NSD8	DE000HX2NYD6	DE000HX2NZL6
DE000HX2P017	DE000HX2P157	DE000HX2P1G7	DE000HX2P1J1
DE000HX2P1V6	DE000HX2P1W4	DE000HX2P249	DE000HX2P0E4
DE000HX2P0J3	DE000HX2P0R6	DE000HX2P0V8	DE000HX2P0W6
DE000HX2P140	DE000HX2P1U8	DE000HX2NZQ5	DE000HX2NZY9
DE000HX2P082	DE000HX2P090	DE000HX2P132	DE000HX2P199
DE000HX2P1N3	DE000HX2P1X2	DE000HX2P1Y0	DE000HX2NZU7
DE000HX2NZV5	DE000HX2P025	DE000HX2P1Q6	DE000HX2NZN2
DE000HX2NZS1	DE000HX2P0T2	DE000HX2P116	DE000HX2P1A0
DE000HX2P1B8	DE000HX2P1K9	DE000HX2P256	DE000HX2P0N5
DE000HX2P0P0	DE000HX2P0S4	DE000HX2P0U0	DE000HX2P1D4
DE000HX2P264	DE000HX2P2A8	DE000HX2P041	DE000HX2P108
DE000HX2P058	DE000HX2P0A2	DE000HX2P0H7	DE000HX2P165
DE000HX2P1R4	DE000HX2P280	DE000HX2NQB6	DE000HX2NYR6
DE000HX2NZC5	DE000HX2NP63	DE000HX2NPN3	DE000HX2NQD2
DE000HX2NRV2	DE000HX2NS86	DE000HX2NT36	DE000HX2NYG9
DE000HX2NZH4	DE000HX2NPV6	DE000HX2NPW4	DE000HX2NT10
DE000HX2NZ04	DE000HX2NZF8	DE000HX2NZG6	DE000HX2NPU8
DE000HX2NS11	DE000HX2NSN7	DE000HX2NYQ8	DE000HX2NYX4
DE000HX2NPA0	DE000HX2NPB8	DE000HX2NRH1	DE000HX2NSW8
DE000HX2NYB0	DE000HX2NYJ3	DE000HX2NYY2	DE000HX2NQ88
DE000HX2NRT6	DE000HX2NRU4	DE000HX2NNZ2	DE000HX2NPX2
DE000HX2NRD0	DE000HX2NSM9	DE000HX2NZB7	DE000HX2NNX7
DE000HX2NSF3	DE000HX2NYL9	DE000HX2NZ61	DE000HX2NTG9
DE000HX2NTK1	DE000HX2NU17	DE000HX2NU33	DE000HX2NU90
DE000HX2NV32	DE000HX2NX06	DE000HX2NX22	DE000HX2NX55
DE000HX2NXH9	DE000HX2NY05	DE000HX2NT69	DE000HX2NT93
DE000HX2NUA0	DE000HX2NUF9	DE000HX2NUG7	DE000HX2NUJ1
DE000HX2NXE6	DE000HX2NXG1	DE000HX2NY39	DE000HX2NTP0
DE000HX2NUN3	DE000HX2NUR4	DE000HX2NUT0	DE000HX2NUU8
DE000HX2NUX2	DE000HX2NXR8	DE000HX2NXY4	DE000HX2NXZ1
DE000HX2NY13	DE000HX2NY54	DE000HX2NY70	DE000HX2NTB0
DE000HX2NTU0	DE000HX2NTZ9	DE000HX2NU41	DE000HX2NUZ7
DE000HX2NWZ3	DE000HX2NX14	DE000HX2NX48	DE000HX2NX63
DE000HX2NXA4	DE000HX2NXC0	DE000HX2NY47	DE000HX2NY88
DE000HX2NT44	DE000HX2NT51	DE000HX2NT77	DE000HX2NT85
DE000HX2NTS4	DE000HX2NU66	DE000HX2NUB8	DE000HX2NUC6
DE000HX2NUD4	DE000HX2NUK9	DE000HX2NV16	DE000HX2NX71
DE000HX2NXF3	DE000HX2NXJ5	DE000HX2NXP2	DE000HX2NXS6
DE000HX2NXV0	DE000HX2NXX6	DE000HX2NTC8	DE000HX2NTD6
DE000HX2NTE4	DE000HX2NTL9	DE000HX2NTN5	DE000HX2NU09
DE000HX2NU25	DE000HX2NUH5	DE000HX2NUL7	DE000HX2NUM5
DE000HX2NUY0	DE000HX2NV08	DE000HX2NXB2	DE000HX2NXD8
DE000HX2NXL1	DE000HX2NXQ0	DE000HX2NXW8	DE000HX2NY96
DE000HX2NTH7	DE000HX2NTM7	DE000HX2NTQ8	DE000HX2NTR6
DE000HX2NTT2	DE000HX2NTV8	DE000HX2NTX4	DE000HX2NTY2
DE000HX2NU74	DE000HX2NUP8	DE000HX2NUQ6	DE000HX2NUV6
DE000HX2NXM9	DE000HX2NY21	DE000HX2NTA2	DE000HX2NTF1
DE000HX2NTJ3	DE000HX2NTW6	DE000HX2NU58	DE000HX2NU82
DE000HX2NUE2	DE000HX2NUS2	DE000HX2NUW4	DE000HX2NV24
DE000HX2NV40	DE000HX2NV57	DE000HX2NX30	DE000HX2NX89
DE000HX2NX97	DE000HX2NXK3	DE000HX2NXN7	DE000HX2NXT4
DE000HX2NXU2	DE000HX2NY62	DE000HX2P2G5	DE000HX2P2N1

DE000HX2P397	DE000HX2P3G3	DE000HX2P3J7	DE000HX2P3L3
DE000HX2P3N9	DE000HX2P405	DE000HX2P488	DE000HX2P2J9
DE000HX2P2K7	DE000HX2P2Q4	DE000HX2P2S0	DE000HX2P306
DE000HX2P3K5	DE000HX2P3P4	DE000HX2P3Q2	DE000HX2P2E0
DE000HX2P2R2	DE000HX2P314	DE000HX2P3R0	DE000HX2P3V2
DE000HX2P3W0	DE000HX2P4D8	DE000HX2P2U6	DE000HX2P2Z5
DE000HX2P322	DE000HX2P3M1	DE000HX2P4C0	DE000HX2P4E6
DE000HX2P2P6	DE000HX2P2W2	DE000HX2P348	DE000HX2P3A6
DE000HX2P3H1	DE000HX2P3X8	DE000HX2P4B2	DE000HX2P4J5
DE000HX2P2D2	DE000HX2P2M3	DE000HX2P2T8	DE000HX2P2V4
DE000HX2P330	DE000HX2P3U4	DE000HX2P3Y6	DE000HX2P3Z3
DE000HX2P413	DE000HX2P421	DE000HX2P454	DE000HX2P496
DE000HX2P4A4	DE000HX2P4H9	DE000HX2P2C4	DE000HX2P2F7
DE000HX2P2H3	DE000HX2P2X0	DE000HX2P363	DE000HX2P3C2
DE000HX2P3E8	DE000HX2P3F5	DE000HX2P3S8	DE000HX2P3T6
DE000HX2P439	DE000HX2P447	DE000HX2P470	DE000HX2P4F3
DE000HX2P2L5	DE000HX2P2Y8	DE000HX2P355	DE000HX2P371
DE000HX2P389	DE000HX2P3B4	DE000HX2P3D0	DE000HX2P462
DE000HX2P4G1	DE000HX2P587	DE000HX2P5H6	DE000HX2P5Q7
DE000HX2P5R5	DE000HX2P5T1	DE000HX2P6F8	DE000HX2P6N2
DE000HX2P6Q5	DE000HX2P6S1	DE000HX2P6W3	DE000HX2P6X1
DE000HX2P728	DE000HX2P7F6	DE000HX2P4Y4	DE000HX2P553
DE000HX2P561	DE000HX2P595	DE000HX2P5K0	DE000HX2P5M6
DE000HX2P5W5	DE000HX2P6E1	DE000HX2P6H4	DE000HX2P6J0
DE000HX2P6L6	DE000HX2P6Y9	DE000HX2P744	DE000HX2P7B5
DE000HX2P7D1	DE000HX2P4Q0	DE000HX2P504	DE000HX2P512
DE000HX2P5D5	DE000HX2P5S3	DE000HX2P5Z8	DE000HX2P645
DE000HX2P660	DE000HX2P678	DE000HX2P6B7	DE000HX2P6C5
DE000HX2P736	DE000HX2P777	DE000HX2P520	DE000HX2P5A1
DE000HX2P5B9	DE000HX2P5C7	DE000HX2P5L8	DE000HX2P5N4
DE000HX2P5P9	DE000HX2P603	DE000HX2P629	DE000HX2P6D3
DE000HX2P6G6	DE000HX2P6K8	DE000HX2P793	DE000HX2P4W8
DE000HX2P579	DE000HX2P5F0	DE000HX2P686	DE000HX2P694
DE000HX2P6M4	DE000HX2P6R3	DE000HX2P6T9	DE000HX2P6V5
DE000HX2P6Z6	DE000HX2P702	DE000HX2P769	DE000HX2P4M9
DE000HX2P4N7	DE000HX2P4S6	DE000HX2P4V0	DE000HX2P546
DE000HX2P5E3	DE000HX2P5V7	DE000HX2P5X3	DE000HX2P5Y1
DE000HX2P710	DE000HX2P785	DE000HX2P7A7	DE000HX2P7E9
DE000HX2P4K3	DE000HX2P4R8	DE000HX2P4U2	DE000HX2P4X6
DE000HX2P4Z1	DE000HX2P5G8	DE000HX2P637	DE000HX2P652
DE000HX2P4L1	DE000HX2P4P2	DE000HX2P4T4	DE000HX2P538
DE000HX2P5J2	DE000HX2P5U9	DE000HX2P611	DE000HX2P6A9
DE000HX2P6P7	DE000HX2P6U7	DE000HX2P751	DE000HX2P7C3
DE000HX2P7G4	DE000HX2Q4W7	DE000HX2Q5K9	DE000HX2Q676
DE000HX2Q6B6	DE000HX2Q6F7	DE000HX2Q6M3	DE000HX2Q6R2
DE000HX2Q726	DE000HX2Q7K5	DE000HX2Q502	DE000HX2Q551
DE000HX2Q569	DE000HX2Q5D4	DE000HX2Q601	DE000HX2Q650
DE000HX2Q6A8	DE000HX2Q6E0	DE000HX2Q6V4	DE000HX2Q734
DE000HX2Q7E8	DE000HX2Q7P4	DE000HX2Q536	DE000HX2Q5A0
DE000HX2Q5Q6	DE000HX2Q5T0	DE000HX2Q5X2	DE000HX2Q5Z7
DE000HX2Q643	DE000HX2Q668	DE000HX2Q684	DE000HX2Q6S0
DE000HX2Q6W2	DE000HX2Q7D0	DE000HX2Q7N9	DE000HX2Q7Q2
DE000HX2Q4Y3	DE000HX2Q577	DE000HX2Q5C6	DE000HX2Q5F9
DE000HX2Q627	DE000HX2Q692	DE000HX2Q6H3	DE000HX2Q6J9

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2Q6K7	DE000HX2Q6Y8	DE000HX2Q759	DE000HX2Q767
DE000HX2Q593	DE000HX2Q5B8	DE000HX2Q5H5	DE000HX2Q5S2
DE000HX2Q6N1	DE000HX2Q6U6	DE000HX2Q6X0	DE000HX2Q700
DE000HX2Q742	DE000HX2Q775	DE000HX2Q7B4	DE000HX2Q7G3
DE000HX2Q7H1	DE000HX2Q7J7	DE000HX2Q7L3	DE000HX2Q7R0
DE000HX2Q4Z0	DE000HX2Q528	DE000HX2Q585	DE000HX2Q5G7
DE000HX2Q5M5	DE000HX2Q5U8	DE000HX2Q6G5	DE000HX2Q6L5
DE000HX2Q6Q4	DE000HX2Q6T8	DE000HX2Q6Z5	DE000HX2Q791
DE000HX2Q7A6	DE000HX2Q7C2	DE000HX2Q4V9	DE000HX2Q4X5
DE000HX2Q544	DE000HX2Q5E2	DE000HX2Q5J1	DE000HX2Q5V6
DE000HX2Q5W4	DE000HX2Q5Y0	DE000HX2Q635	DE000HX2Q6D2
DE000HX2Q718	DE000HX2Q783	DE000HX2Q7M1	DE000HX2Q510
DE000HX2Q5N3	DE000HX2Q5P8	DE000HX2Q5R4	DE000HX2Q619
DE000HX2Q6C4	DE000HX2Q6P6	DE000HX2Q7F5	DE000HX2Q7W0
DE000HX2Q7Z3	DE000HX2Q833	DE000HX2Q8L1	DE000HX2Q8R8
DE000HX2Q8X6	DE000HX2Q8Y4	DE000HX2Q916	DE000HX2Q9D6
DE000HX2Q9G9	DE000HX2Q9V8	DE000HX2Q9Y2	DE000HX2QAD9
DE000HX2QAN8	DE000HX2QAR9	DE000HX2QAV1	DE000HX2QAY5
DE000HX2QAZ2	DE000HX2QB17	DE000HX2QB90	DE000HX2Q7Y6
DE000HX2Q841	DE000HX2Q8B2	DE000HX2Q8D8	DE000HX2Q8U2
DE000HX2Q924	DE000HX2Q9A2	DE000HX2Q9S4	DE000HX2Q9W6
DE000HX2Q9Z9	DE000HX2QA67	DE000HX2QAG2	DE000HX2QB41
DE000HX2QB74	DE000HX2QB82	DE000HX2Q7X8	DE000HX2Q809
DE000HX2Q8G1	DE000HX2Q8K3	DE000HX2Q8P2	DE000HX2Q8T4
DE000HX2Q932	DE000HX2Q940	DE000HX2Q9C8	DE000HX2Q9E4
DE000HX2Q9L9	DE000HX2Q9M7	DE000HX2Q9P0	DE000HX2QA42
DE000HX2QAB3	DE000HX2QAJ6	DE000HX2QAT5	DE000HX2QAX7
DE000HX2QB66	DE000HX2Q7V2	DE000HX2Q825	DE000HX2Q866
DE000HX2Q882	DE000HX2Q8J5	DE000HX2Q8Q0	DE000HX2Q965
DE000HX2Q973	DE000HX2Q981	DE000HX2Q999	DE000HX2QA00
DE000HX2QA26	DE000HX2QA59	DE000HX2QA83	DE000HX2QAC1
DE000HX2QAE7	DE000HX2QAF4	DE000HX2QAM0	DE000HX2QAW9
DE000HX2Q817	DE000HX2Q8C0	DE000HX2Q8E6	DE000HX2Q8F3
DE000HX2Q8W8	DE000HX2Q8Z1	DE000HX2Q908	DE000HX2Q9F1
DE000HX2Q9N5	DE000HX2Q9Q8	DE000HX2Q9T2	DE000HX2QA18
DE000HX2QAA5	DE000HX2QAU3	DE000HX2QB58	DE000HX2Q7U4
DE000HX2Q9H7	DE000HX2Q9K1	DE000HX2Q9R6	DE000HX2QA34
DE000HX2QAP3	DE000HX2QAQ1	DE000HX2QB09	DE000HX2Q7S8
DE000HX2Q874	DE000HX2Q890	DE000HX2Q8A4	DE000HX2Q8H9
DE000HX2Q8S6	DE000HX2Q8V0	DE000HX2Q9B0	DE000HX2Q9J3
DE000HX2Q9U0	DE000HX2QAH0	DE000HX2QAK4	DE000HX2QAL2
DE000HX2QB25	DE000HX2QB33	DE000HX2Q7T6	DE000HX2Q858
DE000HX2Q957	DE000HX2Q9X4	DE000HX2QA75	DE000HX2QA91
DE000HX2QAS7	DE000HX2QBA3	DE000HX2QBB1	DE000HX2QBC9
DE000HX2QBD7	DE000HX2QBJ4	DE000HX2QBM8	DE000HX2QBT3
DE000HX2QC99	DE000HX2QCA1	DE000HX2QCE3	DE000HX2QCL8
DE000HX2QCP9	DE000HX2QCQ7	DE000HX2QCW5	DE000HX2QD15
DE000HX2QD72	DE000HX2QDA9	DE000HX2QDH4	DE000HX2QDK8
DE000HX2QDL6	DE000HX2QDU7	DE000HX2QDV5	DE000HX2QDX1
DE000HX2QE14	DE000HX2QED1	DE000HX2QEN0	DE000HX2QEQ3
DE000HX2QES9	DE000HX2QBK2	DE000HX2QCM6	DE000HX2QCR5
DE000HX2QD56	DE000HX2QDB7	DE000HX2QDD3	DE000HX2QE06
DE000HX2QE55	DE000HX2QEA7	DE000HX2QEJ8	DE000HX2QEM2
DE000HX2QEZ4	DE000HX2QF54	DE000HX2QBE5	DE000HX2QBH8

DE000HX2QBN6	DE000HX2QC57	DE000HX2QCB9	DE000HX2QCN4
DE000HX2QD07	DE000HX2QD64	DE000HX2QD98	DE000HX2QDQ5
DE000HX2QDR3	DE000HX2QDZ6	DE000HX2QE97	DE000HX2QEF6
DE000HX2QEG4	DE000HX2QEW1	DE000HX2QEY7	DE000HX2QBL0
DE000HX2QBQ9	DE000HX2QBR7	DE000HX2QBS5	DE000HX2QBX5
DE000HX2QBY3	DE000HX2QC32	DE000HX2QCC7	DE000HX2QCH6
DE000HX2QDE1	DE000HX2QDW3	DE000HX2QDY9	DE000HX2QE48
DE000HX2QE89	DE000HX2QEH2	DE000HX2QBF2	DE000HX2QBG0
DE000HX2QBP1	DE000HX2QBZ0	DE000HX2QCD5	DE000HX2QCV7
DE000HX2QCZ8	DE000HX2QD23	DE000HX2QDC5	DE000HX2QE22
DE000HX2QE30	DE000HX2QE71	DE000HX2QEL4	DE000HX2QF39
DE000HX2QBU1	DE000HX2QBV9	DE000HX2QBW7	DE000HX2QC65
DE000HX2QC81	DE000HX2QCG8	DE000HX2QCT1	DE000HX2QCU9
DE000HX2QCX3	DE000HX2QD49	DE000HX2QDT9	DE000HX2QF13
DE000HX2QC08	DE000HX2QC73	DE000HX2QCJ2	DE000HX2QCK0
DE000HX2QCS3	DE000HX2QCY1	DE000HX2QD80	DE000HX2QDF8
DE000HX2QDJ0	DE000HX2QDS1	DE000HX2QE63	DE000HX2QEB5
DE000HX2QEC3	DE000HX2QEK6	DE000HX2QER1	DE000HX2QEV3
DE000HX2QEX9	DE000HX2QF05	DE000HX2QF21	DE000HX2QF47
DE000HX2QC16	DE000HX2QC24	DE000HX2QC40	DE000HX2QD31
DE000HX2QDG6	DE000HX2QDM4	DE000HX2QDN2	DE000HX2QDP7
DE000HX2QEE9	DE000HX2QEP5	DE000HX2QET7	DE000HX2QEU5
DE000HX2QF62	DE000HX2QF88	DE000HX2QFB2	DE000HX2QFE6
DE000HX2QFP2	DE000HX2QFV0	DE000HX2QG04	DE000HX2QG20
DE000HX2QGD6	DE000HX2QGE4	DE000HX2QGU0	DE000HX2QGX4
DE000HX2QH60	DE000HX2QHE2	DE000HX2QHP8	DE000HX2QJ01
DE000HX2QJ35	DE000HX2QJ43	DE000HX2QJH1	DE000HX2QJL3
DE000HX2QJM1	DE000HX2QFD8	DE000HX2QFJ5	DE000HX2QFN7
DE000HX2QFS6	DE000HX2QG79	DE000HX2QGA2	DE000HX2QGC8
DE000HX2QGR6	DE000HX2QGY2	DE000HX2QH78	DE000HX2QHK9
DE000HX2QHR4	DE000HX2QHT0	DE000HX2QHX2	DE000HX2QJ19
DE000HX2QJ92	DE000HX2QJF5	DE000HX2QJY6	DE000HX2QK16
DE000HX2QFC0	DE000HX2QFM9	DE000HX2QFZ1	DE000HX2QGB0
DE000HX2QGG9	DE000HX2QGN5	DE000HX2QH94	DE000HX2QHQ6
DE000HX2QHU8	DE000HX2QHV6	DE000HX2QJ76	DE000HX2QJ84
DE000HX2QJA6	DE000HX2QJK5	DE000HX2QJU4	DE000HX2QJZ3
DE000HX2QK08	DE000HX2QF70	DE000HX2QF96	DE000HX2QFA4
DE000HX2QFK3	DE000HX2QFR8	DE000HX2QG38	DE000HX2QGF1
DE000HX2QGK1	DE000HX2QGP0	DE000HX2QHD4	DE000HX2QHH5
DE000HX2QHN3	DE000HX2QHY0	DE000HX2QJG3	DE000HX2QJJ7
DE000HX2QJW0	DE000HX2QFF3	DE000HX2QFG1	DE000HX2QFQ0
DE000HX2QFT4	DE000HX2QGS4	DE000HX2QH11	DE000HX2QHC6
DE000HX2QHF9	DE000HX2QHJ1	DE000HX2QJN9	DE000HX2QJT6
DE000HX2QJV2	DE000HX2QK32	DE000HX2QFW8	DE000HX2QG12
DE000HX2QG95	DE000HX2QGH7	DE000HX2QGJ3	DE000HX2QGL9
DE000HX2QH29	DE000HX2QH45	DE000HX2QH52	DE000HX2QHB8
DE000HX2QHG7	DE000HX2QHM5	DE000HX2QHZ7	DE000HX2QJ27
DE000HX2QJB4	DE000HX2QJP4	DE000HX2QJQ2	DE000HX2QFL1
DE000HX2QFU2	DE000HX2QFY4	DE000HX2QG87	DE000HX2QGQ8
DE000HX2QGV8	DE000HX2QGW6	DE000HX2QGZ9	DE000HX2QH03
DE000HX2QH86	DE000HX2QHA0	DE000HX2QJ50	DE000HX2QJD0
DE000HX2QJE8	DE000HX2QJS8	DE000HX2QFH9	DE000HX2QFX6
DE000HX2QG46	DE000HX2QGM7	DE000HX2QGT2	DE000HX2QH37
DE000HX2QHL7	DE000HX2QHS2	DE000HX2QHW4	DE000HX2QJ68

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2QJC2	DE000HX2QJR0	DE000HX2QJX8	DE000HX2QK24
DE000HX2QKA4	DE000HX2QKR8	DE000HX2QKV0	DE000HX2QKW8
DE000HX2QL07	DE000HX2QL49	DE000HX2QLE4	DE000HX2QLK1
DE000HX2QLS4	DE000HX2QMC6	DE000HX2QMH5	DE000HX2QML7
DE000HX2QMS2	DE000HX2QNG5	DE000HX2QNR2	DE000HX2QNU6
DE000HX2QP03	DE000HX2QPE5	DE000HX2QPL0	DE000HX2QPR7
DE000HX2QPT3	DE000HX2QQD5	DE000HX2QQU9	DE000HX2QQZ8
DE000HX2QR01	DE000HX2QRG6	DE000HX2QRJ0	DE000HX2QRK8
DE000HX2QRM4	DE000HX2QS00	DE000HX2QS34	DE000HX2QS91
DE000HX2QSJ8	DE000HX2QK73	DE000HX2QKD8	DE000HX2QKQ0
DE000HX2QKS6	DE000HX2QL64	DE000HX2QLL9	DE000HX2QLZ9
DE000HX2QM30	DE000HX2QMU8	DE000HX2QN05	DE000HX2QNA8
DE000HX2QNC4	DE000HX2QNJ9	DE000HX2QNL5	DE000HX2QQ51
DE000HX2QQ85	DE000HX2QQF0	DE000HX2QQG8	DE000HX2QQH6
DE000HX2QQM6	DE000HX2QQX3	DE000HX2QRE1	DE000HX2QRF8
DE000HX2QRQ5	DE000HX2QRR3	DE000HX2QRX1	DE000HX2QS26
DE000HX2QS59	DE000HX2QKB2	DE000HX2QLF1	DE000HX2QLJ3
DE000HX2QLN5	DE000HX2QLW6	DE000HX2QME2	DE000HX2QMR4
DE000HX2QN21	DE000HX2QN54	DE000HX2QN88	DE000HX2QNE0
DE000HX2QNF7	DE000HX2QNV4	DE000HX2QNZ5	DE000HX2QPF2
DE000HX2QPN6	DE000HX2QQ10	DE000HX2QQ36	DE000HX2QQC7
DE000HX2QQN4	DE000HX2QQR5	DE000HX2QQW5	DE000HX2QQY1
DE000HX2QR19	DE000HX2QR68	DE000HX2QRH4	DE000HX2QRT9
DE000HX2QRW3	DE000HX2QS18	DE000HX2QS67	DE000HX2QSD1
DE000HX2QSF6	DE000HX2QK40	DE000HX2QK57	DE000HX2QK65
DE000HX2QKE6	DE000HX2QKH9	DE000HX2QKP2	DE000HX2QKU2
DE000HX2QKX6	DE000HX2QL56	DE000HX2QL98	DE000HX2QLB0
DE000HX2QLH7	DE000HX2QLP0	DE000HX2QLR6	DE000HX2QM22
DE000HX2QM48	DE000HX2QMB8	DE000HX2QMF9	DE000HX2QMM5
DE000HX2QMP8	DE000HX2QMQ6	DE000HX2QMV6	DE000HX2QMW4
DE000HX2QMX2	DE000HX2QN13	DE000HX2QN96	DE000HX2QNK7
DE000HX2QNP6	DE000HX2QNS0	DE000HX2QNW2	DE000HX2QP29
DE000HX2QPA3	DE000HX2QPB1	DE000HX2QPP1	DE000HX2QPS5
DE000HX2QPW7	DE000HX2QQ02	DE000HX2QQ28	DE000HX2QQQ7
DE000HX2QQS3	DE000HX2QR35	DE000HX2QR84	DE000HX2QRA9
DE000HX2QRB7	DE000HX2QRC5	DE000HX2QRL6	DE000HX2QRU7
DE000HX2QS42	DE000HX2QSK6	DE000HX2QK81	DE000HX2QKC0
DE000HX2QKG1	DE000HX2QKJ5	DE000HX2QKM9	DE000HX2QKZ1
DE000HX2QLD6	DE000HX2QLY2	DE000HX2QM55	DE000HX2QM71
DE000HX2QMA0	DE000HX2QMT0	DE000HX2QN47	DE000HX2QNY8
DE000HX2QP45	DE000HX2QP60	DE000HX2QPC9	DE000HX2QPJ4
DE000HX2QPK2	DE000HX2QPQ9	DE000HX2QPU1	DE000HX2QPV9
DE000HX2QQ44	DE000HX2QQ69	DE000HX2QQJ2	DE000HX2QQL8
DE000HX2QR27	DE000HX2QR50	DE000HX2QS75	DE000HX2QSE9
DE000HX2QSG4	DE000HX2QKK3	DE000HX2QKT4	DE000HX2QL23
DE000HX2QL72	DE000HX2QLG9	DE000HX2QM06	DE000HX2QM14
DE000HX2QMN3	DE000HX2QMZ7	DE000HX2QN62	DE000HX2QNH3
DE000HX2QNM3	DE000HX2QNN1	DE000HX2QNX0	DE000HX2QP37
DE000HX2QP86	DE000HX2QP94	DE000HX2QPG0	DE000HX2QQE3
DE000HX2QQK0	DE000HX2QQT1	DE000HX2QR43	DE000HX2QR76
DE000HX2QRV5	DE000HX2QRZ6	DE000HX2QSC3	DE000HX2QKY4
DE000HX2QL15	DE000HX2QL80	DE000HX2QLM7	DE000HX2QLQ8
DE000HX2QLV8	DE000HX2QM63	DE000HX2QMJ1	DE000HX2QN70
DE000HX2QND2	DE000HX2QNT8	DE000HX2QP52	DE000HX2QP78

DE000HX2QPD7	DE000HX2QPX5	DE000HX2QPZ0	DE000HX2QQA1
DE000HX2QQV7	DE000HX2QR92	DE000HX2QRD3	DE000HX2QRS1
DE000HX2QRY9	DE000HX2QSA7	DE000HX2QK99	DE000HX2QKF3
DE000HX2QKL1	DE000HX2QKN7	DE000HX2QL31	DE000HX2QLA2
DE000HX2QLC8	DE000HX2QLT2	DE000HX2QLU0	DE000HX2QLX4
DE000HX2QMD4	DE000HX2QMG7	DE000HX2QMK9	DE000HX2QMY0
DE000HX2QN39	DE000HX2QNB6	DE000HX2QNQ4	DE000HX2QP11
DE000HX2QPH8	DE000HX2QPM8	DE000HX2QPY3	DE000HX2QQ77
DE000HX2QQ93	DE000HX2QQB9	DE000HX2QQP9	DE000HX2QRN2
DE000HX2QRP7	DE000HX2QS83	DE000HX2QSB5	DE000HX2QSH2
DE000HX2WGS2	DE000HX2WGU8	DE000HX2WGZ7	DE000HX2WGY0
DE000HX2WH05	DE000HX2WH13	DE000HX2WHG5	DE000HX2WHH3
DE000HX2WPF0	DE000HX2WPG8	DE000HX2WPJ2	DE000HX2WPL8
DE000HX2WGV6	DE000HX2WGX2	DE000HX2WH47	DE000HX2WHJ9
DE000HX2WPS3	DE000HX2WGR4	DE000HX2WH88	DE000HX2WHD2
DE000HX2WHF7	DE000HX2WGP8	DE000HX2WGQ6	DE000HX2WGW4
DE000HX2WH62	DE000HX2WH96	DE000HX2WHA8	DE000HX2WHB6
DE000HX2WPP9	DE000HX2WPQ7	DE000HX2WH54	DE000HX2WH70
DE000HX2WHC4	DE000HX2WHE0	DE000HX2WGT0	DE000HX2WH21
DE000HX2WH39	DE000HX2WPH6	DE000HX2WPK0	DE000HX2WPM6
DE000HX2WPN4	DE000HX2WPR5	DE000HX2WHM3	DE000HX2WHS0
DE000HX2WHV4	DE000HX2WHZ5	DE000HX2WJ86	DE000HX2WHQ4
DE000HX2WHR2	DE000HX2WJD8	DE000HX2WQ38	DE000HX2WQ53
DE000HX2WHN1	DE000HX2WPT1	DE000HX2WQ12	DE000HX2WHX0
DE000HX2WJ11	DE000HX2WJ60	DE000HX2WJA4	DE000HX2WPU9
DE000HX2WQ61	DE000HX2WHK7	DE000HX2WHP6	DE000HX2WHY8
DE000HX2WJ78	DE000HX2WJB2	DE000HX2WJF3	DE000HX2WPX3
DE000HX2WQ46	DE000HX2WHT8	DE000HX2WJ03	DE000HX2WJ29
DE000HX2WJ94	DE000HX2WJC0	DE000HX2WJE6	DE000HX2WPW5
DE000HX2WPZ8	DE000HX2WHL5	DE000HX2WHU6	DE000HX2WJ37
DE000HX2WJ45	DE000HX2WJ52	DE000HX2WPV7	DE000HX2WPY1
DE000HX2WQ04	DE000HX2WQ20	DE000HX2WHW2	DE000HX2WJP2
DE000HX2WQ79	DE000HX2WJN7	DE000HX2WJQ0	DE000HX2WJR8
DE000HX2WJW8	DE000HX2WQB7	DE000HX2WJS6	DE000HX2WJV0
DE000HX2WJX6	DE000HX2WQ87	DE000HX2WQ95	DE000HX2WQA9
DE000HX2WQC5	DE000HX2WJM9	DE000HX2WK00	DE000HX2WJG1
DE000HX2WJK3	DE000HX2WJZ1	DE000HX2WJJ5	DE000HX2WJL1
DE000HX2WJY4	DE000HX2WJT4	DE000HX2WJH9	DE000HX2WJU2
DE000HX2WK18	DE000HX2WKA2	DE000HX2WK59	DE000HX2WK75
DE000HX2WK26	DE000HX2WQF8	DE000HX2WK83	DE000HX2WK91
DE000HX2WK34	DE000HX2WK67	DE000HX2WQD3	DE000HX2WKE4
DE000HX2WKH7	DE000HX2WL58	DE000HX2WQQ5	DE000HX2WQV5
DE000HX2WKV8	DE000HX2WL74	DE000HX2WQG6	DE000HX2WQK8
DE000HX2WQU7	DE000HX2WKB0	DE000HX2WKF1	DE000HX2WKQ8
DE000HX2WKY2	DE000HX2WL33	DE000HX2WL41	DE000HX2WL66
DE000HX2WQY9	DE000HX2WKJ3	DE000HX2WKN5	DE000HX2WKW6
DE000HX2WKX4	DE000HX2WQL6	DE000HX2WKD6	DE000HX2WKG9
DE000HX2WKP0	DE000HX2WKR6	DE000HX2WKU0	DE000HX2WQH4
DE000HX2WQJ0	DE000HX2WQN2	DE000HX2WQW3	DE000HX2WKC8
DE000HX2WKM7	DE000HX2WKT2	DE000HX2WL09	DE000HX2WL17
DE000HX2WL25	DE000HX2WQM4	DE000HX2WQX1	DE000HX2WKL9
DE000HX2WKS4	DE000HX2WKZ9	DE000HX2WQP7	DE000HX2WQS1
DE000HX2WQT9	DE000HX2WLM5	DE000HX2WLV6	DE000HX2WM08
DE000HX2WM24	DE000HX2WM40	DE000HX2WLG7	DE000HX2WLQ6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2WLS2	DE000HX2WLT0	DE000HX2WLZ7	DE000HX2WM65
DE000HX2WM73	DE000HX2WM81	DE000HX2WL82	DE000HX2WLJ1
DE000HX2WLK9	DE000HX2WLP8	DE000HX2WLU8	DE000HX2WM32
DE000HX2WM99	DE000HX2WR45	DE000HX2WRB5	DE000HX2WRE9
DE000HX2WRJ8	DE000HX2WLE2	DE000HX2WLR4	DE000HX2WLX2
DE000HX2WM57	DE000HX2WR78	DE000HX2WLF9	DE000HX2WLH5
DE000HX2WLY0	DE000HX2WM16	DE000HX2WQZ6	DE000HX2WRA7
DE000HX2WLW4	DE000HX2WR29	DE000HX2WR52	DE000HX2WR94
DE000HX2WRC3	DE000HX2WRF6	DE000HX2WLA0	DE000HX2WLC6
DE000HX2WLD4	DE000HX2WLN3	DE000HX2WR03	DE000HX2WR11
DE000HX2WR37	DE000HX2WR86	DE000HX2WRD1	DE000HX2WRG4
DE000HX2WL90	DE000HX2WLB8	DE000HX2WLL7	DE000HX2WR60
DE000HX2WRH2	DE000HX2WMQ4	DE000HX2WMR2	DE000HX2WN56
DE000HX2WRS9	DE000HX2WRV3	DE000HX2WMG5	DE000HX2WMJ9
DE000HX2WMY8	DE000HX2WMZ5	DE000HX2WN23	DE000HX2WN49
DE000HX2WNE8	DE000HX2WRR1	DE000HX2WRW1	DE000HX2WS28
DE000HX2WME0	DE000HX2WMP6	DE000HX2WMT8	DE000HX2WMV4
DE000HX2WNC2	DE000HX2WND0	DE000HX2WRU5	DE000HX2WMC4
DE000HX2WMD2	DE000HX2WMF7	DE000HX2WN15	DE000HX2WN31
DE000HX2WN98	DE000HX2WNA6	DE000HX2WNF5	DE000HX2WNG3
DE000HX2WRK6	DE000HX2WRP5	DE000HX2WRQ3	DE000HX2WRX9
DE000HX2WMK7	DE000HX2WMW2	DE000HX2WMX0	DE000HX2WN07
DE000HX2WNJ7	DE000HX2WRN0	DE000HX2WS02	DE000HX2WS10
DE000HX2WMN1	DE000HX2WN72	DE000HX2WNB4	DE000HX2WMM3
DE000HX2WMS0	DE000HX2WMU6	DE000HX2WRM2	DE000HX2WRY7
DE000HX2WRZ4	DE000HX2WMB6	DE000HX2WMH3	DE000HX2WML5
DE000HX2WN64	DE000HX2WN80	DE000HX2WNH1	DE000HX2WRL4
DE000HX2WRT7	DE000HX2WS36	DE000HX2WNL3	DE000HX2WNY6
DE000HX2WNZ3	DE000HX2WP62	DE000HX2WS85	DE000HX2WSC1
DE000HX2WSH0	DE000HX2WS51	DE000HX2WS77	DE000HX2WNR0
DE000HX2WNV2	DE000HX2WP70	DE000HX2WSD9	DE000HX2WSJ6
DE000HX2WSN8	DE000HX2WNM1	DE000HX2WNU4	DE000HX2WP05
DE000HX2WP13	DE000HX2WP21	DE000HX2WS69	DE000HX2WNS8
DE000HX2WNX8	DE000HX2WP47	DE000HX2WP54	DE000HX2WSB3
DE000HX2WSE7	DE000HX2WSL2	DE000HX2WSQ1	DE000HX2WNK5
DE000HX2WNQ2	DE000HX2WP39	DE000HX2WS93	DE000HX2WSK4
DE000HX2WNT6	DE000HX2WS44	DE000HX2WSA5	DE000HX2WSP3
DE000HX2WNN9	DE000HX2WNP4	DE000HX2WNW0	DE000HX2WSF4
DE000HX2WSG2	DE000HX2WSM0	DE000HX2X2B6	DE000HX2X2C4
DE000HX2X2D2	DE000HX2X474	DE000HX2X4Y4	DE000HX2X6B7
DE000HX2X6J0	DE000HX2X6T9	DE000HX2X7J8	DE000HX2X953
DE000HX2X961	DE000HX2X9C9	DE000HX2X9E5	DE000HX2X9M8
DE000HX2X9N6	DE000HX2XJM7	DE000HX2XJV8	DE000HX2XJW6
DE000HX2XAA1	DE000HX2XKD4	DE000HX2XAJ2	DE000HX2XKL7
DE000HX2XKM5	DE000HX2XBB7	DE000HX2XLA8	DE000HX2XBL6
DE000HX2XLG5	DE000HX2XCA7	DE000HX2XMG3	DE000HX2XMV2
DE000HX2XN48	DE000HX2XN97	DE000HX2XDH0	DE000HX2XNA4
DE000HX2XNG1	DE000HX2XDR9	DE000HX2XP61	DE000HX2XP79
DE000HX2XPF8	DE000HX2XEX5	DE000HX2XPW3	DE000HX2XF30
DE000HX2XF55	DE000HX2XFD4	DE000HX2XQK6	DE000HX2XG13
DE000HX2XG39	DE000HX2XR36	DE000HX2XSW7	DE000HX2XTJ2
DE000HX2XTS3	DE000HX2XU07	DE000HX2XVD1	DE000HX2XVM2
DE000HX2XVN0	DE000HX2X2U6	DE000HX2X3A6	DE000HX2X3H1
DE000HX2X3R0	DE000HX2X3S8	DE000HX2X4F3	DE000HX2X4R8

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX2X7S9	DE000HX2X7Z4	DE000HX2X805	DE000HX2X870
DE000HX2XH79	DE000HX2XHF5	DE000HX2X8P3	DE000HX2XJ51
DE000HX2XL16	DE000HX2XBC5	DE000HX2XLZ5	DE000HX2XMM1
DE000HX2XD16	DE000HX2XPP7	DE000HX2XQ45	DE000HX2XQD1
DE000HX2XFM5	DE000HX2XFU8	DE000HX2XQU5	DE000HX2XRK4
DE000HX2XRT5	DE000HX2XSG0	DE000HX2XSH8	DE000HX2XSU1
DE000HX2XTR5	DE000HX2XV55	DE000HX2XW47	DE000HX2X2T8
DE000HX2X334	DE000HX2X391	DE000HX2X3T6	DE000HX2X6C5
DE000HX2X722	DE000HX2X862	DE000HX2X8G2	DE000HX2XHQ2
DE000HX2XHR0	DE000HX2XHX8	DE000HX2XJP0	DE000HX2XKK9
DE000HX2XAU9	DE000HX2XL24	DE000HX2XBV5	DE000HX2XM72
DE000HX2XM80	DE000HX2XCT7	DE000HX2XMP4	DE000HX2XD73
DE000HX2XN55	DE000HX2XDX7	DE000HX2XE72	DE000HX2XPN2
DE000HX2XEW7	DE000HX2XPV5	DE000HX2XQ52	DE000HX2XRA5
DE000HX2XGS0	DE000HX2XSP1	DE000HX2XT26	DE000HX2XU15
DE000HX2XU80	DE000HX2XUQ5	DE000HX2X4H9	DE000HX2X4P2
DE000HX2X565	DE000HX2X5F0	DE000HX2X5W5	DE000HX2X649
DE000HX2X6L6	DE000HX2X797	DE000HX2X7H2	DE000HX2X7R1
DE000HX2XH04	DE000HX2XHH1	DE000HX2XJD6	DE000HX2X9V9
DE000HX2XA43	DE000HX2XKU8	DE000HX2XB18	DE000HX2XB83
DE000HX2XBD3	DE000HX2XCJ8	DE000HX2XME8	DE000HX2XMF5
DE000HX2XMW0	DE000HX2XDF4	DE000HX2XNH9	DE000HX2XP04
DE000HX2XP87	DE000HX2XPG6	DE000HX2XPQ5	DE000HX2XFL7
DE000HX2XQM2	DE000HX2XG96	DE000HX2XS76	DE000HX2XS92
DE000HX2XTA1	DE000HX2XTL8	DE000HX2XTT1	DE000HX2XTZ8
DE000HX2XUR3	DE000HX2XUZ6	DE000HX2XW39	DE000HX2X2M3
DE000HX2X318	DE000HX2X3B4	DE000HX2X3J7	DE000HX2X482
DE000HX2X490	DE000HX2X4G1	DE000HX2X5E3	DE000HX2X6S1
DE000HX2X714	DE000HX2X789	DE000HX2X7G4	DE000HX2X7Y7
DE000HX2XH87	DE000HX2X8Y5	DE000HX2XJ69	DE000HX2XJ77
DE000HX2XJF1	DE000HX2X9L0	DE000HX2X9W7	DE000HX2XA27
DE000HX2XKB8	DE000HX2XAT1	DE000HX2XKT0	DE000HX2XKV6
DE000HX2XL32	DE000HX2XL99	DE000HX2XLH3	DE000HX2XC25
DE000HX2XM07	DE000HX2XM64	DE000HX2XCH2	DE000HX2XCK6
DE000HX2XCS9	DE000HX2XDP3	DE000HX2XNY4	DE000HX2XNZ1
DE000HX2XEE5	DE000HX2XEN6	DE000HX2XFB8	DE000HX2XRH0
DE000HX2XS01	DE000HX2XS19	DE000HX2XSQ9	DE000HX2XTB9
DE000HX2XU98	DE000HX2XV63	DE000HX2XVW1	DE000HX2XVX9
DE000HX2X2L5	DE000HX2X2V4	DE000HX2X3Z3	DE000HX2X417
DE000HX2X706	DE000HX2X7Q3	DE000HX2XH95	DE000HX2X8E7
DE000HX2X8N8	DE000HX2X8W9	DE000HX2X8X7	DE000HX2XHY6
DE000HX2XHZ3	DE000HX2X946	DE000HX2X9D7	DE000HX2XJE4
DE000HX2X9U1	DE000HX2XK33	DE000HX2XK58	DE000HX2XAC7
DE000HX2XAK0	DE000HX2XAL8	DE000HX2XBM4	DE000HX2XLJ9
DE000HX2XC90	DE000HX2XMN9	DE000HX2XDQ1	DE000HX2XNQ0
DE000HX2XNS6	DE000HX2XE64	DE000HX2XEF2	DE000HX2XEP1
DE000HX2XEV9	DE000HX2XPX1	DE000HX2XQB5	DE000HX2XQC3
DE000HX2XQL4	DE000HX2XQT7	DE000HX2XQV3	DE000HX2XR10
DE000HX2XGH3	DE000HX2XGR2	DE000HX2XRJ6	DE000HX2XSF2
DE000HX2XSV9	DE000HX2XT34	DE000HX2XT42	DE000HX2XUF8
DE000HX2XUY9	DE000HX2XV71	DE000HX2XVF6	DE000HX2XVP5
DE000HX2XW54	DE000HX2X2K7	DE000HX2X326	DE000HX2X409
DE000HX2X4Q0	DE000HX2X4Z1	DE000HX2X557	DE000HX2X573
DE000HX2X5D5	DE000HX2X5M6	DE000HX2X5N4	DE000HX2X6A9

DE000HX2X6K8	DE000HX2X6U7	DE000HX2X7A7	DE000HX2X888
DE000HX2XHP4	DE000HX2XJN5	DE000HX2XK41	DE000HX2XAB9
DE000HX2XKC6	DE000HX2XAS3	DE000HX2XB00	DE000HX2XB91
DE000HX2XBA9	DE000HX2XBK8	DE000HX2XC17	DE000HX2XLY8
DE000HX2XMX8	DE000HX2XD99	DE000HX2XN30	DE000HX2XN89
DE000HX2XDZ2	DE000HX2XE56	DE000HX2XED7	DE000HX2XPE1
DE000HX2XF48	DE000HX2XFC6	DE000HX2XFK9	DE000HX2XG21
DE000HX2XGA8	DE000HX2XR28	DE000HX2XR93	DE000HX2XGK7
DE000HX2XRB3	DE000HX2XGT8	DE000HX2XRS7	DE000HX2XS84
DE000HX2XUH4	DE000HX2XVE9	DE000HX2XVV3	DE000HX2X3K5
DE000HX2X4X6	DE000HX2X5P9	DE000HX2X5U9	DE000HX2X5V7
DE000HX2X623	DE000HX2X631	DE000HX2XGZ5	DE000HX2XH12
DE000HX2X8F4	DE000HX2XHG3	DE000HX2X8Q1	DE000HX2XJX4
DE000HX2XA35	DE000HX2XB26	DE000HX2XL81	DE000HX2XBT9
DE000HX2XBU7	DE000HX2XC33	DE000HX2XCB5	DE000HX2XCR1
DE000HX2XCZ4	DE000HX2XD08	DE000HX2XD81	DE000HX2XDG2
DE000HX2XNJ5	DE000HX2XNR8	DE000HX2XDY5	DE000HX2XQ37
DE000HX2XGJ9	DE000HX2XRR9	DE000HX2XRZ2	DE000HX2XSR7
DE000HX2XTK0	DE000HX2XU72	DE000HX2XUG6	DE000HX2XUP7
DE000HX2XUX1	DE000HX2X7T7	DE000HX2X4V0	DE000HX2XE15
DE000HX2XCW1	DE000HX2X268	DE000HX2X276	DE000HX2X284
DE000HX2X292	DE000HX2X2A8	DE000HX2X2E0	DE000HX2X2F7
DE000HX2X2G5	DE000HX2X2H3	DE000HX2X2J9	DE000HX2X2N1
DE000HX2X2P6	DE000HX2X2Q4	DE000HX2X2R2	DE000HX2X2S0
DE000HX2X2W2	DE000HX2X2X0	DE000HX2X2Y8	DE000HX2X2Z5
DE000HX2X359	DE000HX2X367	DE000HX2X375	DE000HX2X3D0
DE000HX2X3E8	DE000HX2X3F5	DE000HX2X3M1	DE000HX2X3N9
DE000HX2X3P4	DE000HX2X3V2	DE000HX2X3W0	DE000HX2X3Y6
DE000HX2X425	DE000HX2X441	DE000HX2X458	DE000HX2X466
DE000HX2X4A4	DE000HX2X4B2	DE000HX2X4C0	DE000HX2X4D8
DE000HX2X4E6	DE000HX2X4J5	DE000HX2X4K3	DE000HX2X4L1
DE000HX2X4M9	DE000HX2X4N7	DE000HX2X4S6	DE000HX2X4T4
DE000HX2X4U2	DE000HX2X4W8	DE000HX2X508	DE000HX2X516
DE000HX2X532	DE000HX2X540	DE000HX2X581	DE000HX2X599
DE000HX2X5B9	DE000HX2X5C7	DE000HX2X5G8	DE000HX2X5H6
DE000HX2X5J2	DE000HX2X5L8	DE000HX2X5Q7	DE000HX2X5R5
DE000HX2X5S3	DE000HX2X5Z8	DE000HX2X607	DE000HX2X3X8
DE000HX2X656	DE000HX2X664	DE000HX2X672	DE000HX2X680
DE000HX2X698	DE000HX2X6D3	DE000HX2X6E1	DE000HX2X6F8
DE000HX2X6G6	DE000HX2X6H4	DE000HX2X6M4	DE000HX2X6N2
DE000HX2X6P7	DE000HX2X6Q5	DE000HX2X6R3	DE000HX2X6V5
DE000HX2X6X1	DE000HX2X6Y9	DE000HX2X6Z6	DE000HX2X730
DE000HX2X755	DE000HX2X763	DE000HX2X771	DE000HX2X7B5
DE000HX2X7D1	DE000HX2X7E9	DE000HX2X7F6	DE000HX2X7L4
DE000HX2X7N0	DE000HX2X7P5	DE000HX2X7U5	DE000HX2X7W1
DE000HX2X7X9	DE000HX2X813	DE000HX2X821	DE000HX2X839
DE000HX2X847	DE000HX2X854	DE000HX2X8A5	DE000HX2X8B3
DE000HX2X8C1	DE000HX2X8D9	DE000HX2X8H0	DE000HX2X8J6
DE000HX2X8K4	DE000HX2X8L2	DE000HX2X8M0	DE000HX2X8R9
DE000HX2X8S7	DE000HX2X8T5	DE000HX2X8V1	DE000HX2X8Z2
DE000HX2X904	DE000HX2X912	DE000HX2X938	DE000HX2X979
DE000HX2X987	DE000HX2X995	DE000HX2X9A3	DE000HX2X9G0
DE000HX2X9H8	DE000HX2X9J4	DE000HX2X9Q9	DE000HX2X9R7
DE000HX2X9S5	DE000HX2X5Y1	DE000HX2X9X5	DE000HX2X9Y3

DE000HX2X9Z0	DE000HX2XA01	DE000HX2XA19	DE000HX2XA50
DE000HX2XA68	DE000HX2XA76	DE000HX2XA84	DE000HX2XA92
DE000HX2XAD5	DE000HX2XAF0	DE000HX2XAG8	DE000HX2XAH6
DE000HX2XAM6	DE000HX2XAN4	DE000HX2XAQ7	DE000HX2XAR5
DE000HX2XAV7	DE000HX2XAW5	DE000HX2XAY1	DE000HX2XAZ8
DE000HX2XB34	DE000HX2XB42	DE000HX2XB67	DE000HX2XB75
DE000HX2XBE1	DE000HX2XBF8	DE000HX2XBG6	DE000HX2XBJ0
DE000HX2XBP7	DE000HX2X300	DE000HX2X342	DE000HX2X383
DE000HX2X3C2	DE000HX2X3G3	DE000HX2X3L3	DE000HX2X3Q2
DE000HX2X3U4	DE000HX2X433	DE000HX2X524	DE000HX2X5A1
DE000HX2X5K0	DE000HX2X5T1	DE000HX2X5X3	DE000HX2X615
DE000HX2X6W3	DE000HX2X748	DE000HX2X7C3	DE000HX2X7M2
DE000HX2X7V3	DE000HX2X8U3	DE000HX2X920	DE000HX2X9B1
DE000HX2X9F2	DE000HX2X9K2	DE000HX2X9P1	DE000HX2X9T3
DE000HX2XAP9	DE000HX2X7K6	DE000HX2XBQ5	DE000HX2XBS1
DE000HX2XBW3	DE000HX2XBX1	DE000HX2XBY9	DE000HX2XBZ6
DE000HX2XC09	DE000HX2XC41	DE000HX2XC58	DE000HX2XC66
DE000HX2XC74	DE000HX2XC82	DE000HX2XCC3	DE000HX2XCD1
DE000HX2XCE9	DE000HX2XCG4	DE000HX2XCL4	DE000HX2XCM2
DE000HX2XCN0	DE000HX2XCQ3	DE000HX2XCU5	DE000HX2XCV3
DE000HX2XCX9	DE000HX2XD32	DE000HX2XD40	DE000HX2XD57
DE000HX2XDB3	DE000HX2XDC1	DE000HX2XDD9	DE000HX2XAX3
DE000HX2XB59	DE000HX2XBH4	DE000HX2XBN2	DE000HX2XCF6
DE000HX2XCP5	DE000HX2XCY7	DE000HX2XD24	DE000HX2XD65
DE000HX2XDA5	DE000HX2XDE7	DE000HX2XEA3	DE000HX2XEJ4
DE000HX2XET3	DE000HX2XF14	DE000HX2XF97	DE000HX2X896
DE000HX2XER7	DE000HX2XAE3	DE000HX2XDJ6	DE000HX2XDK4
DE000HX2XDL2	DE000HX2XDM0	DE000HX2XDN8	DE000HX2XDS7
DE000HX2XDT5	DE000HX2XDU3	DE000HX2XDV1	DE000HX2XDW9
DE000HX2XE07	DE000HX2XE23	DE000HX2XE31	DE000HX2XE49
DE000HX2XE80	DE000HX2XE98	DE000HX2XEB1	DE000HX2XEC9
DE000HX2XEG0	DE000HX2XEH8	DE000HX2XEK2	DE000HX2XEL0
DE000HX2XEM8	DE000HX2XEQ9	DE000HX2XES5	DE000HX2XEU1
DE000HX2XEY3	DE000HX2XEZ0	DE000HX2XF06	DE000HX2XF22
DE000HX2XF63	DE000HX2XF71	DE000HX2XF89	DE000HX2XFA0
DE000HX2XBR3	DE000HX2XFE2	DE000HX2XFF9	DE000HX2XFG7
DE000HX2XFH5	DE000HX2XFJ1	DE000HX2XFN3	DE000HX2XFP8
DE000HX2XFQ6	DE000HX2XFR4	DE000HX2XFS2	DE000HX2XFT0
DE000HX2XFV6	DE000HX2XFW4	DE000HX2XFX2	DE000HX2XFY0
DE000HX2XFZ7	DE000HX2XG05	DE000HX2XG47	DE000HX2XG54
DE000HX2XG62	DE000HX2XG70	DE000HX2XG88	DE000HX2XGB6
DE000HX2XGC4	DE000HX2XGD2	DE000HX2XGE0	DE000HX2XGF7
DE000HX2XGG5	DE000HX2XGL5	DE000HX2XGM3	DE000HX2XGN1
DE000HX2XGP6	DE000HX2XGQ4	DE000HX2XLX0	DE000HX2XLB6
DE000HX2XLC4	DE000HX2XLD2	DE000HX2XLE0	DE000HX2XLF7
DE000HX2XLK7	DE000HX2XLL5	DE000HX2XLM3	DE000HX2XLN1
DE000HX2XLP6	DE000HX2XLQ4	DE000HX2XLR2	DE000HX2XLS0
DE000HX2XLT8	DE000HX2XLU6	DE000HX2XLV4	DE000HX2XLW2
DE000HX2XM23	DE000HX2XM31	DE000HX2XM49	DE000HX2XMA6
DE000HX2XMB4	DE000HX2XMC2	DE000HX2XMJ7	DE000HX2XMK5
DE000HX2XML3	DE000HX2XMQ2	DE000HX2XMR0	DE000HX2XMT6
DE000HX2XMU4	DE000HX2XMZ3	DE000HX2XN14	DE000HX2XN22
DE000HX2XN63	DE000HX2XN71	DE000HX2XNB2	DE000HX2XNC0
DE000HX2XND8	DE000HX2XNE6	DE000HX2XNF3	DE000HX2XNK3

DE000HX2XNL1	DE000HX2XNM9	DE000HX2XNN7	DE000HX2XNP2
DE000HX2XNT4	DE000HX2XNU2	DE000HX2XNV0	DE000HX2XNW8
DE000HX2XP20	DE000HX2XP38	DE000HX2XP46	DE000HX2XPA9
DE000HX2XPB7	DE000HX2XPC5	DE000HX2XPD3	DE000HX2XPH4
DE000HX2XPK8	DE000HX2XPL6	DE000HX2XPM4	DE000HX2XPR3
DE000HX2XPU7	DE000HX2XPY9	DE000HX2XPZ6	DE000HX2XQ11
DE000HX2XQ60	DE000HX2XQ78	DE000HX2XQ94	DE000HX2XQ86
DE000HX2XQA7	DE000HX2XQE9	DE000HX2XQF6	DE000HX2XQG4
DE000HX2XQH2	DE000HX2XQJ8	DE000HX2XQN0	DE000HX2XQP5
DE000HX2XQQ3	DE000HX2XQR1	DE000HX2XQS9	DE000HX2XQW1
DE000HX2XQX9	DE000HX2XQY7	DE000HX2XR02	DE000HX2XR51
DE000HX2XR69	DE000HX2XR77	DE000HX2XRD9	DE000HX2XRE7
DE000HX2XRF4	DE000HX2XRM0	DE000HX2XRN8	DE000HX2XRV1
DE000HX2XRW9	DE000HX2XRX7	DE000HX2XRY5	DE000HX2XS27
DE000HX2XS43	DE000HX2XS50	DE000HX2XS68	DE000HX2XPT9
DE000HX2XSA3	DE000HX2XSB1	DE000HX2XSC9	DE000HX2XSD7
DE000HX2XSE5	DE000HX2XSJ4	DE000HX2XSK2	DE000HX2XSL0
DE000HX2XSM8	DE000HX2XSN6	DE000HX2XSS5	DE000HX2XST3
DE000HX2XSX5	DE000HX2XSY3	DE000HX2XSZ0	DE000HX2XT18
DE000HX2XT59	DE000HX2XT67	DE000HX2XT75	DE000HX2XT83
DE000HX2XTC7	DE000HX2XTE3	DE000HX2XTF0	DE000HX2XTG8
DE000HX2XTN4	DE000HX2XTP9	DE000HX2XTQ7	DE000HX2XTU9
DE000HX2XTW5	DE000HX2XTX3	DE000HX2XTY1	DE000HX2XU23
DE000HX2XU56	DE000HX2XU64	DE000HX2XUA9	DE000HX2XUB7
DE000HX2XUC5	DE000HX2XUD3	DE000HX2XUE1	DE000HX2XUJ0
DE000HX2XUK8	DE000HX2XUL6	DE000HX2XUM4	DE000HX2XUN2
DE000HX2XUS1	DE000HX2XUT9	DE000HX2XUU7	DE000HX2XUV5
DE000HX2XV06	DE000HX2XV14	DE000HX2XV22	DE000HX2XV48
DE000HX2XV89	DE000HX2XV97	DE000HX2XVA7	DE000HX2XVC3
DE000HX2XVG4	DE000HX2XVH2	DE000HX2XVJ8	DE000HX2XVK6
DE000HX2XVR1	DE000HX2XVS9	DE000HX2XVT7	DE000HX2XVZ4
DE000HX2XW05	DE000HX2XW13	DE000HX2XKX2	DE000HX2XMY6
DE000HX2XU31	DE000HX2XJT2	DE000HX2XQ29	DE000HX2XGU6
DE000HX2XGV4	DE000HX2XGW2	DE000HX2XGX0	DE000HX2XGY8
DE000HX2XH20	DE000HX2XH38	DE000HX2XH46	DE000HX2XH53
DE000HX2XH61	DE000HX2XHA6	DE000HX2XHB4	DE000HX2XHC2
DE000HX2XHD0	DE000HX2XHE8	DE000HX2XHJ7	DE000HX2XHK5
DE000HX2XHM1	DE000HX2XHN9	DE000HX2XHS8	DE000HX2XRP3
DE000HX2XHT6	DE000HX2XHU4	DE000HX2XHV2	DE000HX2XHW0
DE000HX2XJ02	DE000HX2XJ10	DE000HX2XJ28	DE000HX2XJ36
DE000HX2XJ44	DE000HX2XJ85	DE000HX2XJ93	DE000HX2XJA2
DE000HX2XJB0	DE000HX2XJC8	DE000HX2XHL3	DE000HX2XK82
DE000HX2XKG7	DE000HX2XKQ6	DE000HX2XKZ7	DE000HX2XL73
DE000HX2XM15	DE000HX2XM56	DE000HX2XM98	DE000HX2XMD0
DE000HX2XMH1	DE000HX2XMS8	DE000HX2XN06	DE000HX2XNX6
DE000HX2XP12	DE000HX2XP53	DE000HX2XP95	DE000HX2XPJ0
DE000HX2XPS1	DE000HX2XQ03	DE000HX2XQZ4	DE000HX2XR44
DE000HX2XR85	DE000HX2XRC1	DE000HX2XRG2	DE000HX2XRL2
DE000HX2XRQ1	DE000HX2XRU3	DE000HX2XJG9	DE000HX2XJH7
DE000HX2XJJ3	DE000HX2XJK1	DE000HX2XJL9	DE000HX2XJQ8
DE000HX2XJR6	DE000HX2XJS4	DE000HX2XJU0	DE000HX2XJY2
DE000HX2XJZ9	DE000HX2XK09	DE000HX2XK17	DE000HX2XK25
DE000HX2XK66	DE000HX2XK74	DE000HX2XK90	DE000HX2XKA0
DE000HX2XKE2	DE000HX2XKF9	DE000HX2XKH5	DE000HX2XKJ1

DE000HX2XKN3	DE000HX2XKP8	DE000HX2XKR4	DE000HX2XKS2
DE000HX2XKW4	DE000HX2XKY0	DE000HX2XL08	DE000HX2XL40
DE000HX2XL57	DE000HX2XL65	DE000HX2XS35	DE000HX2XT00
DE000HX2XT91	DE000HX2XTD5	DE000HX2XTH6	DE000HX2XTM6
DE000HX2XTV7	DE000HX2XU49	DE000HX2XV30	DE000HX2XVB5
DE000HX2XVL4	DE000HX2XVQ3	DE000HX2XVU5	DE000HX2XVY7
DE000HX2XW21	DE000HX2XUW3	DE000HX2WGD4	DE000HX2WG14
DE000HX2WG22	DE000HX2WG30	DE000HX2WG48	DE000HX2WG55
DE000HX2WG63	DE000HX2WG71	DE000HX2WG89	DE000HX2WG97
DE000HX2WGA0	DE000HX2WGB8	DE000HX2WGC6	DE000HX2WGE2
DE000HX2WGF9	DE000HX2WGG7	DE000HX2WGH5	DE000HX2WGJ1
DE000HX2WGK9	DE000HX2WGL7	DE000HX2WGM5	DE000HX2WGN3
DE000HX2WK42	DE000HX2WKK1	DE000HX2WMA8	DE000HX2WP88
DE000HX2WP96	DE000HX2WPA1	DE000HX2WPB9	DE000HX2WPC7
DE000HX2WPD5	DE000HX2WPE3	DE000HX2WQE1	DE000HX2WQR3
DE000HX31306	DE000HX31BU3	DE000HX31025	DE000HX31BL2
DE000HX31496	DE000HX316Y5	DE000HX31512	DE000HX30YU7
DE000HX30YV5	DE000HX30YW3	DE000HX30YX1	DE000HX30YY9
DE000HX30YZ6	DE000HX30Z09	DE000HX30Z17	DE000HX30Z25
DE000HX30Z33	DE000HX30Z41	DE000HX30Z58	DE000HX30Z66
DE000HX30Z74	DE000HX30Z82	DE000HX30Z90	DE000HX30ZA6
DE000HX30ZB4	DE000HX30ZC2	DE000HX30ZD0	DE000HX30ZE8
DE000HX30ZF5	DE000HX30ZG3	DE000HX30ZJ7	DE000HX30ZK5
DE000HX30ZM1	DE000HX30ZP4	DE000HX30ZQ2	DE000HX30ZR0
DE000HX30ZT6	DE000HX30ZU4	DE000HX30ZV2	DE000HX30ZX8
DE000HX30ZY6	DE000HX30ZZ3	DE000HX31017	DE000HX31033
DE000HX31058	DE000HX31066	DE000HX31074	DE000HX31090
DE000HX310A8	DE000HX310B6	DE000HX310D2	DE000HX310E0
DE000HX310F7	DE000HX310H3	DE000HX310J9	DE000HX310K7
DE000HX310M3	DE000HX310N1	DE000HX310P6	DE000HX310Q4
DE000HX310S0	DE000HX310U6	DE000HX310V4	DE000HX310W2
DE000HX310X0	DE000HX310Y8	DE000HX310Z5	DE000HX31108
DE000HX31116	DE000HX31124	DE000HX31132	DE000HX31140
DE000HX31157	DE000HX31165	DE000HX31173	DE000HX31181
DE000HX31199	DE000HX311A6	DE000HX311C2	DE000HX311D0
DE000HX311E8	DE000HX311F5	DE000HX311G3	DE000HX311J7
DE000HX311K5	DE000HX311L3	DE000HX311N9	DE000HX311P4
DE000HX311Q2	DE000HX311S8	DE000HX311T6	DE000HX311U4
DE000HX311W0	DE000HX311X8	DE000HX311Y6	DE000HX31207
DE000HX31215	DE000HX31223	DE000HX31249	DE000HX31256
DE000HX31264	DE000HX31272	DE000HX31298	DE000HX312A4
DE000HX312B2	DE000HX312D8	DE000HX312E6	DE000HX312F3
DE000HX312H9	DE000HX312J5	DE000HX312K3	DE000HX312M9
DE000HX312N7	DE000HX312P2	DE000HX315X9	DE000HX312S6
DE000HX312T4	DE000HX312U2	DE000HX312V0	DE000HX312W8
DE000HX312X6	DE000HX312Y4	DE000HX312Z1	DE000HX31314
DE000HX31322	DE000HX31330	DE000HX31348	DE000HX31355
DE000HX31363	DE000HX31371	DE000HX31389	DE000HX31397
DE000HX313A2	DE000HX313B0	DE000HX313C8	DE000HX313D6
DE000HX313E4	DE000HX313F1	DE000HX313H7	DE000HX313J3
DE000HX313K1	DE000HX313L9	DE000HX313N5	DE000HX313P0
DE000HX313Q8	DE000HX313S4	DE000HX313T2	DE000HX313W6
DE000HX313X4	DE000HX313Y2	DE000HX31405	DE000HX31413
DE000HX31421	DE000HX31447	DE000HX31454	DE000HX31462

DE000HX31488	DE000HX314A0	DE000HX314C6	DE000HX314D4
DE000HX314E2	DE000HX314G7	DE000HX314H5	DE000HX314J1
DE000HX314K9	DE000HX314M5	DE000HX314N3	DE000HX314P8
DE000HX314Q6	DE000HX314R4	DE000HX314S2	DE000HX314T0
DE000HX314U8	DE000HX314V6	DE000HX314W4	DE000HX314X2
DE000HX314Y0	DE000HX314Z7	DE000HX31504	DE000HX31520
DE000HX31538	DE000HX31546	DE000HX31553	DE000HX31561
DE000HX31579	DE000HX31587	DE000HX31595	DE000HX315A7
DE000HX315B5	DE000HX315C3	DE000HX315F6	DE000HX315G4
DE000HX315J8	DE000HX315K6	DE000HX315L4	DE000HX315N0
DE000HX315P5	DE000HX315Q3	DE000HX315S9	DE000HX315T7
DE000HX315U5	DE000HX315W1	DE000HX315Y7	DE000HX31603
DE000HX31611	DE000HX31629	DE000HX31637	DE000HX31652
DE000HX31660	DE000HX31678	DE000HX31694	DE000HX316A5
DE000HX316B3	DE000HX316D9	DE000HX316E7	DE000HX316F4
DE000HX316H0	DE000HX316J6	DE000HX316K4	DE000HX316M0
DE000HX316N8	DE000HX316P3	DE000HX311B4	DE000HX316Q1
DE000HX316R9	DE000HX316S7	DE000HX316T5	DE000HX316U3
DE000HX316V1	DE000HX316W9	DE000HX316X7	DE000HX316Z2
DE000HX31702	DE000HX31710	DE000HX31728	DE000HX31736
DE000HX31744	DE000HX31751	DE000HX31769	DE000HX31777
DE000HX31785	DE000HX31793	DE000HX317A3	DE000HX317B1
DE000HX317C9	DE000HX317D7	DE000HX317E5	DE000HX317G0
DE000HX317H8	DE000HX317J4	DE000HX317L0	DE000HX317M8
DE000HX317N6	DE000HX317Q9	DE000HX317R7	DE000HX317U1
DE000HX317V9	DE000HX317W7	DE000HX317Y3	DE000HX317Z0
DE000HX31801	DE000HX31819	DE000HX31835	DE000HX31843
DE000HX31850	DE000HX31876	DE000HX31884	DE000HX31892
DE000HX318B9	DE000HX318C7	DE000HX318D5	DE000HX318F0
DE000HX318G8	DE000HX318H6	DE000HX318K0	DE000HX318L8
DE000HX318M6	DE000HX318P9	DE000HX318Q7	DE000HX318R5
DE000HX318S3	DE000HX318T1	DE000HX318U9	DE000HX318V7
DE000HX318W5	DE000HX318X3	DE000HX318Y1	DE000HX318Z8
DE000HX31900	DE000HX31918	DE000HX31926	DE000HX31934
DE000HX31942	DE000HX31959	DE000HX31967	DE000HX31975
DE000HX31983	DE000HX319A9	DE000HX319B7	DE000HX319D3
DE000HX319E1	DE000HX319F8	DE000HX319H4	DE000HX319J0
DE000HX319K8	DE000HX319M4	DE000HX319N2	DE000HX319P7
DE000HX319R3	DE000HX319S1	DE000HX319V5	DE000HX319W3
DE000HX319X1	DE000HX319Z6	DE000HX31A07	DE000HX31A15
DE000HX31A31	DE000HX31A49	DE000HX31A56	DE000HX31A64
DE000HX31A80	DE000HX31A98	DE000HX31AC3	DE000HX31AD1
DE000HX31AE9	DE000HX31AG4	DE000HX31AH2	DE000HX31AJ8
DE000HX31AL4	DE000HX31AM2	DE000HX31AN0	DE000HX315E9
DE000HX31991	DE000HX310T8	DE000HX31AP5	DE000HX31AQ3
DE000HX31AR1	DE000HX31AS9	DE000HX31AT7	DE000HX31AU5
DE000HX31AV3	DE000HX31AW1	DE000HX31AX9	DE000HX31AY7
DE000HX31AZ4	DE000HX31B06	DE000HX31B14	DE000HX31B22
DE000HX31B30	DE000HX31B48	DE000HX31B55	DE000HX31B63
DE000HX31B71	DE000HX31B89	DE000HX31B97	DE000HX31BA5
DE000HX31BB3	DE000HX31BE7	DE000HX31BF4	DE000HX31BH0
DE000HX31BJ6	DE000HX31BK4	DE000HX31BN8	DE000HX31BP3
DE000HX31BQ1	DE000HX31BS7	DE000HX31BT5	DE000HX31BW9
DE000HX31BX7	DE000HX31BY5	DE000HX31C05	DE000HX31C13

DE000HX31C21	DE000HX31C47	DE000HX31C54	DE000HX31C62
DE000HX31C88	DE000HX31C96	DE000HX31CA3	DE000HX31CC9
DE000HX31CD7	DE000HX31CE5	DE000HX31CG0	DE000HX31CH8
DE000HX31CJ4	DE000HX31CK2	DE000HX31CM8	DE000HX31CN6
DE000HX317S5	DE000HX31CP1	DE000HX31CQ9	DE000HX31CR7
DE000HX31CS5	DE000HX31CT3	DE000HX31CU1	DE000HX31CV9
DE000HX31CW7	DE000HX31CX5	DE000HX31CY3	DE000HX31CZ0
DE000HX31D04	DE000HX31D12	DE000HX31D20	DE000HX31D38
DE000HX30ZL3	DE000HX319T9	DE000HX31BD9	DE000HX31AA7
DE000HX312R8	DE000HX30ZH1	DE000HX30ZN9	DE000HX30ZS8
DE000HX30ZW0	DE000HX31009	DE000HX31041	DE000HX31082
DE000HX310C4	DE000HX310G5	DE000HX310L5	DE000HX310R2
DE000HX311H1	DE000HX311M1	DE000HX311R0	DE000HX311V2
DE000HX311Z3	DE000HX31231	DE000HX31280	DE000HX312C0
DE000HX312G1	DE000HX312L1	DE000HX312Q0	DE000HX313G9
DE000HX313M7	DE000HX313R6	DE000HX313V8	DE000HX313Z9
DE000HX31439	DE000HX31470	DE000HX314B8	DE000HX314F9
DE000HX314L7	DE000HX315D1	DE000HX315H2	DE000HX315M2
DE000HX315R1	DE000HX315V3	DE000HX315Z4	DE000HX31645
DE000HX31686	DE000HX316C1	DE000HX316G2	DE000HX316L2
DE000HX317F2	DE000HX317K2	DE000HX317P1	DE000HX317T3
DE000HX317X5	DE000HX31827	DE000HX31868	DE000HX318A1
DE000HX318E3	DE000HX318J2	DE000HX318N4	DE000HX319C5
DE000HX319G6	DE000HX319L6	DE000HX319Q5	DE000HX319U7
DE000HX319Y9	DE000HX31A23	DE000HX31A72	DE000HX31AB5
DE000HX31AF6	DE000HX31AK6	DE000HX31BC1	DE000HX31BG2
DE000HX31BM0	DE000HX31BR9	DE000HX31BV1	DE000HX31BZ2
DE000HX31C39	DE000HX31C70	DE000HX31CB1	DE000HX31CF2
DE000HX31CL0	DE000HX313U0	DE000HX30UJ8	DE000HX30WS5
DE000HX30WT3	DE000HX30WU1	DE000HX30WV9	DE000HX30WW7
DE000HX30WX5	DE000HX30WY3	DE000HX30WZ0	DE000HX30X01
DE000HX30X19	DE000HX30X35	DE000HX30X43	DE000HX30X50
DE000HX30X68	DE000HX30X76	DE000HX30X84	DE000HX30X92
DE000HX30XA1	DE000HX30XB9	DE000HX30XC7	DE000HX30XD5
DE000HX30XE3	DE000HX30XG8	DE000HX30XH6	DE000HX30XJ2
DE000HX30XK0	DE000HX30XM6	DE000HX30XN4	DE000HX30XP9
DE000HX30XS3	DE000HX30XT1	DE000HX30XV7	DE000HX30XW5
DE000HX30XX3	DE000HX30XZ8	DE000HX30Y00	DE000HX30Y18
DE000HX30Y34	DE000HX30Y42	DE000HX30Y59	DE000HX30Y67
DE000HX30Y83	DE000HX30Y91	DE000HX30YA9	DE000HX30YC5
DE000HX30YD3	DE000HX30YE1	DE000HX30YG6	DE000HX30YH4
DE000HX30YJ0	DE000HX30YL6	DE000HX30YM4	DE000HX30YN2
DE000HX30KN1	DE000HX30YQ5	DE000HX30YR3	DE000HX30YS1
DE000HX30YT9	DE000HX30VA5	DE000HX30MK3	DE000HX30M46
DE000HX30PQ3	DE000HX30P92	DE000HX30TC5	DE000HX30L70
DE000HX30UT7	DE000HX30XR5	DE000HX30ST1	DE000HX30JX2
DE000HX30JY0	DE000HX30JZ7	DE000HX30K06	DE000HX30K14
DE000HX30K22	DE000HX30K30	DE000HX30K48	DE000HX30K55
DE000HX30K63	DE000HX30K71	DE000HX30K89	DE000HX30K97
DE000HX30KA8	DE000HX30KB6	DE000HX30KC4	DE000HX30KD2
DE000HX30KE0	DE000HX30KF7	DE000HX30KG5	DE000HX30KH3
DE000HX30KJ9	DE000HX30KK7	DE000HX30KL5	DE000HX30KP6
DE000HX30KQ4	DE000HX30KS0	DE000HX30KT8	DE000HX30KU6
DE000HX30KW2	DE000HX30KX0	DE000HX30KY8	DE000HX30L05

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX30L13	DE000HX30L21	DE000HX30L47	DE000HX30L54
DE000HX30L62	DE000HX30L96	DE000HX30LA6	DE000HX30LB4
DE000HX30LD0	DE000HX30LE8	DE000HX30LF5	DE000HX30LH1
DE000HX30LJ7	DE000HX30LK5	DE000HX30LM1	DE000HX30LN9
DE000HX30LP4	DE000HX30LR0	DE000HX30LT6	DE000HX30LV2
DE000HX30LW0	DE000HX30KM3	DE000HX30KR2	DE000HX30KV4
DE000HX30KZ5	DE000HX30L39	DE000HX30L88	DE000HX30LC2
DE000HX30LG3	DE000HX30LL3	DE000HX30LQ2	DE000HX30LU4
DE000HX30MP2	DE000HX30MT4	DE000HX30MX6	DE000HX30N11
DE000HX30N52	DE000HX30N94	DE000HX30NE4	DE000HX30NJ3
DE000HX30NN5	DE000HX30NS4	DE000HX30PK6	DE000HX30PP5
DE000HX30PT7	DE000HX30PX9	DE000HX30Q18	DE000HX30Q59
DE000HX30Q91	DE000HX30QD9	DE000HX30QJ6	DE000HX30QN8
DE000HX30QS7	DE000HX30RK2	DE000HX30LX8	DE000HX30LY6
DE000HX30LZ3	DE000HX30M04	DE000HX30M12	DE000HX30M20
DE000HX30M38	DE000HX30M53	DE000HX30M61	DE000HX30M79
DE000HX30M87	DE000HX30M95	DE000HX30MA4	DE000HX30MB2
DE000HX30MC0	DE000HX30MD8	DE000HX30MF3	DE000HX30MG1
DE000HX30MH9	DE000HX30MJ5	DE000HX30ML1	DE000HX30MM9
DE000HX30MN7	DE000HX30MQ0	DE000HX30MR8	DE000HX30MS6
DE000HX30MU2	DE000HX30MV0	DE000HX30MW8	DE000HX30MY4
DE000HX30MZ1	DE000HX30N03	DE000HX30N29	DE000HX30N37
DE000HX30N45	DE000HX30N60	DE000HX30N78	DE000HX30N86
DE000HX30NA2	DE000HX30NB0	DE000HX30NC8	DE000HX30ND6
DE000HX30NF1	DE000HX30NG9	DE000HX30NH7	DE000HX30NK1
DE000HX30NL9	DE000HX30NM7	DE000HX30NP0	DE000HX30NQ8
DE000HX30NR6	DE000HX30NT2	DE000HX30NU0	DE000HX30NV8
DE000HX30RP1	DE000HX30RT3	DE000HX30RY3	DE000HX30S24
DE000HX30S65	DE000HX30SA1	DE000HX30SE3	DE000HX30SJ2
DE000HX30SN4	DE000HX30SS3	DE000HX30TN2	DE000HX30TS1
DE000HX30TW3	DE000HX30U04	DE000HX30U46	DE000HX30U87
DE000HX30UC3	DE000HX30UH2	DE000HX30UM2	DE000HX30UR1
DE000HX30VK4	DE000HX30VP3	DE000HX30VT5	DE000HX30VX7
DE000HX30W10	DE000HX30W69	DE000HX30WA3	DE000HX30WE5
DE000HX30WJ4	DE000HX30WN6	DE000HX30XF0	DE000HX30XL8
DE000HX30XQ7	DE000HX30XU9	DE000HX30XY1	DE000HX30Y26
DE000HX30Y75	DE000HX30YB7	DE000HX30YF8	DE000HX30YK8
DE000HX30YP7	DE000HX30LS8	DE000HX30NW6	DE000HX30NX4
DE000HX30NY2	DE000HX30NZ9	DE000HX30P01	DE000HX30P19
DE000HX30P27	DE000HX30P35	DE000HX30P43	DE000HX30P50
DE000HX30P68	DE000HX30P76	DE000HX30P84	DE000HX30PA7
DE000HX30PB5	DE000HX30PC3	DE000HX30PD1	DE000HX30PE9
DE000HX30PF6	DE000HX30PG4	DE000HX30PH2	DE000HX30PJ8
DE000HX30PL4	DE000HX30PM2	DE000HX30PN0	DE000HX30PR1
DE000HX30PS9	DE000HX30PU5	DE000HX30PV3	DE000HX30PY7
DE000HX30PZ4	DE000HX30Q00	DE000HX30Q26	DE000HX30Q34
DE000HX30Q42	DE000HX30Q67	DE000HX30Q75	DE000HX30Q83
DE000HX30QA5	DE000HX30QB3	DE000HX30QC1	DE000HX30QE7
DE000HX30QF4	DE000HX30QG2	DE000HX30QH0	DE000HX30QK4
DE000HX30QL2	DE000HX30QM0	DE000HX30QP3	DE000HX30QQ1
DE000HX30QR9	DE000HX30QT5	DE000HX30QU3	DE000HX30QV1
DE000HX30ME6	DE000HX30RX5	DE000HX30VF4	DE000HX30WP1
DE000HX30QZ2	DE000HX30X27	DE000HX30QW9	DE000HX30QX7
DE000HX30QY5	DE000HX30R09	DE000HX30R17	DE000HX30R25

DE000HX30R33	DE000HX30R41	DE000HX30R58	DE000HX30R66
DE000HX30R74	DE000HX30R82	DE000HX30R90	DE000HX30RA3
DE000HX30RB1	DE000HX30RC9	DE000HX30RD7	DE000HX30RE5
DE000HX30RF2	DE000HX30RG0	DE000HX30RH8	DE000HX30RJ4
DE000HX30RL0	DE000HX30RM8	DE000HX30RN6	DE000HX30RQ9
DE000HX30RR7	DE000HX30RS5	DE000HX30RU1	DE000HX30RV9
DE000HX30RW7	DE000HX30RZ0	DE000HX30S08	DE000HX30S16
DE000HX30S32	DE000HX30S40	DE000HX30S57	DE000HX30S73
DE000HX30S81	DE000HX30S99	DE000HX30SB9	DE000HX30SC7
DE000HX30SD5	DE000HX30SF0	DE000HX30SG8	DE000HX30SH6
DE000HX30SK0	DE000HX30SL8	DE000HX30SM6	DE000HX30SP9
DE000HX30SQ7	DE000HX30SR5	DE000HX30SU9	DE000HX30SV7
DE000HX30US9	DE000HX30SW5	DE000HX30SX3	DE000HX30SY1
DE000HX30SZ8	DE000HX30T07	DE000HX30T15	DE000HX30T23
DE000HX30T31	DE000HX30T49	DE000HX30T56	DE000HX30T64
DE000HX30T72	DE000HX30T80	DE000HX30T98	DE000HX30TA9
DE000HX30TB7	DE000HX30TD3	DE000HX30TE1	DE000HX30TF8
DE000HX30TG6	DE000HX30TH4	DE000HX30TJ0	DE000HX30TK8
DE000HX30TL6	DE000HX30TM4	DE000HX30TP7	DE000HX30TQ5
DE000HX30TR3	DE000HX30TT9	DE000HX30TU7	DE000HX30TV5
DE000HX30TX1	DE000HX30TY9	DE000HX30TZ6	DE000HX30U12
DE000HX30U20	DE000HX30U38	DE000HX30U53	DE000HX30U61
DE000HX30U79	DE000HX30U95	DE000HX30UA7	DE000HX30UB5
DE000HX30UD1	DE000HX30UE9	DE000HX30UF6	DE000HX30UG4
DE000HX30UK6	DE000HX30UL4	DE000HX30UN0	DE000HX30UP5
DE000HX30UQ3	DE000HX30UU5	DE000HX30PW1	DE000HX30UV3
DE000HX30UW1	DE000HX30UX9	DE000HX30UY7	DE000HX30UZ4
DE000HX30V03	DE000HX30V11	DE000HX30V29	DE000HX30V37
DE000HX30V45	DE000HX30V52	DE000HX30V60	DE000HX30V78
DE000HX30V86	DE000HX30V94	DE000HX30VB3	DE000HX30VC1
DE000HX30VD9	DE000HX30VE7	DE000HX30VG2	DE000HX30VH0
DE000HX30VJ6	DE000HX30VL2	DE000HX30VM0	DE000HX30VN8
DE000HX30VQ1	DE000HX30VR9	DE000HX30VS7	DE000HX30VU3
DE000HX30VV1	DE000HX30VW9	DE000HX30VY5	DE000HX30VZ2
DE000HX30W02	DE000HX30W28	DE000HX30W36	DE000HX30W44
DE000HX30W51	DE000HX30W77	DE000HX30W85	DE000HX30W93
DE000HX30WB1	DE000HX30WC9	DE000HX30WD7	DE000HX30WF2
DE000HX30WG0	DE000HX30WH8	DE000HX30WK2	DE000HX30WL0
DE000HX30WM8	DE000HX30WQ9	DE000HX30WR7	DE000HX32P17
DE000HX32LD6	DE000HX32LE4	DE000HX32LF1	DE000HX32LG9
DE000HX32LH7	DE000HX32LJ3	DE000HX32LK1	DE000HX32LL9
DE000HX32LM7	DE000HX32LN5	DE000HX32LP0	DE000HX32LQ8
DE000HX32LR6	DE000HX32LS4	DE000HX32LU0	DE000HX32LV8
DE000HX32LW6	DE000HX32LX4	DE000HX32LY2	DE000HX32LZ9
DE000HX32M02	DE000HX32M10	DE000HX32M36	DE000HX32M51
DE000HX32M85	DE000HX32M93	DE000HX32MB8	DE000HX32MC6
DE000HX32MD4	DE000HX32MF9	DE000HX32MG7	DE000HX32MH5
DE000HX32MK9	DE000HX32ML7	DE000HX32MM5	DE000HX32MN3
DE000HX32MQ6	DE000HX32MR4	DE000HX32MS2	DE000HX32MU8
DE000HX32MV6	DE000HX32MW4	DE000HX32MY0	DE000HX32MZ7
DE000HX32N01	DE000HX32N27	DE000HX32N35	DE000HX32N43
DE000HX32N68	DE000HX32N76	DE000HX32N84	DE000HX32NA8
DE000HX32NB6	DE000HX32NC4	DE000HX32ND2	DE000HX32NE0
DE000HX32NF7	DE000HX32NG5	DE000HX32NH3	DE000HX32NJ9

DE000HX32NK7	DE000HX32NL5	DE000HX32NM3	DE000HX32NN1
DE000HX32NP6	DE000HX32NQ4	DE000HX32NS0	DE000HX32NT8
DE000HX32NU6	DE000HX32NV4	DE000HX32NW2	DE000HX32NX0
DE000HX32NY8	DE000HX32NZ5	DE000HX32P09	DE000HX32P33
DE000HX32P41	DE000HX32P74	DE000HX32P82	DE000HX32P90
DE000HX32PB1	DE000HX32PC9	DE000HX32PD7	DE000HX32PF2
DE000HX32PG0	DE000HX32PH8	DE000HX32PK2	DE000HX32PL0
DE000HX32PM8	DE000HX32PP1	DE000HX32PQ9	DE000HX32PR7
DE000HX32PS5	DE000HX32PU1	DE000HX32PV9	DE000HX32PW7
DE000HX32PY3	DE000HX32PZ0	DE000HX32Q08	DE000HX32Q24
DE000HX32Q32	DE000HX32Q40	DE000HX32Q65	DE000HX32Q73
DE000HX32Q81	DE000HX32QA1	DE000HX32QB9	DE000HX32QC7
DE000HX32SW1	DE000HX32QD5	DE000HX32QE3	DE000HX32QF0
DE000HX32QH6	DE000HX32QJ2	DE000HX32QK0	DE000HX32QL8
DE000HX32QM6	DE000HX32QN4	DE000HX32QP9	DE000HX32QQ7
DE000HX32QR5	DE000HX32QS3	DE000HX32QT1	DE000HX32QV7
DE000HX32QW5	DE000HX32QX3	DE000HX32QY1	DE000HX32QZ8
DE000HX32R07	DE000HX32R15	DE000HX32R31	DE000HX32R49
DE000HX32R56	DE000HX32R72	DE000HX32R80	DE000HX32R98
DE000HX32RB7	DE000HX32RC5	DE000HX32RD3	DE000HX32RE1
DE000HX32RG6	DE000HX32RH4	DE000HX32RJ0	DE000HX32RL6
DE000HX32RM4	DE000HX32RN2	DE000HX32RQ5	DE000HX32RR3
DE000HX32RS1	DE000HX32RU7	DE000HX32RV5	DE000HX32RW3
DE000HX32RY9	DE000HX32RZ6	DE000HX32S06	DE000HX32S22
DE000HX32S30	DE000HX32S48	DE000HX32S55	DE000HX32S71
DE000HX32S89	DE000HX32SA7	DE000HX32SB5	DE000HX32SC3
DE000HX32SD1	DE000HX32SE9	DE000HX32SF6	DE000HX32SG4
DE000HX32SH2	DE000HX32SJ8	DE000HX32SK6	DE000HX32SL4
DE000HX32SM2	DE000HX32SN0	DE000HX32SP5	DE000HX32SQ3
DE000HX32SR1	DE000HX32SS9	DE000HX32ST7	DE000HX32SU5
DE000HX32SV3	DE000HX32SX9	DE000HX32SY7	DE000HX32T05
DE000HX32T13	DE000HX32T21	DE000HX32T47	DE000HX32T54
DE000HX32T88	DE000HX32T96	DE000HX32TA5	DE000HX32TB3
DE000HX32TE7	DE000HX32TF4	DE000HX32TH0	DE000HX32TJ6
DE000HX32TK4	DE000HX32TM0	DE000HX32TN8	DE000HX32TP3
DE000HX32TR9	DE000HX32TS7	DE000HX32TT5	DE000HX32TV1
DE000HX32TW9	DE000HX32TX7	DE000HX32TZ2	DE000HX32U02
DE000HX32U10	DE000HX32U36	DE000HX32U44	DE000HX32U51
DE000HX32U77	DE000HX32U85	DE000HX32U93	DE000HX32UD7
DE000HX32UA3	DE000HX32UB1	DE000HX32UE5	DE000HX32UF2
DE000HX32UG0	DE000HX32UH8	DE000HX32UJ4	DE000HX32UK2
DE000HX32UL0	DE000HX32UM8	DE000HX32UN6	DE000HX32UP1
DE000HX32UR7	DE000HX32US5	DE000HX32UT3	DE000HX32UU1
DE000HX32UV9	DE000HX32UX5	DE000HX32UY3	DE000HX32UZ0
DE000HX32V01	DE000HX32V19	DE000HX32V35	DE000HX32V43
DE000HX32V50	DE000HX32V76	DE000HX32V84	DE000HX32V92
DE000HX32VB9	DE000HX32VC7	DE000HX32VD5	DE000HX32VF0
DE000HX32VG8	DE000HX32VH6	DE000HX32VK0	DE000HX32VL8
DE000HX32VM6	DE000HX32VP9	DE000HX32VQ7	DE000HX32VR5
DE000HX32VT1	DE000HX32VU9	DE000HX32VV7	DE000HX32VW5
DE000HX32VY1	DE000HX32VZ8	DE000HX32W00	DE000HX32W26
DE000HX32W34	DE000HX32W42	DE000HX32W67	DE000HX32W75
DE000HX32W83	DE000HX33021	DE000HX32W91	DE000HX32WA9
DE000HX32WB7	DE000HX32WC5	DE000HX32WD3	DE000HX32WE1

DE000HX32WF8	DE000HX32WG6	DE000HX32WH4	DE000HX32WJ0
DE000HX32WK8	DE000HX32WL6	DE000HX32WM4	DE000HX32WN2
DE000HX32WP7	DE000HX32WQ5	DE000HX32WR3	DE000HX32WS1
DE000HX32WT9	DE000HX32WV5	DE000HX32WW3	DE000HX32WX1
DE000HX32WY9	DE000HX32X09	DE000HX32X17	DE000HX32X25
DE000HX32X41	DE000HX32X58	DE000HX32X66	DE000HX32X82
DE000HX32X90	DE000HX32XA7	DE000HX32XC3	DE000HX32XD1
DE000HX32XE9	DE000HX32XG4	DE000HX32XH2	DE000HX32XJ8
DE000HX32XK6	DE000HX32XM2	DE000HX32XN0	DE000HX32XP5
DE000HX32XR1	DE000HX32XS9	DE000HX32XT7	DE000HX32XV3
DE000HX32XW1	DE000HX32XZ4	DE000HX32Y08	DE000HX32Y16
DE000HX32Y32	DE000HX32Y40	DE000HX32Y57	DE000HX32QU9
DE000HX32T62	DE000HX32UW7	DE000HX32Y73	DE000HX32Y81
DE000HX32Y99	DE000HX32YA5	DE000HX32YB3	DE000HX32YC1
DE000HX32YD9	DE000HX32YE7	DE000HX32YF4	DE000HX32YG2
DE000HX32YH0	DE000HX32YJ6	DE000HX32YK4	DE000HX32YL2
DE000HX32YM0	DE000HX32YN8	DE000HX32YP3	DE000HX32YQ1
DE000HX32YR9	DE000HX32YS7	DE000HX32YT5	DE000HX32YV1
DE000HX32YW9	DE000HX32YX7	DE000HX32YZ2	DE000HX32Z07
DE000HX32Z15	DE000HX32Z23	DE000HX32Z49	DE000HX32Z64
DE000HX32Z80	DE000HX32Z98	DE000HX32ZA2	DE000HX32ZC8
DE000HX32ZD6	DE000HX32ZE4	DE000HX32ZG9	DE000HX32ZH7
DE000HX32ZJ3	DE000HX32ZL9	DE000HX32ZM7	DE000HX32ZN5
DE000HX32ZQ8	DE000HX32ZR6	DE000HX32ZS4	DE000HX32ZU0
DE000HX32ZV8	DE000HX32ZW6	DE000HX32ZY2	DE000HX32ZZ9
DE000HX33005	DE000HX33039	DE000HX33047	DE000HX32S97
DE000HX32XX9	DE000HX33054	DE000HX33062	DE000HX33070
DE000HX33088	DE000HX33096	DE000HX330A6	DE000HX330B4
DE000HX330C2	DE000HX330D0	DE000HX330E8	DE000HX330F5
DE000HX330G3	DE000HX330H1	DE000HX330J7	DE000HX330K5
DE000HX330L3	DE000HX330M1	DE000HX330N9	DE000HX330P4
DE000HX330Q2	DE000HX330R0	DE000HX330S8	DE000HX330T6
DE000HX330U4	DE000HX330V2	DE000HX330W0	DE000HX330X8
DE000HX33104	DE000HX33138	DE000HX33146	DE000HX33153
DE000HX33161	DE000HX33187	DE000HX33195	DE000HX331A4
DE000HX331C0	DE000HX331D8	DE000HX331E6	DE000HX331G1
DE000HX331H9	DE000HX331J5	DE000HX331L1	DE000HX331M9
DE000HX331N7	DE000HX331Q0	DE000HX331R8	DE000HX331S6
DE000HX32M28	DE000HX32M69	DE000HX32MA0	DE000HX32ME2
DE000HX32MJ1	DE000HX32MP8	DE000HX32M44	DE000HX32TD9
DE000HX32Z56	DE000HX32MT0	DE000HX32MX2	DE000HX32N19
DE000HX32N50	DE000HX32N92	DE000HX32P25	DE000HX32P66
DE000HX32PA3	DE000HX32PE5	DE000HX32PJ4	DE000HX32PN6
DE000HX32PT3	DE000HX32PX5	DE000HX32Q16	DE000HX32Q57
DE000HX32Q99	DE000HX32R23	DE000HX32R64	DE000HX32RA9
DE000HX32RF8	DE000HX32RK8	DE000HX32RP7	DE000HX32RT9
DE000HX32RX1	DE000HX32S14	DE000HX32S63	DE000HX32SZ4
DE000HX32T39	DE000HX32T70	DE000HX32TC1	DE000HX32TG2
DE000HX32TL2	DE000HX32TQ1	DE000HX32TU3	DE000HX330Z3
DE000HX32M77	DE000HX32P58	DE000HX32TY5	DE000HX32U28
DE000HX32U69	DE000HX32V27	DE000HX32V68	DE000HX32VA1
DE000HX32VE3	DE000HX32VJ2	DE000HX32VN4	DE000HX32VS3
DE000HX32VX3	DE000HX32W18	DE000HX32W59	DE000HX32WZ6
DE000HX32X33	DE000HX32X74	DE000HX32XB5	DE000HX32XF6

DE000HX32XL4	DE000HX32XQ3	DE000HX32XU5	DE000HX32XY7
DE000HX32Y24	DE000HX32Y65	DE000HX32YY5	DE000HX32Z31
DE000HX32Z72	DE000HX32ZB0	DE000HX32ZF1	DE000HX32ZK1
DE000HX32ZP0	DE000HX32ZT2	DE000HX32ZX4	DE000HX33013
DE000HX330Y6	DE000HX33120	DE000HX33179	DE000HX331B2
DE000HX331F3	DE000HX331K3	DE000HX331P2	DE000HX331T4
DE000HX32WU7	DE000HX32QG8	DE000HX32UQ9	DE000HX32LT2
DE000HX32NR2	DE000HX32YU3	DE000HX33112	DE000HX32UC9
DE000HX32KQ0	DE000HX32KR8	DE000HX32KS6	DE000HX32KT4
DE000HX32KU2	DE000HX32KV0	DE000HX32KW8	DE000HX32KX6
DE000HX32KY4	DE000HX32KZ1	DE000HX32L03	DE000HX32L11
DE000HX32L29	DE000HX32L37	DE000HX32L45	DE000HX32L52
DE000HX32L60	DE000HX32L78	DE000HX32L86	DE000HX32L94
DE000HX32LA2	DE000HX32LB0	DE000HX32LC8	DE000HX32C79
DE000HX323P9	DE000HX323Q7	DE000HX323R5	DE000HX323S3
DE000HX323T1	DE000HX323U9	DE000HX323V7	DE000HX323W5
DE000HX323X3	DE000HX323Y1	DE000HX323Z8	DE000HX32403
DE000HX32411	DE000HX32429	DE000HX32437	DE000HX32445
DE000HX32452	DE000HX32460	DE000HX32478	DE000HX32486
DE000HX32494	DE000HX324B7	DE000HX324D3	DE000HX324E1
DE000HX324F8	DE000HX324H4	DE000HX324J0	DE000HX324K8
DE000HX324M4	DE000HX324N2	DE000HX324P7	DE000HX324R3
DE000HX324T9	DE000HX324U7	DE000HX324W3	DE000HX324X1
DE000HX32502	DE000HX32510	DE000HX32528	DE000HX32544
DE000HX32551	DE000HX32569	DE000HX32585	DE000HX32593
DE000HX325A6	DE000HX325C2	DE000HX325D0	DE000HX325E8
DE000HX325G3	DE000HX325H1	DE000HX325J7	DE000HX325K5
DE000HX325L3	DE000HX325M1	DE000HX325N9	DE000HX325P4
DE000HX325Q2	DE000HX325R0	DE000HX325S8	DE000HX325T6
DE000HX325U4	DE000HX325V2	DE000HX325W0	DE000HX325X8
DE000HX325Y6	DE000HX325Z3	DE000HX32601	DE000HX32619
DE000HX32627	DE000HX32635	DE000HX32643	DE000HX32650
DE000HX32668	DE000HX32676	DE000HX32684	DE000HX326A4
DE000HX326B2	DE000HX326C0	DE000HX326F3	DE000HX326G1
DE000HX326H9	DE000HX326K3	DE000HX326L1	DE000HX326M9
DE000HX326P2	DE000HX326Q0	DE000HX326R8	DE000HX326T4
DE000HX326U2	DE000HX326V0	DE000HX326X6	DE000HX326Y4
DE000HX326Z1	DE000HX32718	DE000HX32726	DE000HX32734
DE000HX32759	DE000HX32767	DE000HX32775	DE000HX32791
DE000HX327A2	DE000HX327B0	DE000HX327C8	DE000HX327D6
DE000HX327F1	DE000HX327G9	DE000HX327H7	DE000HX327J3
DE000HX327K1	DE000HX327L9	DE000HX327M7	DE000HX327N5
DE000HX327P0	DE000HX327Q8	DE000HX327R6	DE000HX327S4
DE000HX327T2	DE000HX327U0	DE000HX327V8	DE000HX327W6
DE000HX327X4	DE000HX327Y2	DE000HX327Z9	DE000HX32809
DE000HX32825	DE000HX32833	DE000HX32841	DE000HX32866
DE000HX32874	DE000HX32882	DE000HX328A0	DE000HX328B8
DE000HX328C6	DE000HX328E2	DE000HX328F9	DE000HX328G7
DE000HX328K9	DE000HX328L7	DE000HX328M5	DE000HX328N3
DE000HX328P8	DE000HX328Q6	DE000HX328R4	DE000HX328S2
DE000HX328T0	DE000HX328U8	DE000HX328V6	DE000HX328W4
DE000HX328X2	DE000HX328Y0	DE000HX328Z7	DE000HX32908
DE000HX32916	DE000HX32924	DE000HX32940	DE000HX32957
DE000HX32965	DE000HX32973	DE000HX32981	DE000HX32999

DE000HX329A8	DE000HX329B6	DE000HX329C4	DE000HX329D2
DE000HX329F7	DE000HX329G5	DE000HX329H3	DE000HX329K7
DE000HX329L5	DE000HX329M3	DE000HX329P6	DE000HX329Q4
DE000HX329R2	DE000HX329U6	DE000HX329V4	DE000HX329W2
DE000HX329X0	DE000HX329Y8	DE000HX329Z5	DE000HX32A06
DE000HX32A14	DE000HX32A22	DE000HX32A30	DE000HX32A48
DE000HX32A55	DE000HX32A63	DE000HX32A71	DE000HX32A89
DE000HX32A97	DE000HX32AA5	DE000HX32AB3	DE000HX32AC1
DE000HX32AD9	DE000HX32AE7	DE000HX32AF4	DE000HX32AG2
DE000HX32AH0	DE000HX32AJ6	DE000HX32AK4	DE000HX32AM0
DE000HX32AN8	DE000HX32AQ1	DE000HX32AR9	DE000HX32AS7
DE000HX32G83	DE000HX324C5	DE000HX324G6	DE000HX324L6
DE000HX324Q5	DE000HX324V5	DE000HX324Z6	DE000HX32536
DE000HX32577	DE000HX325B4	DE000HX325F5	DE000HX32692
DE000HX326D8	DE000HX326J5	DE000HX326N7	DE000HX326S6
DE000HX326W8	DE000HX32700	DE000HX32AU3	DE000HX32AV1
DE000HX32AW9	DE000HX32AX7	DE000HX32AY5	DE000HX32AZ2
DE000HX32B05	DE000HX32B13	DE000HX32B21	DE000HX32B39
DE000HX32B47	DE000HX32B54	DE000HX32B62	DE000HX32B70
DE000HX32B88	DE000HX32B96	DE000HX32BA3	DE000HX32BB1
DE000HX32BC9	DE000HX32BD7	DE000HX32BE5	DE000HX32BF2
DE000HX32BG0	DE000HX32BH8	DE000HX32BJ4	DE000HX32BK2
DE000HX32BM8	DE000HX32BN6	DE000HX32BR7	DE000HX32BS5
DE000HX32BT3	DE000HX32BV9	DE000HX32BW7	DE000HX32BX5
DE000HX326E6	DE000HX32742	DE000HX32783	DE000HX32817
DE000HX32858	DE000HX32890	DE000HX328D4	DE000HX328J1
DE000HX329E0	DE000HX329J9	DE000HX329N1	DE000HX329S0
DE000HX32AP3	DE000HX32AT5	DE000HX32BL0	DE000HX32BQ9
DE000HX32BU1	DE000HX32BY3	DE000HX32CR5	DE000HX32CV7
DE000HX32DM4	DE000HX32DR3	DE000HX32DV5	DE000HX32DZ6
DE000HX32E36	DE000HX32E77	DE000HX32EC3	DE000HX32EG4
DE000HX32EL4	DE000HX32EQ3	DE000HX32EU5	DE000HX32FN7
DE000HX32FS6	DE000HX32FX6	DE000HX32G18	DE000HX32G59
DE000HX32G91	DE000HX32GD6	DE000HX32GH7	DE000HX32GM7
DE000HX32HJ1	DE000HX32BZ0	DE000HX32C04	DE000HX32C12
DE000HX32C20	DE000HX32C38	DE000HX32C46	DE000HX32C53
DE000HX32C61	DE000HX32C87	DE000HX32C95	DE000HX32CA1
DE000HX32CB9	DE000HX32CC7	DE000HX32CD5	DE000HX32CE3
DE000HX32CF0	DE000HX32CG8	DE000HX32CH6	DE000HX32CJ2
DE000HX32CK0	DE000HX32CL8	DE000HX32CM6	DE000HX32CN4
DE000HX32CP9	DE000HX32CQ7	DE000HX32CS3	DE000HX32CT1
DE000HX32CU9	DE000HX32CW5	DE000HX32CX3	DE000HX32HN3
DE000HX32HS2	DE000HX32HW4	DE000HX32J07	DE000HX32J49
DE000HX32J98	DE000HX32JD0	DE000HX32JH1	DE000HX32JM1
DE000HX324A9	DE000HX328H5	DE000HX32932	DE000HX324S1
DE000HX329T8	DE000HX32AL2	DE000HX32BP1	DE000HX32CY1
DE000HX32CZ8	DE000HX32D03	DE000HX32D11	DE000HX32D29
DE000HX32D37	DE000HX32D45	DE000HX32D52	DE000HX32D60
DE000HX32D78	DE000HX32D86	DE000HX32D94	DE000HX32DB7
DE000HX32DC5	DE000HX32DD3	DE000HX32DE1	DE000HX32DF8
DE000HX32DG6	DE000HX32DH4	DE000HX32DJ0	DE000HX32DK8
DE000HX32DL6	DE000HX32DP7	DE000HX32DQ5	DE000HX32DS1
DE000HX32DT9	DE000HX32DU7	DE000HX32DW3	DE000HX32DX1
DE000HX32DY9	DE000HX32E02	DE000HX32E10	DE000HX32E28

DE000HX32E44	DE000HX32E51	DE000HX32E69	DE000HX32E85
DE000HX32E93	DE000HX32EA7	DE000HX32EB5	DE000HX32ED1
DE000HX32EE9	DE000HX32EF6	DE000HX32EH2	DE000HX32EJ8
DE000HX32EK6	DE000HX32EM2	DE000HX32EP5	DE000HX32ER1
DE000HX32ES9	DE000HX32ET7	DE000HX32EV3	DE000HX32EW1
DE000HX32EX9	DE000HX32DN2	DE000HX32EZ4	DE000HX32JP4
DE000HX32EY7	DE000HX32F01	DE000HX32F19	DE000HX32F27
DE000HX32F35	DE000HX32F50	DE000HX32F68	DE000HX32F76
DE000HX32F84	DE000HX32F92	DE000HX32FA4	DE000HX32FB2
DE000HX32FC0	DE000HX32FD8	DE000HX32FE6	DE000HX32FF3
DE000HX32FG1	DE000HX32FH9	DE000HX32FJ5	DE000HX32FK3
DE000HX32FL1	DE000HX32FM9	DE000HX32FP2	DE000HX32FQ0
DE000HX32FR8	DE000HX32FT4	DE000HX32FU2	DE000HX32FV0
DE000HX32FW8	DE000HX32FY4	DE000HX32FZ1	DE000HX32G00
DE000HX32G26	DE000HX32G34	DE000HX32G42	DE000HX32G67
DE000HX32G75	DE000HX32GA2	DE000HX32GB0	DE000HX32GC8
DE000HX32GE4	DE000HX32GF1	DE000HX32GG9	DE000HX32GJ3
DE000HX32GK1	DE000HX32GL9	DE000HX32GN5	DE000HX32GP0
DE000HX32GQ8	DE000HX32GR6	DE000HX32DA9	DE000HX32GS4
DE000HX32GT2	DE000HX32GU0	DE000HX32GV8	DE000HX32GW6
DE000HX32GX4	DE000HX32GY2	DE000HX32GZ9	DE000HX32H09
DE000HX32H17	DE000HX32H25	DE000HX32H33	DE000HX32H41
DE000HX32H58	DE000HX32H66	DE000HX32H74	DE000HX32H82
DE000HX32H90	DE000HX32HA0	DE000HX32HB8	DE000HX32HC6
DE000HX32HD4	DE000HX32HE2	DE000HX32HF9	DE000HX32HG7
DE000HX32HH5	DE000HX32HK9	DE000HX32HL7	DE000HX32HM5
DE000HX32HP8	DE000HX32HQ6	DE000HX32HR4	DE000HX32HT0
DE000HX32HU8	DE000HX32HV6	DE000HX32HX2	DE000HX32HZ7
DE000HX32J15	DE000HX32J23	DE000HX32J31	DE000HX32J56
DE000HX32J64	DE000HX32J72	DE000HX32J80	DE000HX32JA6
DE000HX32JB4	DE000HX32JE8	DE000HX32JF5	DE000HX32JG3
DE000HX32JJ7	DE000HX32JK5	DE000HX32JL3	DE000HX32JN9
DE000HX32EN0	DE000HX32JC2	DE000HX324Y9	DE000HX32JQ2
DE000HX32JR0	DE000HX32JS8	DE000HX32JT6	DE000HX32JU4
DE000HX32JV2	DE000HX32JW0	DE000HX32JX8	DE000HX32JY6
DE000HX32JZ3	DE000HX32K04	DE000HX32K12	DE000HX32K20
DE000HX32K38	DE000HX32K46	DE000HX32K53	DE000HX32K61
DE000HX32K79	DE000HX32K87	DE000HX32K95	DE000HX32KA4
DE000HX32KB2	DE000HX32KC0	DE000HX32KD8	DE000HX32KE6
DE000HX32KF3	DE000HX32KG1	DE000HX32KH9	DE000HX32KJ5
DE000HX32KK3	DE000HX32KL1	DE000HX32KM9	DE000HX32KN7
DE000HX32KP2	DE000HX327E4	DE000HX32F43	DE000HX32HY0
DE000HX36KJ6	DE000HX36KK4	DE000HX36KL2	DE000HX36KM0
DE000HX36KN8	DE000HX36KP3	DE000HX36KQ1	DE000HX36KR9
DE000HX36KS7	DE000HX36KT5	DE000HX36KV1	DE000HX36KW9
DE000HX36KX7	DE000HX36KY5	DE000HX36KZ2	DE000HX36L09
DE000HX36L17	DE000HX36L25	DE000HX36L33	DE000HX36L41
DE000HX36L58	DE000HX36L66	DE000HX36L74	DE000HX36L82
DE000HX36L90	DE000HX36LC9	DE000HX36LD7	DE000HX36LF2
DE000HX36LG0	DE000HX36LH8	DE000HX36LK2	DE000HX36LL0
DE000HX36LM8	DE000HX36LP1	DE000HX36LQ9	DE000HX36LR7
DE000HX36LT3	DE000HX36LU1	DE000HX36LV9	DE000HX36LX5
DE000HX36LY3	DE000HX36LZ0	DE000HX36M16	DE000HX36M24
DE000HX36M32	DE000HX36M40	DE000HX36M65	DE000HX36M73

DE000HX36M81	DE000HX36MA1	DE000HX36TE8	DE000HX36XW2
DE000HX36MB9	DE000HX36MC7	DE000HX36MD5	DE000HX36MF0
DE000HX36MG8	DE000HX36MH6	DE000HX36MJ2	DE000HX36MK0
DE000HX36ML8	DE000HX36MM6	DE000HX36MN4	DE000HX36MP9
DE000HX36MQ7	DE000HX36MR5	DE000HX36MS3	DE000HX36MT1
DE000HX36MU9	DE000HX36MV7	DE000HX36MW5	DE000HX36MX3
DE000HX36MY1	DE000HX36N07	DE000HX36N15	DE000HX36N31
DE000HX36N49	DE000HX36N56	DE000HX36N72	DE000HX36N80
DE000HX36N98	DE000HX36NB7	DE000HX36NC5	DE000HX36ND3
DE000HX36NF8	DE000HX36NG6	DE000HX36NH4	DE000HX36NK8
DE000HX36NL6	DE000HX36NM4	DE000HX36NN2	DE000HX36NP7
DE000HX36NQ5	DE000HX36NR3	DE000HX36NS1	DE000HX36NU7
DE000HX36NV5	DE000HX36NW3	DE000HX36NX1	DE000HX36NY9
DE000HX36NZ6	DE000HX36P05	DE000HX36P13	DE000HX36P21
DE000HX36P39	DE000HX36P47	DE000HX36P54	DE000HX36P62
DE000HX36P70	DE000HX36P88	DE000HX36P96	DE000HX36PA4
DE000HX36PB2	DE000HX36PC0	DE000HX36PE6	DE000HX36PF3
DE000HX36PG1	DE000HX36PK3	DE000HX36PL1	DE000HX36PM9
DE000HX36PP2	DE000HX36PQ0	DE000HX36PR8	DE000HX36PT4
DE000HX36PU2	DE000HX36PV0	DE000HX36PX6	DE000HX36PY4
DE000HX36PZ1	DE000HX36Q12	DE000HX36Q20	DE000HX36Q38
DE000HX36Q53	DE000HX36Q61	DE000HX36VB0	DE000HX36VC8
DE000HX36VD6	DE000HX36VE4	DE000HX36VF1	DE000HX36VG9
DE000HX36VH7	DE000HX36VJ3	DE000HX36VK1	DE000HX36VL9
DE000HX36VM7	DE000HX36VN5	DE000HX36VP0	DE000HX36VQ8
DE000HX36VR6	DE000HX36VS4	DE000HX36VT2	DE000HX36VU0
DE000HX36VV8	DE000HX36VW6	DE000HX36VX4	DE000HX36VY2
DE000HX36Q79	DE000HX36Q87	DE000HX36Q95	DE000HX36QA2
DE000HX36QB0	DE000HX36QC8	DE000HX36QD6	DE000HX36QF1
DE000HX36QG9	DE000HX36QH7	DE000HX36QK1	DE000HX36QL9
DE000HX36QM7	DE000HX36QN5	DE000HX36QP0	DE000HX36QQ8
DE000HX36QR6	DE000HX36QS4	DE000HX36QT2	DE000HX36QU0
DE000HX36QV8	DE000HX36QW6	DE000HX36QY2	DE000HX36QZ9
DE000HX36R03	DE000HX36R29	DE000HX36R37	DE000HX36R45
DE000HX36R60	DE000HX36R78	DE000HX36R86	DE000HX36RA0
DE000HX36RB8	DE000HX36RC6	DE000HX36RE2	DE000HX36RF9
DE000HX36RG7	DE000HX36RJ1	DE000HX36RK9	DE000HX36RL7
DE000HX36RM5	DE000HX36RP8	DE000HX36RQ6	DE000HX36RR4
DE000HX36RT0	DE000HX36RU8	DE000HX36RV6	DE000HX36RX2
DE000HX36MZ8	DE000HX36XB6	DE000HX36QJ3	DE000HX36RY0
DE000HX36RZ7	DE000HX36S02	DE000HX36S10	DE000HX36S28
DE000HX36S36	DE000HX36S44	DE000HX36S51	DE000HX36S69
DE000HX36S77	DE000HX36S85	DE000HX36S93	DE000HX36SA8
DE000HX36SB6	DE000HX36SC4	DE000HX36SD2	DE000HX36SE0
DE000HX36SF7	DE000HX36SG5	DE000HX36SJ9	DE000HX36SK7
DE000HX36SL5	DE000HX36SM3	DE000HX36SN1	DE000HX36SP6
DE000HX36SR2	DE000HX36SS0	DE000HX36ST8	DE000HX36SV4
DE000HX36SW2	DE000HX36SX0	DE000HX36SZ5	DE000HX36T01
DE000HX36T19	DE000HX36T35	DE000HX36T43	DE000HX36T50
DE000HX36T68	DE000HX36T84	DE000HX36T92	DE000HX36TA6
DE000HX36TC2	DE000HX36TD0	DE000HX36TG3	DE000HX36TH1
DE000HX36TJ7	DE000HX36TM1	DE000HX36TN9	DE000HX36TQ2
DE000HX36TR0	DE000HX36TS8	DE000HX36VZ9	DE000HX36W06
DE000HX36W14	DE000HX36W22	DE000HX36W30	DE000HX36W48

DE000HX36W63	DE000HX36W71	DE000HX36W89	DE000HX36W97
DE000HX36WA0	DE000HX36WB8	DE000HX36WC6	DE000HX36WD4
DE000HX36WE2	DE000HX36WF9	DE000HX36WG7	DE000HX36WH5
DE000HX36WJ1	DE000HX36WK9	DE000HX36WL7	DE000HX36WM5
DE000HX36WN3	DE000HX36WP8	DE000HX36PH9	DE000HX36QE4
DE000HX36UD8	DE000HX36WQ6	DE000HX36WR4	DE000HX36WS2
DE000HX36WT0	DE000HX36WU8	DE000HX36WV6	DE000HX36WW4
DE000HX36WX2	DE000HX36WY0	DE000HX36WZ7	DE000HX36X05
DE000HX36X13	DE000HX36X21	DE000HX36X39	DE000HX36X47
DE000HX36X54	DE000HX36X62	DE000HX36X70	DE000HX36X88
DE000HX36X96	DE000HX36XA8	DE000HX36XC4	DE000HX36XE0
DE000HX36XF7	DE000HX36XG5	DE000HX36XJ9	DE000HX36XK7
DE000HX36XL5	DE000HX36XN1	DE000HX36XP6	DE000HX36XQ4
DE000HX36XS0	DE000HX36XT8	DE000HX36XU6	DE000HX36XX0
DE000HX36XY8	DE000HX36Y04	DE000HX36Y12	DE000HX36Y20
DE000HX36Y46	DE000HX36Y53	DE000HX36Y61	DE000HX36Y79
DE000HX36Y95	DE000HX36YA6	DE000HX36YD0	DE000HX36YE8
DE000HX36YF5	DE000HX36YH1	DE000HX36YJ7	DE000HX36YK5
DE000HX36YM1	DE000HX36YN9	DE000HX36YP4	DE000HX36ME3
DE000HX36YQ2	DE000HX36YR0	DE000HX36YS8	DE000HX36YT6
DE000HX36YU4	DE000HX36YV2	DE000HX36YW0	DE000HX36YX8
DE000HX36YY6	DE000HX36YZ3	DE000HX36Z03	DE000HX36Z11
DE000HX36Z29	DE000HX36Z37	DE000HX36Z45	DE000HX36Z52
DE000HX36Z60	DE000HX36Z78	DE000HX36Z86	DE000HX36Z94
DE000HX36ZA3	DE000HX36ZB1	DE000HX36ZC9	DE000HX36ZD7
DE000HX36ZE5	DE000HX36ZF2	DE000HX36ZH8	DE000HX36ZJ4
DE000HX36ZK2	DE000HX36ZL0	DE000HX36ZN6	DE000HX36ZP1
DE000HX36ZQ9	DE000HX36ZS5	DE000HX36ZT3	DE000HX36ZU1
DE000HX36ZW7	DE000HX36ZX5	DE000HX36ZY3	DE000HX37006
DE000HX37014	DE000HX37022	DE000HX37048	DE000HX37055
DE000HX37063	DE000HX37089	DE000HX37097	DE000HX36XH3
DE000HX36XM3	DE000HX36XR2	DE000HX36XV4	DE000HX36YG3
DE000HX36YL3	DE000HX36ZG0	DE000HX36ZM8	DE000HX36ZR7
DE000HX36ZV9	DE000HX36ZZ0	DE000HX37030	DE000HX37071
DE000HX36SH3	DE000HX36UM9	DE000HX36W55	DE000HX36XZ5
DE000HX36TT6	DE000HX36TU4	DE000HX36TV2	DE000HX36TW0
DE000HX36TX8	DE000HX36TY6	DE000HX36TZ3	DE000HX36U08
DE000HX36U16	DE000HX36U24	DE000HX36U32	DE000HX36U40
DE000HX36U57	DE000HX36U65	DE000HX36TL3	DE000HX36YB4
DE000HX36U73	DE000HX36U81	DE000HX36U99	DE000HX36UA4
DE000HX36UB2	DE000HX36UC0	DE000HX36UE6	DE000HX36UF3
DE000HX36UG1	DE000HX36UH9	DE000HX36UJ5	DE000HX36UK3
DE000HX36UL1	DE000HX36UN7	DE000HX36UP2	DE000HX36UQ0
DE000HX36UR8	DE000HX36US6	DE000HX36UT4	DE000HX36UU2
DE000HX36UV0	DE000HX36UW8	DE000HX36UX6	DE000HX36UY4
DE000HX36V07	DE000HX36V15	DE000HX36V23	DE000HX36V49
DE000HX36V56	DE000HX36V64	DE000HX36V80	DE000HX36V98
DE000HX36VA2	DE000HX36YC2	DE000HX36KU3	DE000HX36NT9
DE000HX36LB1	DE000HX36LA3	DE000HX36LE5	DE000HX36LJ4
DE000HX36LN6	DE000HX36LS5	DE000HX36LW7	DE000HX36M08
DE000HX36M57	DE000HX36M99	DE000HX36N23	DE000HX36N64
DE000HX36NA9	DE000HX36NE1	DE000HX36NJ0	DE000HX36PD8
DE000HX36PJ5	DE000HX36PN7	DE000HX36PS6	DE000HX36PW8
DE000HX36Q04	DE000HX36Q46	DE000HX36QX4	DE000HX36R11

DE000HX36R52	DE000HX36R94	DE000HX36RD4	DE000HX36RH5
DE000HX36RN3	DE000HX36RS2	DE000HX36RW4	DE000HX36SQ4
DE000HX36SU6	DE000HX36SY8	DE000HX36T27	DE000HX36T76
DE000HX36TB4	DE000HX36TF5	DE000HX36TK5	DE000HX36TP4
DE000HX36UZ1	DE000HX36V31	DE000HX36V72	DE000HX36XD2
DE000HX36Y87	DE000HX36Y38	DE000HX37154	DE000HX373U4
DE000HX378X7	DE000HX37246	DE000HX37AR8	DE000HX37AS6
DE000HX37AT4	DE000HX37AU2	DE000HX37AV0	DE000HX37AX6
DE000HX37AY4	DE000HX37AZ1	DE000HX37B00	DE000HX37B18
DE000HX37B26	DE000HX37B34	DE000HX37B42	DE000HX37B59
DE000HX37B67	DE000HX37B75	DE000HX37B83	DE000HX37B91
DE000HX37BA2	DE000HX37BB0	DE000HX37BC8	DE000HX37BD6
DE000HX37BE4	DE000HX37BG9	DE000HX37BH7	DE000HX37BJ3
DE000HX37BK1	DE000HX37BN5	DE000HX37BP0	DE000HX37BR6
DE000HX37BS4	DE000HX37BT2	DE000HX37BV8	DE000HX37BW6
DE000HX37BX4	DE000HX37BZ9	DE000HX37C09	DE000HX37C17
DE000HX37C41	DE000HX37C58	DE000HX37C74	DE000HX37C82
DE000HX37C90	DE000HX37CB8	DE000HX37CC6	DE000HX37CD4
DE000HX37CF9	DE000HX37CG7	DE000HX37CH5	DE000HX37CJ1
DE000HX37CL7	DE000HX37CM5	DE000HX37CN3	DE000HX371P8
DE000HX371T0	DE000HX371X2	DE000HX37212	DE000HX37253
DE000HX37295	DE000HX372D2	DE000HX372J9	DE000HX372N1
DE000HX372S0	DE000HX372W2	DE000HX373S8	DE000HX373W0
DE000HX37402	DE000HX37444	DE000HX37485	DE000HX374C0
DE000HX374G1	DE000HX374M9	DE000HX374R8	DE000HX374V0
DE000HX375N4	DE000HX375S3	DE000HX375W5	DE000HX37600
DE000HX37642	DE000HX37683	DE000HX376C5	DE000HX376G6
DE000HX376M4	DE000HX376R3	DE000HX376V5	DE000HX377P5
DE000HX377T7	DE000HX377X9	DE000HX37816	DE000HX37857
DE000HX37899	DE000HX378D9	DE000HX378H0	DE000HX378M0
DE000HX378S7	DE000HX378W9	DE000HX379P1	DE000HX379T3
DE000HX379Y3	DE000HX37A27	DE000HX37A68	DE000HX37AA4
DE000HX37AE6	DE000HX37AJ5	DE000HX37AN7	DE000HX37BF1
DE000HX37BL9	DE000HX37BQ8	DE000HX37BU0	DE000HX37BY2
DE000HX37C25	DE000HX37C66	DE000HX37CA0	DE000HX37CE2
DE000HX37CK9	DE000HX37DF7	DE000HX37DK7	DE000HX37DQ4
DE000HX37DU6	DE000HX37DY8	DE000HX371G7	DE000HX378F4
DE000HX375X3	DE000HX37BM7	DE000HX37A35	DE000HX37C33
DE000HX37CP8	DE000HX37CQ6	DE000HX37CR4	DE000HX37CS2
DE000HX37CT0	DE000HX37CU8	DE000HX37CV6	DE000HX37CW4
DE000HX37CX2	DE000HX37CY0	DE000HX37CZ7	DE000HX37D08
DE000HX37D16	DE000HX37D24	DE000HX37D32	DE000HX37D40
DE000HX37D57	DE000HX37D65	DE000HX37D81	DE000HX37D99
DE000HX37DA8	DE000HX37DB6	DE000HX37DC4	DE000HX37DD2
DE000HX37DE0	DE000HX37DG5	DE000HX37DH3	DE000HX37DJ9
DE000HX37DL5	DE000HX37DM3	DE000HX37DN1	DE000HX37DP6
DE000HX37DR2	DE000HX37DS0	DE000HX37DT8	DE000HX37DV4
DE000HX37DW2	DE000HX37DX0	DE000HX37DZ5	DE000HX375E3
DE000HX37923	DE000HX37E07	DE000HX37E15	DE000HX37E23
DE000HX37E31	DE000HX37E49	DE000HX37E56	DE000HX37E64
DE000HX37E72	DE000HX37E80	DE000HX37E98	DE000HX37EA6
DE000HX37EB4	DE000HX37EC2	DE000HX37ED0	DE000HX37EE8
DE000HX37EF5	DE000HX37EG3	DE000HX37EH1	DE000HX37EJ7
DE000HX37EK5	DE000HX37EL3	DE000HX37EM1	DE000HX37EN9

DE000HX37EP4	DE000HX37EQ2	DE000HX37ER0	DE000HX37ES8
DE000HX37ET6	DE000HX37EU4	DE000HX37EV2	DE000HX37EW0
DE000HX373D0	DE000HX37AW8	DE000HX377U5	DE000HX370A2
DE000HX370B0	DE000HX370C8	DE000HX370D6	DE000HX370E4
DE000HX370F1	DE000HX370G9	DE000HX370H7	DE000HX370J3
DE000HX370K1	DE000HX370L9	DE000HX370M7	DE000HX370N5
DE000HX370Q8	DE000HX370R6	DE000HX370S4	DE000HX370T2
DE000HX370U0	DE000HX370V8	DE000HX370W6	DE000HX370X4
DE000HX370Y2	DE000HX370Z9	DE000HX370P0	DE000HX37428
DE000HX37D73	DE000HX37105	DE000HX37113	DE000HX37121
DE000HX37139	DE000HX37147	DE000HX37162	DE000HX37170
DE000HX37188	DE000HX37196	DE000HX371A0	DE000HX371B8
DE000HX371C6	DE000HX371D4	DE000HX371E2	DE000HX371F9
DE000HX371H5	DE000HX371J1	DE000HX371K9	DE000HX371L7
DE000HX371M5	DE000HX371N3	DE000HX371Q6	DE000HX371R4
DE000HX371S2	DE000HX371U8	DE000HX371V6	DE000HX371W4
DE000HX371Y0	DE000HX371Z7	DE000HX37204	DE000HX37220
DE000HX37238	DE000HX37261	DE000HX37279	DE000HX37287
DE000HX372A8	DE000HX372B6	DE000HX372C4	DE000HX372E0
DE000HX372F7	DE000HX372G5	DE000HX372H3	DE000HX372K7
DE000HX372L5	DE000HX372M3	DE000HX372P6	DE000HX372Q4
DE000HX372R2	DE000HX372T8	DE000HX372U6	DE000HX372V4
DE000HX372X0	DE000HX372Y8	DE000HX372Z5	DE000HX37303
DE000HX37311	DE000HX37329	DE000HX37337	DE000HX37345
DE000HX37352	DE000HX37360	DE000HX37378	DE000HX37386
DE000HX37394	DE000HX373A6	DE000HX373B4	DE000HX373C2
DE000HX373E8	DE000HX373F5	DE000HX373G3	DE000HX373H1
DE000HX373J7	DE000HX373K5	DE000HX373L3	DE000HX373M1
DE000HX373N9	DE000HX373P4	DE000HX373Q2	DE000HX373R0
DE000HX373T6	DE000HX373V2	DE000HX373X8	DE000HX373Y6
DE000HX373Z3	DE000HX37410	DE000HX37436	DE000HX37451
DE000HX37469	DE000HX37477	DE000HX37493	DE000HX374A4
DE000HX374B2	DE000HX374D8	DE000HX374E6	DE000HX374F3
DE000HX374H9	DE000HX374J5	DE000HX374K3	DE000HX374L1
DE000HX374N7	DE000HX374P2	DE000HX374Q0	DE000HX374S6
DE000HX374T4	DE000HX374U2	DE000HX374W8	DE000HX374X6
DE000HX374Y4	DE000HX374Z1	DE000HX37501	DE000HX37519
DE000HX37527	DE000HX37535	DE000HX37543	DE000HX37550
DE000HX37568	DE000HX37576	DE000HX37584	DE000HX37592
DE000HX375A1	DE000HX375B9	DE000HX375C7	DE000HX375D5
DE000HX375F0	DE000HX375G8	DE000HX375H6	DE000HX375J2
DE000HX375K0	DE000HX375L8	DE000HX375M6	DE000HX375P9
DE000HX375Q7	DE000HX375R5	DE000HX375T1	DE000HX375U9
DE000HX375V7	DE000HX375Y1	DE000HX375Z8	DE000HX37618
DE000HX37634	DE000HX37659	DE000HX37667	DE000HX37675
DE000HX37691	DE000HX376A9	DE000HX376B7	DE000HX376D3
DE000HX376E1	DE000HX376F8	DE000HX376H4	DE000HX376J0
DE000HX376K8	DE000HX376L6	DE000HX376N2	DE000HX376P7
DE000HX376Q5	DE000HX376S1	DE000HX376T9	DE000HX376U7
DE000HX376W3	DE000HX376X1	DE000HX376Y9	DE000HX376Z6
DE000HX37709	DE000HX37717	DE000HX37725	DE000HX37733
DE000HX37741	DE000HX37758	DE000HX37766	DE000HX37774
DE000HX37782	DE000HX37790	DE000HX377A7	DE000HX377B5
DE000HX377C3	DE000HX377D1	DE000HX377E9	DE000HX377F6

13. Fortgeführte Angebote

DE000HX377G4	DE000HX377H2	DE000HX377J8	DE000HX377K6
DE000HX377L4	DE000HX377M2	DE000HX377N0	DE000HX377Q3
DE000HX377R1	DE000HX377S9	DE000HX377V3	DE000HX377W1
DE000HX377Y7	DE000HX377Z4	DE000HX37808	DE000HX37824
DE000HX37832	DE000HX37840	DE000HX37865	DE000HX37873
DE000HX37881	DE000HX378A5	DE000HX378B3	DE000HX378C1
DE000HX378E7	DE000HX378G2	DE000HX378J6	DE000HX378K4
DE000HX378L2	DE000HX378N8	DE000HX378P3	DE000HX378Q1
DE000HX378R9	DE000HX378T5	DE000HX378U3	DE000HX378V1
DE000HX378Y5	DE000HX37626	DE000HX378Z2	DE000HX37907
DE000HX37915	DE000HX37931	DE000HX37949	DE000HX37956
DE000HX37964	DE000HX37972	DE000HX37980	DE000HX37998
DE000HX379A3	DE000HX379B1	DE000HX379C9	DE000HX379D7
DE000HX379E5	DE000HX379F2	DE000HX379G0	DE000HX379H8
DE000HX379J4	DE000HX379K2	DE000HX379L0	DE000HX379M8
DE000HX379N6	DE000HX379Q9	DE000HX379R7	DE000HX379S5
DE000HX379U1	DE000HX379V9	DE000HX379W7	DE000HX379X5
DE000HX379Z0	DE000HX37A01	DE000HX37A19	DE000HX37A43
DE000HX37A50	DE000HX37A76	DE000HX37A84	DE000HX37A92
DE000HX37AB2	DE000HX37AC0	DE000HX37AD8	DE000HX37AF3
DE000HX37AG1	DE000HX37AH9	DE000HX37AK3	DE000HX37AL1
DE000HX37AM9	DE000HX37AP2	DE000HX37AQ0	DE000HX3BRN2
DE000HX3BRP7	DE000HX3BRQ5	DE000HX3BRR3	DE000HX3BRS1
DE000HX3BRT9	DE000HX3BRU7	DE000HX3BRV5	DE000HX3BRW3
DE000HX3BRX1	DE000HX3BRY9	DE000HX3BRZ6	DE000HX3BS06
DE000HX3BS14	DE000HX3BS22	DE000HX3BS30	DE000HX3BS48
DE000HX3BS55	DE000HX3BS63	DE000HX3BS71	DE000HX3BS89
DE000HX3BS97	DE000HX3BSA7	DE000HX3BSB5	DE000HX3BSC3
DE000HX3BSD1	DE000HX3BSE9	DE000HX3BSF6	DE000HX3BSG4
DE000HX3BSH2	DE000HX3BSJ8	DE000HX3BSK6	DE000HX3BSL4
DE000HX3BSM2	DE000HX3BSN0	DE000HX3BSP5	DE000HX3BSQ3
DE000HX3BSR1	DE000HX3BSS9	DE000HX3BST7	DE000HX3BSU5
DE000HX3BSV3	DE000HX3BSW1	DE000HX3BSX9	DE000HX3BSY7
DE000HX3BSZ4	DE000HX3BT05	DE000HX3BT13	DE000HX3BT21
DE000HX3BT39	DE000HX3BT47	DE000HX3BT54	DE000HX3BT62
DE000HX3BT70	DE000HY816C9	DE000HY41P23	DE000HY82QP2
DE000HX12CA3	DE000HX13Z75	DE000HX1RYL2	DE000HX18S87
DE000HVB12Y9	DE000HW4N2X2	DE000HX3E084	DE000HX3E0D8
DE000HX3E0A4	DE000HX3E0E6	DE000HX3E092	DE000HX3E0C0
DE000HX3E076	DE000HX3E0B2	DE000HX3C8C5	DE000HX3C8D3
DE000HX3C8E1	DE000HX3C8F8	DE000HX3C8G6	DE000HX3C8H4
DE000HX3C8J0	DE000HX3C8K8	DE000HX3C8L6	DE000HX3C8M4
DE000HX3C8N2	DE000HX3C8P7	DE000HX3C8Q5	DE000HX3C8R3
DE000HX3C8S1			